



Dresden.
Dresden

Landeshauptstadt Dresden **Schlussbericht 2020**

Teil 1: Prüfung des Jahresabschlusses

Teil 2: Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Telefon (0351) 4 88 19 00
Telefax (0351) 4 88 19 03
E-Mail: Rechnungspruefungsamt@dresden.de
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Redaktionsschluss: 20. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	9
2	Prüfungsgegenstand/-grundlagen	9
3	Art und Umfang der Prüfung.....	10
4	Feststellung des Jahresabschlusses 2019	10
5	Haushaltssatzung	11
6	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	12
7	Ergebnisrechnung.....	13
7.1	Planfortschreibung und Planerfüllung.....	13
7.2	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr	16
8	Finanzrechnung	18
8.1	Planfortschreibung und Planerfüllung.....	18
8.2	Ergebnis der Teilfinanzrechnungen - Investitionen	19
8.3	Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr	20
9	Vermögensrechnung	21
9.1	Gesamtbetrachtung.....	21
9.2	Anlagevermögen.....	23
9.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	23
9.2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen.....	24
9.2.3	Sachanlagevermögen.....	24
9.2.3.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	26
9.2.3.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen.....	26
9.2.3.3	Infrastrukturvermögen	27
9.2.3.4	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	29
9.2.3.5	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....	29
9.2.3.6	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere.....	30
9.2.3.7	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	30
9.2.4	Finanzanlagevermögen.....	34
9.2.4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	35
9.2.4.2	Beteiligungen	36
9.2.4.3	Sondervermögen	37
9.2.4.4	Ausleihungen	37

9.2.4.5	Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt.....	38
9.2.4.6	Gewinnanteile und sonstige Finanzerträge	39
9.2.5	Inventur des Anlagevermögens	39
9.3	Umlaufvermögen	41
9.3.1	Vorräte	41
9.3.2	Forderungen	41
9.3.2.1	Wertberichtigung Forderungen	44
9.3.2.2	Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen.....	45
9.3.3	Liquide Mittel.....	46
9.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	47
9.5	Kapitalposition	48
9.5.1	Basiskapital	48
9.5.2	Rücklagen.....	49
9.5.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	49
9.5.2.2	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	50
9.5.2.3	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	50
9.6	Sonderposten.....	50
9.6.1	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	50
9.6.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	51
9.6.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	51
9.6.4	Sonstige Sonderposten	52
9.7	Rückstellungen.....	52
9.7.1	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit.....	53
9.7.2	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	53
9.7.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen.....	54
9.7.4	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen.....	55
9.7.5	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	55
9.7.6	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ.....	56
9.7.7	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	56
9.7.8	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	57
9.7.9	Sonstige Rückstellungen	57
9.8	Verbindlichkeiten.....	58
9.8.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	58

9.8.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58
9.8.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	59
9.8.3.1	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Sachkonto 26110000).....	60
9.8.3.2	Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen (Sachkonto 26110010)	60
9.8.4	Sonstige Verbindlichkeiten	61
9.9	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	66
10	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	67
10.1	Übertragene Ansätze für investive Ein- und Auszahlungen	67
10.1.1	Gesamtbetrachtung	67
10.1.2	Entwicklung.....	68
10.1.3	Investive Einzahlungsreste.....	69
10.1.4	Investive Auszahlungsreste.....	70
10.2	Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen.....	71
10.3	Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	73
10.3.1	Bürgschaften	73
10.3.2	Einredeverzichtserklärung	74
10.3.3	Patronatserklärung	75
10.3.4	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	76
11	Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen.....	76
12	Prüfung Internes Kontrollsystem.....	78
12.1	Gesetzliche Grundlagen/Interne Regelungen	78
12.2	Zusammenhang IKS, Qualitätsmanagement, Risiko-Chancenmanagement, Prozess, Strategie.....	78
12.3	Umfang der Prüfung	80
12.4	Risikomanagement	80
12.4.1	Feststellungen aus Arbeitsgruppen zum Risikomanagement	80
12.4.2	Flächendeckendes IKS.....	81
12.4.3	Vertragsmanagement	82
12.4.4	Investitionscontrolling	82
12.5	Prozessmanagement.....	83
12.6	SAKD Zulassung.....	84
12.7	Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS).....	84
12.7.1	Informationssicherheitsorganisation.....	84
12.7.2	ISMS Projektstand.....	85
12.8	IT-Verfahren.....	85
12.8.1	Strategisches (Groß-)Projekt E-Akte	85
12.8.2	Produktivsetzung Fördermittelmanagement	87
12.9	Aktualität der Dienst- und Arbeitsanweisungen	87

12.9.1	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie/Kontierungsrichtlinie.....	87
12.9.2	Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (Rahmenrichtlinie LHD) und Fachförderrichtlinie Sozialamt	88
12.9.3	Schriftliche Fixierung Buchungsverfahren Finanzanlagen	88
12.10	Mehrkosten bei Baumaßnahmen Kulturpalast und Schulcampus Dresden-Pieschen	89
12.11	Erträge aus Mieten und Pachten (Prüfungsschwerpunkt Schulverwaltungsamt).....	90
12.12	Abrechnungen beauftragter Hausverwaltungen	91
13	Prüfungsvermerk.....	93
14	Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO)	95
14.1	Übergreifende Feststellungen	95
14.2	IT-Dienstleistungen	95
14.3	Sportstätten	97
14.4	Kindertageseinrichtungen.....	100
14.5	Heinrich-Schütz-Konservatorium.....	103
14.6	Städtisches Klinikum Dresden.....	105
14.7	Stadtentwässerung	107
14.8	Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen	110
15	Prüfungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO	112
15.1	Kassenprüfungen	112
16	Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO	113
16.1	Prüfungen im Bereich der städtischen Informationstechnologie.....	113
16.1.1	IT-Strategie der Landeshauptstadt Dresden.....	113
16.1.2	Stand Umsetzung EU-DSGVO.....	113
16.1.2.1	Lösch-, Archivierungs-, Pseudo- und Anonymisierungskonzepte.....	113
16.1.2.2	Veröffentlichung Prüfkataloge zu Konzepten für Datenschutz und Informationssicherheit	113
16.1.3	Informationssicherheit nach BSI/Datenschutz nach EU-DSGVO	114
16.2	Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung - Ämterprüfungen.....	118
16.2.1	Gewährung von Zuwendungen durch die Gleichstellungsbeauftragte	118
16.2.2	Dienstvereinbarung Pauschallöhne Pkw-Fahrer.....	119
16.2.3	Jahresrechnungen 2019 der durch die Stadtkämmerei verwalteten Stiftungen	120
16.2.4	Pflegekinderdienst	121
16.2.5	Förderung von stadtteilbezogenen Maßnahmen der Stadtbezirksämter nach Stadtbezirksförderrichtlinie	123
16.2.6	Abrechnung Zuwendungen Dritter an kommunale Kultureinrichtungen	124
16.2.7	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	127
16.2.8	Produktprüfung 10.100.51.2.0.01, Ertragsrelevante Verwaltungsleistungen.....	128
16.2.9	Abrechnungen beauftragter Hausverwaltungen.....	129

16.2.10	Buchhalterische Gesamtabrechnung Waldschlößchenbrücke	131
16.2.11	Verwendung Stellplatzablösegebühren.....	133
16.2.12	Einführung zentrales Fuhrparkmanagement.....	134
16.2.13	Produktprüfung 551003, Zentrale Grünanlagenunterhaltung	135
16.2.14	Betätigung der LHD in der Stadtentwässerung Dresden GmbH für die Jahre 2011 bis 2015.....	136
16.3	Planungs-/baubegleitende Prüfungen.....	141
16.4	Vergabeproofungen	148
16.4.1	Freiberufliche Leistungen	148
16.4.2	VOB/A	149
16.4.3	VOL/A.....	158
16.5	Körperschaften, Vereine und Zweckverbände	160
16.5.1	Jahresabschluss 2020 Volkshochschule Dresden e. V.	160
16.5.2	Jahresabschluss 2020 Abwasserverband Rödertal.....	164
16.6	Prüfungen im Auftrag des Stadtrates	166
16.6.1	Liquiditätsverbund Cashpool	166
16.6.1.1	Forderungen gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund.....	168
16.6.1.2	Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund	169
16.6.1.3	Zinserträge des Liquiditätsverbundes.....	169
17	Weitere Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.....	171
17.1	Stellungnahmen zu Vorlagen für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters	171
17.1.1	Prüfung von Entscheidungsvorlagen für Stadtbezirksbeiräte	174
17.2	Personalsituation	175
17.3	Aus- und Fortbildung	175
17.4	Prüfungsmarketing	175
17.5	Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der LHD	176
17.6	Jahresprüfungsplan 2020.....	177
Abkürzungsverzeichnis		179
Abbildungsverzeichnis		183
Tabellenverzeichnis		185

Teil 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (§ 104 SächsGemO)

1 Prüfungsauftrag

§ 104 SächsGemO regelt die örtliche Prüfung des JA. Demzufolge hat das RPA den JA einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und den RB vor der Feststellung durch den StR daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der HH-Plan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die SächsKomPrüfVO regelt Inhalte und Aufgaben der Prüfung. Als Maßstäbe gelten dabei Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Prüfung soll feststellen, ob der JA unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

2 Prüfungsgegenstand/-grundlagen

Auf der Grundlage von § 88 SächsGemO muss der JA 2020 klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Darüber hinaus hat er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHD zu vermitteln.

Bestandteile des JA sind die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen RB zu erläutern. Dem Anhang sind gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO weitere Anlagen beizufügen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 29. Juni 2021 wurde das Zahlenwerk zum JA 2020 in elektronischer Form sowie der Anhang einschließlich geforderter Anlagen übergeben. Der RB und die Vollständigkeitserklärung für den JA 2020 waren Bestandteile der mit Schreiben vom 7. Juli 2021 (Posteingang im RPA am 8. Juli 2021) übergebenen Unterlagen. Damit lagen alle gesetzlich geforderten Unterlagen zum JA 2020 vor.

Prüfungsgrundlagen waren die zum Zeitpunkt der Erstellung des JA aktuellen Rechtsnormen einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien, Erlasse u. a. m. Weiterhin zur Prüfung herangezogen wurden Bücher, Inventare, Belege, Akten und sonstige begründende Unterlagen der Verwaltung sowie die Buchungen im SAP-System.

3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Erfahrungen aus den vorangegangenen Prüfungen der JA war eine Vollprüfung des JA 2020 nicht möglich. Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmten sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsthemas für ein zu treffendes Gesamturteil. Unterschiedliche Prüfmethoden (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung, Checklisten) fanden Anwendung und wurden z. T. miteinander kombiniert. Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung ins Prüfungsgeschehen ein. Bei der Auswahl der Stichproben wurde hauptsächlich die quantitative Wesentlichkeit zugrunde gelegt.

Im Rahmen der JA-Prüfung 2020 wurden Massendatenanalysen unter Verwendung von SAP und der Softwarelösung ActiveData for Excel durchgeführt.

Der Umfang der elektronischen doppelten Buchführung in der LHD erfordert für eine effiziente Prüfungsdurchführung die Anwendung zielgerichteter Massendatenanalysen mit vielfältigen Prüfansätzen sowie revisions sichereren Auswertungen. Aus den zielgerichteten Ergebnissen der Massendatenanalysen lassen sich effektiv Stichprobenprüfungen ableiten.

Es wurden u. a. Sachkonten-, Geschäftspartner-, Beleg-, Anlagen- und Vertragsanalysen durchgeführt.

Durch eine umfassende Analyse und dem Vergleich zu den Vorjahren (z. B. Sachkontenanalyse) ist eine Tendenz für die Entwicklung der zukünftigen Ausgaben ableitbar. Diese Daten können visuell aufbereitet und wiederkehrend in Abhängigkeit zu anderen Faktoren (Geschäftspartner) analysiert werden. Soweit erforderlich wurden getroffene Feststellungen mit den entsprechenden OE ausgewertet.

Zu den verschiedenen Prüfthemen bezüglich des JA 2020 wurden insgesamt 16 Prüfvermerke/Schreiben gefertigt. Die Prüfungsergebnisse einschließlich der bis zum Redaktionsschluss abgegebenen Stellungnahmen flossen in die vorliegende Berichterstattung ein.

4 Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Die den JA 2019 untersetzenden Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht übergeben. Die erforderlichen Prüfungshandlungen wurden im Kalenderjahr 2020 durchgeführt. Nach Änderungen/Korrekturen wurden die endgültigen Unterlagen zum JA 2019 im Dezember 2020 dem RPA übergeben. Die Prüfungsfeststellungen wurden im Schlussbericht zusammengefasst. Dieser wurde mit Datum vom 15. Februar 2021 vorgelegt.

Die Verwaltungsvorlage zur Feststellung des JA 2019 wurde am 13. April 2021 in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters vorgestellt und beraten. Mit Beschluss Nr. V0891/21 vom 10. Juni 2021 hat der StR den JA 2019 festgestellt, der Schlussbericht des RPA wurde zur Kenntnis genommen. Dieser StR-Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 29/2021 vom 22. Juli 2021 ortsüblich bekanntgegeben.

Die öffentliche Auslegung war angekündigt und die Einsichtnahme nach Terminvereinbarung mit der Stadtkämmerei möglich.

5 Haushaltssatzung

Die LHD hatte für die HHJ 2019 und 2020 einen Doppelhaushalt erlassen.

In der StR-Sitzung vom 13./14. Dezember 2018 wurde die HH-Satzung beschlossen (Beschluss Nr. V2583/18). Am 12. Februar 2019 hat die Landesdirektion Sachsen die Rechtmäßigkeit der HH-Satzung bestätigt. Eine Genehmigung durch die Behörde war nicht erforderlich, da die HH-Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt.

Mit der HH-Satzung wurde für das HHJ 2020 folgendes festgesetzt:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.807.400.744 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.804.796.359 Euro
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses von	2.604.385 Euro
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses von	-907.700 Euro
Gesamtergebnis von	1.696.685 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	61.608.100 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-119.157.540 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-584.050 Euro
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	7.362.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen (Änderung des Finanzierungsmittelbestandes) insgesamt von	-50.771.490 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für 2020 mit 320 Mio. Euro festgesetzt.

6 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsergebnisse des RPA finden ihren Niederschlag in Prüfberichten/-vermerken. Die wesentlichen Feststellungen zur Prüfung des JA sind im ersten Teil des Schlussberichtes zusammengefasst.

Folgend in Kurzform die wichtigsten Feststellungen:

- **Buchhalterische Abrechnung von Baumaßnahmen**
Trotz Fertigstellung und Inbetriebnahme der entsprechenden Bauwerke wurden diese häufig nicht fristgerecht endabgerechnet (siehe Punkte 9.2.3.3 und 9.2.3.7). Deshalb sind die fertigen Sachanlagen (z. B. im Bereich des Infrastrukturvermögens) sowie der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen um wesentliche Beträge zu niedrig ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung fehlen die anteiligen Abschreibungen der betreffenden fertiggestellten Anlagen sowie die korrespondierenden Auflösungsbeträge des passiven Sonderpostens.
Diese Feststellungen werden bereits seit mehreren Jahren getroffen.
- **Fehlerhafte Buchungssystematik/Periodenabgrenzung bei investiven Baurechnungen**
Investive Baurechnungen mit Leistungszeitraum 2020 und Rechnungseingang im HHJ 2020 wurden in vielen Fällen erst im HHJ 2021 angeordnet, die zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten fehlen in der Vermögensrechnung (siehe Punkt 9.2.3).
- **Internes Kontrollsystem**
Ein flächendeckendes dokumentiertes und zentral koordiniertes internes Kontrollsystem besteht nicht, die Festlegung einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Aktivitäten ist notwendig (siehe Punkt 12). Ein zentrales Vertragsmanagement ist in der LHD bisher nicht eingeführt, eine zentrale Übersicht über die vorhandenen Verträge oder vertragsähnlichen Verpflichtungen besteht nicht. In Bezug auf das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem wird auf die fehlende Fortschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie hingewiesen.

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung stellte das RPA fest, dass der JA zum 31. Dezember 2020 sowie der Anhang und Rechenschaftsbericht unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHD vermittelt.

Die bei den Prüfungen des JA 2020 getroffenen Feststellungen standen einer Erteilung des Prüfungsvermerkes (siehe Punkt 13) nicht entgegen. Unbeschadet bleibt die Ausräumung der aufgeführten Beanstandungen in Folgejahren.

In der nachfolgenden Berichterstattung werden Zahlenwerte z. T. gerundet dargestellt. Aufgrund dieser Rundungen können in der Aufsummierung der einzelnen Beträge Differenzen entstehen.

7 Ergebnisrechnung

7.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Ergebnisrechnung des HHJ 2020 wurde wie folgt abgeschlossen:

Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020	fortgeschr. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Anteil an Ge- samtertr./ Gesamtaufw.	Abw. fortg. An- satz/Er- gebnis
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[%]	[TEuro]
Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten	721.958	729.757	652.168	34,3	-77.589
Zuweisungen und Umlagen nach Arten so- wie aufgelöste Sonderposten	718.490	748.973	788.959	41,5	39.986
sonstige Transfererträge	9.077	8.699	9.163	0,5	464
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	115.761	124.510	118.735	6,2	-5.775
privatrechtliche Leistungsentgelte	43.140	43.423	32.930	1,7	-10.493
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.110	104.057	95.847	5,0	-8.210
Zinsen und sonstige Finanzerträge	5.843	19.393	19.123	1,0	-270
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsver- änderungen	3.995	3.994	4.831	0,3	837
sonstige ordentliche Erträge	93.027	93.097	90.643	4,8	-2.454
ordentliche Erträge	1.807.401	1.875.903	1.812.399	95,3	-63.504
außerordentliche Erträge	803	21.166	88.433	4,7	67.267
Gesamterträge	1.808.204	1.897.069	1.900.832	100,0	3.763
Personalaufwendungen	-427.822	-439.010	-432.036	23,8	6.974
Versorgungsaufwendungen	-28	-28	-28	0,0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistun- gen	-231.437	-239.056	-216.115	11,9	22.941
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-154.736	-154.735	-160.931	8,9	-6.196
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.346	-4.336	-3.615	0,2	721
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitions- förderungsmaßnahmen	-704.591	-730.649	-714.087	39,3	16.562
sonstige ordentliche Aufwendungen	-281.836	-285.875	-250.761	13,8	35.114
ordentliche Aufwendungen	-1.804.796	-1.853.689	-1.777.573	97,9	76.116
außerordentliche Aufwendungen	-1.710	-32.485	-39.148	2,1	-6.663
Gesamtaufwendungen	-1.806.506	-1.886.174	-1.816.721	100,0	69.453
ordentliches Ergebnis	2.605	22.214	34.826		12.612
Sonderergebnis	-907	-11.319	49.285		60.604
Gesamtergebnis	1.698	10.895	84.111		73.216
Verrechnung eines Fehlbetrages im or- dentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0	0	18.100		18.100
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonder- ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0	0	0		0
verbleibendes Gesamtergebnis	1.698	10.895	102.211		91.316

Tab.: 1 Ergebnisrechnung 2020 - Planerfüllung

Mit der Fortschreibung der Planansätze (fortgeschriebener Ansatz) waren die ordentlichen Erträge gegenüber dem ursprünglichen Plan um 68,5 Mio. Euro erhöht worden, die geplanten ordentlichen Aufwendungen stiegen um 48,9 Mio. Euro. Der im ordentlichen Ergebnis ursprünglich geplante Überschuss von 2,6 Mio. Euro wurde durch die Planfortschreibung um rund 19,6 Mio. Euro erhöht auf 22,2 Mio. Euro.

Das HHJ 2020 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 34,8 Mio. Euro ab, was gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz eine Ergebnisverbesserung von 12,6 Mio. Euro bedeutete. Die Ergebnisverbesserung resultierte aus geringeren ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz -76,1 Mio. Euro. Gleichzeitig sanken aber auch die ordentlichen Erträge im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz um -63,5 Mio. Euro.

Die Ergebnisse des HHJ 2020 waren in weiten Teilen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst, die in verschiedenen Bereichen zum Rückgang von Erträgen bzw. erhöhten Aufwendungen führten. Gleichzeitig erhielt die LHD vom Bund bzw. Land Sachsen in erheblichem Umfang Zuweisungen, die die Pandemiefolgen abmildern konnten. Alle Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie angefallen waren und sich eindeutig zuordnen ließen, wurden gemäß Erlass des SMI vom 20. März 2020 (siehe Ausführungen zum Sonderergebnis) im Sonderergebnis gebucht. Mindererträge und der Teil der Mehraufwendungen, der zwar durch Corona verursacht wurde, sich aber buchhalterisch nicht ohne erheblichen Aufwand konkret beziffern ließ, verblieben im ordentlichen Ergebnis. So sind beispielsweise im Schulverwaltungsamt pandemiebedingte Mehraufwendungen für Reinigungsleistungen an Schulen von rund 1.274 TEuro entstanden, die nicht in den Sonderhaushalt umgebucht wurden.

Die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen waren im RB und in dessen Anlagen erläutert.

Bei den Erträgen ergaben sich folgende wesentliche Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen 2020:

Mindererträge waren im Wesentlichen festzustellen bei

- Steuern und ähnlichen Abgaben nach Arten (-77,6 Mio. Euro). Hier lagen insbesondere die Erträge aus Gewerbesteuern um -56,8 Mio. Euro und die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um -21,6 Mio. Euro unter dem fortgeschriebenen Ansatz.
- privatrechtlichen Leistungsentgelten (-10,5 Mio. Euro). Hier wirkten vor allem die geringeren Erträge aus den privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (-8,1 Mio. Euro) insbesondere im GB Kultur und Tourismus.

Mehrerträge bei den Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten (+40,0 Mio. Euro) wirkten den Mindererträgen entgegen. Diese Mehrerträge wurden insbesondere durch die ertragswirksame Auflösung der Vorsorgerücklage (+21,1 Mio. Euro) verursacht.

Bei den Aufwendungen ergaben sich folgende wesentliche Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen 2020:

Minderaufwendungen waren vor allem festzustellen bei

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-22,9 Mio. Euro),
- Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen (-16,6 Mio. Euro) sowie
- sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-35,1 Mio. Euro).

Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betrafen vor allem das Sozialamt (-4,2 Mio. Euro), das Straßen- und Tiefbauamt (-2,7 Mio. Euro), das Haupt- und Personalamt (-2,3 Mio. Euro) sowie das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung (-2,1 Mio. Euro).

Die geringeren Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen betrafen insbesondere das Stadtplanungsamt (-7,8 Mio. Euro), das Jugendamt (-5,3 Mio. Euro), das Sozialamt (-4,1 Mio. Euro) sowie das Beteiligungsmanagement (-2,6 Mio. Euro).

Die Entwicklung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen betraf insbesondere Minderaufwendungen des Sozialamtes (-17,9 Mio. Euro) und das Haupt- und Personalamt (-5,5 Mio. Euro).

Mehraufwendungen traten vor allem bei den Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis (+6,2 Mio. Euro), insbesondere aus Abschreibungen der Finanzanlagen (+8,7 Mio. Euro), auf.

Im Sonderergebnis war mit dem fortgeschriebenen Ansatz ein Fehlbetrag von 11,3 Mio. Euro veranschlagt worden. Das HHJ 2020 schloss im Sonderergebnis mit einem Überschuss von 49,3 Mio. Euro ab und damit 60,6 Mio. Euro besser als geplant. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Regelfall nicht planbar, da sie nicht regelmäßig wiederkehren. Im HHJ 2020 wurde die Höhe des Sonderergebnisses vor allem durch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bestimmt. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hatte in Ziffer IX. des „Erlasses zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen“ vom 20. März 2020 festgelegt, dass alle Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallen, als außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit angefallen gelten und gemäß § 2 Abs. 2 SächsKomHVO im Sonderergebnis zu erfassen sind. Das Sonderergebnis von 49,3 Mio. Euro war zu 96 % (47,5 Mio. Euro) durch Erträge und Aufwendungen in diesem Zusammenhang verursacht worden.

Von den außerordentlichen Erträgen i. H. v. insgesamt 88,4 Mio. Euro waren 86 % (75,8 Mio. Euro) und von den außerordentlichen Aufwendungen i. H. v. insgesamt 39,1 Mio. Euro 72 % (28,3 Mio. Euro) im Zusammenhang mit Corona angefallen. Bei Betrachtung dieses „Corona-Sonderhaushaltes“ muss beachtet werden, dass einerseits die durch Corona bedingten Mindererträge (z. B. bei Steuern und privatrechtlichen Leistungsentgelten) hier nicht mit abgebildet wurden und andererseits nur die Corona bedingten Aufwendungen als außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen wurden, die sich buchhalterisch eindeutig zuordnen ließen (siehe Ausführungen zum ordentlichen Ergebnis).

In der Ergebnisrechnung 2020 wirkten die Verrechnungsmöglichkeiten von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO. Im ordentlichen Ergebnis wurde ein Betrag von 18,1 Mio. Euro mit dem Basiskapital verrechnet. Das verbleibende Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung erhöhte sich dementsprechend.

Der im HHJ 2020 erwirtschaftete verbleibende Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung von 102,2 Mio. Euro wurde den Rücklagen wie folgt zugeführt:

- 34,8 Mio. Euro aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
- 18,1 Mio. Euro aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses lt. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO.
- 49,3 Mio. Euro aus dem Sonderergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

7.2 Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Erträge wie folgt:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Veränderung zum Vorjahr
	[TEuro]	TEuro]	[TEuro]
Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten	711.492	652.168	-59.324
Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	686.136	788.959	102.823
sonstige Transfererträge	8.218	9.163	945
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	113.838	118.735	4.897
privatrechtliche Leistungsentgelte	43.729	32.930	-10.799
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.322	95.847	-4.475
Zinsen und sonstige Finanzerträge	5.549	19.123	13.574
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	4.882	4.831	-51
sonstige ordentliche Erträge	79.536	90.643	11.107
ordentliche Erträge	1.753.702	1.812.399	58.697
außerordentliche Erträge	27.909	88.433	60.524
Gesamterträge	1.781.611	1.900.832	119.221
Personalaufwendungen	-423.713	-432.036	-8.323
Versorgungsaufwendungen	-28	-28	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-217.371	-216.115	1.256
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-156.514	-160.931	-4.417
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-3.869	-3.615	254
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	-673.217	-714.087	-40.870
sonstige ordentliche Aufwendungen	-248.328	-250.761	-2.433
ordentliche Aufwendungen	-1.723.040	-1.777.573	-54.533
außerordentliche Aufwendungen	-13.963	-39.148	-25.185
Gesamtaufwendungen	-1.737.003	-1.816.721	-79.718
ordentliches Ergebnis	30.662	34.826	4.164
Sonderergebnis	13.946	49.285	35.339
Gesamtergebnis	44.608	84.111	39.503
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	52.027	18.100	-33.927
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	2.312	0	-2.312
verbleibendes Gesamtergebnis	98.947	102.211	3.264

Tab.: 2 Ergebnisrechnung 2020 - Vergleich zum Vorjahr

Das verbleibende Gesamtergebnis 2020 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 Mio. Euro auf 102,2 Mio. Euro erhöht. Ohne die möglichen Verrechnungen mit dem Basiskapital erhöhte sich das Gesamtergebnis um 39,5 Mio. Euro. Diese Erhöhung gegenüber 2019 resultierte vor allem aus einer Erhöhung des Sonderergebnisses um 35,3 Mio. Euro. Auch im ordentlichen Ergebnis war durch höhere Erträge (+58,7 Mio. Euro) verbunden mit höheren Aufwendungen (+54,5 Mio. Euro) eine Erhöhung um 4,2 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Wesentliche Erhöhungen bei den Erträgen gegenüber den Vorjahreswerten waren vor allem bei

- Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten (+102,8 Mio. Euro)
- außerordentlichen Erträgen (+60,5 Mio. Euro)
- Zinsen und sonstigen Finanzerträgen (+13,6 Mio. Euro)
- sonstigen ordentlichen Erträgen (+11,1 Mio. Euro)

zu verzeichnen.

Die Erhöhung bei den Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten resultierte vor allem aus höheren allgemeinen Schlüsselzuweisungen vom Land (+52,3 Mio. Euro) und der Auflösung der Vorsorgerücklage (+21,1 Mio. Euro). Bei den außerordentlichen Erträgen wirkten insbesondere die von Bund und Land gezahlten Zuweisungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (+75,8 Mio. Euro). Die Zinsen und sonstigen Finanzerträge erhöhten sich in erster Linie durch die Abführung der Gewinnrücklage des Eigenbetriebes Stadtentwässerung an die LHD (+13,6 Mio. Euro). Die sonstigen ordentlichen Erträge erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die Wertzuschreibungen beim Finanzanlagevermögen um 12,5 Mio. Euro.

Rückgänge bei den Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach Arten (-59,3 Mio. Euro) und bei privatrechtlichen Leistungsentgelten (-10,8 Mio. Euro) wirkten den oben genannten Ertragserhöhungen entgegen. Vor allem bei den Gewerbesteuern (-40,2 Mio. Euro) und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (-9,4 Mio. Euro) gingen die Erträge zurück. Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten gingen vor allem die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zurück (-7,9 Mio. Euro). Hier zeigten sich die Folgen der Corona-Pandemie.

Bei den Aufwendungen waren im Vergleich zum Vorjahr insbesondere höhere

- Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen (+40,9 Mio. Euro) und
- außerordentliche Aufwendungen (+25,2 Mio. Euro)

festzustellen.

Im Bereich der Transferaufwendungen betrafen die höheren Aufwendungen insbesondere die Verlustabdeckung für verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (+13,9 Mio. Euro), die Förderung freier Träger (+9,8 Mio. Euro) und die Sozialumlage (+5,4 Mio. Euro). Die höheren außerordentlichen Aufwendungen waren vor allem im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie entstanden.

8 Finanzrechnung

8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Finanzrechnung des HHJ 2020 wurde wie folgt abgeschlossen:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2020	fortgeschr. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abw. fortg. Ansatz/ Ergebnis
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.674.958	1.764.802	1.725.284	-39.518
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.613.350	-1.742.508	-1.617.624	124.884
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.608	22.294	107.660	85.366
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	196.040	283.237	176.318	-106.919
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-315.198	-594.601	-251.389	343.212
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-119.158	-311.364	-75.071	236.293
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-584	-584	-584	0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	7.362	762	1.181	419
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ	-50.772	-288.892	33.186	322.078

Tab.: 3 Finanzrechnung 2020 - Planerfüllung

Mit dem fortgeschriebenen Ansatz (beinhaltet neben dem Haushaltsplan zusätzlich übertragene Ein- und Auszahlungsmächtigungen aus 2019 sowie üpl/apl) war für 2020 ein Zahlungsmittelfehlbetrag von 288,9 Mio. Euro veranschlagt worden. Im Ergebnis schloss das HHJ 2020 mit einem Zahlungsmittelüberschuss von 33,2 Mio. Euro und damit 322,1 Mio. Euro besser als geplant.

Die Verbesserung war vor allem dadurch erzielt worden, dass wie in den Vorjahren Auszahlungen für Investitionstätigkeit durch Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung nicht in dem Umfang getätigt werden konnten, wie im fortgeschriebenen Plan vorgesehen (-343,2 Mio. Euro).

Des Weiteren war der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit besser als mit dem fortgeschriebenen Plan veranschlagt (+85,4 Mio. Euro). Ursachen hierfür waren neben höheren Einzahlungen bei Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit (+74,3 Mio. Euro - vor allem Zuweisungen im Zusammenhang mit Corona) auch niedrigere Auszahlungen insbesondere für Sach- und Dienstleistungen (-34,9 Mio. Euro), Transferauszahlungen (-50,5 Mio. Euro) sowie sonstige haushaltswirksame Auszahlungen (-57,0 Mio. Euro). Geringere Einzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben (-82,6 Mio. Euro) wirkten der Verbesserung entgegen.

Die Ergebnisse der Finanzrechnung sowie die wesentlichen Abweichungen bei den einzelnen Investitionsprojekten waren im RB und in dessen Anlagen erläutert.

Für investive Ein- und Auszahlungsreste aus dem HHJ 2020 fand ein Übertrag nach 2021 statt. Insgesamt wurden Auszahlungsreste i. H. v. 332,3 Mio. Euro und Einzahlungsreste i. H. v. 119,6 Mio. Euro von 2020 nach 2021 übertragen. Für investive Darlehen der LHD an EB wurden Einzahlungsreste von 7,0 Mio. Euro und Auszahlungsreste von 6,1 Mio. Euro nach 2021 übertragen.

8.2 Ergebnis der Teilfinanzrechnungen - Investitionen

Die einzelnen Teilhaushalte hatten an den investiven Ein- und Auszahlungen folgenden Anteil:

Teilhaushalt	Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	Anteil	Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	Anteil	Zahlungsmittelsaldo aus Investitions- tätigkeit
	[TEuro]	[%]	[TEuro]	[%]	[TEuro]
Oberbürgermeister	7.844	4,4	-11.331	4,5	-3.487
GB Finanzen, Personal und Recht	78.396	44,5	-32.090	12,8	46.306
GB Bildung und Jugend	55.059	31,2	-96.508	38,4	-41.449
GB Ordnung und Sicherheit	1.238	0,7	-7.599	3,0	-6.361
GB Kultur und Tourismus	286	0,2	-895	0,4	-609
GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen	0	0,0	-301	0,1	-301
GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	30.803	17,5	-93.771	37,3	-62.968
GB Umwelt und Kommunalwirtschaft	2.692	1,5	-8.894	3,5	-6.202
gesamt	176.318	100,0	-251.389	100,0	-75.071

Tab.: 4 Finanzrechnung 2020 - Anteile der Teilhaushalte an der Investitionstätigkeit

44,5 % der investiven Einzahlungen waren im Teilhaushalt GB Finanzen, Personal und Recht festzustellen, wesentlich bedingt durch die Einzahlungen der investiven Schlüsselzuweisungen vom Land (73,3 Mio. Euro). Bei den investiven Auszahlungen entfielen 12,8 % auf diesen Teilhaushalt, vorwiegend für Investitionsförderungsmaßnahmen (24,0 Mio. Euro) sowie für den Erwerb von Finanzanlagevermögen (6,3 Mio. Euro).

Den größten Anteil an den investiven Auszahlungen hatte mit 38,4 % der Teilhaushalt GB Bildung und Jugend. Die investiven Auszahlungen und Einzahlungen dieses Teilhaushaltes standen vor allem im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Baumaßnahmen des Schulverwaltungsamtes bzw. mit dem Abruf von Fördermitteln hierfür.

Darüber hinaus waren wesentliche Anteile an investiven Einzahlungen (17,5 %) und Auszahlungen (37,3 %) im Teilhaushalt GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zu verzeichnen. Die Einzahlungen in diesem GB resultierten vor allem aus Investitionszuwendungen (23,7 Mio. Euro). Die Auszahlungen waren insbesondere auf diverse Baumaßnahmen des Straßen- und Tiefbauamtes (37,1 Mio. Euro) sowie des Stadtplanungsamtes (20,7 Mio. Euro) und den Erwerb von Grundstücken durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung (15,7 Mio. Euro) zurückzuführen.

8.3 Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Veränderung zum Vorjahr
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.645.028	1.725.284	80.256
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.508.516	-1.617.624	-109.108
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.512	107.660	-28.852
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	143.708	176.318	32.610
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-250.437	-251.389	-952
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-106.729	-75.071	31.658
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-561	-584	-23
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-110.774	1.180	111.954
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ	-81.552	33.185	114.737
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ	378.561	411.746	33.185

Tab.: 5 Finanzrechnung 2020 - Vergleich zum Vorjahr

Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ 2020 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 33,2 Mio. Euro erhöht.

Die Verringerung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem HHJ 2019 (-28,9 Mio. Euro) basierte darauf, dass sich zwar die Einzahlungen erhöhten (+80,3 Mio. Euro), die Auszahlungen aber noch stärker anstiegen (+109,1 Mio. Euro). Höhere Einzahlungen waren vor allem bei Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit (+140,5 Mio. Euro) zu verzeichnen. Hier wirkten neben höheren allgemeinen Schlüsselzuweisungen (+52,3 Mio. Euro) vor allem die von Land und Bund gezahlten Corona-Zuwendungen (+70,5 Mio. Euro). Geringere Einzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben nach Arten (-61,0 Mio. Euro) wirkten diesen Erhöhungen entgegen.

Höhere Auszahlungen waren insbesondere bei Transferauszahlungen (+61,2 Mio. Euro), bei sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen (+25,9 Mio. Euro), bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (+13,0 Mio. Euro) und bei Personalauszahlungen (+10,9 Mio. Euro) festzustellen.

Mit -75,1 Mio. Euro lag der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit 2020 um +31,7 Mio. Euro über dem Stand des Vorjahres. Ursachen hierfür waren höhere Einzahlungen (+36,6 Mio. Euro), insbesondere aus Investitionszuwendungen (+42,5 Mio. Euro) und nur geringfügig höhere Auszahlungen (+0,9 Mio. Euro).

Die Entwicklung des Saldos bei den haushaltsunwirksamen Vorgängen (+111,9 Mio. Euro) resultierte im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätsverbund (+41,9 Mio. Euro) bei gleichzeitig niedrigeren Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen und aus Liquiditätsverbund (-49,6 Mio. Euro). Auch der Saldo bei den durchlaufenden Geldern lag höher als im Vorjahr (+20,5 Mio. Euro).

9 Vermögensrechnung

9.1 Gesamtbetrachtung

Die Vermögensstruktur stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2019 [TEuro]	[%]	31.12.2020 [TEuro]	[%]	Veränderung [TEuro]
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.369	0,1	4.990	0,1	1.621
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	160.794	2,9	155.056	2,7	-5.738
Sachanlagevermögen	2.874.375	51,1	2.959.778	51,0	85.403
Finanzanlagevermögen	1.664.881	29,6	1.671.304	28,8	6.423
Anlagevermögen	4.703.419	83,7	4.791.128	82,6	87.709
Vorräte	11.099	0,2	11.936	0,2	837
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	281.254	5,0	321.845	5,5	40.591
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	232.600	4,1	246.219	4,2	13.619
Liquide Mittel	378.635	6,7	411.793	7,1	33.158
Umlaufvermögen	903.588	16,0	991.793	17,0	88.205
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	16.516	0,3	17.871	0,4	1.355
Bilanzsumme	5.623.523	100,0	5.800.792	100,0	177.269

Tab.: 6 Vermögensstruktur

Das gesamte Anlagevermögen hat einen Anteil von 82,6 % der Bilanzsumme (Vorjahr 83,7 %). Es erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 87,7 Mio. Euro.

Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 219,7 Mio. Euro Abgänge (zu Restbuchwerten) von 7,5 Mio. Euro, Abschreibungen von 126,0 Mio. Euro und Umbuchungen (zu Restbuchwerten) von 0,8 Mio. Euro gegenüber, so dass sich der Bilanzansatz um 85,4 Mio. Euro erhöhte. Das HHJ war geprägt durch eine hohe Investitionstätigkeit, insbesondere im Bereich der Schulen. So waren Anlagenzugänge im Bereich der „Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ i. H. v. 131,6 Mio. Euro sowie bei den Schulen i. H. v. 38,9 Mio. Euro zu verzeichnen. Als Einzelmaßnahmen können beispielhaft der Schulkomplex 44. Grundschule mit 13,7 Mio. Euro, die 84. Grundschule mit 13,4 Mio. Euro sowie das Gymnasium Dreikönigsschule mit 16,4 Mio. Euro aufgeführt werden.

Den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen i. H. v. insgesamt 2.964,8 Mio. Euro stehen passive Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge i. H. v. 1.248,1 Mio. Euro gegenüber. Das entspricht einer Quote von 42,1 % (Vorjahr 42,1 %).

Die Finanzanlagen erhöhten sich um 6,4 Mio. Euro. Vor allem der Wertansatz der TWD (+17,4 Mio. Euro), welcher ausschließlich durch das positive Jahresergebnis 2020 bewirkt wurde, führte zur Erhöhung im Jahr 2020. Bewirkt wurde der Jahresüberschuss der Holdinggesellschaft TWD im Wesentlichen durch Gewinnabführungen der Konzernunternehmen DREWAG (welche sich nach dem Rückgang im Vorjahr mehr als verdoppelte) und EVD. Des Weiteren erhöhte sich der Wertansatz des EB KHDD um +6,9 Mio. Euro. Entgegen wirkten vor allem die Rückgänge der Wertansätze des EB SEDD um -10,7 Mio. Euro und der KID GmbH & Co. KG (-9,0 Mio. Euro). Ursächlich für den Rückgang des Eigenkapitals der KID war im Wesentlichen der Jahresfehlbetrag 2020.

Die „öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ erhöhten sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres um 40,6 Mio. Euro. Ursächlich dafür sind gestiegene sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen bedingt durch noch nicht ausgereichte Fördermittel für Investitionen. Aufgrund eines verzögerten Mittelabflusses bzw. noch nicht erstellter Verwendungsnachweise konnten insbesondere Fördermittel im Bereich der Schulen nicht planmäßig abgerufen werden.

Die privatrechtlichen Forderungen enthalten mit 195,0 Mio. Euro (Vorjahr 188,0 Mio. Euro) Ansprüche aus ausgereichten Mitteln an EB und Gesellschaften im Rahmen des Liquiditätsverbundes.

Der stichtagsbedingte Bestand der liquiden Mittel erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 33,1 Mio. Euro auf 411,8 Mio. Euro. Es wird auf die Ausführungen im Kapitel „Finanzrechnung“ hingewiesen.

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum Vorjahr um 177,3 Mio. Euro bzw. 3,2 % an.

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 [TEuro]	[%]	31.12.2020 [TEuro]	[%]	Veränderung [TEuro]
Basiskapital	1.430.023	25,4	1.411.923	24,3	-18.100
Rücklagen	2.293.916	40,8	2.396.126	41,3	102.210
Kapitalposition	3.723.939	66,2	3.808.049	65,6	84.110
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge	1.210.595	21,5	1.248.117	21,5	37.522
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.940	0,1	2.001	0,0	-1.939
Sonstige Sonderposten	25.958	0,5	5.952	0,1	-20.006
Sonderposten	1.240.493	22,1	1.256.070	21,6	15.577
Rückstellungen für Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeit	8.712	0,2	9.604	0,2	892
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	33.116	0,6	34.007	0,6	891
Rückstellungen für vertragliche o. gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	33.371	0,6	32.710	0,6	-661
Übrige Rückstellungen	19.750	0,4	28.136	0,5	8.386
Rückstellungen	94.949	1,8	104.457	1,9	9.508
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	2.488	0,0	1.904	0,0	-584
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.773	0,5	27.992	0,5	-2.781
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	40.266	0,7	18.149	0,3	-22.117
Sonstige Verbindlichkeiten	481.490	8,6	574.570	9,9	93.080
Verbindlichkeiten	555.017	9,8	622.615	10,7	67.598
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.125	0,1	9.601	0,2	476
Bilanzsumme	5.623.523	100,0	5.800.792	100,0	177.269

Tab.: 7 Kapitalstruktur

Die Kapitalposition i. H. v. 3.808,0 Mio. Euro entspricht bei einer Bilanzsumme von 5.800,8 Mio. Euro einer soliden Eigenkapitalquote von 65,6 % (Vorjahr 66,2 %).

Das Basiskapital veränderte sich infolge der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO.

Die Entwicklung des Basiskapitals stellt sich wie folgt dar:

	[TEuro]
Anfangsstand 1. Januar 2020	1.430.023
Verrechnung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2020 gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO in Verbindung mit § 24 Abs. 2 SächsKomHVO	-18.100
Endstand 31.12.2020	1.411.923

Tab.: 8 Entwicklung Basiskapital

In den Rücklagen führten die neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben gemäß § 72 SächsGemO in Verbindung mit § 24 SächsKomHVO i. H. v. 18,1 Mio. Euro sowie die Zuführung der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses (34,9 Mio. Euro) und des Sonderergebnisses (49,2 Mio. Euro) zu einem deutlichen Anstieg i. H. v. 102,2 Mio. Euro.

Der Anstieg der „Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge“ im HHJ resultiert insbesondere aus der hohen Verwendung investiver Schlüsselzuweisungen und sonstiger Investitionszuwendungen infolge der Fertigstellung umfangreicher Baumaßnahmen im Bereich der Schulen und im Infrastrukturvermögen.

Bei den „Sonstigen Sonderposten“ führte die laut Sächsischen Finanzausgleichsgesetz vorgeschriebene Auflösung des Sonderpostens für kommunales Vorsorgevermögen i. H. v. 21,1 Mio. Euro zu einer Verringerung der Bilanzposition.

Der Anstieg der „Übrigen Rückstellungen“ um 8,4 Mio. Euro betrifft insbesondere die Erhöhung der Personalrückstellungen sowie Rückstellungen für noch nicht abgeschlossene Fördermaßnahmen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich durch den Anstieg der Verpflichtungen aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Investitionszuwendungen vom Land und investiven Schlüsselzuweisungen. Aufgrund hoher Bewilligungen von Zuwendungen sowie noch nicht erfolgter Fertigstellung von Anlagen bzw. Abrechnungen von Baumaßnahmen insbesondere im Schulbereich war eine deutliche Erhöhung der Verbindlichkeiten zu verzeichnen.

Neben den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verpflichtungen bestehen Vorbelastungen künftiger HHJ, die nachrichtlich unterhalb der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Die Summe der Vorbelastungen beträgt 831,4 Mio. Euro und betrifft im Wesentlichen Bürgschaften (223,2 Mio. Euro), Einredeverzichtserklärungen (352,4 Mio. Euro), übertragene Ansätze für Zahlungen (211,8 Mio. Euro) sowie in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (42,1 Mio. Euro).

9.2 Anlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Anlagevermögen		4.703.418.500,72	4.791.127.583,53	87.709.082,81

Tab.: 9 Anlagevermögen

9.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	00100000	3.368.629,73	4.989.627,96	1.620.998,23

01.01.2020	3.368.629,73	
Zugänge		2.991.617,58
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-2.890,00
+/- Umbuchungen		5.380,15
Abschreibungen		-1.373.109,50
31.12.2020	4.989.627,96	

Tab.: 10 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände der LHD sind hauptsächlich Rechte, Lizenzen und Software.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	00300000	137.061.263,00	147.345.715,98	10.284.452,98
Geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung	00310000	23.732.699,87	7.710.393,19	-16.022.306,68
Summe		160.793.962,87	155.056.109,17	-5.737.853,70

01.01.2020	160.793.962,87	
Zugänge		35.092.985,78
Abgänge		-16.022.306,68
+/- Umbuchungen		-8.360,00
Abschreibungen		-24.800.242,80
Zuschreibungen		70,00
31.12.2020	155.056.109,17	

Tab.: 11 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Investitionszuwendungen, die die LHD im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte geleistet hat, können gemäß § 36 Abs. 8 SächsKomHVO als Sonderposten aktiviert werden.

Die Bildung des aktiven Sonderpostens ist nur für geleistete Investitionszuwendungen möglich, da mit der investiven Zuwendung ein entsprechender Vermögensgegenstand gefördert bzw. geschaffen werden soll. Zuwendungen/Zuschüsse zur Finanzierung von laufenden Aufwendungen und Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen nicht aktiviert werden.

Investive Zuwendungen an Dritte auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bescheides oder einer vertraglichen Vereinbarung werden nach ihrer Auszahlung im aktiven Sonderposten im Sachkonto 00300000 - Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert.

Entsprechend den Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung des JA 2020 und der Kontierungsrichtlinie der Stadtkämmerei (Stand 28. November 2016) ist nach dem Erlass eines rechtsverbindlichen Zuwendungsbescheides an einen Dritten der bewilligte Gesamtbetrag der investiven Zuwendung durch das Fachamt in das Buchwerk der LHD als aktiver Sonderposten im Bilanzkonto 00310000 - geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung einzustellen.

Ab dem Jahr 2020 wurde der Bilanzierungsprozess im Konto 00310000 und 26110010 seitens der Stadtkämmerei geändert. Es werden nur noch die Eigenmittel/Eigenanteile der LHD an den Zuwendungsempfänger aktiviert, entsprechend dieser Höhe wird eine Verbindlichkeit gegenüber dem Zuwendungsempfänger passiviert.

9.2.3 Sachanlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sachanlagevermögen		2.874.375.269,54	2.959.777.848,95	85.402.579,41

Tab.: 12 Sachanlagevermögen

Feststellungen:

- Zur zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge definiert die FAQ 2.56 des SMI, dass Verbindlichkeiten im abgelaufenen HHJ wirtschaftlich verursachte, noch nicht erfüllte, aber rechtlich bestehende Verpflichtungen sind. Dem Periodenprinzip folgend ist der jeweilige Stand mehrjähriger Investitionsvorhaben durch die Aktivierung von Anlagen im Bau in der Bilanz darzustellen. Liegen keine Abschlagsrechnungen vor, muss der Bestand zum Bilanzstichtag geschätzt werden. In diesem Fall ist dem aktivierten Betrag eine Verbindlichkeit gegenüber zu stellen. Es kommt somit gemäß dieser Kommentierung bei der Einstellung der Verbindlichkeit auf den Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der Belastung für den Haushalt an.

Die aktuelle städtische Regelung zur zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge („Festlegungen zur Periodenabgrenzung des Jahresabschlusses in der LHD“) sieht hingegen vor, dass investive Einzahlungen und Auszahlungen nicht abzugrenzen sind. Alle im System bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres gezahlten investiven Rechnungen gehen in die Finanzrechnung des alten Jahres ein und alle ab Januar des neuen Jahres gezahlten investiven Rechnungen gehen in die Finanzrechnung des neuen Jahres ein.

Es liegt somit ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot nach § 88 SächsGemO i. V. m. § 36 Abs. 1 SächsKomHVO vor.

In der Folge der Umsetzung der bestehenden Regelungen ergaben sich folgende Feststellungen:

- Investive Baurechnungen mit Leistungszeitraum 2020 und Rechnungseingang im HHJ 2020 wurden in vielen Fällen erst im HHJ 2021 angeordnet, die zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten fehlen in der Vermögensrechnung. Es handelt sich um einen Wertumfang von 9,8 Mio. Euro.
- Investive Baurechnungen, die erst im neuen HHJ 2021 eingehen und deren Leistungszeitraum das Jahr 2020 betreffen, wurden erst im HHJ 2021 erfasst.
- Es erfolgten keine Schätzungen von erfolgten Leistungen bei noch nicht vorliegenden Abschlagsrechnungen.

Mit Prüfvermerk vom 25. September 2020 wurde durch das RPA auf die fehlerhafte Abgrenzung von investiven Rechnungen hingewiesen. In der Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde folgendes dargestellt:

„Wie bereits in unserem Gespräch am 13. August 2020 erläutert, kann der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes spätestens bei Erhalt der Rechnung eine entsprechende Verbindlichkeit (insbesondere Baurechnungen) im alten Jahr zu bilanzieren, unabhängig von Fälligkeit und Zahlungszeitpunkt, aus nachfolgend beschriebenen Aspekt nicht gefolgt werden. Das Problem besteht darin, dass Rechnungen, die als investive Verbindlichkeiten in der Bilanz stehen würden, in Kollision mit der Übertragung von investiven Haushaltsresten stehen und somit zusätzlich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen werden würden.“

Das RPA bleibt bei seiner Auffassung, dass insbesondere eine Erfassung investiver Rechnungen (mit Leistungszeitraum und Rechnungseingang vor dem Bilanzstichtag) im alten Jahr, also im Jahr des Leistungszeitraumes, zu erfolgen hat.

Forderungen/Vorschläge:

- Im JA 2021 sind grundsätzlich die investiven Rechnungen, die den Leistungszeitraum des alten Jahres betreffen, zum Bilanzstichtag in der Vermögensrechnung als Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Insbesondere die Baurechnungen mit Rechnungseingang und Leistungszeitraum im alten Jahr sind im JA 2021 sachgerecht in der Vermögensrechnung nach dem Leistungszeitraum periodengerecht zuzuordnen und entsprechend in der Vermögensrechnung im Sachanlagevermögen und als Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag auszuweisen.

9.2.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Grünflächen	01100000	146.835.605,22	148.426.459,49	1.590.854,27
Ackerland	01200000	7.515.016,02	7.869.306,79	354.290,77
Wald und Forsten	01300000	5.811.917,65	5.947.459,55	135.541,90
Schutz- und Ausgleichsflächen	01400000	1.575.370,54	1.576.187,85	817,31
Gewässer	01500000	787.704,26	799.440,30	11.736,04
Sonstige unbebaute Grundstücke	01900000	70.463.200,02	51.291.019,48	-19.172.180,54
		232.988.813,71	215.909.873,46	-17.078.940,25

01.01.2020	232.988.813,71	
	Zugänge	6.051.362,63
	Abgänge	-2.528.613,60
	Umbuchungen	-20.601.689,28
31.12.2020	215.909.873,46	

Tab.: 13 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Unbebaute Grundstücke sind im Eigentum der Kommune befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich dazugehöriger Oberflächenwasser. Grund und Boden umfasst Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Wald und Forsten), Erholungsflächen (Grünflächen) und sonstige Flächen (Weiden, Wiesen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden).

Der Rückgang von 19,2 Mio. Euro bei den „Sonstigen unbebauten Grundstücken“ ist primär auf die Verschmelzung der Einzelfurstücke Ferdinandplatz und Umbuchung in die Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ zurückzuführen. Bei der Durchführung der stichprobenartigen Prüfungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

9.2.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Wohnbauten	02100000	21.721.194,47	21.406.899,81	-314.294,66
Soziale Einrichtungen	02200000	26.186.322,78	25.481.707,03	-704.615,75
Schulen	02300000	819.513.087,73	896.749.361,79	77.236.274,06
Kulturanlagen	02400000	39.200.264,21	43.048.007,06	3.847.742,85
Sportanlagen	02500000	3.635.959,70	3.606.446,70	-29.513,00
Gartenanlagen	02600000	32.731.939,60	32.843.331,97	111.392,37
Verwaltungsgebäude	02700000	66.470.226,00	86.353.818,11	19.883.592,11
Sonstige Gebäude	02900000	128.442.570,95	134.749.333,19	6.306.762,24
		1.137.901.565,44	1.244.238.905,66	106.337.340,22

01.01.2020	1.137.901.565,44	
	Zugänge	53.756.579,88
	Abgänge (zu Restbuchwerten)	-397.151,16
	Umbuchungen (AHK)	94.792.098,10
	Abschreibungen	-45.665.019,13
	Umbuchungen (AfA)	3.760.596,24
	Zuschreibungen	90.236,29
31.12.2020	1.244.238.905,66	

Tab.: 14 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Zu den bebauten Grundstücken zählt der Grund und Boden mit den sich darauf befindlichen Gebäuden und anderen Bauwerken. Nicht zu den bebauten Grundstücken gehören die Grundstücke des Infrastrukturvermögens.

Feststellungen:

- Nutzungsdauer von Freianlagen
Eine „Handlungsanleitung zur Änderung oder Beibehaltung der Nutzungsdauer von Freianlagen“, entsprechend gemeinsamer Festlegung der Stadtkämmerei und des Schulverwaltungsamtes vom Oktober 2018 zur Erstellung einer Solchen, wurde bisher immer noch nicht erstellt.
- Bildung von Sonderposten bei Anlagenaktivierung
Zur Thematik der verspäteten Endabrechnung von Baumaßnahmen und der damit verbundenen fehlenden Bildung passiver Sonderposten wird auf die Punkte 9.2.3.7 sowie 9.8.4 verwiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Um die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen zur Nutzungsdauer bei Freianlagen zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, eine entsprechende Handlungsanleitung zu erarbeiten.

9.2.3.3 Infrastrukturvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Brücken/Tunnel/Ingenieurtechnische Anlagen	03100000	350.927.111,53	351.785.652,53	858.541,00
Gleisanlagen/Streckenausrüstung/Sicherheitsanlagen	03200000	244.313,49	244.313,49	0,00
Stromversorgungsanlagen	03300000	62.288,77	61.473,15	-815,62
Gasversorgungsanlagen	03400000	12.975,00	12.975,00	0,00
Wasserversorgungsanlagen	03500000	946,90	946,90	0,00
Abfallbeseitigungsanlagen	03600000	47.273,13	47.273,13	0,00
Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	03700000	16.996.515,44	16.676.480,44	-320.035,00
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	03800000	757.575.155,33	734.948.398,50	-22.626.756,83
Sonstiges Infrastrukturvermögen	03900000	8.506.053,75	9.624.179,75	1.118.126,00
Summe		1.134.372.633,34	1.113.401.692,89	-20.970.940,45

01.01.2020	1.134.372.633,34	
	Zugänge	8.755.744,83
	Abgänge (zu Restbuchwerten)	-1.295.343,63
	Umbuchungen	32.319.842,25
	Abschreibungen	-60.758.025,57
	Umbuchungen (AfA)	6.841,67
31.12.2020	1.113.401.692,89	

Tab.: 15 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen. Die Bilanzposition umfasst insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Kanäle, Brücken, Tunnel sowie Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens.

Feststellungen:

- Prüfung des Straßen- und Tiefbauamtes - Anpassung der Restnutzungsdauer der Brücke „Blaues Wunder“

Das RPA verdeutlichte bereits im Schlussbericht zum JA 2017 die Unzulässigkeit der Vorwegnahme hinsichtlich unsachgemäßer Heraufsetzung der Restnutzungsdauer von 7 auf 43 Jahren, ohne dass dahinter nachweislich eine tatsächliche abgeschlossene Sanierungsleistung stand bzw. eine deutliche Zustandsverbesserung zu verzeichnen war. Diese Erhöhung der Restnutzungsdauer wurde aus Sicht des RPA ungerechtfertigt vollzogen, insbesondere im Hinblick auf den hohen Sanierungsbedarf des Brückenbauwerkes.

Die Stadtkämmerei missachtete bisher die Forderung des RPA, eine Anpassung zu einer ordnungsgemäßen realen Restnutzungsdauer vorzunehmen. Im Kommentar zur SächsKomHVO wird zu § 38 Rd. Nr. 93 folgendes angeführt:

„Sofern die Kommune für nachträgliche Maßnahmen an Vermögensgegenständen zu dem Schluss gekommen ist, dass es sich um nachträgliche Herstellungskosten handelt, ist im Anschluss zu bestimmen, ob die Maßnahmen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer geführt haben. Ist dies der Fall, werden der bisherige Restbuchwert und die nachträglichen Herstellungskosten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der nachträglichen Herstellung über die neue verlängerte Restnutzungsdauer abgeschrieben.“ Somit setzt die Verlängerung der Nutzungsdauer angefallene nachträgliche Herstellungskosten voraus.

- Prüfung des Umweltamtes

Die stichprobenartige Prüfung wurde für die Abrechnung der wertintensiven Projekte Wiesengraben Ost, Blasewitz-Grunaer Landgraben/Koitzschgraben und Weidigtbach durchgeführt. Die Umbuchungen in das Sachanlagevermögen müssen zum Zeitpunkt der Fertigstellung erfolgen.

Bei allen drei Stichproben erfolgte die Aktivierung der Anlagen erst drei bis fünf Jahre nach der Fertigstellung der Projekte. Auch die zugehörigen passiven Sonderposten wurden um drei bis fünf Jahre zu spät gebildet.

Die Abschreibungen für die Anlagen begannen somit nicht zum Zeitpunkt der Fertigstellung und die Restnutzungsdauern werden nicht korrekt abgebildet.

Forderungen/Vorschläge:

- Bei der Brücke „Blaues Wunder“ ist die Erhöhung der Restnutzungsdauer im JA 2021 zurückzunehmen. Eine Anpassung der Restnutzungsdauer ist in den folgenden Jahren nach Umsetzung der Teilmaßnahmen bzw. dem abgeschlossenen Investitionsfortschritt im Hinblick auf die Verbesserung des Brückenzustandes zu realisieren.
- Die Anlagen des Umweltamtes sollten zukünftig zeitnah zum Zeitpunkt der Fertigstellung abgerechnet werden.

Zur fehlenden Abrechnung von Maßnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögens wird auf den Punkt 9.2.3.7 verwiesen.

9.2.3.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Kunstgegenstände	05100000	3.727.309,00	3.991.983,70	264.674,70
Baudenkmale	05500000	240.862,00	235.102,00	-5.760,00
Bodendenkmale	05600000	1,00	1,00	0,00
Sonstige Denkmale	05900000	828.271,00	869.340,00	41.069,00
Summe		4.796.443,00	5.096.426,70	299.983,70

01.01.2020	4.796.443,00	
Zugänge		434.897,66
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-160.230,54
+/- Umbuchungen		72.000,64
Abschreibungen		-46.684,06
31.12.2020	5.096.426,70	

Tab.: 16 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

In der Bilanzposition werden Kunstgegenstände wie z. B. Gemälde, Plastiken, Skulpturen oder wertvolle Bücher und Sammlungen ausgewiesen. Weiterhin sind Kulturdenkmäler erfasst, also z. B. Brunnen, Ehrenfriedhöfe, Statuen oder Säulen.

Der Bilanzposten war in der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.2.3.5 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Fahrzeuge	06100000	19.723.281,67	19.219.820,85	-503.460,82
Maschinen und technische Anlagen	06200000	12.481.419,00	9.875.931,00	-2.605.488,00
Summe		32.204.700,67	29.095.751,85	-3.108.948,82

01.01.2020	32.204.700,67	
Zugänge		4.701.829,34
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-104.111,00
+/- Umbuchungen		20.961,96
Abschreibungen		-7.727.629,12
31.12.2020	29.095.751,85	

Tab.: 17 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

In dieser Bilanzposition sind Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen ausgewiesen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der LHD befinden.

Bei der Durchführung der analytischen Prüfungshandlungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

9.2.3.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Schulhausstattung	07100000	24.412.040,78	27.811.993,83	3.399.953,05
Betriebs- und Geschäftsausstattung	07400000	19.108.957,95	18.240.290,75	-868.667,20
Tiere	07500000	11.495,00	11.147,00	-348,00
Summe		43.532.493,73	46.063.431,58	2.530.937,85

01.01.2020	43.532.493,73	
Zugänge		14.421.836,82
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-139.567,30
+/- Umbuchungen		35.078,08
Abschreibungen		-11.786.409,75
31.12.2020	46.063.431,58	

Tab.: 18 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

Diese Bilanzposition umfasst insbesondere die Einrichtungsgegenstände der öffentlichen Einrichtungen und Büros, z. B. mit IT-Technik, Mobiliar, elektrischen Betriebsgeräten usw. Ferner sind hier „Tiere“ auszuweisen.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.2.3.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Geleistete Anzahlungen	09100000	3.505.771,40	3.436.624,41	-69.146,99
Anlagen im Bau	09600000	285.072.848,25	302.535.142,40	17.462.294,15
Summe		288.578.619,65	305.971.766,81	17.393.147,16

01.01.2020	288.578.619,65	
Zugänge		131.566.224,79
Abgänge		-2.875.664,81
+/- Umbuchungen		-111.297.412,82
31.12.2020	305.971.766,81	

Tab.: 19 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In den „Anlagen im Bau“ werden die Vermögenswerte der in der Herstellungsphase befindlichen Sachanlagen dargestellt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vermögensgegenstände hat die Umbuchung auf das entsprechende Bilanzkonto im Sachanlagevermögen zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Abschreibung der jeweiligen Anlage.

Als „Alt-Anlagen im Bau“ werden nachfolgend die Anlagen bezeichnet, die im Zuge der Erstellung der EÖB mit Stichtag 1. Januar 2011 angelegt wurden.

Feststellungen:

Anlagen im Bau - Allgemeines

Das Sachanlagevermögen, welches sich in der Herstellungsphase befindet, wird in den „Anlagen im Bau“ dargestellt. Insgesamt sind in der Anlagenklasse A70096 (Sachkonto 09600000) zum Bilanzstichtag AiB i. H. v. 302,5 Mio. Euro ausgewiesen. Das sind 17,5 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Entsprechend den Aussagen in verschiedenen Ämtern erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen die Aktivierung im Sachanlagevermögen gemäß den Vorgaben der Stadtkämmerei und entsprechend den vorhandenen Personalkapazitäten. Die Prüfung ergab, dass eine vollständige Aktivierung von Anlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen in vielen Fällen nicht erfolgte. Als Hauptgründe wurden Korrekturen/Prüfungen von Schlussrechnungen, fehlendes Personal, Nichtbesetzung von Stellen, sowie die Auswirkungen des Notbetriebes der Stadtverwaltung aufgrund der Pandemie benannt.

Im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ergab die Stichprobenprüfung der Zugänge, dass nach Fertigstellung der Baumaßnahmen nur in geringem Umfang das entsprechende „fertige“ Sachanlagevermögen gebildet worden war. Dies wurde damit begründet, dass das „fertige“ Sachanlagevermögen z. B. bei Sanierung/Umgestaltung von Grünanlagen erst nach vereinbarter Entwicklungspflege gebildet wird, um den Buchungsaufwand gering zu gestalten. Für die Baumaßnahmen, bei denen Fördermittel bereitgestellt wurden, erfolgt die Bildung der Sonderposten, die mit Auflösung der AiB zu bilden sind, erst nach Erstellung des VWN.

Im Amt für Wirtschaftsförderung ergab die Stichprobenprüfung der Zugänge, dass sich hauptsächlich auf Grund von Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf und damit der Verschiebung der Bauzeit die Bildung des „fertigen“ Sachanlagevermögens verzögerte. Darüber hinaus waren Prüfungen der Schlussrechnungen für fertiggestellte Maßnahmen noch nicht vollzogen. Nach Aussagen im Amt werden die Anlagen zeitnah nach Abschluss der Maßnahmen und Prüfung der Rechnungen gebildet. Die Bildung der Sonderposten verzögerte sich aus denselben Gründen.

Im Umweltamt erfolgte bezüglich des Bautenstandes eine Vollprüfung der AiB. Die Angaben dazu wurden aus den Vorlagen V0298/20; V0556/20 und V2556/20 entnommen.

Aus der Prüfung wurden Schlussfolgerungen gezogen, welche AiB zu bereits fertiggestellten Projekten gehören und deren Abrechnung bereits erfolgt sein müsste (siehe Tabelle).

Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2019 [TEuro]	Buchwert zum 31.12.2020 [TEuro]	bis 31.12.2020 nicht abgerechnet, trotz Fertigstellung/Inbetriebnahme [TEuro]
Alt-Anlagen im Bau	rd. 983	rd. 442	rd. 178
Anlagen im Bau	rd. 16.510	rd. 14.746	rd. 8.975

Der Abrechnungstau beträgt mehr als 9 Mio. Euro. Er wurde mit der Prüfung des JA 2018 in ähnlicher Höhe festgestellt und konnte seitdem nicht wesentlich reduziert werden.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Umweltamt in einem Prüfvermerk mitgeteilt. Die Abrechnungen werden teilweise seit mehreren Jahren nicht vorgenommen.

Eine Stellungnahme des Umweltamtes lag zum Prüfungsabschluss noch nicht vor.

Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung war im Zuge der Prüfung des JA 2019 festgestellt worden, dass trotz Fertigstellung der Projekte die Abrechnung von AiB im Wert von rund 10 Mio. Euro nicht erfolgt war. Die Abrechnung war i. H. v. rd. 5 Mio. Euro bis zum JA 2020 nachgeholt worden.

Die Forderung zur schnellstmöglichen Abrechnung der AiB wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 wiederholt. Es wurden weitere AiB i. H. v. rd. 5 Mio. Euro im Jahr 2021 in das Sachanlagevermögen abgerechnet.

Im Folgenden werden Feststellungen aus konkreten Stichprobenprüfungen bei den verschiedenen Fachämtern aufgeführt.

Anlagen im Bau - Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Der Buchwert der 114 AiB im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft von 21.337,1 TEuro
ergibt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3.156,7 TEuro.

- Promenadenring

Der lfd. Buchwert der aufzulösenden AiB beträgt 2.467,6 TEuro.

Die Baumaßnahme Promenadenring umfasst mehrere Bauabschnitte. Drei Bauabschnitte wurden bis November 2019, ein Bauabschnitt bis November 2020 fertiggestellt und waren damit zu aktivieren. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erläuterte, dass die Auflösung der AiB erst nach Prüfung der Schlussrechnung, nach Abschluss der vereinbarten Entwicklungspflege bzw. Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt. Damit soll insbesondere der Arbeitsaufwand verringert werden.

Das entsprechende Sachanlagevermögen wurde im HHJ 2020 für die bis 2019 fertiggestellten Anlagen (Kosten bis 2019 lt. Abrechnung 3.675,8 TEuro) nur i. H. v. 1.733,9 TEuro gebildet.

Für den 3. Bauabschnitt (Kosten ca. 500,0 TEuro), welcher im Juli 2020 abgeschlossen wurde, liegt auf Grund der offenen Pflegearbeiten noch keine Schlussrechnung vor.

Die vollständige Auflösung der AiB soll nunmehr im Jahr 2021 erfolgen.

- Park an der Gehestraße

Der lfd. Buchwert der zwei aufzulösenden AiB beträgt 1.633,3 TEuro.

Diese Baumaßnahme umfasste vier Bauabschnitte. Davon war ein Bauabschnitt im Jahr 2019 fertiggestellt, die anderen im Jahr 2020. Für alle Bauabschnitte erfolgte die Abnahme im November 2020. Die Schlussrechnungen werden im Jahr 2021 erwartet. Nach Aussagen im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft werden die Anlagen erst nach erfolgter Fertigstellungspflege gebildet.

Anlagen im Bau - Amt für Wirtschaftsförderung

Der Buchwert der 24 AiB im Amt für Wirtschaftsförderung beträgt 21.337,1 TEuro,
das ergibt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 9.519,3 TEuro.

- Ertüchtigung Nordraum/Industriepark Klotzsche/Gewerbegebiet Flughafen

Der lfd. Buchwert der AiB dieser beiden Vorhaben beträgt 13.141,0 TEuro.

Diese Baumaßnahme umfasst mehrere Bauabschnitte, die teilweise bereits abgeschlossen bzw. noch in der Umsetzung sind. Für die fertiggestellten Anlagen war das Sachanlagevermögen zu bilden. Dies erfolgte bisher nicht, da sich die Prüfung der Rechnungen verzögerte bzw. die Anlagen erst mit Schlussrechnung gebildet werden.

- Daten Tanken

Der lfd. Buchwert der AiB dieser beiden Vorhaben beträgt 2.673,9 TEuro.

Lt. Aussage im Amt für Wirtschaftsförderung ist der Ausbau einer leistungsfähigen, netzverträglichen Ladeinfrastruktur für die LHD zu ca. 80 % abgeschlossen und wird weiter umgesetzt. Teilweise waren die Anlagen bereits im Juli 2020 fertiggestellt, das „fertige“ Sachanlagevermögen war zu bilden.

Anlagen im Bau - Umweltamt

- Ausgleichsbeiträge Naturschutz und Maßnahmen Ökokonto

Der lfd. Buchwert der drei zu aktivierenden AiB beträgt 5,5 Mio. Euro.

Das Umweltamt wird seit einer unterjährigen Prüfung im Jahr 2016 vom RPA auf die fehlende Abrechnung der „Ausgleichsbeiträge Naturschutz“ hingewiesen. Insbesondere für die AiB „Aus-

gleichsbeiträge Naturschutz“ und „Maßnahmen Ökokonto“ wird das Amt seit dem JA 2018 dringend zur Abrechnung aufgefordert. Auch die Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 7,5 Mio. Euro müssen dringend abgerechnet werden.

Im HHJ 2020 fanden erste Umbuchungen von den AiB „Ausgleichsbeträge Naturschutz“ statt.

Anlagen im Bau - Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung

- Festspielhaus Hellerau
Für das Festspielhaus Hellerau existierten zum JA 2019 acht Projekte (PSP-Elemente), deren Abrechnung durch das RPA gefordert wurde. Von den fertiggestellten sechs Projekten wurden nur drei zum JA 2020 abgerechnet. Nach nochmaliger Aufforderung zur Abrechnung durch das RPA im Zuge der Prüfung des JA 2020 erfolgte die verspätete Abrechnung drei weiterer Projekte im Jahr 2021.

Anlagen im Bau - Straßen- und Tiefbauamt

- Buchhalterische Abrechnung der Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße (1. Bauabschnitt)
Am 29. September 2019 erfolgte die Inbetriebnahme der Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße. Eine Aktivierung der Investitionskosten (Umbuchung von den AiB in die fertigen Sachanlagen) wurde im JA 2019 und JA 2020 nicht vollzogen. Zum 31. Dezember 2020 belief sich der Wert der Anlagen im Bau auf 7,2 Mio. Euro. In den Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen sind die geförderten Beträge zur Baumaßnahme i. H. v. 2,6 Mio. Euro enthalten, die zum Bilanzstichtag in den Sonderposten hätten umgebucht werden müssen. Es fehlen die Abschreibungen und die Auflösungen der Sonderposten in der Ergebnisrechnung.
In der Stellungnahme des Straßen- und Tiefbauamtes mit Datum vom 22. Juli 2021 wird dargestellt, dass sich die Abrechnung der Baumaßnahme in laufender Bearbeitung befindet und im JA 2021 fertiggestellt wird.

Anlagen im Bau - Schulverwaltungsamt

- 148. Grundschule
Die AiB der 148. Grundschule waren bis auf einen Teilbetrag von in Summe rd. 1,1 Mio. Euro abgerechnet worden. Die Inbetriebnahme erfolgte im August 2020, die End-Abrechnung war laut Stellungnahme des Schulverwaltungsamtes aus Personalmangel nicht erfolgt.

Forderungen/Vorschläge:

- Künftig sind die Maßnahmen entsprechend der SächsKomHVO bzw. der stadtinternen Kontierungsrichtlinie zu aktivieren, bei Baumaßnahmen wird im Regelfall die Anlage aktiviert, wenn der Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Herstellung und damit die Betriebsbereitschaft gegeben ist.
- Die Abrechnung der AiB für Maßnahmen, die fertiggestellt wurden bzw. ihre Betriebsbereitschaft erworben haben (teilweise in 2018), ist im HHJ 2021 vorzunehmen.
- Im Umweltamt ist die Personalkapazität der Anlagenbuchhaltung einer organisatorischen Prüfung zu unterziehen.
- Insbesondere die AiB „Ausgleichsbeträge Naturschutz“ und „Maßnahmen Ökokonto“ sind einschließlich der Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 7,5 Mio. Euro abzurechnen. Die Abrechnung durch das Umweltamt sollte zum JA 2022 erfolgen.

Zur fehlenden Abrechnung von Investitionszuwendungen bei erfolgter Anlagenaktivierung wird auf den Punkt 9.8.4 hingewiesen.

9.2.4 Finanzanlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Anteile an verbundenen Unternehmen	10140000	1.323.623.128,36	1.332.904.346,44	9.281.218,08
Beteiligungen	11130000 bis 11140000	14.116.609,81	13.196.895,08	-919.714,73
Sondervermögen	12100000	219.545.922,15	217.469.967,71	-2.075.954,44
Ausleihungen	13152063 bis 13152068	107.594.978,26	107.732.788,22	137.809,96
Summe		1.664.880.638,58	1.671.303.997,45	6.423.358,87

Tab.: 20 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind im Gegensatz zu Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen diejenigen Werte des Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen. Zu den Finanzanlagen gehören gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1d SächsKomHVO die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt nach § 89 Abs. 5 SächsGemO. Danach werden Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO mit dem anteiligen Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode angesetzt. Die Berechnung nach der Eigenkapitalspiegelmethode richtet sich nach § 59 Nr. 6 SächsKomHVO.

Die Bewertung der Zweckverbände und sonstigen Verbände mit kameraler Buchführung erfolgte zu Erinnerungswerten. Zweckverbände mit doppischer Buchführung wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

Den wesentlichsten Anteil am Finanzanlagevermögen hatten die verbundenen Unternehmen und das Sondervermögen:

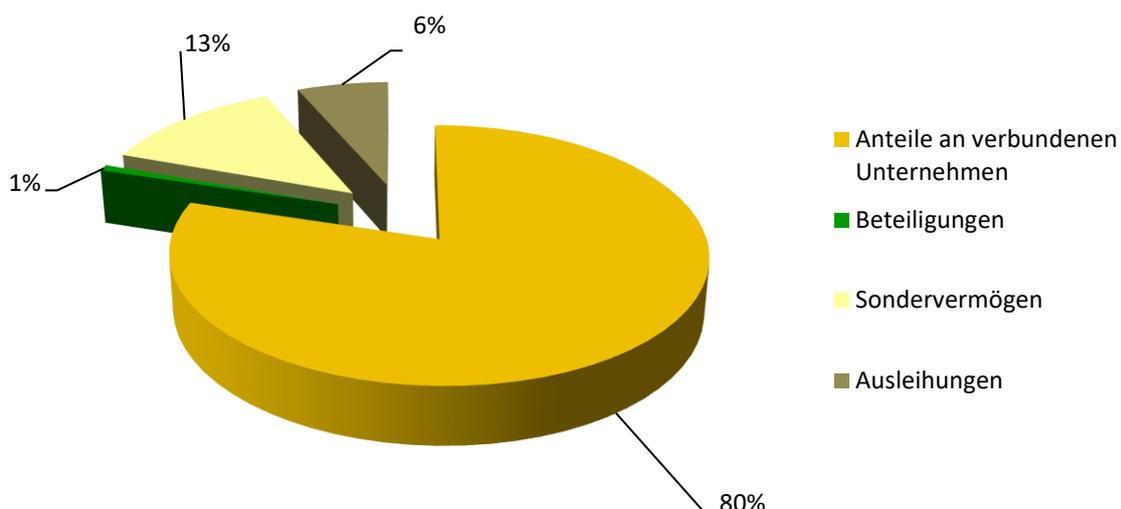


Abb.: 1 Anteile Finanzanlagevermögen

Feststellungen:

- Die Anlagewerte der verbundenen Unternehmen TWD, Messe Dresden GmbH und STESAD, der Beteiligungen Mitteldeutsche Flughafen AG, AV Rödertal, KBO und Komm24 GmbH sowie der EB Kindertageseinrichtungen, Sportstätten, IT, SFBG und HSKD basieren gemäß Anhang zum JA 2020 der LHD auf den vorläufigen JA für das Jahr 2020. Die Anlagewerte der Beteiligungen ZV SKSD und RPV basieren auf den JA 2019. Der Anlagewert des ZVOE basiert auf dem JA 2017.

Forderungen/Vorschläge:

- Für die Bilanzierung der verbundenen Unternehmen sind grundsätzlich die aktuellen testierten JA zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Abläufe zum Buchungsverfahren zur Bilanzierung der städtischen Unternehmen/Finanzanlagen zu überprüfen und formell schriftlich festzulegen (siehe hierzu auch Punkt 12.9.3).

9.2.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

[TEuro]	31.12.2019	31.12.2020	Abweichung
Technische Werke Dresden GmbH	1.050.086,0	1.067.536,0	17.450,0
KID GmbH & Co.KG - Kapitaleinlage	155.189,1	146.144,8	-9.044,3
Cultus gGmbH der LHD	32.246,4	33.496,8	1.250,4
Zoo Dresden GmbH	20.834,5	21.089,5	255,0
Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG	28.906,5	29.357,3	450,8
Messe Dresden GmbH	19.377,8	16.826,3	-2.551,5
STESAD GmbH	7.679,9	8.101,1	421,2
NanoelektronikZentrumDresden GmbH	3.543,1	3.595,4	52,3
Verkehrsmuseum Dresden gGmbH	2.911,8	2.935,5	23,7
DGH Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	1.890,7	2.146,6	255,9
Dresdner Bäder GmbH	641,2	693,4	52,2
Dresden Marketing GmbH	123,3	592,7	469,4
Societätstheater GmbH Dresden	141,5	337,4	195,9
Wohnen in Dresden Verwaltungs GmbH	26,9	27,1	0,2
Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH	24,4	24,4	0,0
Summe Sachkonto 10140000/AK F10140	1.323.623,1	1.332.904,3	9.281,2

Tab.: 21 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind - in Abgrenzung zu Beteiligungen - Finanzanlagen der Gemeinde, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betragen zum 31. Dezember 2020 insgesamt 1.332,9 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2019 i. H. v. 1.323,6 Mio. Euro erhöhten sich die Anteile an den verbundenen Unternehmen um 9,3 Mio. Euro; das entspricht 0,7 %. Ursächlich war vor allem der Wertansatz für die TWD GmbH (+17,5 Mio. Euro). Entgegen wirkten die Rückgänge der Wertansätze der KID GmbH & Co. KG (-9,0 Mio. Euro) sowie der Messe Dresden GmbH (-2,6 Mio. Euro). Ursächlich für den Rückgang des Eigenkapitals war in beiden Fällen der Jahresfehlbetrag 2020.

Feststellungen:

- Die Anlagewerte der verbundenen Unternehmen basieren gemäß Anhang zum JA 2020 der LHD auf den testierten JA für das Jahr 2020. Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung wurde festgestellt, dass aber für einzelne Gesellschaften die Buchungen auf Basis des vorläufigen JA 2020 erfolgten (siehe auch Punkt 9.2.4).

Forderungen/Vorschläge:

siehe Punkt 9.2.4

9.2.4.2 Beteiligungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Beteiligungen nicht börsenorientierte Aktie	11130000	8.574.296,04	8.046.130,30	-528.165,74
Beteiligungen, sonstige Anteilsrechte	11140000	5.542.313,77	5.150.764,78	-391.548,99
Summe		14.116.609,81	13.196.895,08	919.714,73

Tab.: 22 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile, welche die Kommune an Unternehmen oder Einrichtungen mit der Absicht hält, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen (VwV KomHSys). Unabhängig von der Konsolidierung sind den Beteiligungen auch die Zweckverbände zuzuordnen. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Werte der Anteile der Beteiligungen um 919,7 TEuro (7,0 %).

Sachkonto 11130000

Auf dem Sachkonto wurde ausschließlich die Beteiligung an der Mitteldeutschen Flughafen AG bilanziert. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Bilanzposition um 528,2 TEuro.

Feststellungen:

- Die Eigenkapitalsumme der Mitteldeutschen Flughafen AG verringerte sich gemäß dem testierten JA der Mitteldeutschen Flughafen AG um 19.537,4 TEuro auf 438.981,1 TEuro. Der Anteil der LHD (1,87 %) belief sich somit auf 8.208,9 TEuro. Der JA 2020 wurde aber erst am 10. August 2021 durch den Wirtschaftsprüfer testiert. Die Buchung wurde somit entsprechend einer Mitteilung der Mitteldeutschen Flughafen AG zur Höhe des Eigenkapitals auf der Grundlage des vorläufigen JA 2020 vorgenommen. Danach betrug das Eigenkapital der Mitteldeutschen Flughafen AG 430.274,3 TEuro, so dass der Anteil der LHD (1,87 %) i. H. v. 8.046,1 Euro (Abweichung: -162,8 TEuro) eingebucht wurde.

Forderungen/Vorschläge:

siehe Punkt 9.2.4

Sachkonto 11140000

[TEuro]	31.12.2019	31.12.2020	Abweichung
ZV Verkehrsverbund Oberelbe	2.729.765,28	2.729.765,28	0,0
TechnologieZentrumDresden GmbH	1.727.749,27	1.900.138,11	172.388,84
KBO Komm. Bet.gesellsch. mbH a. d. Energie Sa. Ost	577.883,98	0,0	-577.883,98
Regionaler Planungsverband Oberelbe/Osterzgebirge	227.831,06	206.527,00	-21.304,06
Zweckverband Sächs. Kommunales Studieninstitut	185.658,85	216.216,38	30.557,53
Abwasserverband Rödertal	71.499,04	80.766,33	9.267,29
Komm24 GmbH	21.926,29	17.351,68	-4.574,61
Summe Sachkonto 11140000/AK F11140	5.542.313,77	5.150.764,78	-391.548,99

Tab.: 23 Beteiligungen sonstige Anteilsrechte

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Bilanzposition um 391,5 TEuro (7,1 %). Dies war im Wesentlichen auf den Verkauf der Anteile an der KBO (-577,9 TEuro) und damit Reduzierung des Wertansatzes der KBO auf „Null“ zurückzuführen. Entgegen wirkte vor allem die Erhöhung des Ansatzes der TechnologieZentrumDresden GmbH um 172,3 TEuro.

Feststellungen:

- Geschäftsvorfälle zur TechnologieZentrumDresden GmbH werden bei der LHD auf sechs Geschäftspartnern gebucht. Das ist noch vertretbar. Jedoch werden sie zum Teil mit gleichen Sachverhalten wie Gebühren bebucht. Der Geschäftspartner 2000136610 wurde nur bis zum Jahr 2015

bebucht und zur Archivierung vorgemerkt. Der Geschäftspartner 1100227421 wurde nur bis ins Jahr 2017 bebucht und war nicht zur Archivierung vorgemerkt.

- Im Übrigen wird auf Punkt 9.2.4 verwiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Redundant bebuchte Geschäftspartner sollten grundsätzlich verschlankt und ggf. zur Archivierung vorgemerkt werden. Bei der TechnologieZentrumDresden GmbH sollte bezüglich des Geschäftspartners 1100227421 die Erforderlichkeit der weiteren Bebuchung geprüft und dementsprechend über eine Vormerkung zur Archivierung entschieden werden.

9.2.4.3 Sondervermögen

Das Sondervermögen beinhaltet die EB der LHD. Diese wurden mit dem anteiligen Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode bilanziert und im Sachkonto „Sondervermögen“ (12100000) wie folgt gebucht:

[TEuro]	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
EB Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen	10.837,9	10.932,6	94,7
EB IT-Dienstleistungen	5.184,6	6.916,6	1.732,0
EB Städtisches Klinikum Dresden	24.575,2	31.518,7	6.943,5
EB Kindertageseinrichtungen	134.160,4	134.107,0	-53,4
EB Stadtentwässerung	15.447,6	4.747,7	-10.699,9
EB Sportstätten	28.652,1	28.383,9	-268,2
EB Heinrich-Schütz-Konservatorium	688,1	863,5	175,4
Konto 12100000/Anlagenklasse F12100	219.545,9	217.470,0	-2.075,9

Tab.: 24 Sondervermögen

Die Finanzanlagen an Sondervermögen betragen zum 31. Dezember 2020 insgesamt 217,5 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2019 i. H. v. 219,6 Mio. Euro verringerte sich das Sondervermögen um 2,1 Mio. Euro; das entspricht rd. 1,0 %.

Ursächlich war vor allem der deutliche Rückgang des Wertansatzes des EB Stadtentwässerung um 10,7 Mio. Euro. Entgegen wirkte u. a. die deutliche Erhöhung des Wertansatzes des EB Städtisches Klinikum Dresden (um 6,9 Mio. Euro) sowie die Erhöhung des Wertansatzes des EB IT-Dienstleistungen (um 1,7 Mio. Euro).

Die Wertveränderungen waren (teilweise auf Basis der vorläufigen JA - siehe Punkt 9.2.4) korrekt gebucht; entsprechende Buchungsbelege lagen vor. Die JA 2020 der EB waren zum Prüfungszeitpunkt durch die Wirtschaftsprüfer testiert und vom RPA gemäß § 105 SächsGemO geprüft. Die Zusammenfassungen der Prüfungen der EB sind unter Punkt 14 dargestellt.

9.2.4.4 Ausleihungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
EB KHDD	13152064	4.400.000,00	4.900.000,00	500.000,00
STESAD GmbH	13152065	2.826.978,26	2.464.788,22	-362.190,04
Zoo GmbH	13152066	368.000,00	368.000,00	0,00
DREWAG GmbH	13152068	100.000.000,00	100.000.000,00	0,00
Summe		107.594.978,26	107.732.788,22	137.809,96

Tab.: 25 Ausleihungen

Finanzforderungen der Kommune, wie z. B. gewährte langfristige Darlehen oder Hypotheken werden als Ausleihungen definiert. Es handelt sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sondern um langfristige Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden.

Im Jahr 2020 war bei den Ausleihungen ein Zugang i. H. v. 137,8 TEuro zu verzeichnen.

Die Position erhöhte sich aufgrund der Ausleihung an den EB KHDD i. H. v. 0,5 Mio. Euro (Tranche für 2020; Möglichkeit der Inanspruchnahme bis 31. Dezember 2021 insgesamt 11,0 Mio. Euro). Dagegen hatten sich die Ausleihungen an die STESAD GmbH durch Tilgungen um insgesamt 0,4 Mio. Euro verringert.

9.2.4.5 Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Zuweisungen lfd. Zwecke verb. Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	43150000	17.211.287,03	16.534.680,66	-676.606,37
Verlustabdeckung verb. Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	43150100	105.897.177,96	119.775.936,47	13.878.758,51
Summe		123.108.464,99	136.310.617,13	13.202.152,14

Tab.: 26 Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt

Um das Finanzanlagevermögen vollumfänglich zu betrachten, wurden die im Ergebnishaushalt als ordentliche Aufwendungen verbuchten Zuschüsse geprüft.

Es handelte sich hierbei vor allem um geleistete Verlustabdeckungen und Betriebskostenzuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen der LHD, die entweder Kapitalrücklage oder Erträge in den Unternehmen darstellten. Bezüglich der Zuschüsse an die Eigenbetriebe (Sondervermögen) wird auf den Punkt 14 verwiesen.

Sachkonto 43150100

Feststellungen:

- Die Zoo Dresden GmbH erhielt laut testiertem JA 2020 vom 30. April 2021 Zuschüsse zur Verlustabdeckung als Kapitaleinlage i. H. v. 2.295.000,00 Euro und einen zusätzlichen Verlustausgleich lt. Beschluss zur Vorlage V0588/20 „Mittelbereitstellung für die städtischen Beteiligungsunternehmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ i. H. v. 738.000,00 Euro.
Im Konto 43150100-Verlustabdeckung verb.Unt/Bet./Svm waren bei dem Geschäftspartner „1100132516 ZOO Dresden GmbH“ unter Vertrag „59610000040 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ mit Belegdatum 2020 kreditorische Rechnungen i. H. v. 3.233.000,00 Euro gebucht. Davon betrafen 200.000,00 Euro investive Mittel, die unter Vertrag „596100013592 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ (investiv) hätten ausgewiesen werden müssen.

Forderungen/Vorschläge:

- Künftig sind alle für die Zoo Dresden GmbH bereitgestellten Investitionszuwendungen auf dem Vertrag „596100013592 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ (investiv) abzubilden.

9.2.4.6 Gewinnanteile und sonstige Finanzerträge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Gewinnanteile verbundener Unternehmen/ Beteiligungen/Sondervermögen	36510000	386.327,67	13.850.330,28	13.464.002,61
Sonstige Finanzerträge	36910000	4.000.287,70	4.000.146,89	-140,81
Summe		4.386.615,37	17.850.477,17	13.463.861,80

Tab.: 27 Gewinnanteile verbundener Unternehmen und sonstige Finanzerträge

Sachkonto 36510000

Das Sachkonto beinhaltet die Ausschüttungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, EB sowie die Eigenkapitalverzinsung der Sondervermögen, welche direkt an den HH der LHD flossen. Die gegenüber dem Vorjahr um 13,5 Mio. Euro (3.485 %) deutlich angestiegenen Erträge ergaben sich überwiegend aus einer Abführung aus der Gewinnrücklage des EB SEDD für die LHD.

Mit Stadtratsbeschluss V0521/20 wurde der JA 2019 des EB SEDD beschlossen sowie eine Abführung aus der Gewinnrücklage für die LHD i. H. v. 13.550.000,00 Euro. Das Eigenkapital des EB SEDD erhöhte sich aufgrund durchgängig positiver Jahresergebnisse in den Jahren 2015 bis 2019.

Sachkonto 36910000

Auf dem Sachkonto 36910000 „Sonstige Finanzerträge“ wurden vor allem die jährlichen 4.000,0 TEuro Ausgleichszahlung aus dem WOBA-Verkauf verbucht. Grundlage für die Zahlung seitens der WOBA GmbH bildet der Beschluss des StR vom 15. März 2012 (V1550/12) über die Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich. Demnach hat die WOBA GmbH seit dem Jahr 2012 bis letztmalig 2020 jährlich einen Betrag von 4.000,0 TEuro an die LHD zu zahlen.

9.2.5 Inventur des Anlagevermögens

Bewegliches Anlagevermögen

Im § 34 SächsKomHVO wurde die jährliche Inventurpflicht für die Kommunen geregelt. In der DO Inventarisierung/Inventur vom 3. Januar 2018 (zuletzt geändert am 20. Januar 2021) wurde festgelegt, dass in der LHD vom Vereinfachungsverfahren der Buchinventur nach § 34 Abs. 2 SächsKomHVO Gebrauch gemacht wird. Eine körperliche Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände und Software war spätestens nach fünf Jahren durchzuführen.

Mit der Änderung der DO Inventarisierung/Inventur vom 31. Juli 2019 wurde festgelegt, dass bewegliche Gegenstände grundsätzlich ab einem Wert größer 800 Euro inventarisiert werden müssen. Damit wird das Inventurvereinfachungsverfahren nach § 35 (4) SächsKomHVO genutzt. Den einzelnen OE steht es jedoch frei, weiterhin auch Anlagegüter bis 800 Euro zu inventarisieren.

Ämter und OE, die 2020 eine Inventur durchführen mussten, wurden in einem gesonderten Schreiben nochmals informiert und zur Inventur aufgefordert.

Aufgrund der Anhebung der Inventarisierungsgrenze auf 800 Euro und der seit 2018 geltenden verlängerten Inventurzeiträume hat sich der Umfang der Inventuren für bewegliches Anlagevermögen im Vergleich zu den Vorjahren verringert. Die Prüfung der durchgeführten Inventuren war kein Schwerpunkt der Jahresabschlussprüfung 2020.

Unbewegliches Anlagevermögen

Die Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 31. Dezember 2011.

Mit der Durchführung der (körperlichen) Folgeinventuren der unbeweglichen Vermögensgegenstände wurde im HHJ 2015 begonnen. Gemäß der SächsKomHVO in der Fassung vom 1. Januar 2018 soll bei Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten. Für Folgeinventuren von körperlichen Vermögensgegenständen, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, darf auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 wurde von der Stadtkämmerei auf die Festlegungen zur Durchführung von Inventuren des unbeweglichen Anlagevermögens für das Jahr 2020 hingewiesen.

Die Inventurarbeiten der vermögensverwaltenden Fachämter sind auf die jeweiligen Gegebenheiten (z. B. Mengengerüst, Art der Vermögensgegenstände) ausgerichtet. Es werden unterschiedliche Verfahren (z. B. körperliche Bestandsaufnahme, Buchinventurverfahren, Datenabgleiche) unter Berücksichtigung von Inventurvereinfachungsverfahren durchgeführt. Die Vorgehensweise in den OE ist mit der zentralen Inventurleitung in der Stadtkämmerei abgestimmt.

Gemäß §§ 34 und 35 SächsKomHVO sind unbewegliche Vermögensgegenstände grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Bezüglich der Durchführung der körperlichen Inventuren wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Bei „Straßen, Wegen und Plätzen“ wird die Vorschrift zur Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme nicht umgesetzt. Bei der Beurteilung der fehlenden körperlichen Inventur von Straßen, Wegen und Plätzen ist zu berücksichtigen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme dieser Vermögensgegenstände im gesamten Stadtgebiet unter Berücksichtigung eines erforderlichen Abgleiches der Ergebnisse der Inventur mit den Daten in der Anlagenbuchhaltung in keinem Verhältnis steht zu dem geringen Nutzen bzw. Mehrwert, der (über ein Buchinventurverfahren hinaus) erreicht wird. Anstelle der körperlichen Inventuren erfolgen bzw. erfolgten für die Vermögensbereiche „Grundstücke“ sowie „Straßen, Wege, Plätze“ Datenabgleiche zwischen der Anlagenbuchhaltung und den Fachverfahren STRAGIS und KIS zur Sicherstellung eines vollständigen und richtigen Nachweises der Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung (in Ergänzung zum Buchinventurverfahren). Differenzen, die sich aus den Datenabgleichen ergaben, wurden geklärt und entsprechend berücksichtigt.

Im Zeitraum von Mai 2019 bis Januar 2020 erfolgte eine Inventurbegleitung bei der körperlichen Bestandsaufnahme von Anlagen des Umweltamtes, des Schulverwaltungsamtes und des Amtes für Hochbau- und Immobilienverwaltung durch das RPA. Es ergaben sich im Rahmen dieser Prüfungen keine wesentlichen Beanstandungen.

Gemäß dem Sachstandsbericht der Stadtkämmerei vom 17. August 2021 besteht weiterer Handlungsbedarf im Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung. Mit Schreiben des Fachamtes vom November 2020 wurde eine Verlängerung der Inventurdurchführung bis vorerst 31. Dezember beantragt. Die Stadtkämmerei genehmigte die Verlängerung bis 31. Oktober 2021. Das Amt führte folgende Gründe für die Verzögerung bei der Inventurdurchführung an. Es wurde insbesondere auf Corona-bedingte Verzögerungen, erhöhten Krankenstand sowie den erheblichen Klärungs- und Nachbereitungsaufwand abgestellt.

Das RPA fordert die Weiterführung der Inventurarbeiten im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Zeitintervalle.

Der Gesamtüberblick über abgeschlossene und noch ausstehende Aktivitäten ist durch die zentrale Inventurleitung gegeben.

Die Dienstordnung „Inventarisierung“ wurde mit Stand vom 20. Januar 2021 aktualisiert.

9.3 Umlaufvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Umlaufvermögen		903.587.661,70	991.793.402,21	88.205.740,51

Tab.: 28 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen sind nach § 59 Punkt 51 SächsKomHVO die Vermögensgegenstände enthalten, die nur zu einer vorübergehenden Nutzung bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen.

9.3.1 Vorräte

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Vorräte darunter		11.099.161,27	11.936.035,42	836.874,15
Grundstücke/Gebäude mit Verkaufsabsicht	08490000	7.871.438,77	8.741.759,84	870.321,07

Tab.: 29 Vorräte

Den Hauptteil der Vorräte bilden mit einem Anteil von 73,2 % Grundstücke und Gebäude, die mit einer Verkaufsabsicht behaftet sind.

Bei der Durchführung der stichprobenartigen Prüfungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

9.3.2 Forderungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	diverse	281.254.002,24	321.845.509,00	40.591.506,76
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	diverse	232.599.813,28	246.218.813,77	13.619.000,49
Summe		513.853.815,52	568.064.322,77	54.210.507,25

Tab.: 30 Forderungen

Gemäß § 27 SächsKomHVO sind die der Gemeinde zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen.

Die Erhöhung der Gesamtforderungen gegenüber dem Vorjahr war in 2020 im Wesentlichen auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. 40,6 Mio. Euro zurückzuführen und resultierte insbesondere aus erhaltenen Investitionszuwendungen (Sachkonto 15500000). Unter anderem waren in 2020 gemäß zwei Zuwendungsbescheiden der SAB vom 9. September 2020 insgesamt 27,9 Mio. Euro zur Herstellung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur in 145 Dresdner Schulen (gemäß RL digitale Schule) bewilligt und entsprechend als Forderungen eingebucht worden.

Die Erhöhung der privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 13,6 Mio. Euro resultierte insbesondere aus Veränderungen bei der Inanspruchnahme des Liquiditätsverbundes/Cashpools (siehe Punkt 16.6.1).

Während sich die Forderungen gegenüber der TWD GmbH um 20,0 Mio. Euro erhöhten (Sachkonto 16252010), waren diese gegenüber der KID GmbH & Co.KG sowie der SEDD GmbH um jeweils 7,0 Mio. Euro niedriger ausgewiesen (Konten 16252030/16252070).

Feststellungen:

- Mangels eines gesamtstädtischen Vertragsregisters bzw. Vertragscontrollings i. V. m. Saldenabstimmungen ist eine Prüfung auf Vollständigkeit des Ausweises der Forderungen im JA systemisch nach wie vor nicht sichergestellt (siehe Punkt 12.4.3). Aufgrund der dezentralen Ressourcenverwaltung und des dezentralen Vertragsmanagements sind gemäß Festlegungen zur Erstellung von JA (Punkt 6.2.1) alle Fachämter aufgefordert, bestehende Verträge auf ggf. vorhandene Forderungen zu überprüfen bzw. entsprechende Anpassungen bzw. Änderungen anzuordnen.
- Gemäß Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung von JA (Punkt 6.2.2) sind darüber hinaus alle Fachämter aufgefordert, ihre ins Soll gestellten Forderungen auf Realisierbarkeit, Bestandskraft und Werthaltigkeit zu prüfen. Ggf. sind Abstimmungen mit der Stadtkasse/Beitreibung einzuleiten. Dabei sind insbesondere die Forderungen aus Vorjahren mit der Mahnsperre F und dem Vertragskontentyp KM (Keine Mahnung) zwingend zu prüfen. Nach wie vor gibt es dazu keine konkrete Unterstützung durch die Stadtkasse, z. B. durch die quartalsweise Erstellung einer Liste offener Forderungen je Fachamt (vergleichbar mit der Liste der Kasseneinnahmereste in der Kameralistik). Zu den Festlegungen und Aufträgen des Ausschusses für Finanzen berichtete die Stadtkämmerei zuletzt mit Schreiben vom 19. Mai 2020 u. a. dazu, dass im Anschluss an die lfd. Arbeiten zur Forderungsbewertung zum JA 2019 „ein komplexes Regelwerk zum Forderungsmanagement“ erstellt werden soll, wie vom RPA wiederholt gefordert.
- Analog der Vorjahre wurde per E-Mail die „Entwicklung und Zusammensetzung des Forderungsbestandes“ aus kommunalen Leistungen des Jobcenters Dresden (KdU bzw. BuT) per 31. Dezember 2020 von GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen abgefordert. Per 31. Dezember 2020 weist dieser insgesamt 14.130.179,85 Euro Forderungen aus kommunalen Leistungen des Jobcenters (KdU sowie BuT) aus. Damit reduzierte sich der Forderungsbestand gegenüber dem Vorjahr, ausgewiesen i. H. v. 17.155.710,78 Euro, um 3.025.530,93 Euro. Die nachrichtliche Darstellung dieser Forderungen im Anhang zum JA, unter der Anlage 2 - Forderungsübersicht wurde bisher von der Stadtkämmerei abgelehnt. Damit finden diese Forderungen trotz wiederholter Aufforderung des RPA auch im JA 2020 keine Erwähnung.
 - zur Begründung:

Das RPA hält abschließend an seinem Standpunkt fest, die Forderungen nachrichtlich im Anhang auszuweisen, da gemäß Finanzvereinbarung (§ 3c Abs. 1) vom 18. März 2015 die BA den Forderungseinzug für beide Träger wahrnimmt und insoweit im Namen und im Auftrag des Jobcenters handelt. Die Forderungsinhaberschaft des Bundes und der LHD bleibt unberührt (siehe dazu auch Zusatzvereinbarung vom 13. Februar 2017 und Protokollnotiz vom 6. April 2017.) Gemäß den Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung von JA hält es das RPA durchaus für praktikabel, die Forderungen der LHD aus SGB II Leistungen in den durch die Leiter der OE (hier Sozialamt) zu prüfenden und zu bestätigenden Forderungsbestand einzubringen.

Auf Nachfrage empfahl auch der SSG eine entsprechende Darstellung der Forderungen im Anhang und argumentierte wie folgt:

Die gemeinsame Einrichtung Jobcenter hat eine Teilrechtsfähigkeit und insofern eine juristische Zwitterstellung. Letztendlich ist sie aber keine eigenständige Vermögensmasse, vielmehr sind die Vermögensgegenstände und Schulden den Trägern wirtschaftlich zuzuordnen. Insofern müsste man auch die Forderungen jeweils den Trägern wirtschaftlich zuordnen.

Die Forderungen entstehen aber gerade aus der partiellen Rechtsfähigkeit, die der gemeinsamen Einrichtung zugeschrieben wird. Sie lassen sich somit nicht dem Träger, sondern nur der Einrichtung im Ganzen zuordnen. Die BA nimmt somit auch eine unteilbare Dienstleistung für die gemeinsame Einrichtung vor, ebenso unteilbar ist die Forderung.

Daher ist es richtig keine Forderung in der Bilanz der Stadt Dresden auszuweisen, da letztendlich keine eindeutig zuordenbare Forderung bei der Stadt Dresden entstanden ist (weder gegenüber dem Leistungsempfänger, noch der BA, noch gegenüber der gemeinsamen Einrichtung). Insofern wird es als sinnvoll erachtet, diesbezüglich nur eine Angabe im Anhang vorzunehmen.

- Bei den zur Stichprobenprüfung ausgewählten Forderungen aus Gewerbesteuern handelt es sich in der Regel um Verbindlichkeiten steuerpflichtiger Geschäftspartner gegenüber der LHD, die älter als fünf Jahre sind. Teilweise wurden sie aus dem Altverfahren BUDGET migriert. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Fälle sowie der z. T. mangelnden Mitwirkung beteiligter Finanzämter ist bei der Bearbeitung der Gewerbesteuer ein hoher Bearbeitungs- und Überwachungsaufwand zu verzeichnen. Entsprechend wird aus Sicht des RPA die Notwendigkeit einer für alle Mitarbeiter verbindlichen Dienstanweisung zur Bearbeitung der Gewerbesteuerfälle gesehen. Aus Sicht des Amtsleiters ist eine derartige Dienstanweisung nicht erforderlich, da die Bearbeitung von Gewerbesteuerfällen „strikt gesetzesgebunden“ ist und die Arbeitsaufgaben in den Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter detailliert beschrieben sind. Diese Auffassung kann das RPA nicht teilen. Entsprechend halten wir an dieser Feststellung fest.
 - Beispiel:
In einem Fall (GP1100257290) war die für das Jahr 2008 veranlagte Gewerbesteuer i. H. v. 1.602.814,00 Euro (ohne Nebenforderungen) bis zum 31. August 2016 begründet von der Vollziehung (ADV) ausgesetzt worden. Danach wurde trotz ausbleibender Beitreibungserfolge und Wegfall erfolgreicher Beitreibungsaussichten bis heute an dieser Forderung festgehalten. Sie wurde im Zuge des JA 2020 auf 0 Euro wertberichtigt. Von der Möglichkeit der Niederschlagung der Forderung wurde auch vier Jahre nach Ablauf der ADV kein Gebrauch gemacht.
- Bei den stichprobenartig geprüften Forderungskonten (15300000, 15400000, 15500000 und 16110000) ergaben sich darüber hinaus keine wesentlichen Beanstandungen.

Forderungen/Vorschläge:

- Das RPA hält an der Notwendigkeit eines komplexen Regelwerkes zum Forderungsmanagement fest. Den Fachämtern sollten in diesem Zusammenhang geeignete Hilfsmittel zur eigenverantwortlichen Forderungsüberwachung, insbesondere auch im Zusammenhang mit den von ihnen selbst verhängten Mahnsperren, an die Hand gegeben werden (regelmäßige Bereitstellung von Auswertungen/Forderungslisten aus SAP).
- Das RPA hält auch auf Empfehlung des SSG an seiner Forderung fest, die vom Jobcenter Dresden per 31. Dezember 2020 nachgewiesenen Forderungen aus SGB II Leistungen (KdU sowie BuT) i. H. v. 14.130.179,85 Euro im Anhang zum JA der LHD entsprechend nachrichtlich darzustellen bzw. zu erläutern. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zahlen kann das Sozialamt zur Gegenzeichnung aufgefordert werden, wie bei der dezentralen Buchführung üblich. Das Amt hat ständiges Prüfungsrecht und entsprechend auch die Möglichkeit, davon einmal Gebrauch zu machen.
- Eine verbindliche Dienstanweisung zur Bearbeitung der zunehmend sehr komplexen Gewerbesteuerfälle für das Steueramt wird durch das RPA nach wie vor als notwendig erachtet.
- Im Falle der Gewerbesteuerforderung (GP 1100257290) aus dem Jahr 2008 sollte dringend eine Niederschlagung angestrebt werden (einschließlich Nebenforderungen). Anhaltspunkte zur Aufrechterhaltung der Forderung sind momentan nicht mehr gegeben, die Gesellschaft des Geschäftspartners ist seit 3. Juli 2018 im Handelsregister gelöscht, nur die Bürgin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist noch eingetragen. Abrufe beim Bundeszentralregister ergaben jedoch keine Informationen.

9.3.2.1 Wertberichtigung Forderungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Zweifelsfreie Forderungen	****0010 (1511, 1530, 1540, 1550, 1591, 1611, 1620, 1621, 1628, 1691)	-35.691.974,14	-40.750.583,78	-5.058.609,64
Pauschale Wertberichtigung auf Forderungen	****0020 (1511, 1530, 1540, 1550, 1591, 1611, 1620, 1621, 1628, 1691)	-167.371,76	-113.537,30	53.834,46
Summe		-35.859.345,90	-40.864.121,08	-5.004.775,18

Tab.: 31 Wertberichtigung auf Forderungen

Grundlage der Wertberichtigung auf Forderungen bilden die §§ 36 ff. SächsKomHVO. Gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO sind die Forderungen mit dem entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalbetrag anzusetzen.

Weiterführende Festlegungen traf die LHD in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (Stand 7. September 2011) einschließlich Anlage 6 (Stand September 2010) sowie den Festlegungen zur Erstellung des JA 2020. Vom Kassenverwalter lag ein „Jahresbericht 2020 zum Jahresabschluss des Steuer- und Stadtkassenamtes, hier: Stadtkasse“ (vom 30. Juni 2021) vor.

Feststellungen:

- Handlungsgrundlage für die Forderungsbewertung bei der LHD bilden aktuell die „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ in der LHD (Stand 7. September 2011) einschließlich der Anlage 6 „Richtlinie über die Bewertung der Forderungen sowie zur Dokumentation der Vorgehensweise bei der Forderungsbewertung“ (Stand September 2010) zur Erstellung von JA. Ziel des Steuer- und Stadtkassenamtes war es mit der vollständigen Anwendung des vom EB IT erstellten SAP-Programmes „Forderungsbewertung“ zur Wertberichtigung die Handlungsanweisungen fortzuschreiben bzw. in einer DO Forderungsbewertung zusammenzufassen. Diese Aufgabe bzw. Forderung seitens des RPA war auch nach vollständiger Anwendung des Programmes zum JA 2020 (erstmalig zum JA 2019) u. a. coronabedingt nicht umgesetzt worden.
- Zum JA 2020 lag unverändert zum Vorjahr eine Programmdokumentation-Forderungsbewertung (mit Stand 26. September 2019) vom EB IT vor. Für die Durchführung von Projekten gilt in der LHD der: „Leitfaden für die Durchführung von ITK-Projekten - Projektleitfaden (PLF)“. Alle für den Projektabschluss notwendigen Unterlagen (insbesondere Test- und Abnahmeprotokolle) sollten zum Zeitpunkt der Produktivsetzung vorliegen. Mit der Abnahme bestätigt das Fachamt i. d. R. die Funktionsfähigkeit der SAP-Transaktion, d. h. die SAP-Transaktion stellt die Datensätze vollständig und korrekt in einer Liste dar. Aus Sicht des RPA, SG TIV war danach das o. g. Dokument bzw. die SAP-Transaktion nicht als reversionssicher einzuschätzen.
- Basis für die Forderungsbewertung zum JA 2020 bildeten die mit dem Programm FP04 ausgelesenen offenen Belege der 15“er und 16“er Abstimmkonten zum Stichtag 31. Dezember 2020. Das RPA stellte jährlich fest, dass die zum JA ausgewiesenen Forderungen der Stadtkämmerei im Vergleich zu den von der Stadtkasse bewerteten Forderungen (gemäß „Jahresberichte zur Forderungsbewertung der Stadtkasse“) voneinander abwichen, zuletzt zum JA 2020 um 7,7 TEuro (im Vorjahr um 1.209,2 TEuro). Die jährliche Abweichung stellte stets die Ordnungsmäßigkeit der Forderungsbewertung in Frage, so dass diese dem RPA nachzuweisen war. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte regelmäßig ausgeschlossen werden, dass die Abweichung die Wertberichtigung der Forderungen zu den JA wesentlich beeinflusste. Sie betraf zum JA 2020 im Wesentlichen die 1. Berichtigung zur Vorsteuerumsatzmeldung 12/2020 im April 2021 (über -24,9 TEuro) sowie die Auflösung der Bankkontobestände durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung im Rah-

men der Endabrechnung der Objektverwaltung des GP 11000054472 (17,9 TEuro). Das RPA verweist dazu auf seinen PB „Abrechnungen beauftragter Hausverwaltungen“ (vom 27. Juli 2020) einschließlich Stellungnahme vom 12. Januar 2021.

- Zum JA 2020 wurden von der Stadtkasse die von der Wertberichtigung der Forderungen ausgeschlossenen Geschäftspartner und Vertragsgegenstände aufgelistet. Eine Begründung für den Ausschluss war nicht dokumentiert.
- Die von der Stadtkasse dem RPA bereitgestellten Unterlagen zur Wertberichtigung umfassten u. a. Forderungen über 5,0 TEuro zur Erklärung der Werthaltigkeit durch die Fachämter (gemäß o. g. Jahresbericht Stadtkasse Punkt 2.2.1 a). Das RPA stellte aufgrund stichprobenartiger Prüfung der Fachämter-Zuarbeiten zum JA 2020 fest, dass bei der Wertberichtigung dieser Forderungen in einzelnen Fällen Abstimmungsmängel zwischen der Stadtkasse und der Stadtkämmerei bzw. auch dem Fachamt bestanden.

Forderungen/Vorschläge:

- Die fehlerfreie Wertberichtigung auf Forderungen einschließlich ihrer eindeutigen Nachvollziehbarkeit ist für künftige JA zu sichern. Gemäß § 6 SächsKomKBVO muss sichergestellt sein, dass für automatisierte Verfahren nur geeignete, gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO fachlich geprüfte und freigegebene Programme eingesetzt werden. Bei der Forderungsanalyse ist zu gewährleisten, dass die Wertberichtigung der Forderungen analog auf Grundlage der Belege bzw. Daten des JA erfolgt.
- Die Thematik der Forderungsbewertung gehört noch einmal auf den Prüfstand. Insbesondere sollte das Verfahren optimiert und danach entsprechend den städtischen Regeln für die Durchführung von ITK-Projekten abgesichert werden. Die Stadtkasse muss die Funktionsfähigkeit der SAP-Transaktion in jedem Fall mit der Programmabnahme bestätigen. Erst dann kann das Verfahren auch seitens des RPA als revisionssicher eingestuft werden.
- Die „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ zur Forderungsbewertung (Anlage 6 „Richtlinie über die Bewertung der Forderungen sowie zur Dokumentation der Vorgehensweise bei der Forderungsbewertung“) sind in Zusammenarbeit zwischen Stadtkämmerei sowie Steuer- und Stadtkassenamt zu überarbeiten bzw. in geeigneter Weise zusammenzufassen.

9.3.2.2 Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen darunter	15500000	233.832.883,82	274.952.256,86	41.119.373,04
Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen		217.884.199,90	253.054.411,66	35.170.211,76

Tab.: 32 Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen

Ausgewiesen werden insbesondere Forderungen aus bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Investitionszuwendungen. Die Erhöhung resultiert insbesondere aus dem Zugang bewilligter, aber noch nicht ausgezahlter Fördermittel für den Bereich von Schulbau- und Straßenbaumaßnahmen.

Feststellungen:

- Abruf von investiven Zuwendungen des Landes:
Das Schulverwaltungsamt wurde darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Baumaßnahmen der Abruf von Zuwendungen nicht gemäß dem aktuellen Zuwendungsbescheid (Änderungsbescheid) erfolgt ist und dadurch ein Rechtsanspruch der vollständigen Ausreichung der Mittel nicht mehr

gegeben ist. Nach Rücksprache sieht das Fachamt den Erhalt der Zuwendungen nicht als gefährdet an.

Forderungen/Vorschläge:

- Der Prozess des Abrufs investiver Zuwendungen sollte stärker an den tatsächlichen Baufortschritt gekoppelt werden. Es wird empfohlen den derzeitigen Ablauf zu hinterfragen und den Prozess zu optimieren.

Eine Stellungnahme zum Prüfvermerk vom 16. August 2021 steht noch aus.

9.3.3 Liquide Mittel

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	17110000 bis 17119910	377.627.111,66	411.228.070,95	33.600.959,29
Bargeld	17310100 bis 17310800	934.162,22	518.499,34	-415.662,88
Weitere Liquide Mittel	17310000 bis 17320000	73.411,03	46.473,73	-26.937,30
Summe		378.634.684,91	411.793.044,02	33.158.359,11

Tab.: 33 Liquide Mittel

Die Entwicklung der Liquidität beginnend ab 2011 ist in der Übersicht dargestellt.

Mio. Euro

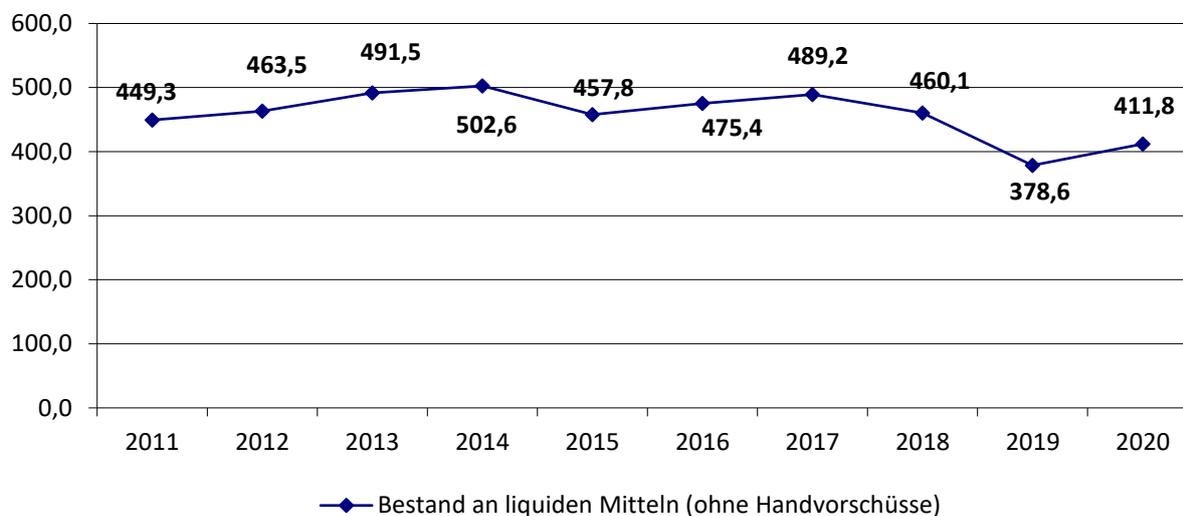


Abb.: 2 Entwicklung der Liquidität

Die Gesamtfinanzzrechnung schloss mit einer Erhöhung an liquiden Mitteln i. H. v. 33.158,4 TEuro gegenüber dem Vorjahr ab (411.746,6 TEuro).

Zum Bilanzstichtag betrug die Position „Liquide Mittel“ 411.793,0 TEuro und setzte sich wie folgt zusammen:

- Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen i. H. v. 411.228,0 TEuro,
- Bargeld i. H. v. 518,5 TEuro,
- weitere liquide Mittel i. H. v. 46,5 TEuro.

Der überwiegende Teil der liquiden Mittel war als Tages-/Festgeld sowie als Sparkassenbuch angelegt. Der Gesamtsaldo der haushaltsbezogenen Ein- und Auszahlungen war in den Bestand der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel eingeflossen.

In Summe unterschied sich die Vermögensrechnung von der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ um 46,5 TEuro, wobei es sich dabei um den zum Stichtag nicht zurückgezahlten Teil Handvorschüsse der Bürgerbüros, Stadtteilbibliotheken, allgemeine soziale Dienste, Kfz-Zulassungsbehörde, Museen und Kultureinrichtungen mit Dienstbetrieb über den Jahreswechsel sowie den Bestand an Postwertzeichen (Frankiermaschine) handelt.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

9.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten darunter:		16.516.829,78	17.870.783,74	1.353.953,96
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18101000	12.985.723,57	9.683.831,61	-3.301.891,96
Verrechnungskonto SGB XII	18099601	0,00	3.817.757,64	3.817.757,64
Verrechnungskonto Asylbewerber	18099602	0,00	698.194,27	698.194,27
Verrechnungskonto SGB II	18099603	0,00	7.310,03	7.310,03
Verrechnungskonto Ber Reha G	18099604	0,00	6.675,73	6.675,73
VRK BuT Bundeskindergeldgesetz	18099605	0,00	100,00	100,00
Vorschuss soziale Leistung	18099619	200,00	2.127,72	1.927,72

Tab.: 34 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der ARAP ist ein aktiver Bilanzposten für streng zeitraumbezogene Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet wurden.

Im ARAP sind Sachkonten enthalten, welche in Verbindung mit der Personalkosten stehen. Dabei handelte es sich um verschiedene Verrechnungskonten sowie das Konto „aktive RAP Bezüge Beamte“.

Feststellungen:

- Bei den Konten 18099601, 18099602 und 18099603 handelt es sich um Verrechnungskonten des Sozialamtes im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII, SGB II, Asylbewerber). Im Vorjahr waren die relevanten Beträge zum JA von den Verrechnungskonten auf das Sachkonto 18100000 umgebucht worden. Für den JA 2020 wurde seitens der Stadtkämmerei die Festlegung getroffen, dass die Beträge auf den Verrechnungskonten verbleiben, da diese bilanziell ebenfalls als ARAP ausgewiesen werden.

Zwischen den Salden der Verrechnungskonten per 31. Dezember 2020 und der vom Fachamt beantragten Umbuchung lt. Anlage 8b bestanden Differenzen i. H. v. insgesamt 238.219,60 Euro.

Lt. Auskunft des Fachamtes waren diese für die Bildung des ARAP nicht von Belang.

Durch die bilanzielle Zuordnung der Verrechnungskonten zum ARAP ist dieser zum JA 2020 zu hoch ausgewiesen. Zum JA müssen die Beträge, die nicht als ARAP abgegrenzt werden sollen, entsprechend von den Verrechnungskonten umgebucht werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Buchungslogik und die entsprechend im JA notwendigen Umbuchungen sind bis zum nächsten JA zu klären und zu verschriftlichen.

In ihrer Stellungnahme sagte die Stadtkämmerei zu, intensiv an der Klärung zu arbeiten. Da die Aufarbeitung der Prozess- und Buchungslogik ein für alle Beteiligten wichtiger, aber sehr komplexer Prozess ist, kann die Klärung und Verschriftlichung bis zum nächsten JA gegebenenfalls zeitkritisch werden.

9.5 Kapitalposition

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Basiskapital, davon		1.430.022.944,28	1.411.922.944,28	-18.100.000,00
Basiskapital	20100000	542.088.934,14	523.988.934,14	-18.100.000,00
Basiskapital Sockelbetrag	20110000	887.934.010,14	887.934.010,14	0,00
Rücklagen, davon		2.293.915.663,92	2.396.126.381,16	102.210.717,24
RL Überschuss d. ordentlichen Ergebnisses	20210000 20211000	466.199.709,56	501.025.571,24	34.825.861,68
RL Überschuss ord. Ergebnis lt. § 72 SächsGemO	20212000	114.893.521,23	132.993.521,23	18.100.000,00
RL Überschuss Sonderergebnis, davon		1.711.703.830,28	1.760.988.685,84	49.284.855,56
<i>RL Überschuss Sonderergebnis</i>	<i>20220000</i>	<i>536.310.077,58</i>	<i>536.790.102,32</i>	<i>480.024,74</i>
<i>RL Überschuss Sonderergebnis, Hochwasser</i>	<i>20220001</i>	<i>480.024,74</i>	<i>0,00</i>	<i>-480.024,74</i>
<i>RL aus Überschüssen Sonderergebnis</i>	<i>20221000</i>	<i>55.550.964,04</i>	<i>104.835.819,60</i>	<i>49.284.855,56</i>
<i>RL aus Überschüssen Sonderergebnis lt. § 72 SächsGemO</i>	<i>20222000</i>	<i>1.119.362.763,92</i>	<i>1.119.362.763,92</i>	<i>0,00</i>
Zweckgebundene und sonstige Rücklage	20240100 - 20240600	1.118.602,85	1.118.602,85	0,00
Summe		3.723.938.608,20	3.808.049.325,44	84.110.717,24

Tab.: 35 Kapitalposition

Die Kapitalposition untergliedert sich gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomHVO in das Basiskapital und die Rücklagen.

Im Vergleich zum Vorjahr lag eine Erhöhung der Position um 84,1 Mio. Euro (entspricht 2,3 %) vor. Die Eigenkapitalquote lag bei 65,6 % gegenüber 66,2 % aus dem Vorjahr.

Gemäß § 23 SächsKomHVO wurden die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennten Rücklagen zugeführt.

Seit dem HHJ 2018 ist gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO eine Fehlbetragsverrechnung aus Afa Altvermögen sowie eine Verrechnung von Restbuchwerten aus der Umgliederung von Altvermögen in Neuvermögen gegen das Basiskapital möglich. Als nicht verrechnungsfähig gilt dabei ein gesondert abzubildender Sockelbetrag i. H. v. einem Drittel des am 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals.

9.5.1 Basiskapital

Das ausgewiesene Basiskapital i. H. v. 1.411.922,9 TEuro

untergliedert sich seit der Gesetzesnovellierung 2018 in

- das Basiskapital i. H. v. 523.988,9 TEuro
- sowie den Sockelbetrag i. H. v. 887.934,0 TEuro.

In Summe verringerte sich das Basiskapital gegenüber dem Vorjahr um -18.100,0 TEuro.

Maßgeblich dafür war eine Verrechnung des Fehlbetrages aus Abschreibungen des ordentlichen Ergebnisses 2020 nach den neuen Regelungen zum Haushaltsausgleich (§ 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO) i. H. v. 18.100,0 TEuro und die entsprechende Umbuchung dieses Betrages in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

Sockelbetrag

Gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO ist ab dem Jahr 2018 eine Fehlbetragsverrechnung sowie eine Verrechnung von Restbuchwerten aus der Umgliederung von Altvermögen in Neuvermögen gegen das Basiskapital erfolgt.

Der nicht verrechnungsfähige Sockelbetrag i. H. v. einem Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals wird gesondert ausgewiesen (§ 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO) und betrug

zum 31. Dezember 2017	2.663.802,0 TEuro
davon ein Drittel	887.934,0 TEuro.

Durch die Verrechnung nach § 24 Abs. 3 S. 3 SächsKomHVO darf der Betrag von einem Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden (§ 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO). Der Wert des Basiskapitals zum 31. Dezember 2020 betrug 1.411.922,9 TEuro und lag somit über diesem Sockelbetrag.

9.5.2 Rücklagen

Die Position Rücklagen wird gemäß § 59 Nr. 42 SächsKomHVO aufgrund von gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Bestimmungen aber auch freiwillig gebildet.

Die Rücklagen waren zum Stichtag der Vermögensrechnung i. H. v. 2.396.126,4 TEuro bilanziert und enthielten

- die seit 2011 im Rahmen der doppelten Jahresabschlüsse zugeführten Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis einschließlich Wahlrechte i. H. v. 634.019,1 TEuro,
- die Rücklagen aus Überschuss Sonderergebnis i. H. v. 1.760.988,7 TEuro,
- zweckgebundene Investitionsrücklagen i. H. v. 1.118,6 TEuro.

9.5.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 634.019,1 TEuro erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 52.925,9 TEuro.

Dies wurde bewirkt durch

- den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 34.825,9 TEuro
- in Anspruch genommener Wahlrechte gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. H. v. 18.100,0 TEuro.

Bei den Wahlrechten gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO ist die Verrechnungsmöglichkeit von Ergebnisteilen gegen das Basiskapital in Form von zusätzlichen Ergebnisrücklagen möglich. Die Verrechnungsmöglichkeiten sind Wahlrechte, zu denen in jedem JA im Rahmen der Ergebnisfeststellung neu entschieden werden kann. Die Wahlrechtsausübungen können rückwirkend nicht nachgeholt werden.

Mit der Ausübung des Wahlrechtes wurde ein verrechnungsfähiger Fehlbetrag unter Berücksichtigung des Sockelbetrages anteilig i. H. v. 18.100,0 TEuro in Anspruch genommen. Der Fehlbetrag wurde richtigerweise getrennt nach ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis ermittelt und ausgewiesen.

9.5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses i. H. v.	1.760.988,7 TEuro
erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um	49.284,9 TEuro.
Dies wurde bewirkt durch die Zuführung des Überschusses des Sonderergebnisses aus der Ergebnisrechnung i. H. v.	49.284,9 TEuro.

Die Zuführung des Sonderergebnisses erfolgte in Höhe des Überschusses der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen. Der Überschuss war im Vergleich zum Vorjahr um 35.339 TEuro deutlich höher und ergab sich überwiegend durch coronabedingte Buchungen. Als verrechnungsfähiger Fehlbetrag gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO ergab sich für das Sonderergebnis 2020 ein Wert von 0 Euro (Vorjahr 2.311,7 TEuro). Des Weiteren wurde entschieden, im Berichtsjahr keine Verrechnungen aufgrund des Umswitcheffektes vorzunehmen (Vorjahr 157.412,5 TEuro).

Rücklage Sonderergebnis Hochwasser

Gemäß PV des RPA vom 14. Oktober 2020 zum JA 2019 und diesbezüglicher Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 4. November 2020 wurde die Rücklage aus Überschüssen Sonderergebnis Hochwasser (Rücklagenkonto 20220001) i. H. v. 480,0 TEuro aufgelöst und den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses (Rücklagenkonto 20220000) zugerechnet.

9.5.2.3 Zweckgebundene und sonstige Rücklagen

Dabei handelte es sich um übergeleitete kamerale Rücklagen für zweckgebundene Investitionen nach § 85 SächsGemO. Sie betrafen das Bodenordnungsverfahren und die Gemeinde Altfranken. Die zweckgebundenen Rücklagen i. H. v. 1.118,6 TEuro unterlagen 2020 keinen Veränderungen.

9.6 Sonderposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sonderposten		1.240.491.890,56	1.256.069.520,24	15.577.629,68

Tab.: 36 Sonderposten

9.6.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sammelsonderposten Investitions- pauschale und investive Schlüsselzu- weisungen für Vorjahre	21100100 21100200	124.129.338,65	105.668.160,21	-18.461.178,44
Sonderposten Investitionszuwen- dungen Bund, Land, sonstige Zuwen- dungsgeber	21100510 bis 21100610	681.336.141,01	689.529.574,49	8.193.433,48
Sonderposten investive Spenden, Geschenke, Erbschaften, empfan- gene Investitionspauschale, investive Schlüsselzuweisungen, investive Zweckzuweisungen, kostenlose Überlassung/Übertragung	21100097 21100630 bis 21100760	388.890.547,22	430.966.746,44	42.076.199,22
Summe		1.194.356.026,88	1.226.164.481,14	31.808.454,26

Tab.: 37 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Nach § 36 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind insbesondere Investitionszuwendungen sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten zu passivieren. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

Der Bestand an Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 31,8 Mio. Euro. Von den passiven Sonderposten nehmen die in Tabelle 37 aufgeführten Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen den größten Anteil ein. In 2020 wurden allein investive Schlüsselzuweisungen i. H. v. 58,9 Mio. Euro zweckentsprechend verwendet.

Feststellungen:

- Bildung passiver Sonderposten zum Fertigstellungszeitpunkt
Zur Thematik der verspäteten Endabrechnung von Baumaßnahmen und der damit verbundenen fehlenden Bildung passiver Sonderposten wird auf die Punkte 9.2.3.7 sowie 9.8.4 verwiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die weiteren fehlenden Sonderposten sind im JA 2021 zu bilden. Bei der Abrechnung neuer Investitionsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass mit Fertigstellung der Anlagen die erhaltenen Investitionszuwendungen in den Sonderposten umzubuchen sind.

9.6.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sonderposten für Investitionsbeiträge	21200620	16.238.525,48	21.952.526,99	5.714.001,51

Tab.: 38 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Gemäß § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse nach SächsFAG, Beiträge nach SächsKAG (z. B. Erschließungs- und Anschlussbeiträge) sowie Beiträge nach BauGB als passive Sonderposten auszuweisen.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.6.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft	21300000	3.939.624,23	2.000.570,33	-1.939.053,90

Tab.: 39 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes nach § 10 Abs. 2 SächsKAG ergeben, sind nach § 40 Abs. 3 SächsKomHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft

Der Saldo der Erträge und Aufwendungen im Produkt „Abfallwirtschaft“ wurde i. H. v. -1.939.053,90 Euro richtig ermittelt. Dieser Fehlbetrag aus dem Gebührenhaushalt wurde dem Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft entnommen. Damit beträgt der Bestand des Sonderpostens am Jahresende 2020 noch rund 2,0 Mio. Euro. Diese Mittel stehen für die Neukalkulation der

Abfallgebühren bzw. für den Ausgleich eventueller Defizite im Gebührenhaushalt ab 2021 ff. zur Verfügung.

Weitere in 2020 angefallene Entsorgungsleistungen i. H. v. 913.950,57 Euro sind als außerordentlicher Aufwand gebucht wurden. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Berechnung zur Entnahme aus dem Sonderposten. Dabei handelt es sich um pandemiebedingte Aufwendungen, weil während der Corona-Pandemie wesentlich mehr Restabfall aus den Haushalten zu entsorgen war. Weiterhin sind die Ersatzbrennstoffe, die bei der Restmüllverarbeitung entstehen, nicht mehr abgenommen worden und es mussten kurzfristig andere Abnehmer für Restmüll und Ersatzbrennstoffe (Pellets) gefunden werden, was zu Mehraufwendungen führte. Außerdem waren aufwendige Hygienemaßnahmen auf den wiedereröffneten Wertstoffhöfen erforderlich.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

9.6.4 Sonstige Sonderposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
SoPo Stellplatzablösegebühr	21400650	4.610.037,82	4.858.169,14	248.131,32
SoPo Ausgleichszahlung Baumersatzpflanzung, Naturschutz, Waldumwandlung und Ökokonto	21400660 - 21400700	123.287,95	975.762,42	852.474,47
Öffentliche Begrünung	21400710	119.170,22	118.010,22	-1.160,00
SoPo komm. Vorsorgeverm. o. inv. Zweckb.	21410000	21.105.217,98	0,00	-21.105.217,98
Summe		25.957.713,97	5.951.941,78	-20.005.772,19

Tab.: 40 Sonstige Sonderposten

Unter den „Sonstigen Sonderposten“ sind alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen nachzuweisen, die eine Sonderpostenabbildung erforderlich machen, ihrem Wesen nach jedoch weder dem Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen noch dem Sonderposten für Investitionsbeiträge zugeordnet werden können. Auszuweisen ist unter der Bilanzposition weiterhin der Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen.

Im HHJ 2020 war gemäß § 23 Abs. 2 SächsFAG das vorhandene Vorsorgevermögen vollständig aufzulösen.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

9.7 Rückstellungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen	28230000 - 28934000	94.949.302,76	104.457.251,83	9.507.949,07

Tab.: 41 Rückstellungen gesamt

Rückstellungen sind nach § 85a Abs. 1 SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO).

Die Rückstellungen entwickelten sich im HHJ 2020 wie folgt [Euro]:

Stand zum 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Umbuchung	Zuführung	Stand zum 31.12.2020
94.949.302,76	35.506.577,37	5.716.527,69	0,00	50.731.054,13	104.457.251,83

Tab.: 42 Entwicklung der Rückstellungen gesamt

9.7.1 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	28230000 28251000 28252000 28253000	8.712.148,19	9.604.492,12	892.343,93

Tab.: 43 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO sind Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden. Mit Abschluss eines Altersteilzeitvertrages (tariflich Beschäftigte) bzw. Bewilligung der Altersteilzeit (Beamte) sind Rückstellungen zum JA zu berücksichtigen.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

9.7.2 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	28420010 - 28420200	33.116.147,21	34.006.738,70	890.591,49

Tab.: 44 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Diese Rückstellungsart erfasst ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien, zu denen die Kommune als Betreiberin aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Der Bestand der Rückstellungen am Jahresbeginn 2020 wurde um die im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Aufwendungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien vermindert. Gegengerechnet waren Erträge aus Kostenerstattungen bzw. Zuwendungen.

Gemäß SächsKAG ist der Bestand der Rückstellungen jährlich angemessen zu verzinsen. Die Stadtkasse berechnet einen Mittelwert aus den jährlich erzielten Zinseinnahmen aller städtischen Geldanlagen. Mit diesem Zinssatz wurden die Rückstellungen verzinst und der Betrag den Rückstellungskonten zugeführt.

Aufgrund des Ergebnisses der Barwertermittlung waren Zuführungen zu den Rückstellungskonten von insgesamt 1.751.198,98 Euro erforderlich. Die Berechnung der Barwerte war nachvollziehbar und die Zuführung in der angegebenen Höhe gerechtfertigt. In Vorjahren waren diese Zuführungen aus dem Sonderposten „Gebührenausschlag Deponien“ abgedeckt worden, der in 2019 jedoch aufgebraucht wurde. Deshalb war die Zuführung zu den Rückstellungen aus dem Budget des Umweltamtes im Ergebnishaushalt angeordnet worden.

Im Vorjahr waren aus dem Ergebnishaushalt des Umweltamtes bereits 714.389,47 Euro aus demselben Grund zugeführt worden. Damit sind insgesamt fast 2,5 Mio. Euro städtische Haushaltsmittel den Rückstellungen zugeflossen.

Feststellungen:

- Die Zinssätze der Deutschen Bundesbank, die zur jährlichen Barwertermittlung der Rückstellungen zwingend anzuwenden sind, wichen deutlich von dem errechneten Mittelwert der Stadtkasse ab. Das hat zur Folge, dass künftig zur Aufstockung der Rückstellungen weitere allgemeine Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen.
- Im RB und im Anhang zum JA ist nicht ausreichend dargelegt, dass seit 2019 Haushaltsmittel bereitgestellt wurden, um den korrekten Bestand an Rückstellungen in der Bilanz darzustellen. Das Risiko der zukünftigen Aufstockung der Rückstellungen aus Haushaltsmitteln in noch unbekannter Höhe ist im RB nicht ausreichend aufgeführt.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Angaben im RB und im Anhang sind zu ergänzen.

9.7.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Laufzeit < 1 Jahr	28510000	1.500.000,00	0,00	-1.500.000,00
Laufzeit > 1 Jahr	28520000	874.891,28	4.768.354,13	3.893.462,85
Summe		2.374.891,28	4.768.354,13	2.393.462,85

Tab.: 45 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Soweit die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet ist, hat sie zum Abschlussstichtag in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten der Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Bei der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten mit einer Laufzeit < 1 Jahr (Bilanzkonto 28510000) handelte es sich um die Maßnahme „Altlastensanierung Nöthnitzer Straße/Beseitigung einer radioaktiven Altlast auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes“. Diese Maßnahme wurde in 2020 umgesetzt und die Rückstellungen vollständig für fällige Zahlungen verwendet.

Die Rückstellung mit einer Laufzeit > 1 Jahr (Bilanzkonto 28520000) wurde für die Maßnahme „Quellensanierung Lockwitzbachweg 19/Ehemalige chemische Reinigung Schoof“ gebildet. Die gewählte und in der Vergangenheit durchgeführte Variante der Altlastensanierung hätte nach Einschätzung im Umweltamt noch ca. 40 weitere Jahre fortgesetzt werden müssen. Deshalb wurde seitens der LHD ein Antrag auf Zuwendungen für eine grundhafte Sanierung (Bodenaustausch) gestellt. Der Eigenmittelanteil i. H. v. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wurde bereits im HHJ 2019 als Rückstellung gebildet. Die Zuwendung (80 %) wurde in 2020 i. H. v. rd. 3,5 Mio. Euro bewilligt, die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen rund 4,4 Mio. Euro.

Das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro hat bereits einen Kostenmehraufwand von etwa 0,6 Mio. Euro angezeigt. Ein Änderungsbescheid steht für 2021 in Aussicht. Abzüglich der bereits in 2020 geleisteten Auszahlungen für die Altlastensanierung von rd. 0,2 Mio. Euro sind den Rückstellungen in 2020 die für die Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme erforderlichen rund 3,9 Mio. Euro zugeführt worden.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Rückstellungen für sonstige Umweltschutzmaßnahmen wurden keine gebildet.

9.7.4 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	28700000 28710010 28720096	297.494,12	62.839,98	-234.654,14

Tab.: 46 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen betreffen regelmäßig voraussichtliche Steuernachzahlungen für die im kommunalen HH geführten unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, die sogenannten Betriebe gewerblicher Art.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.7.5 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	28810000 28810100 28810220 28810300 28820100 28820670	4.605.480,59	3.595.420,10	- 1.010.060,49
darunter: Rückstellung drohende Verpflichtungen Rechtsstreit	28810000	1.536.440,00	155.371,87	-1.381.068,13
darunter: Rückstellung drohende Verpflichtungen Rechtsstreit im Rechtsamt	28810300	2.810.569,01	3.057.806,91	247.237,90

Tab.: 47 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Unter die Bilanzposition fallen drohende Zahlungsverpflichtungen aus Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die zum Abschlussstichtag anhängig waren.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

9.7.6 Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ	28310000 - 28310670	3.062.847,15	5.975.323,44	2.912.476,29
darunter: Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im HHJ 2020 Amt 65	28310650	731.192,67	2.007.004,15	1.275.811,48
darunter: Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im HHJ 2020 Amt 66	28310660	948.920,77	2.152.465,85	1.203.545,08

Tab.: 48 Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ

Unterlässt die Kommune im laufenden HHJ Aufwendungen für die Instandhaltung ihres Vermögens und beabsichtigt sie die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden HHJ hinreichend konkret, hat sie zum Abschlussstichtag eine Rückstellung in Höhe des geschätzten Aufwandes zu bilden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

9.7.7 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	28911000 - 28912070	33.371.362,67	32.709.558,04	-661.804,63

Tab.: 49 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Rückstellungen hat die Gemeinde auch für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten zu bilden, sofern sie im laufenden HHJ wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 SächsKomHVO), sofern sie erheblich sind.

Die Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten wurden auf Rückstellungskonten in der Regel gegliedert nach Geschäftsbereichen und differenziert nach der Laufzeit kleiner/größer ein Jahr abgebildet.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Es ist zu beachten, dass vertragliche Vereinbarungen bzw. Ermächtigungsbeschlüsse als Grundlage für eine Rückstellungsbildung bis spätestens zum Ende des HHJ zu treffen sind.

9.7.8 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	28922020	303.982,91	281.285,32	-22.697,59

Tab.: 50 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren sind explizit Rückstellungen auszuweisen (Drohverlustrückstellungen), sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.7.9 Sonstige Rückstellungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sonstige Rückstellungen	28931000 - 28935000	9.104.948,64	13.453.240,00	4.348.291,36
darunter: Sonstige Personalrückstellungen	28932000	785.423,13	3.021.617,31	2.236.194,18

Tab.: 51 Sonstige Rückstellungen

Mit Änderung der SächsKomHVO-Doppik zum 1. Januar 2013 wurde der Rückstellungskatalog um die Position sonstige Rückstellungen erweitert. Während es sich bei den Rückstellungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1-9 und Abs. 2 SächsKomHVO um Pflichtrückstellungen handelt, können sonstige Rückstellungen für weitere ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Es wurden insbesondere sonstige Personalrückstellungen geprüft. In dieser Position sind

- Personalrückstellungen für LOB Beamte,
 - Personalrückstellungen für LOB Tarifbeschäftigte,
 - Personalrückstellungen für Nachzahlungen
- enthalten.

Die Erhöhung des Bestandes beruhte maßgeblich auf Rückstellungsbildungen für leistungsorientierte Bezahlung Tarifbeschäftigter, da mangels einer gültigen Dienstvereinbarung nur verminderte Auszahlungen stattfinden konnten.

Die Beurteilung des Gesamtvorganges war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungszeit der Jahresabschlussprüfungen 2020 noch nicht abschließend beendet.

9.8 Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Verbindlichkeiten	24900001 - 27912661	555.017.495,19	622.614.636,65	67.597.141,46

Tab.: 52 Verbindlichkeiten gesamt

Entsprechend § 59 Nr. 54 SächsKomHVO sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen. Verbindlichkeiten werden zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten per JA 2020 betrug 622.614,6 TEuro. Gegenüber dem JA 2019 i. H. v. 555.017,5 TEuro entsprach das einer Erhöhung um 67.597,1 TEuro.

9.8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	24900001	2.488.067,46	1.904.048,88	-584.018,58

Tab.: 53 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Für die energetische Sanierung von Dresdner Schulen durch die STESAD GmbH wurde ein alternatives Sanierungs- und Finanzierungskonzept in Form eines Forfaitierungsmodelles beschlossen (Beschluss StR 1267-28-2001 vom 3. Mai 2001) sowie als kreditähnliches Rechtsgeschäft von der Landesdirektion Dresden mit Bescheid vom 10. März 2003 bestätigt.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

9.8.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25110000 - 25111611	30.773.347,55	27.991.588,24	-2.781.759,31
darunter: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25110000	28.898.483,47	14.906.097,36	-13.992.386,11
Umgliederungen	25110001 25110002 25110003 25110099	1.619.173,13	12.496.330,70	10.877.157,57

Tab.: 54 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter der Position sind diejenigen regelmäßig kurzfristigen Leistungsverpflichtungen der Kommune nachzuweisen, die daraus resultieren, dass sie Lieferungen oder Leistungen erhalten oder in Anspruch genommen hat, ohne zum Abschlussstichtag die entsprechende Gegenleistung erbracht zu haben.

Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen z. B. Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, die zum Teil über einen längeren Zeitraum einbehalten werden, bevor eine entsprechende Regulierung erfolgt. Diese Verbindlichkeiten sind in den Gesamtverbindlichkeiten (SK 25110000 bis 25111611) enthalten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (SK 25110000) wiesen zum JA 2020 folgenden Stand aus:

Stand zum 31. Dezember 2019/1. Januar 2020	28.898.483,47 Euro
Stand zum 31. Dezember 2020	14.906.097,36 Euro
Veränderung	-13.992.386,11 Euro

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um nahezu 14 Mio. Euro bzw. um 48,4 %.

Zum 31. Dezember 2020 bzw. in den Veränderungen zum Vorjahr wirkten auch Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (Geschäftspartner 1100421563) i. H. v. 11,4 Mio. Euro (Buchungen mit Belegart ZU) für Nutzungsentgelte für das Jahr 2021, die jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag des Januars zu leisten waren. Die Zahlungen für 2021 wurden bereits 2020 geleistet. Diese Verbindlichkeiten in der o. g. Höhe wurden umgegliedert und als debitorische Kreditoren ausgewiesen und damit ausgeglichen in der Bilanz dargestellt. Mit Schreiben vom 22. September 2021 wurde dieser Sachverhalt der Stadtkämmerei aufgezeigt.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

9.8.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26110000	16.377.580,25	9.191.454,05	-7.186.126,20
Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen	26110010	23.732.699,87	7.710.393,19	-16.022.306,68
Umgliederungen	26110001 26110002 26110003 26110099	155.861,40	1.246.802,22	1.090.940,82
Summe		40.266.141,52	18.148.649,46	-22.117.492,06

Tab.: 55 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen vor, sofern eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) entsteht. Diese entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides der Kommune oder aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen.

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Die Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind, wie z. B. Sozialtransferaufwendungen (u. a. Leistungen nach SGB II, VIII und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und KJHG) oder Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, die rechtlich erzwingbar sind und für die keine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung zu erbringen ist.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr 2019 um 22.117,4 TEuro, demnach um 54,9 %.

9.8.3.1 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Sachkonto 26110000)

Für das Sachkonto wurden zum JA 847 offene Posten ausgewiesen.

Stand zu Beginn des HHJ 2020 per 1. Januar 2020:	16.377.580,25 Euro
Stand zum Ende des HHJ per 31. Dezember 2020:	9.191.454,05 Euro
Veränderung zum Vorjahr:	-7.186.126,20 Euro

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen im Sachkonto 26110000 wurden demnach im Vergleich zum JA 2019 deutlich niedriger wirksam, sanken um 43,9 % zum Vorjahreswert. Die Entwicklung verlief damit annähernd in Richtung des Wertes zum JA 2018 (8.716.563,80 Euro).

Die Prüfung führte im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen.

9.8.3.2 Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen (Sachkonto 26110010)

Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen liegen vor, sofern eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Gemeinde gegenüber einem Dritten besteht. Grundlage bilden dafür Zuwendungsbescheide bzw. Verträge der Gemeinde an den bzw. mit dem Dritten. Indem ein investiver Zuwendungsbescheid erlassen bzw. ein Vertrag geschlossen wurde, ist diese Verbindlichkeit in Höhe des Zuwendungsbetrages als Zahlungsverpflichtung zu passivieren.

Dafür sind im Rahmen des JA diese Vorgänge zu den Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen vor Auszahlung in den Fachämtern bzw. OE zu prüfen und zu bestätigen.

Für den JA 2020 wurden

- die bestehenden investiven Verbindlichkeiten für Zuwendungen an Dritte von 2019 zum Stand JA 2020 abgerechnet und
- die neuen investiven Verbindlichkeiten aus Zuwendungen an Dritte zum JA 2020 ermittelt.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen um 16,0 Mio. Euro bzw. um 67,5 %.

Im RB zum JA 2020 wurde auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen (SK 26110010) nicht im Einzelnen Bezug genommen. Im Anhang zum JA 2020 Kapitel 4.7 wurde darauf eingegangen. Die Verringerung ist hauptsächlich mit dem Abschluss bzw. Abrechnung von Projekten/Maßnahmen und die Umstellung des Bilanzierungsprozesses (siehe auch Punkt 9.2.2) erklärt. Der von der LHD in Folgejahren noch zu leistende Eigenanteil i. H. v. 7,7 Mio. Euro wurde in dieser Bilanzposition abgebildet.

Die Prüfung führte im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen.

9.8.4 Sonstige Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Sonstige Verbindlichkeiten	27450170 - 27919793	481.489.938,66	574.570.350,07	93.080.411,41
darunter: Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	27500510 - 2512520	410.882.571,22	497.465.895,51	86.583.324,29
davon anteilig: Verbindlichkeiten nicht verwendete Stellplatzablösegebühr	27500650	11.305.521,39	11.221.785,98	-83.735,41
davon anteilig: Verbindlichkeiten aus nichtverwende- ten Auszahlungen Naturschutz	27500660	7.428.962,66	7.704.172,52	275.209,86
davon anteilig: Verbindlichkeiten für nicht verwen- dete Ausgleichszahlungen Ökokonto	27500670	247.771,71	156.295,87	-91.475,84
davon anteilig: Verbindlichkeiten aus nichtverwende- ten Ausgleichszahlungen Baumersatz	27500680	637.263,56	625.700,00	-11.563,56
davon anteilig: Verbindlichkeiten aus Grundstücks- verkauf ohne Vermögenszuordnung	27912230	9.878.957,08	9.878.957,08	0,00
davon anteilig: Verbindlichkeiten aus einbehaltenen Sicherheitsleistungen Abschiebungen	27912331	2.373.794,17	1.425.129,04	948.665,13

Tab.: 56 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Leistungsverpflichtungen der Kommune erfasst, die keiner anderen Position der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

Verbindlichkeiten nicht verwendete Stellplatzablösegebühr

Die im HHJ 2020 angeordneten Einzahlungen aus Stellplatzablösegebühren im Finanzhaushalt i. H. v. 577.002,99 Euro waren korrekt bei den Verbindlichkeiten als Zugang ausgewiesen. Die Abrechnung der Verbindlichkeiten i. H. v. 660.738,40 Euro in 2020 war nachzuvollziehen und insoweit nicht zu beanstanden. Damit ergibt sich insgesamt eine Verringerung bei den Verbindlichkeiten um 83.735,41 Euro.

Feststellungen:

Aus dem kameralen Haushalt waren in 2011 nicht verwendete Stellplatzablösegebühren in die EÖB bei dem Bilanzkonto 27500650 (Verbindlichkeiten nicht verwendete Stellplatzablösegebühren) übernommen worden i. H. v. 12,7 Mio. Euro.
In den HHJ 2011 bis 2020 sind Stellplatzablösegebühren von insgesamt 5,5 Mio. Euro
angeordnet und bei den Verbindlichkeiten ausgewiesen worden. (Summe 18,2 Mio. Euro)

Diese finanziellen Mittel i. H. v. 18,2 Mio. Euro wurden nunmehr vollständig im Finanzhaushalt zur Verwendung veranschlagt, davon

- bei konkreten Einzelprojekten bis 2018 (incl. Rückgaben) insgesamt 8,2 Mio. Euro,
- in 2019/2020 vom Sammelprojekt „Investitionsprogramm Auszahlungen“
(70.699000.700.999/Kostenart 78513000) für konkrete Maßnahmen bereit-
gestellt (im Rahmen von üpl/apl Maßnahmen) 1,6 Mio. Euro,

- seit 2019 bei dem Sammelprojekt „Investitionsprogramm Auszahlungen“
(70.699000.700.999/Kostenart 78513000) 7,7 Mio. Euro,
die noch nicht für konkrete Maßnahmen bestimmt sind und nach 2021 vor-
getragen wurden,
als Veranschlagung im HH-Plan 2021 bei dem o. g. Sammelprojekt 0,7 Mio. Euro.

Das heißt, dass 9,8 Mio. Euro für konkrete Maßnahmen bereitgestellt wurden und 8,4 Mio. Euro auf dem Sammelprojekt noch keiner konkreten Verwendung zugeführt wurden, obwohl diverse StR-Beschlüsse den Einsatz dieser Mittel bereits vorsehen.

- Von den insgesamt angeordneten Stellplatzablösegebühren von 18,2 Mio. Euro
sind zum JA 2020 Verbindlichkeiten noch im Bestand i. H. v. -11,2 Mio. Euro,
somit wurden bisher 7,0 Mio. Euro
als Anlagen und gleichzeitig bei den Verbindlichkeiten abgerechnet.

Das heißt, dass rd. 9,8 Mio. Euro Stellplatzablösegebühren für konkrete Vorhaben im Haushalt bereitgestellt wurden, davon aber erst rd. 7,0 Mio. Euro abgerechnet sind. Damit sind die Verbindlichkeiten (aufgrund fehlender Abrechnungen in der Anlagenbuchhaltung) um rd. 2,8 Mio. Euro zu hoch und die passiven Sonderposten um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

Forderungen/Vorschläge:

- Es muss weiterhin intensiv an der Abrechnung der durchgeführten Investitionsmaßnahmen, bei denen tatsächlich Stellplatzablösegebühren eingesetzt wurden, sowohl in der Anlagenbuchhaltung und gleichzeitig bei den Verbindlichkeiten für nicht verwendete Stellplatzablösegebühren gearbeitet werden.
- Auf die Klärung der offenen Forderungen aus 2013 ist hinzuwirken. Bis zur Klärung der Sachverhalte sollten diese Stellplatzablösegebühren nicht zur Finanzierung von Maßnahmen eingesetzt werden.

Verbindlichkeiten aus nichtverwendeten Ausgleichszahlungen Naturschutz

Die Veränderung im Sachkonto 27500660 betrug 2020 saldiert	<u>275.209,86 Euro</u>
davon neu bilanzierte Verbindlichkeiten	1.347.937,21 Euro
Abrechnung Verbindlichkeiten	<u>(-1.072.727,35 Euro</u>

Die Abrechnung der Verbindlichkeiten gliedert sich in

- Abrechnung von Investitionsprojekten (AiB auf Anlagen) i. H. v. 785.097,01 Euro,
- Abrechnung an außerordentliche Erträge i. H. v. 287.630,34 Euro.

Feststellungen:

Die Einzahlungen im Finanzhaushalt in 2020 i. H. v. insgesamt 1.347.937,21 Euro bei dem Sachkonto „Ausgleichsbeträge Naturschutz“ (68892000) erfolgten bei drei verschiedenen Projekten und wurden vollständig an die „Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Ausgleichszahlungen Naturschutz“ (Bilanzkonto 27500660) abgerechnet.

Der Bestand dieser Verbindlichkeiten zum JA 2020 i. H. v. 7.704.172,52 Euro ist zu hoch ausgewiesen und der passive Sonderposten zu niedrig, da eine Vielzahl von in den HHJ 2011 bis 2020 durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen noch nicht in der Anlagenbuchhaltung von AiB auf Anlagen und damit nicht bei den Verbindlichkeiten abgerechnet wurden.

In 2020 wurde im Umweltamt erstmals begonnen, einzelne Ausgleichsmaßnahmen an Anlagen und Verbindlichkeiten abzurechnen. Aufgrund dessen wurde der Bestand der Verbindlichkeiten um 785.097,01 Euro abgebaut und in dieser Höhe ein Sonderposten (Bilanzkonto 21400660) gebildet.

Die Abrechnung der Ausgleichsmaßnahmen wurde in Stichproben geprüft und keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

Auszahlungen für weitere in Vorjahren durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen wurden nachträglich an den außerordentlichen Aufwand und die Verbindlichkeiten i. H. v. 287.630,34 Euro an den außerordentlichen Ertrag abgerechnet. Grundlage dafür bildete die Festlegung der Stadtkämmerei (Protokoll vom 20. August 2019), dass Verbindlichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen, die auf fremden (nichtstädtischen) Grundstücken durchgeführt worden sind, nicht auf Anlagen, sondern an den außerordentlichen Ertrag abgerechnet werden, sofern keine eigenständig zu aktivierenden Vermögensgegenstände im Eigentum der LHD entstanden sind.

Bei den in 2020 abgerechneten Maßnahmen handelte es sich um Abbruch-, Entsiegelungs- und Bäumungsarbeiten auf nichtstädtischen Grundstücken, die nicht im Vermögen der LHD zu aktivieren waren.

Diese Verfahrensweise der Abrechnung von Verbindlichkeiten an den außerordentlichen Ertrag ist nicht in der Kontierungsrichtlinie der LHD beschrieben und deshalb dort zu ergänzen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Abrechnung der AiB auf Anlagen für durchgeführte Naturschutzausgleichsmaßnahmen und damit verbunden die Abrechnung der Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Ausgleichszahlungen Naturschutz zum passiven Sonderposten ist beständig fortzusetzen, damit die Verbindlichkeiten und passiven Sonderposten in der Bilanz realistisch ausgewiesen werden.
- Die Kontierungsrichtlinie der LHD ist anzupassen und zu überarbeiten.

Verbindlichkeiten für nicht verwendete Ausgleichszahlungen Ökokonto

Feststellungen:

Diese Verbindlichkeiten resultieren aus Einzahlungen für Ausgleichsbeiträge Ökokonto aus den Jahren 2011 und 2012. In 2020 wurde erstmals begonnen, diese Verbindlichkeiten abzurechnen. Der StR hatte 2002 beschlossen, geeignete Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorzuhalten und schrittweise ökologisch aufzuwerten, um diese in einem Ökokonto auszuweisen. Im Rahmen dieses Ökokontos kann die Kommune bereits vor der Planung von Baugebieten Ausgleichsmaßnahmen durchführen und später refinanzieren lassen. In der Phase der Bebauungsplanung kann die Kommune dann auf die Ausgleichsmaßnahmen des Ökokontos zurückgreifen.

Bei einer Prüfung der Ökokontomaßnahmen durch das RPA in 2009 wurde bereits festgestellt, dass Ökokontomaßnahmen im eigentlichen Sinne in der LHD nicht zu realisieren sind und eine Bevorratung mit bereits fertiggestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht realistisch ist.

Es ist davon auszugehen, dass die eingezahlten Ausgleichsbeiträge Ökokonto bereits verwendet wurden, jedoch eine Abrechnung in der Anlagenbuchhaltung und damit bei den Verbindlichkeiten bzw. passiven Sonderposten noch nicht vollständig erfolgt ist.

Bei den in 2020 vorgenommenen Abrechnungen der Verbindlichkeiten i. H. v. 91.475,84 Euro wurde eine Stichprobe ausgewählt, die den betragsmäßig größten Einzelbetrag von 38.292,00 Euro betraf. Dabei gab es keine Beanstandungen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Abrechnung des Restbestandes der Verbindlichkeiten von 156.295,87 Euro ist zügig fortzusetzen.

Verbindlichkeiten aus Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung

Bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten - Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung“ (Konto 27912230) handelt es sich in der Regel um Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, bei denen die LHD verfügungsberechtigt war, aber zum Verkaufszeitpunkt Restitutionsansprüche und/oder Vermögenszuordnungen noch nicht endgültig entschieden waren oder andere Auszahlungshindernisse bestanden.

Feststellungen:

Bereits vor Einführung der Doppik im Jahr 2011 wurde eine geeignete Organisation gefordert, um die bestehenden Bestände auf ihre Richtigkeit und mögliche Auflösung zu überprüfen und eine Organisationseinheit zu bestimmen, bei der die einzelnen Informationen zusammenfinden, so dass eine Aussage zum Bearbeitungsstand jederzeit möglich ist.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurde bereits festgestellt, dass es auf dem Verbindlichkeitskonto 27912230 „Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung“ seit 31. Dezember 2017 keine Veränderungen und im Zeitraum 2015 bis 2017 kaum Veränderungen gab. Seit 2017 bis dato befinden sich 9,9 Mio. Euro auf dem vorgenannten Verbindlichkeitskonto.

Nachdem die Bestände im JA 2019 aufgrund fehlender Informationen hinsichtlich der Zuständigkeiten nicht prüfbar waren, wurde im Oktober 2020 ein entsprechender Einzelprüfauftrag erteilt. Es wurden anberaumte Einführungsgespräche zu dem Prüfauftrag teils mit Begründung (Corona bedingt), teils ohne Begründung abgesagt.

Auf der dem Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung übergebenen Prüfliste mit 14 Prüfbjekten, waren zehn Objekte bereits Prüfungsgegenstand der Jahresabschlussprüfung 2012. Laut damaliger Stellungnahme war die Prüfung bei diesen zehn Objekten im Fachamt bereits eingeleitet worden. Einige Grundstücksakten befanden sich laut Liegenschaftsprogramm KIS bereits seit Jahren im Stadtarchiv.

Folgende Rückmeldungen liegen aktuell vor:

Mit Stellungnahme vom 7. Oktober 2021 erfolgte erstmalig eine schriftliche Rückmeldung vom Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung mit einer Absichtserklärung, dass 14 Prüfbjekte nun in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei ausgebucht werden sollen.

Die Stadtkämmerei strebt laut Stellungnahme vom 5. Oktober 2021 eine kurzfristige Abstimmung mit dem Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung an, um eine fallbezogene Prüfung der Vorgänge zu initiieren.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Bestandskraft der Verbindlichkeiten ist nicht nachgewiesen. Daher sind die Verbindlichkeiten i. H. v. 9,9 Mio. Euro aus Sicht des RPA dem HH der LHD zuzuführen.

Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen	27500510 bis 27512520	410.882.571,22	497.465.895,51	86.583.324,29

Tab.: 57 Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen

Soweit die Kommune vor der Anschaffung oder endgültigen Herstellung eines bezuschussten Vermögensgegenstandes zweckgebundene Investitionszuwendungen erhält, hat sie diese (da der Verwendungszweck noch nicht erfüllt ist und insoweit noch eine schwebende Rückzahlungsverpflichtung besteht) als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus der hohen Bewilligung von Investitionszuwendungen und investiven Schlüsselzuweisungen im HHJ.

Feststellungen:

Bildung passiver Sonderposten zum Fertigstellungszeitpunkt

Die Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen der in der Prüfung ausgewählten Maßnahmen im Bereich des Schulverwaltungsamtes stellen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

Vorhaben	Projektdefinition	offene Verbindlichkeiten zum 31.12.2020	Aktivierungsdatum
30. Grundschule - Sanierung und Erw. Schulgebäude und Hort	HI.4010304	6.802.305,97 Euro	SG/Hort = 01.07.2018 SG = 31.08.2020
148. Grundschule - Neubau Komplex	HI.4011481	4.260.048,37 Euro	01.08.2020
Gymnasium Südwest - Neubau SH	HI.4030113	1.826.318,72 Euro	31.08.2019
Schulcampus Pieschen - Neubau	HI.4030241	21.866.696,47 Euro	31.08.2019
Gesamtsumme		34.755.369,53 Euro	

Es wird deutlich, dass trotz Abschluss der Maßnahmen mit Fertigstellung der Anlagen und entsprechender Abrechnung der Anlagen im Bau (mit Umbuchung der Investitionskosten in die fertige Sachanlage) hohe Beträge in den Verbindlichkeiten aus nicht zweckgerecht verwendeten Investitionszuwendungen zum Bilanzstichtag ausgewiesen sind. Es hätte im Zuge der Fertigstellung der Anlagen eine Umbuchung der relevanten Verbindlichkeiten bei den aufgeführten Maßnahmen i. H. v. ca. 35 Mio. Euro in den passiven Sonderposten erfolgen müssen. Nur so wäre sichergestellt worden, dass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten mit den Abschreibungen korrespondieren. Aufgrund der vorliegenden Verfahrensweise fehlen im JA 2020 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten z. B. für den Schulcampus Pieschen i. H. v. ca. 364 TEuro/Jahr bzw. für die 30. Grundschule i. H. v. ca. 120 TEuro/Jahr.

Aus dem Kommentar zu § 40 SächsKomHVO Rd. Nr. 43 geht hervor:

„...Sobald die Kommune den Verwendungszweck erfüllt hat, ist der Vermögensgegenstand zu aktivieren, gleichzeitig ist die Zuwendung von den „sonstigen Verbindlichkeiten“ in den Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen umzubuchen.“

Entsprechend des Kommentars zur SächsKomHVO heißt es in der stadtinternen Kontierungsrichtlinie (Stand 31. Dezember 2015, Ergänzung vom 28. November 2016), Punkt 14.1:

„Bei Baumaßnahmen wird im Regelfall zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Herstellung der Betriebsbereitschaft (Aktivierungszeitpunkt) die Endabrechnung einer Maßnahme dazu führen, dass sowohl die Aktivierung der Anlage erfolgt als auch wegen der zweckentsprechenden Verwendung die Investitionszuwendungen von den Verbindlichkeiten in den Sonderposten umgebucht werden.“

Es ist somit festzustellen, dass die vorliegende Verfahrensweise bei den dargestellten Maßnahmen von den rechtlichen Vorgaben und den internen Regelungen abweicht.

Eine Stellungnahme des Fachamtes zum Prüfvermerk vom 13. September 2021 steht aus.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Verbindlichkeiten aus den erhaltenen Investitionszuwendungen für die bereits fertiggestellten Anlagen/abgeschlossenen Maßnahmen sind im JA 2021 in den passiven Sonderposten umzubuchen.
- Bei der Abrechnung künftiger Baumaßnahmen ist auf die Einhaltung der rechtlichen und internen Vorgaben zu achten. Es wird empfohlen, eine geeignete interne Kontrolle zu installieren, die sicherstellt, dass bei der Endabrechnung von Baumaßnahmen mit Erfüllung des Verwendungszwecks zeitgleich die Abrechnung der zugehörigen Investitionszuwendungen erfolgt.

9.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
übrige passive RAP	29110000	9.125.695,49	9.601.035,32	-475.339,83

Tab.: 58 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der PRAP ist ein passiver Bilanzposten für streng zeitraumbezogene Einnahmen, die vor dem Abschlussstichtag eingenommen wurden und einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag betreffen.

Zum JA 2020 waren für sieben Ämter passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen:

Amt	PRAP Anfang 2020 [TEuro]	in 2020 aufge- löst/in Anspruch genommen [TEuro]	in 2020 neu gebildet [TEuro]	PRAP Ende 2020 [TEuro]	Aneil [%]
Brand- und Katastrophenschutzamt	4.323,2	0,0	140,7	4.463,9	46,5
Schulverwaltungsamt	0,0	0,0	236,9	236,9	2,5
Amt für Kultur und Denkmalschutz	1.585,8	1.585,8	1.664,8	1.664,8	17,3
Stadtplanungsamt	5,6	5,6	4,1	4,1	0,0
Straßen- und Tiefbauamt	1.359,7	6,2	0,0	1.353,4	14,1
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	887,9	45,7	0,0	842,2	8,8
Umweltamt	963,5	56,2	128,3	1.035,6	10,8
gesamt	9.125,7	1.699,5	2.174,8	9.601,0	100,0

Tab.: 59 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten nach Ämtern

Feststellungen:

Fast die Hälfte des PRAP ist durch Rettungsdienstentgelte des Brand- und Katastrophenschutzamtes verursacht. Hierzu hatte das RPA bereits zur Prüfung des JA 2014 festgestellt, dass es sich bei den überzahlten Entgelten, die in die Kalkulation der Entgelte in Folgejahren einfließen, nicht um künftige Erträge handelte und die Bilanzierung eines PRAP nicht korrekt war.

Das RPA forderte seither mehrfach, die von den Krankenkassen zu viel gezahlten Entgelte für Rettungsdienste als passiven Sonderposten zu bilanzieren und entsprechend in den Folgejahren aufzulösen. Dieser Forderung kam die Stadtkämmerei bisher nicht nach.

Anfragen des RPA bei anderen Kommunen bestätigten die Auffassung, dass die überzahlten Entgelte nicht durch die Bildung eines PRAP abzugrenzen wären, weil sie nicht bereits bei ihrer Zahlung Erträge der Folgejahre darstellen.

Für die Bildung eines passiven Sonderpostens spricht auch, dass ein Teil der Erträge des Rettungsdienstes auf Grundlage der Rettungsdienstgebührensatzung der LHD erhoben wird.

Ein Abgleich der „Anlage 1 zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 SächsBRKG mit der Landeshauptstadt Dresden“ und der Rettungsdienstgebührensatzung ergab Folgendes:

- Die Vereinbarung mit den Krankenkassen gilt für alle gesetzlich versicherten Benutzer.
- Die Satzung gilt, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden sind, das schließt z. B. alle nicht gesetzlich versicherten Benutzer/-innen ein.

Die vereinbarten Entgelte bzw. festgelegten Gebühren sind identisch.

Für die Gebühren nach Satzung gilt das KAG, d. h. hier wäre nach § 40 Abs. 3 SächsKomHVO bei Kostenüberdeckung ein passiver Sonderposten zu bilden. Dies gilt auch für gebührenersetzende privatrechtliche Entgelte. Die mit den Krankenkassen vereinbarten Entgelte ersetzen für die gesetzlich versicherten Benutzer/-innen die in der Satzung festgelegten Gebühren.

Forderungen/Vorschläge:

- Der PRAP aus Rettungsdienstentgelten ist aufzulösen.
- Künftig sind die überzahlten Rettungsdienstentgelte einem passiven Sonderposten zuzuführen und entsprechend der Entgeltkalkulation in Folgejahren ergebniswirksam aufzulösen.

Die Prüfung der anderen PRAP ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

10 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 46 SächsKomHVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger HHJ, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, zu vermerken. Die Vermerkplicht besteht für alle nicht passivierungspflichtigen Eventualverbindlichkeiten entsprechend den Verhältnissen am Abschlussstichtag.

10.1 Übertragene Ansätze für investive Ein- und Auszahlungen

10.1.1 Gesamtbetrachtung

[Euro]	2019 nach 2020	2020 nach 2021	Veränderung
Übertragene Ansätze für Einzahlungen (einschließlich Darlehen)	131.013.640,99	126.607.259,42	-4.406.381,57
Übertragene Ansätze für Auszahlungen (einschließlich Darlehen)	382.205.711,13	338.407.626,15	-43.798.084,98
Gesamt	251.192.070,14	211.800.366,73	-39.391.703,41

Tab.: 60 Investive Überträge

Gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des HHJ, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung der Ansätze für investive Ein- und Auszahlungen vom HHJ 2020 nach 2021 wurde mit der Vorlage V0851/21 am 12. Mai 2021 durch den StR zur Kenntnis genommen.

Die übertragenen investiven Auszahlungsreste sind als Vorbelastung künftiger Jahre nachrichtlich unter der Vermögensrechnung darzustellen. Sie haben insofern keinen Einfluss auf die Bilanzsumme. Die Informationen haben lediglich einen die Vermögensrechnung ergänzenden Charakter.

Zum JA 2020 der LHD waren unter der Vermögensrechnung auch die investiven Einzahlungsreste aufgeführt. Diese Darstellung entspricht dem Grundprinzip der Haushaltswahrheit und -klarheit, zudem werden die Vorbelastungen künftiger HHJ wahrheitsgetreu dargestellt.

10.1.2 Entwicklung

Im Vergleich zum HHJ 2019 verringerte sich die Summe der übertragenen investiven Einzahlungsreste um 4,4 Mio. Euro. Bei den übertragenen investiven Auszahlungsresten war gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 43,8 Mio. Euro zu verzeichnen. Durch die jeweiligen OE wurden für die weiterhin hohen Beträge der übertragenen Ansätze für Ein- und Auszahlungen verschiedene Gründe benannt, wobei sich Verschiebungen von Maßnahmen bzw. Planungs- und Bauverzug sowie Verzögerungen bei dem Abruf von Fördermitteln als häufigste Ursachen feststellen ließen.

Um die Investitionsplanung künftig realistischer darzustellen und die übertragenen Auszahlungsreste nicht weiter anwachsen zu lassen, beschloss der StR im Juni 2018 (V2285/18, SR/052/2018) eine Fortschreibung der investiven Finanzplanung 2018 durch Umverteilung des Mittelabflusses ausgewählter Projekte auf die Jahre 2019 bis 2021. Diese Maßnahmen bewirkten zum JA 2018 einen Rückgang bei den nach 2019 übertragenen investiven Auszahlungsresten. Mit der Vorlage V0272/20 erfolgt eine Weiterführung der Fortschreibung der investiven Finanzplanung durch Umverteilung des Mittelabflusses ausgewählter Projekte in Analogie zur Vorlage V2285/18. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen wurden im JA 2020 wirksam.

Die Entwicklung der investiven Auszahlungsreste, Auszahlungen sowie der fortgeschriebene Ansatz stellen sich über den Zeitablauf wie folgt dar:

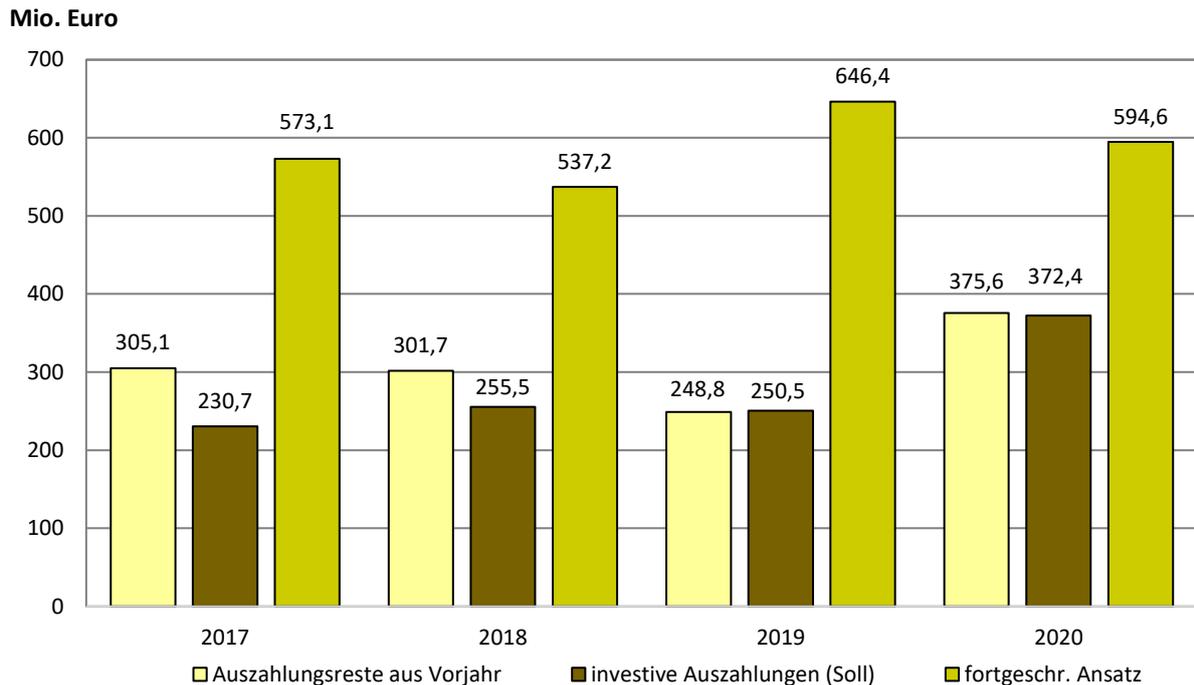


Abb.: 3 Entwicklung Auszahlungsrest zu Auszahlungssoll und fortgeschriebener Ansatz (ohne Darlehen)

Der Auszahlungsrest (ohne Darlehen), der ins Jahr 2021 übertragen wurde, beträgt 332,3 Mio. Euro und liegt damit 43,3 Mio. Euro unter dem Vorjahresniveau von 375,6 Mio. Euro.

Der durchgreifende Abbau der investiven Auszahlungsreste muss weiterhin das Ziel sein, um die unnötige Bindung von finanziellen Ressourcen zu vermeiden. Das gelingt durch realistische, zeitliche Einordnung von Investitionsmaßnahmen in die Haushalts- und Finanzplanung.

10.1.3 Investive Einzahlungsreste

Einzahlungen für Investitionstätigkeit sind u. a. Investitionszuwendungen, Vermögensveräußerungen oder Investitionsbeiträge. Werden diese nicht planmäßig abgefordert oder entsteht Verzug bei der Umsetzung, können begründet Einzahlungsreste in das Folgejahr übertragen werden.

Die Übertragung der Einzahlungsreste nach 2021 erfolgte bei diesen Finanzpositionen:

Finanzposition	Bezeichnung	Betrag [TEuro]
68100000	Invest. Zuwendungen Beihilfen vom Bund	7.247,6
68110000	Invest. Zuwendungen Beihilfen vom Land	110.043,1
68150000	Invest. Zuwendungen verb. Unt./Bet./SVm	560,0
68210000	Veräußerung Grundstücke/Gebäude	1.489,9
68650000	Rückflüsse Ausleihungen	7.000,0
68892000	Naturschutz	266,6
Gesamt		126.607,2

Tab.: 61 Investive Einzahlungsreste nach Finanzpositionen

Die Einzahlungsreste wurden bei 83 Investitionsprojekten nach 2021 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Betrag um 4,4 Mio. Euro, was insbesondere auf den Rückgang der übertragenen investiven Zuwendungen des Landes (-7.494,1 TEuro) zurückzuführen ist.

Für die einzelnen Investitionsarten waren folgende investive Einzahlungsüberträge festzustellen:

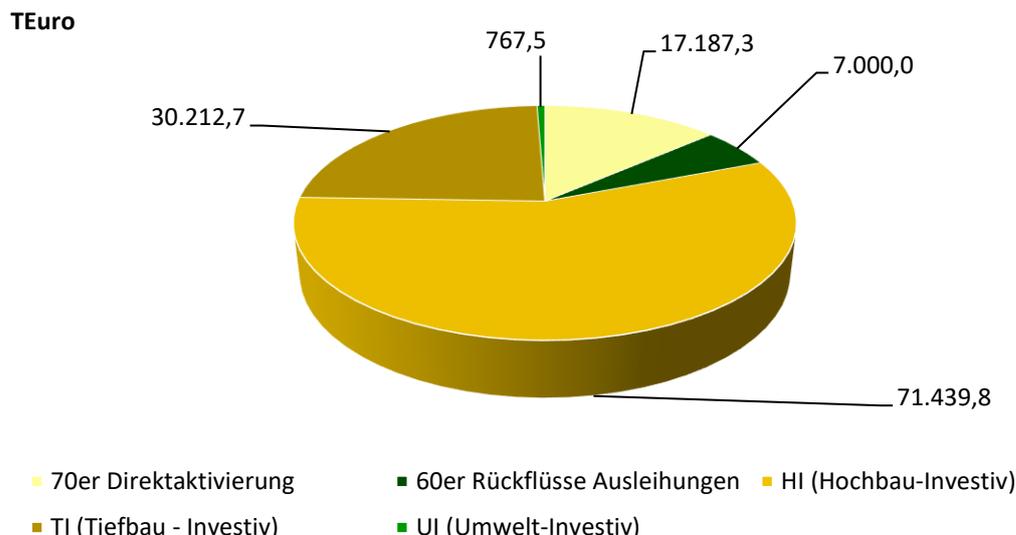


Abb.: 4 Zusammensetzung der investiven Einzahlungsreste 2020 (mit Darlehen)

Die höchsten Übertragungen sind dabei dem Schulverwaltungsamt (72,6 Mio. Euro) und dem Straßen- und Tiefbauamt (30,2 Mio. Euro) zuzuordnen.

10.1.4 Investive Auszahlungsreste

Die Übertragung der Auszahlungsreste nach 2021 erfolgte bei den folgenden Finanzpositionen:

Finanzposition	Bezeichnung	Betrag [TEuro]
78110000	Investitionszuweisungen/-zuschüsse an Land	1.909,4
78113000	Rückzahlung erhaltener Zuwendung an Land	4.100,2
78150000	Investive Zuweisungen verb. Unt./Bet./Svm	38.091,0
78170000	Investive Zuweisungen an priv. Unternehmen	138,3
78180000	Investitionszuweisung an übrige Bereiche	9.998,4
78210000	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	17.118,5
78310000	Erwerb beweglicher VmG > 410 €	14.336,7
78311000	Erwerb imm. VG	5.830,8
78440000	Erwerb Beteiligungen/sonst. Anteilsrecht	18.850,6
78510000	Hochbaumaßnahmen	95.108,6
78513000	so Baumaßn (ab 2017)	43.200,9
78520000	Tiefbaumaßnahmen	83.624,2
78650000	Gewährung von Ausleihungen	6.100,0
Gesamt		338.407,6

Tab.: 62 Investive Auszahlungsreste nach Finanzpositionen

Die Auszahlungsreste wurden bei 575 Investitionsprojekten nach 2021 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Betrag um 43,8 Mio. Euro, was insbesondere auf den Rückgang der übertragenen Ansätze im Bereich der Hochbaumaßnahmen (-37,7 Mio. Euro) zurückzuführen ist.

Für die einzelnen Investitionsarten waren folgende investive Auszahlungsüberträge festzustellen:

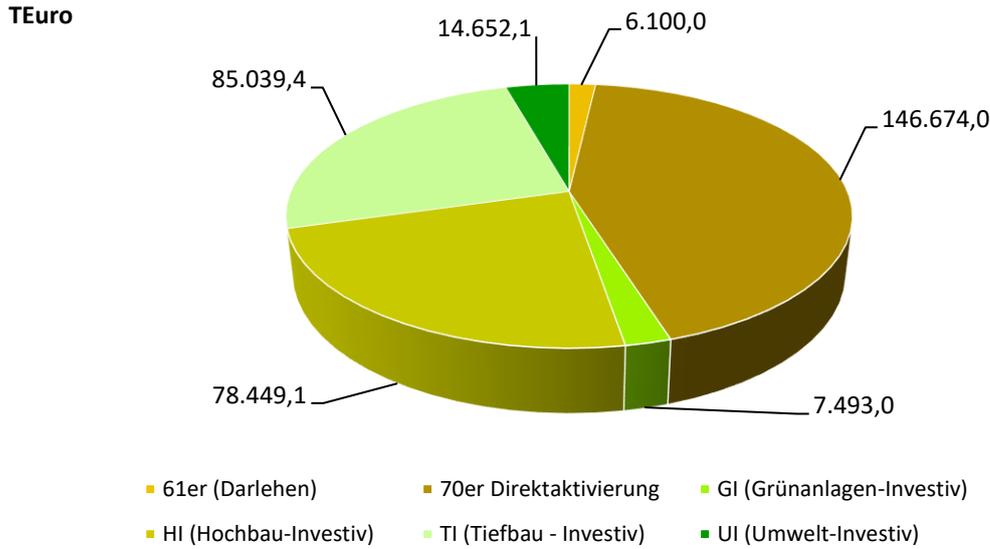


Abb.: 5 Zusammensetzung der investiven Auszahlungsreste 2020 (mit Darlehen)

Die höchsten übertragenen Ansätze für Auszahlungen sind dem Schulverwaltungsamt (70,2 Mio. Euro) und dem Straßen- und Tiefbauamt (83,3 Mio. Euro) zuzuordnen. Ursachen für die hohen Übertragungen wurden im RB erläutert.

10.2 Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen lt. aktuellem Budget 2020	Inanspruchnahme lt. JA 2020	Inanspruchnahme
340.038.154,57 Euro	42.136.915,18 Euro	12,4 %

Tab.: 63 Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

Eine Verpflichtungsermächtigung ist eine Festlegung im Haushalt, mit der die Verwaltung ermächtigt wird, im HHJ Verpflichtungen einzugehen, die zu Aufwendungen und Auszahlungen in zukünftigen HHJ führen. Entsprechend den Regelungen des § 46 SächsKomHVO waren die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen als Vorbelastungen künftiger HHJ unter der Vermögensrechnung 2020 ausgewiesen und in Anlage 8 zum Anhang nach GB insgesamt dargestellt.

Die hier dargestellte Inanspruchnahme beinhaltet die Belegarten Verpflichtungsermächtigung Mittelbindung (VB) mit dem Buchungsdatum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und die Betragsart Original (0100). Die Mittelvorbinderungen (VV) wurden zur Abrechnung 2020 nicht mehr berücksichtigt.

Lt. interner Festlegung der Stadtkämmerei (Arbeitshilfen zu Verpflichtungsermächtigungen vom 25. März 2021) werden im Rahmen der Erstellung der JA ab 2020 die Mittelbindungen (VB) als Verpflichtungsermächtigungen abgerechnet. Die Mittelvorbinderungen (VV) werden im Rahmen des JA nicht mehr abgerechnet.

Im RB zum JA wurde dazu ausgeführt, dass die vorvertragliche Inanspruchnahme im Jahr 2020 nicht als Inanspruchnahme dargestellt wird, da erst die vertragliche Bindung nach außen die tatsächliche Bindung der liquiden Mittel korrekt abbildet.

Planfortschreibung:

- Die Ermächtigung nach Plan wurde in SAP in der Sicht Ausgaben wie folgt ermittelt:
Sicht lt. SAP aktuelles Budget 2020 244.045.950,00 Euro
zuzüglich Ermächtigungsübertragungen für die Folgejahre 2021-2024 +293.600.675,57 Euro
ergibt die Ermächtigung für 2020 nach Plan i. H. v. 537.646.625,57 Euro.
- Bei dieser Ermächtigung nach Plan waren Veränderungen durch
üpl/apl sowie Sperren i. H. v. -197.608.471,00 Euro
zu berücksichtigen, so dass sich die fortgeschriebene Ermächtigung
in 2020 für die Jahre 2021 bis 2024 auf insgesamt 340.038.154,57 Euro
reduzierte.

Diese Reduzierung der Ermächtigung um 197.608.471 Euro war insbesondere auf üpl/apl Reduzierungen sowie die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2020 (SR/013/2020) zur Fortschreibung der investiven Finanzplanung und der entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen zurückzuführen.

Feststellungen:

- Zusammenfassend lässt sich für das Jahr 2020 feststellen, dass trotz Fortschreibung der Ermächtigung (Reduzierung um 197,6 Mio. Euro) tatsächlich nur 12,4 % der Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen wurden.
- Ab 2020 wurden bei der Abrechnung nur noch die Verpflichtungsermächtigungen mit Mittelbindung berücksichtigt.
- Der Vergleich der abgerechneten Verpflichtungsermächtigungen mit Mittelbindung 2019 zu 2020 zeigte den weiteren Rückgang in der Inanspruchnahme. Waren in 2019 noch Verpflichtungsermächtigungen mit 39 Maßnahmen und 73,7 Mio. Euro abgerechnet worden, waren es in 2020 nur noch 27 Maßnahmen mit 42,1 Mio. Euro.
- Auf Nachfrage bei der Stadtkämmerei zur neuen Vorgehensweise bei der Abrechnung wurde ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme von Verpflichtungsbudget nur eine Mittelbindung und damit eine vertragliche Bindung nach außen sein kann. Eine Mittelvorbindung wird in der Regel budgetrelevant. Allerdings wird diese Vorbindung nur innerhalb der LHD genutzt, wenn z. B. ein Bauherrenauftrag vom Schulverwaltungsamt an das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung erteilt wurde.
- Eine Bindung nach außen kommt lt. Stadtkämmerei allerdings immer erst mit der Vergabe an einen Dritten zustande, was mittels Mittelbindung gekennzeichnet wurde.
- Die zum JA 2020 im Laufwerk J vorgelegten Dateien zu den Verpflichtungsermächtigungen 2020 waren unvollständig und z. T. nicht unterzeichnet. Fehlende Unterlagen lagen in GB Bildung und Jugend und GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vor. Von einigen Ämtern fehlten Unterschriften auf den Unterlagen so in GB Ordnung und Sicherheit (Brand- und Katastrophenschutzamt), GB Bildung und Jugend (Schulverwaltungsamt), GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften (Stadtplanungsamt, Straßen- und Tiefbauamt) und GB Umwelt und Kommunalwirtschaft (Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen).
- Die Vollständigkeitserklärung lag von allen Ämtern vor, für die Verpflichtungsermächtigungen ist dabei nur hinterlegt, ob sie als Anlage abgegeben wurden oder keine Verpflichtungsermächtigungen notwendig sind.
- Die fehlenden Unterlagen wurden nachgefordert, die Unterschriften nochmals angemahnt. Die kompletten Unterlagen lagen erst per 12. Oktober 2021 vor.

Forderungen/Vorschläge:

- Von der Stadtkämmerei sind die Unterlagen vor Abgabe des JA auf Unterschriften zu prüfen. Die Unterlagen sind vollständig vorzulegen und sachlich/rechnerisch richtig von den Fachämtern bzw. den GB zu zeichnen.

10.3 Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

	Endbestand (Euro)		Veränderung (Euro)
	31.12.2019	31.12.2020	
Bürgschaften	249.691.885,53	223.285.708,62	-26.406.176,91
Einredeverzichtserklärungen	346.666.250,44	352.407.393,39	5.741.142,95
Patronatserklärungen	*1,00	*1,00	0,00
kreditähnliche Rechtsgeschäfte	2.525.625,97	1.817.793,31	-707.832,66

*Merkposten, da nicht bezifferbar

Tab.: 64 Bürgschaften und ähnliche Kreditgeschäfte

Das „Portfolio“ der Eventualverbindlichkeiten der LHD i. H. v. 577.510,9 TEuro bestand im Wesentlichen aus 14 Bürgschaften (38,7 % Anteil) und den Einredeverzichtserklärungen für die Stadtentwässerung Dresden GmbH (61,0 % Anteil). Die Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Mietleasing), die nicht in der Bilanz zu passivieren waren, nahmen einen Anteil von 0,3 % ein.

Die mit dem Abschluss der zwei Zinssicherungs- und Eindeckungsaufträgen eingegangenen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (Schadenersatzzusage bei Nichtabnahme der Finanzmittel) waren nicht entsprechend dargestellt.

Die Patronatserklärung war lt. Stadtkämmerei nicht bezifferbar.

Des Weiteren bestanden noch 25 Bürgschaften, die nicht unter der Bilanz zu vermerken waren (im Folgenden nachrichtlich dargestellt).

10.3.1 Bürgschaften

Unter der Bilanz waren die Vorbelastungen künftiger HHJ aus Bürgschaften mit 223.285.708,62 Euro vermerkt. Dieser Betrag entsprach der potentiellen Belastung künftiger HHJ und stellte sich detailliert nach den Unternehmen wie folgt dar:

[TEuro]	Darlehens- betrag	Bürgschafts- erklärung	Darlehens- restschuld	potentielle Belastung 31.12.2020
Technische Werke Dresden GmbH	667.200,0	533.760,0	195.950,0	156.760,0
Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co.KG	40.759,6	40.759,6	31.784,3	31.784,3
KID Kommunale Immobilien GmbH & Co.KG*	27.000,0	27.000,0	27.000,0	27.567,0
Messe Dresden GmbH	18.917,8	18.917,8	1.063,6	1.063,6
Nanoelektronik Zentrum Dresden GmbH	4.500,0	3.600,0	2.932,9	2.346,4
Technologie Zentrum Dresden GmbH	5.010,7	5.010,7	1.441,9	1.441,9
Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	2.505,3	1.799,7	1.203,4	1.203,4
Stadtentwässerung ehem. Ortschaft Schönfeld-Weißig	3.067,8	3.024,2	1.005,5	1.005,5
ZOO Dresden GmbH	439,2	439,2	113,6	113,6
Bürgschaften	769.400,4	634.311,2	262.495,2	223.285,7
nachrichtlich				
PSG Planungs- und Sanierungsträger GmbH	14.918,1	14.918,1	9.910,9	9.910,9
STESAD GmbH (Sanierungsgebiete)	1.313,0	1.313,0	816,2	816,2
Bürgschaften Treuhanddarlehen	16.231,1	16.231,1	10.727,1	10.727,1
STESAD GmbH (Stadthaus Theaterstraße)	1.033,3	826,7	714,7	571,8
Bürgschaften kreditähnliches Rechtsgeschäft	1.033,3	826,7	714,7	571,8
gesamt	786.664,8	651.369,0	273.937,0	234.584,6

*inkl. Mindestgewinn

Tab.: 65 Bürgschaften 2020

Die Prüfung der bestehenden Bürgschaften erfolgte auf Grundlage der Saldenbestätigungen der darlehensgebenden Banken zum Darlehensrestkapital am Jahresabschlussstichtag. Die Bewertung nach dem jeweiligen Verbürgungsgrad war in der potentiellen Belastung dargestellt.

Den mit Abstand größten Anteil nahmen die für die TWD GmbH übernommenen Bürgschaften ein. Deren Anteil lag bei den ursprünglich verbürgten Gesamtbeträgen bei 84,1 % sowie nach der potentiellen Belastung bei 70,2 %.

Neue Bürgschaften, die unter der Bilanz auszuweisen waren, wurden von der LHD im Jahr 2020 nicht übernommen. Die Entwicklung/Reduzierung des Bürgschaftsvolumens gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der Tilgung/Verminderung der Restschulden der zugrundeliegenden Darlehen.

Die Treuhanddarlehen nach BauGB waren unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Demzufolge wurden sie im Rahmen der Bürgschaften nur nachrichtlich dargestellt.

Das bürgschaftsbesicherte Darlehen aus dem Sanierungs- und Finanzierungskonzept Stadthaus Theaterstraße war bei den Bürgschaften nur nachrichtlich angegeben, da die daraus resultierende Vorbelastung künftiger HHJ bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften ausgewiesen war. Das weitere Darlehen endete im September 2020 mit der Schlussrate.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften waren nicht gebildet. Nach Einschätzung der Haftungsrisiken durch die Stadtkämmerei bestanden dazu keine Erfordernisse.

Feststellungen:

- Die ZOO Dresden GmbH war entsprechend der Einschätzung der Haftungsrisiken unmittelbar von weiteren Kapitaleinlagen der LHD abhängig.
- Bei der KID Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co.KG war seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020“ festgestellt, dass „die Gesellschaft auch weiterhin auf die Zuführung finanzieller Mittel durch die Gesellschafter angewiesen ist. Sollte die Finanzierung durch die Gesellschafter nicht oder nicht in ausreichender Höhe erfolgen, wäre die Gesellschaft in ihrem Fortbestand gefährdet.“

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen muss beachtet werden, dass das Risiko besteht, dass die Darlehen nicht bzw. nicht vollständig aus eigener Kraft zurückgezahlt werden können. Damit wäre die LHD gegenüber den Gläubigern der Gesellschaften zahlungspflichtig.

Forderungen/Vorschläge:

- Auch wenn die LHD in diesen Fällen als Hauptgesellschafterin die Unternehmen grundsätzlich durch zusätzliche Zuschüsse/Zahlungen in die Lage versetzt, die Kredite zu bedienen und so die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch die Banken verhindern kann, sind die Risiken für die künftigen Belastungen aus den risikobehafteten Bürgschaften qualifiziert einzuschätzen und die entsprechenden Schlussfolgerungen/Einschätzungen nachvollziehbar zu begründen.

10.3.2 Einredeverzichtserklärung

Mit einer Einredeverzichtserklärung im Rahmen eines Forfaitierungsmodells verpflichtet sich die Kommune gegenüber einer Bank, die einem Dritten ein Darlehen gewährt hat, Zahlungen aus einem Vertragsverhältnis mit dem Dritten auch dann zu erbringen, wenn sie keine Gegenleistung von dem Dritten erhält und damit von der eigentlichen Zahlungspflicht befreit wäre.

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH verkaufte Leistungsentgelte, die sie gemäß Abwasserentsorgungsvertrag vom 6. April 2004 von der Landeshauptstadt Dresden erhält, zur Finanzierung von Investitionen an verschiedene Banken (Forfaitierung I-IV).

Voraussetzung für die Forfaitierungsgeschäfte der Stadtentwässerung Dresden GmbH waren die Einredeverzichtvereinbarungen einschließlich abstrakten Schuldanerkenntnissen der LHD gegenüber den Konsortialbanken zu den verkauften und abgetretenen Forderungen.

Aus den Rahmenforderungsverträgen flossen der Stadtentwässerung Dresden GmbH bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt 568,5 Mio. Euro zu. Der aus den Forfaitierungsverträgen offene Barwert (Restschuld) zum 31. Dezember 2020 betrug 352,4 Mio. Euro.

[TEuro]	Einredeverzichtserklärung gegenüber	Investitionen der SEDD im Zeitraum	Betragsumfang	Einzelforderungskaufverträge 31.12.2020	offener Barwert Restschuld 31.12.2020
Forfaitierung I	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)	2004 bis 2008	260.000,0	260.000,0	113.600,2
Forfaitierung II	Deutsche Bank	2009 bis 2013	148.000,0	148.000,0	105.554,8
Forfaitierung III	Helaba OSD und SächsAufbaubank	2013 bis 2017	106.500,0	106.500,0	80.466,7
Forfaitierung IV	Heleba und OSD	2018 bis 2022	110.000,0	54.000,0	52.785,7
Rahmenforderungsverkaufsverträge bis 31.12.2028			624.500,0	568.500,0	352.407,4

Tab.: 66 Forfaitierung Stadtentwässerung Dresden GmbH

Auf Grund der Einredeverzichtserklärungen (Forfaitierung I-IV) ist die LHD verpflichtet gegenüber den Konsortialbanken für die Forderungen in Höhe des Restbarwertes vollumfänglich einzutreten.

Für die Refinanzierung des am 30. Dezember 2028 zu zahlenden Restbarwertes aus den Finanzierungsverträgen zur Tranche 1 und 3 (91,5 Mio. Euro) beauftragte die LHD die Konsortialbanken mit dem Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag (Funding Indemnity) Nr. 1. Mit dem Abschluss des vierten Forfaitierungsgeschäftes wurde ebenfalls ein Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag (87,0 Mio. Euro) erteilt (Funding Indemnity Nr. 2).

Die damit eingegangenen Kreditabnahmeverpflichtungen sowie die übernommene Verpflichtung zum Schadenersatz bei Nichtabnahme der Finanzmittel stellen für die LHD eine bindende Verpflichtung, die in Zukunft zu einer (erheblichen) Zahlung führen kann, in Form eines kreditähnlichen sowie darüber hinaus eines gewährvertragsähnlichen Rechtsgeschäftes dar.

Feststellungen:

- Die von der LHD verbindlich eingegangenen Verpflichtungen aus den beiden Funding Indemnities (Zinssicherungs- und Eindeckungsaufträgen) und somit potenzielle Vorbelastungen künftiger HHJ waren nicht unter der Vermögensrechnung dargestellt und nicht im Anhang erläutert.

Forderungen/Vorschläge:

- Alle potenziellen Vorbelastungen künftiger HHJ sind entsprechend darzustellen. Entscheidend für die Vermerkspflicht ist die mögliche Belastung künftiger HHJ ungeachtet der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts.
- Die abgeschlossenen Verträge und eingegangenen Verpflichtungen sind im Anhang entsprechend aufzuführen und zu erläutern.

10.3.3 Patronatserklärung

Die Patronatserklärung zugunsten der Mitteldeutschen Flughafen AG (MFAG) mit der Verpflichtung zum Ausgleich von Bilanzverlusten, begrenzt auf den Anteil am Stammkapital (1,87 %) war als rechtsverbindliche, einklagbare, finanzielle Verpflichtung der LHD unter der Bilanz als potentielle Vorbelastung künftiger HHJ (Merkposten) dargestellt und im Anhang zum JA erläutert. Nach Einschätzung der Stadtkämmerei ist derzeit mit einer Ausgleichsverpflichtung nicht zu rechnen.

10.3.4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Vorbelastungen künftiger HHJ aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht zu passivieren waren, resultierten aus dem

- Immobilienleasing Ortsamt Loschwitz i. H. v. 1.103,1 TEuro sowie
- Sanierungs- und Finanzierungskonzept/Mietvertrag Stadthaus Theaterstraße 11-15 i. H. v. 714,7 TEuro.

Bei dem Immobilien-Leasingvertrag Ortsamt Loschwitz war zum 30. Juni 2019 die vertraglich festgelegte Mietzeit von 22,5 Jahren abgelaufen. Mit Schreiben des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vom 2. Oktober 2018 wurde die Mietverlängerungsoption für weitere zehn Jahre gezogen/erklärt.

Die gemäß Stadtratsbeschluss A0480/18 bis zum 30. September 2019 vorzulegende vertragliche Regelung zur Nutzung des Stadtbezirksamtsgebäudes und des Bräustübels stand immer noch aus. Das Leasingobjekt war vom ursprünglichen Leasinggeber verkauft worden. Der neue Eigentümer verkaufte im Jahr 2020 das Leasingobjekt erneut. Die Vertragsverhandlungen zwischen der LHD und dem neuen Eigentümer waren bisher noch nicht abgeschlossen.

Die ausgewiesenen Restverbindlichkeiten zum Jahresende i. H. v. 1.103.091,60 Euro basierten auf einer Hochrechnung der Stadtkämmerei auf Grundlage des „alten“ Tilgungsplanes.

Für das Stadthaus Theaterstraße 11-15 besteht auf Grund des Sanierungs- und Finanzierungskonzeptes ein Mietvertrag mit der STESAD GmbH auf unbestimmte Dauer. Bis zur vollständigen Tilgung (voraussichtlich 30 Jahre) wäre eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.

Für die beiden zugrundeliegenden Darlehen wurden im Zuge der jeweiligen Umschuldungen Ausfallbürgschaften i. H. v. 80 % des Kreditbetrages von der LHD übernommen. Das eine Darlehen war von der STESAD GmbH zum 30. September 2020 vollständig getilgt worden. Die aus dem verbleibenden Darlehen resultierende potentielle Belastung i. H. v. 571,8 TEuro war unter den Bürgschaften nachrichtlich dargestellt.

Als Vorbelastungen künftiger HHJ war das Sanierungs- und Finanzierungskonzept Stadthaus Theaterstraße 11-15 unter der Bilanz bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe der Restverbindlichkeiten von 714,7 TEuro ausgewiesen.

11 Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen

Mit der Übergabe der Unterlagen zum JA 2020 wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile gemäß § 88 SächsGemO vollständig dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Der JA war um einen Anhang erweitert und durch einen RB erläutert. Die entsprechenden Anlagen zum Anhang gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO lagen vor.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 machte das RPA die Stadtkämmerei auf verschiedene Sachverhalte aufmerksam, die einer Erläuterung bzw. Korrektur bedurften. Die Stadtkämmerei kündigte in ihrer Stellungnahme diverse Änderungen und Ergänzungen im Anhang (einschließlich Anlagen) und im RB an. Die überarbeiteten Dokumente zum JA 2020 lagen zum Redaktionsschluss vor.

Feststellungen:

Rechenschaftsbericht

Der RB wurde im Juni/Juli 2021 aufgestellt, nach Hinweisen durch das RPA geändert bzw. ergänzt und im November 2021 erneut vorgelegt. Die Anforderungen an den RB sind in § 88 SächsGemO i. V. m.

§ 53 SächsKomHVO definiert. Entsprechend dieser Vorschriften waren die wichtigsten Ergebnisse des JA 2020 dargestellt, aufgegliedert nach Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den HH-Ansätzen waren produktbezogen erläutert.

Darüber hinaus erfolgte eine Darstellung hinsichtlich der Erreichung der wesentlichen Ziele der LHD, des Standes der Aufgabenerfüllung und der zu erwartenden Entwicklungen und möglichen Risiken.

Folgende Punkte wären zu ergänzen:

- Im Anhang und im RB zum JA ist nicht dargelegt, dass seit 2019 Haushaltsmittel bereitgestellt wurden, um den korrekten Bestand an Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien in der Bilanz darzustellen. Das Risiko der zukünftigen Aufstockung der Rückstellungen aus Haushaltsmitteln in noch unbekannter Höhe ist nicht aufgeführt.
- Eine, als Voraussetzung für die Digitalisierung der LHD, notwendige Digitalisierungsstrategie liegt derzeit nicht vor. Auch bei der Einführung des strategischen Prozessmanagements fehlt es derzeit an strategischen Vorgaben. Die Prozessaufnahmen sind unkoordiniert dezentralisiert und bauen nicht auf bereits bestehenden Prozessanalysen auf (Produktkatalog KGSt oder Land Sachsen). Die fehlende IT-Strategie birgt entsprechend ein sehr hohes finanzielles Risiko.

Aus der Prüfung des RB ergaben sich keine weiteren berichtspflichtigen Mängel. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu Mitgliedschaften in Organen gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO waren aufgeführt, waren aber nicht gesonderter Gegenstand der Prüfung.

Anhang, Anlagen

Der JA 2020 war um einen Anhang erweitert, dem gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO folgende Anlagen beigefügt waren:

- Anlagenübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden HH-Ermächtigungen.

Im Anhang ist benannt, dass die Wahlrechte zum Haushaltsausgleich im HHJ 2020 anteilig in Anspruch genommen worden sind. Weiterhin ist der Betrag dargestellt, der zur Verrechnung des „AfA-Fehlbetrages“ gemäß § 72 SächsGemO in Verbindung mit § 24 SächsKomHVO verwendet wurde. Die Ausübung des Wahlrechtes ist aus Sicht des RPA zu unkonkret formuliert. Es fehlt eine Aussage, wie der anteilige verrechnete Betrag ermittelt wurde, welcher maximale Betrag hätte verrechnet werden können sowie eine Begründung, warum von der Verfahrensweise der Vorjahre abgewichen wurde. Gemäß Kommentierung zu § 52 Rd. Nr. 12 SächsKomHVO sind die ausgeübten Wahlrechte im Anhang anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sie beurteilen können. Eine Beurteilung der Ausübung des Wahlrechtes anhand der Aussagen im Anhang ist nur begrenzt möglich.

Der Anhang enthielt grundsätzlich die Mindestangaben nach § 52 SächsKomHVO. Für die Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht wurden die entsprechenden Muster der Anlage 5 zur VwV KomHSys verwendet, die Zahlenangaben waren anhand der untersetzenden Unterlagen nachvollziehbar und vollständig. Die ausgewiesenen Beträge zu Beginn und zum Ende des HHJ stimmten mit der Vermögensrechnung überein.

Die aufgeführten Angaben vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHD. Die Berichterstattung entsprach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit und war auf die wesentlichen Aspekte beschränkt.

12 Prüfung Internes Kontrollsystem

12.1 Gesetzliche Grundlagen/Interne Regelungen

Ein internes Kontrollsystem besteht gemäß der Prüfungsleitlinie 200 des Institutes der Rechnungsprüfer aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-)Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden.

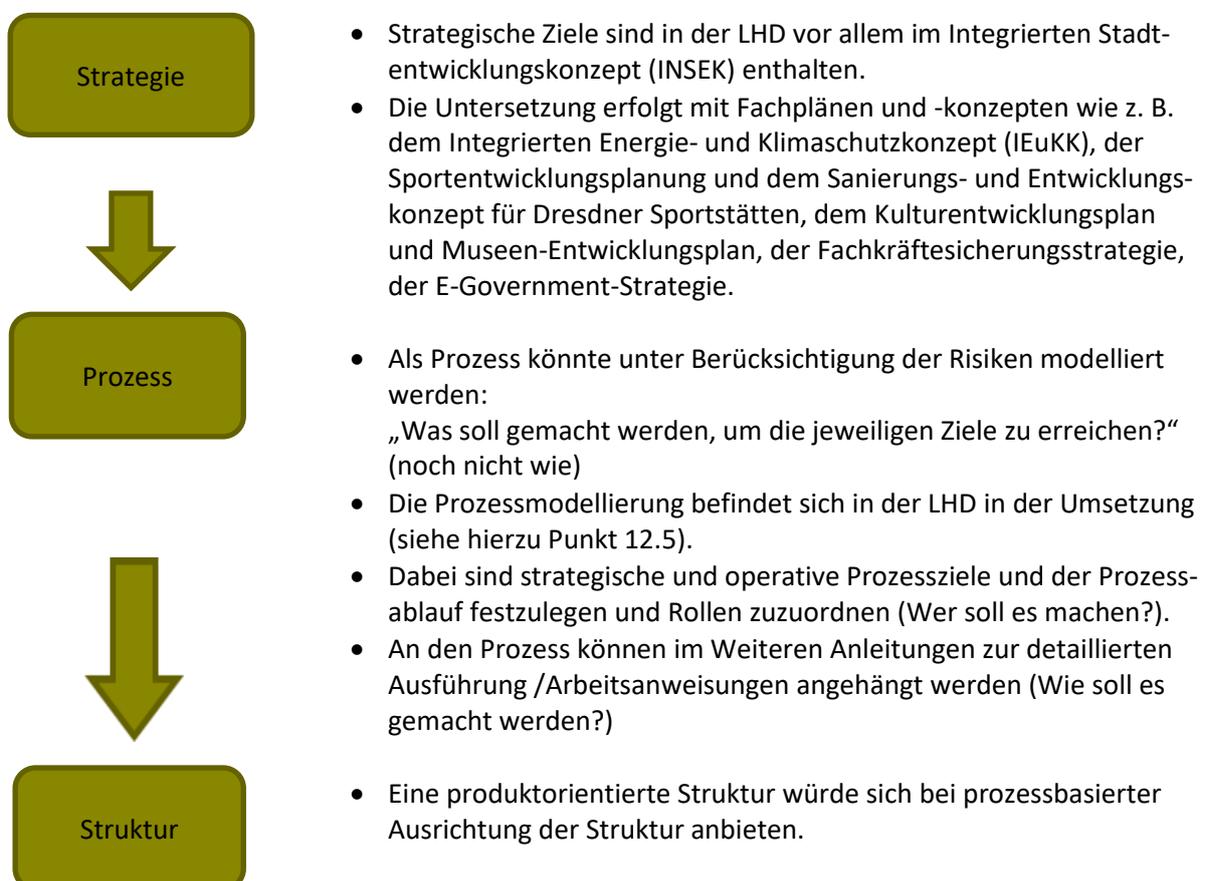
Gesetzliche Regelungen zum internen Kontrollsystem sind in einer Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften verankert, so z. B. in den §§ 27, 28 SächsKomHVO und in den §§ 5 sowie 11 SächsKomKBVO.

Gemäß § 53 Abs. 2 SächsKomHVO hat die LHD im RB auch zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darzustellen. Dies impliziert, dass die LHD über ihre Risiken aussagefähig sein muss. Hierzu ist ein Risikomanagement einschließlich IKS erforderlich.

Die KGSt empfiehlt in ihrem Bericht 8/2014 die Einführung eines ganzheitlichen systematischen IKS, da die Eingrenzung eines IKS auf den Bereich der Rechnungslegung die Chance zur Optimierung der Kontrollaktivitäten anderer Prozesse ungenutzt lassen würde. In der Jahresabschlussprüfung liegt der Fokus insbesondere in der Untersuchung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems.

12.2 Zusammenhang IKS, Qualitätsmanagement, Risiko-Chancenmanagement, Prozess, Strategie

Nach den Empfehlungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder - Grundsätze der Verwaltungsorganisation sollte bei der Organisation nach dem Prinzip „Strategie vor Prozess vor Struktur“ vorgegangen werden. Das bedeutet, die Aufbauorganisation wird nach den anhand der Strategie optimierten Prozessen ausgerichtet, überflüssige Schnittstellen werden dadurch vermieden.



- In der LHD besteht aber eine organisationsbezogene Struktur (siehe Punkt 12.5).

Abb.: 6 Grundsatz der Verwaltungsorganisation

Die städtischen Prozesse können nach Vorliegen der jeweiligen Strategie im Weiteren so ausgestaltet werden, dass Risiken vermieden oder begrenzt werden.

Dies beinhaltet unter anderem Risiken für die Zielerreichung bzw. finanzielle Risiken ebenso wie die Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt, von Sach- und Vermögensschäden sowie die Betrugs- und Korruptionsvorbeugung, die Vermeidung von Fehlern in wesentlichen Arbeitsprozessen und do-lose Handlungen (vergleiche hierzu auch KGSt-Bericht Nr. 1/2019 Umsetzungsstand des kommunalen Risikomanagements Ergebnisse einer Umfrage: Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen).

Risikomanagement ist u. a. laut IDR Modul C - Prüfung des IKS und Risikomanagementsystems „eine Führungsaufgabe, im Rahmen derer die Risiken einer Organisation identifiziert, analysiert und bewertet werden“. Hierzu sind u. a. festzulegen,

- Kriterien für die Risikoeinstufung/-bewertung,
- Methoden der Risikoermittlung,
- Verantwortlichkeiten für Risikoentscheidungen,
- Ressourcenbereitstellung zur Risikoabwehr,
- interne, externe Risikoberichterstattung sowie
- Risikomanagement-Qualifikation des Personals.

Es empfiehlt sich, die Risiken nach einheitlichen Maßstäben zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten, die Risiken für die Zielerreichung abzuschätzen und entsprechende Kontrollen an den zur Risikovermeidung/-begrenzung geeigneten Prozessstellen zu integrieren. Hierzu wäre die zentrale Vorgabe einheitlicher Maßstäbe zweckmäßig (zum Risikomanagement in der LHD siehe Punkt 12.4).

Die KGSt empfiehlt in ihrem Bericht B 8/2014 „Kommunales Risikomanagement - Teil 2: Das Interne Kontrollsystem“ zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden „ein ganzheitliches, systematisches IKS ... anzustreben“ und definiert das Interne Kontrollsystem als „Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen“. Zum flächendeckenden Internen Kontrollsystem siehe Punkt 12.4.2.

Im Anschluss empfiehlt sich, die Prozesse hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit, Abläufe, Schnittstellen, Risiken und Kontrollen in regelmäßigen Abständen in Anlehnung an den aus dem Controlling bekannten PDCA-Zyklus zu überprüfen.

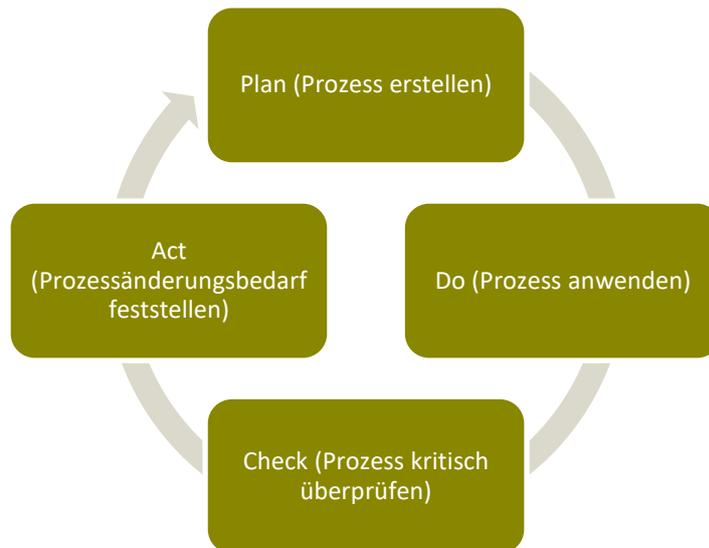


Abb.: 7 Überprüfung der Prozesse in Anlehnung an den PDCA-Zyklus

12.3 Umfang der Prüfung

Die Prüfung des JA nach § 104 SächsGemO ist gemäß § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Danach ist im Rahmen der Prüfung zu beurteilen und darzustellen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist und ob die entsprechenden Maßnahmen wirksam sind.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurden einzelne Komponenten des rechnungslegungsbezogenen IKS in die Prüfung einbezogen. Wesentliche Feststellungen aus diesem Bereich werden nachfolgend dargestellt.

Weitere Feststellungen zum IKS, die verwaltungsinterne Abläufe und Kontrollen betreffen und keinen direkten Bezug zum JA haben, werden im Tätigkeitsbericht des RPA aufgeführt.

12.4 Risikomanagement

12.4.1 Feststellungen aus Arbeitsgruppen zum Risikomanagement

Feststellungen:

- Ein zentrales Risikomanagement besteht in der LHD noch nicht.
- Aus der Arbeitsgruppenarbeit waren die im PB zum JA 2019 genannten Feststellungen entstanden, auf welche hier verwiesen wird, da sie im Ergebnis noch so fortbestehen.
- Das OEK befindet sich noch in der Umsetzung. Darin war die Einführung eines IKS vorgesehen, allerdings ohne auf ein Risikomanagement Bezug zu nehmen. Mit der Organisationsverordnung Nr. 96 vom 22. Mai 2019 waren die Aufgaben zum Aufbau eines IKS dem EB IT übertragen worden, welchen das RPA allerdings eher in der Rolle des Dienstleisters sieht. Auch in dieser Organisationsverordnung war kein Auftrag zur Einführung eines Risikomanagements enthalten. Bezüglich des IKS wird auf Punkt 12.4.2 verwiesen.
- In 2020 waren noch keine einheitlichen Maßstäbe für das Risikomanagement top-down vorgegeben. Für die Fachbereiche war es daher schwierig, ohne top-down-Vorgaben zu Kriterien für die Risikoeinstufung/-bewertung, Methoden der Risikoermittlung, Verantwortlichkeiten für Risikoentscheidungen, Ressourcenbereitstellung zur Risikoabwehr, interne, externe Risikoberichterstattung sowie Risikomanagement-Qualifikation des Personals ein Risikomanagement und darauf aufbauend ein IKS aufzustellen, zumal kein zentraler Ansprechpartner festgelegt war.

- Einzelsachverhalte zum Risikomanagement sind u. a. in den Punkten 12.10, 12.11, 12.12 dargestellt.

Forderungen/Vorschläge:

- Ein einheitliches ämterübergreifendes Risikomanagementsystem sollte in der LHD eingeführt werden. Die Einführung und Wirksamkeit sollte anhand festzulegender einheitlicher Kriterien überwacht werden.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen und zur Optimierung des Risiko-/Qualitätsmanagements, zur Förderung der Risikokultur und als Schnittstelle zwischen den Ämtern und Tochtergesellschaften, wird die Einrichtung einer zentralen Stelle als „Risikomanager“ empfohlen.

12.4.2 Flächendeckendes IKS

Feststellungen:

- Ein flächendeckendes sowie zentral koordiniertes internes Kontrollsystem mit einer entsprechenden Dokumentation besteht weiterhin nicht.
- Dem EB IT wurden mit Punkt 3 der Organisationsverordnung Nr. 96 die Aufgaben zum Aufbau und Betrieb eines Informationssicherheitsmanagements in der LHD, einschließlich des Aufbaus eines „Internen Kontrollsystems“, übertragen.
In der Folge ist im Handlungszeitraum (gemäß Konzept) bis 2023 die Einführung eines flächendeckenden IKS vorgesehen. Zum Vorgehen und zur möglichen Konzeptionierung fanden im September 2019 und im März 2020 Gespräche in der LHD auch mit dem RPA statt. Bereits am 5. November 2019 wurden vom RPA empfehlende Unterlagen zu einer möglichen Einrichtung des IKS an den EB IT übergeben. Im März 2020 wurde durch den verantwortlichen EB IT eine erste Konzeption zur Einrichtung eines flächendeckenden IKS vorgestellt und mit dem RPA besprochen. Das RPA gab dazu verschiedene Anmerkungen, zentrale Punkte dazu waren:
 - Das IKS ist im ganzheitlichen Ansatz (als Teil des Risiko-/Qualitätsmanagements) zu betrachten.
 - Die Vorgaben im Konzept müssen klar und verständlich formuliert sein.
 - Aus dem strategischen Konzept soll eine klare Projektstruktur (u. a. mit Auftrag, Meilensteinen, dem Zeithorizont und vor allem die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten mit einer klar definierten Aufgabenabgrenzung) hervorgehen.
 - Eine Verzahnung mit dem Prozessmanagement in der LHD sollte aus Sicht des RPA ebenso wie eine Verzahnung mit den zuständigen Stellen in der LHD für die Strategieentwicklung erfolgen, es wird auch auf Punkt 12.4 des Schlussberichts verwiesen.
- Im Rahmen der Verwaltungsprüfung durch das RPA ist zum IKS aufgefallen, dass bei den Geprüften zunehmend auf eine erwartete zentrale und einheitliche IKS-Konzeption abgestellt wird.
- Nach Aussage des EB IT wurde die Arbeit an der Konzeption seit März 2020 zurückgestellt.

Forderungen/Vorschläge:

- Die E-Government-Strategie der LHD definiert u. a. das strategische Ziel „Dresden als eine Stadt mit sympathischer Bürokratie“. Als Zielerreichungsgrade sind dazu u. a. benannt eine korrekte, schnelle, termingerechte, effiziente, transparente Verwaltungsarbeit sicherzustellen. Ein flächendeckendes, einheitliches und gelebtes IKS ist ein Schlüsselement einer wirtschaftlichen und damit auch einer bürgerfreundlichen („schlanke Prozesse, kurze Wege“) Verwaltung, eine zeitnahe Überarbeitung des strategischen Konzepts unter Beachtung der o. g. Anmerkungen ist dringend erforderlich.
- Aus Sicht des RPA ist die Entwicklung und Einrichtung eines flächendeckenden IKS eine strategische Aufgabe der gesamten Verwaltung der LHD. Eine Einbindung weiterer Ämter/Stellen mit Zuständigkeiten für Risikomanagement, Prozessmanagement und für die Strategiefestlegung in der LHD sollte daher erfolgen.

- Die derzeitige Aufnahme von Ist-Prozessen in der LHD mit Überführung in die Prozesssoftware Picture ist vor dem Hintergrund einer möglichen Anpassung einer Vielzahl von Prozessen (durch geänderte Rahmenbedingungen nach Fertigstellung der IKS-Konzeption) ineffizient. Es sollten daher kurzfristig und nachvollziehbar begründete Entscheidungen zum weiteren Vorgehen bei der Prozessaufnahme getroffen werden.
- Während im Prozessmanagement auch die EB in die Modellierung einbezogen sind (gemäß Aussage teilweise Prozesse für EB im Picture angelegt), geht es im flächendeckenden Konzept zum IKS um die Kernverwaltung. Diese Abgrenzung ist in der Konzeption zu berücksichtigen.

Das RPA wird die IKS Konzeptionierung und im Weiteren die Einführung eines flächendeckenden IKS prüferisch begleiten.

12.4.3 Vertragsmanagement

Feststellungen:

- Ein zentrales Vertragsmanagement ist in der LHD bisher nicht eingeführt. Ein zentrales Management oder eine zentrale Übersicht über die vorhandenen Verträge oder vertragsähnlichen Verpflichtungen besteht nicht. Insofern wird auf die Ausführungen im Schlussbericht 2018 verwiesen.
- Gegenüber dem Sachstand im Schlussbericht 2019 gab es folgende Entwicklungen:
 - Das Pilotprojekt Vertragsmanagement im DOMEA wurde im Rechtsamt durchgeführt, offene Anforderungen wurden in DOMEA eingearbeitet.
 - Eine geordnete Vertragsverwaltung wurde als Ziel priorisiert. Diese soll grundsätzlich über die neu einzuführende E-Akte erfolgen. Ämter, die nicht in das Neue Verwaltungszentrum einziehen und an die E-Akte angebunden werden, sollen für eine geordnete Vertragsverwaltung übergangsweise entweder bereits vorhandene und den Anforderungen entsprechende technische Erfassungssysteme nutzen oder DOMEA einführen. Diese Zielsetzung ist Gegenstand einer Vorlage für die DB OB, welche sich gegenwärtig in der Bearbeitung befindet (Änderung zur Beschlussvorlage V2603/18).
- Die Betrachtung der E-Akte für das Vertragsmanagement wird vom RPA begrüßt. Allerdings ist zu beachten, dass
 - in den genannten Übergangslösungen Finanzdaten und Risikomanagement vorerst unberücksichtigt bleiben,
 - die lt. Vorlage V2918/19 geforderte Standardisierung durch Vereinheitlichung von Technologien und der sicheren (technischen) Kommunikation derzeit noch nicht umgesetzt wird und
 - vor allem durch Beendigung des Lebenszyklus der Software DOMEA lt. Hersteller ein nicht kalkulierbares IT-Sicherheitsrisiko auf Grund der eingestellten Aktualisierungen der verwendeten Software besteht.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Einführung eines stadtweiten Vertragsmanagements ist fortzuführen.
- Es sollte eine Softwarelösung verwendet werden, die kein IT-Sicherheitsrisiko für die LHD darstellt.
- Vor der stadtweiten Ausrollung einer Software sollte ein Variantenvergleich vorgenommen werden. Ein Variantenvergleich sollte als Basis für eine Softwareentscheidung auch unter Beachtung der vorab genannten Punkte erstellt werden.
- Es wird empfohlen, die strategischen kommunenübergreifenden Entwicklungen zu beobachten.

12.4.4 Investitionscontrolling

Feststellungen:

- In der Dienstberatung des OB wurde am 10. März 2020 die Vorlage V3195/19 mit dem Titel „Einführung eines einheitlichen Investitionscontrollings in der Landeshauptstadt Dresden“ beschlossen.

- Ziel des Gesamtprojektes soll ein bis zum 31. Dezember 2022 stadtweit einheitliches Investitionscontrolling mit einer automatisierten Datenerfassung für alle Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie einem darauf aufbauenden Berichtswesen für das Projekt-, Amts- und Geschäftsbereichscontrolling sein. Das Investitionscontrolling soll sich dabei an alle an einer Investitionsmaßnahme planend und ausführend beteiligten Fachämter und Eigenbetriebe wenden.
- Während der Einführungsphase soll das Schulbaumonitoring fortgeführt und weiterentwickelt werden.
- Verzögerungen in der Projektarbeit waren pandemiebedingt bzw. durch die geplante organisatorische Umstrukturierung im Bereich der Schulbauten begründet.
- Ein SAP-Tool wird zum Teil für das Investitionscontrolling verwendet und kann bereits Auswertungen erstellen.

Forderungen/Vorschläge:

- An der Einführung eines umfassenden EDV-gestützten Projektsteuerungs- und Baucontrolling-Systems sollte weitergearbeitet werden.

12.5 Prozessmanagement

Feststellungen:

- Mit der DO zur Erfassung, Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Informationen im zentralen Prozessregister der LHD („DO Prozessregister“) von November 2015, zuletzt geändert am 14. August 2019, wurde eine Grundlage für ein einheitliches Prozessmanagement in der Verwaltung geschaffen.
- Gemäß Punkt 1 Abs. 1 der noch gültigen DO Prozessregister soll mit dem Prozessregister eine elektronische, organisationsweite, aktuelle Wissensbasis aus prozessorientierter Sicht zu den Verwaltungsleistungen in der LHD vorgehalten werden. Dies würde eine insgesamt produktorientierte Sicht erfordern (ähnlich dem KGSt-Produktplan). Allerdings enthält die DO Prozessregister inhomogene Regelungen mit Tendenz zur organisationsbezogenen Gliederung (lt. Pkt. 3.1 Abs. 1 der DO steht am Prozessende zwar eine Leistung/ein Produkt, jedoch wird lt. Pkt. 3.3 Abs. 5 und Pkt. 4.2 Abs. 1 DO eine Gliederung nach dem AGP (also aufbauorganisationsbezogen und nicht produktbezogen) vorgenommen).
- Dem RPA lag ein aktualisierter Entwurf der DO (neu DO Prozessmanagement) vor. In dieser Fassung wurden u. a. die Prozessverantwortlichkeiten und Tätigkeiten noch klarer herausgearbeitet. Neben Bestimmungen zur Erfassung, Dokumentation und Analyse von Verwaltungsprozessen, regelt die DO die jeweiligen Verantwortlichkeiten zum Prozessmanagement. Dazu sind in den Ämtern der LHD Prozessverantwortliche benannt, die Prozesse sind jedoch teilweise auch ämterübergreifend.
- Prozessmodellierungen erfolgen gemäß Pkt. 3.3 der DO Prozessregister zunächst nur anlassbezogen. Ziel der DO ist die gesamte Prozesslandschaft „perspektivisch“ zu erfassen. Eine Zeitschiene dazu ist derzeit nicht definiert. Eine Prozessstrategie besteht derzeit nicht, ein regelmäßiges Reporting zum Zielerreichungsgrad ist nicht definiert.
- Für die Prozessdokumentation sowie die Vorhaltung eines Prozessregisters ist die Software „Picture“ im Einsatz, in welcher bereits ein Teil der Verwaltungsprozesse erfasst wurde (derzeit finden umfassende Prozessdokumentationen insbesondere im Rahmen des Projektes E-Akte statt). Durch regelmäßige Schulungen in den Ämtern soll zudem ein einheitliches Prozessverständnis geschaffen werden („die Mitarbeiter müssen bereit sein, Neues zu lernen“ - E-Government Strategie der LHD). Seit 2020 fanden pandemiebedingt keine Anwendertreffen für die Modellierer/innen mehr statt, es wurden aber nach Auskunft zahlreiche Modellierer/innen-Schulungen, Workshops und ebenso Seminare zum Prozessmanagement durchgeführt. Das RPA hält die Durchführung von Schulungen weiter für dringend erforderlich (u. a. für die Bildung eines einheitlichen Prozessverständnisses).

Forderungen/Vorschläge:

- Die bereits im Schlussbericht zum JA 2019 gegebenen Empfehlungen einer zeitlichen Vorgabe für die Erfassung der Prozesslandschaft und einer Vorgabe zur Prozessverantwortung bestehen weiterhin. Bezüglich der Prozessverantwortung kann gelten: Amtsverantwortliche für Prozesse welche nicht amtsübergreifend sind und Prozessverantwortliche für amtsübergreifende Prozesse.
- Das RPA empfiehlt eine produktorientierte Prozessstrategie mit zentralen und messbaren Zielvorgaben zu erarbeiten und in der Folge die Einhaltung der dort getroffenen Festlegungen zu überwachen (im Sinne und im Einklang mit den Anforderungen der E-Government-Strategie der LHD).
- Die Prozessstrategie sollte als Teilstrategie in das Strategiekonzept der LHD integrierbar sein. Zur Prozessstrategie gehört auch die Verzahnung zum IKS. Das RPA weist auf die Diskrepanz hin, dass das Konzept zum flächendeckenden IKS (Punkt 12.4.2 im Schlussbericht) sich auf die Kernverwaltung bezieht, während im PICTURE auch Prozesse der EB modelliert werden.
- Das RPA hält die Durchführung von Schulungen weiter für dringend erforderlich (u. a. für die Bildung eines einheitlichen Prozessverständnisses), diese können auch online erfolgen.
- Es sollte eine Schnittstelle mit dem EB IT zu zentralen Themenstellungen (wie der Konzeption eines flächendeckenden IKS und zur Umsetzung der laufenden Anforderungen im Rahmen eines ganzheitlichen Prozessmanagements) bestehen.

12.6 SAKD Zulassung

Die LHD nutzt das durch die SAKD zugelassene Programm (DZ-Kommunalmaster Doppik, auf Basis SAP ECC 6.0 EHP8 in der Version KM2018) im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Zulassung besteht ab dem 27. Dezember 2018 und gilt bis zum 27. Dezember 2024. Mit der Zulassung durch die SAKD wird der ordnungsgemäße Einsatz bezüglich richtiger Eingabe und Verarbeitung und der Schutz der Daten bestätigt. Bei der Prüfung findet das "Prüfungshandbuch für Finanzverfahren" seine Anwendung.

12.7 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

12.7.1 Informationssicherheitsorganisation

Feststellungen:

- Im Februar 2019 erstellte der EB IT-Dienstleistungen die Vorhabenmeldung zum „Aufbau und Betrieb eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in der Landeshauptstadt Dresden (LHD) zur dauerhaften Aufrechterhaltung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus“. Im November 2019 trat dann zum ersten Mal eine Projektgruppe zusammen. Somit waren alle Zeitplanungen aus der Vorhabenmeldung hinfällig.
- Das RPA lehnt weiterhin die beschriebene Sicherheitsorganisation aus den folgenden Gründen ab (siehe auch Schlussbericht 2019):
 - Die Verantwortung für das globale, geschäftsbereichsübergreifende Thema Informationssicherheit obliegt dem OB. Somit sollte die Einführung und das regelmäßige Controlling eines ISMS im Bereich des OB angesiedelt sein. Die Übertragung und Verortung dieser Aufgabe muss ihrer Bedeutung gerecht werden.
 - Die Stelle Chief Information Security Officer (CISO) ist mit den entsprechenden Befugnissen (Fach- und Dienstaufsicht) gegenüber allen OE der LHD auszustatten. Der CISO gibt die ISMS-Strategie vor und kontrolliert diese umfassend.
 - Die in der Auswertung zum Umlauf der Vorlage vom 21. August 2018 beabsichtigte Bündelung der Aufgaben von CIO und CISO in einer Stelle ist nur mit einer ausreichend fachlich qualifizierten Besetzung möglich.
 - Ein CISO ist nicht nur förmlich zu benennen, er muss auch die notwendige fachliche Qualifikation nachweisen und einen hohen Input in dieses Aufgabenspektrum einbringen können.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Sicherheitsorganisation ist entsprechend ihrer Bedeutung im Bereich des OB zu verorten und mit fachlich qualifiziertem Personal zu besetzen.

12.7.2 ISMS Projektstand**Feststellungen:**

- Informationssicherheit (mit dem Teilgebiet IT-Sicherheit) ist ein gesamtstädtisches Prozessthema. Eine Ansiedlung des Projekts zur Umsetzung/Implementierung eines ISMS in einem Sachgebiet beim IT-Dienstleister der LHD (Amtsebene) ist auch hier nicht zielführend.
- Das Projekt „Informationssicherheitssystem (ISMS)“ wurde im Jahr 2015 konzeptionell weiterbearbeitet. Ein entsprechendes Konzept zur Umsetzung liegt seit 2017 vor. Die Umsetzung des geschäftsbereichsübergreifenden Konzepts wurde vom EB IT als Auftragnehmer der LHD über den EB IT internen Projektleitungsausschuss genehmigt. In 2019 wurde die Projektgruppe zur Umsetzung konstituiert und mit ersten Projektarbeiten begonnen.
- Das Projekt wurde in 2020 fortgesetzt. Da die Projektmitarbeiter jedoch zu einem Großteil in anderen strategischen Projekten gebunden waren (E-Akte, E-Zusammenarbeit), die Besetzung neuer Stellen mit geeignetem Fachpersonal sich schwierig und langwierig gestaltete und es zu Verzögerungen bei der Vergabe kam, konnten die gesteckten Ziele nicht vollumfänglich erreicht werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Ein stadtweites ISMS ist als strategische Aufgabe umzusetzen.
- Die Sicherheitsorganisation ist entsprechend ihrer Bedeutung im Bereich des OB zu verorten und mit fachlich qualifiziertem Personal zu besetzen.

12.8 IT-Verfahren**12.8.1 Strategisches (Groß-)Projekt E-Akte**

Das strategische Projekt E-Akte wurde 2020 durch das RPA begleitet. Es wurde an den Beratungen der verschiedenen Projektgremien, wie Lenkungsgruppe, Jour Fix der Fachkoordinatoren und Arbeitsgruppen teilgenommen.

Die Finanzierung des Projektes in 2020 war gesichert. Eine Projektvereinbarung wurde abgeschlossen. Die Vergabe von Beratungsdienstleistungen und Hard-/Software konnte erfolgen.

In 2019 wurde ein Stellenmehrbedarf für die Digitalisierungsthemen genehmigt. Die neuen Stellen sollen in den Fachämtern als Fachkoordinatoren (Aufgabe: zentrale Ansprechpartner für alle strategischen Projekte, Arbeitsaufgaben in den Fachämtern koordinieren) oder fachliche Projektmitarbeiter tätig werden.

In den Fachämtern erfolgte eine umfangreiche Prozessaufnahme. In der OEK-Berichterstattung am 14. Juli 2020 wurde dargelegt, dass 2.600 aktenrelevante Prozesse identifiziert wurden und davon 500 Prozesse spezielle Anforderungen an ein E-Akte-System aufweisen. Es ist festzustellen, dass die Prozesse in den einzelnen Fachämtern nicht nach einer einheitlichen Vorgabe und Detaillierungstiefe erfasst wurden. Das Verständnis, dass Prozesse nicht an der Amtsgrenze enden, wurde erst während der aktiven Arbeit erlangt. Seitens des RPA wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass ein Ordnungsschema und zentrale Vorgaben zwingend notwendig sind, damit die Fachämter effektiv ihre Aufgaben erbringen können und eine zielgerichtete Auswertung der Ergebnisse durch das Projektteam möglich ist.

Am 22. April 2020 wurde die Strategie E-Akte (V0305/20) beschlossen. Darin werden die strategische Zielsetzung, die Projektstruktur, das Vorgehensmodell zur Umsetzung und Einführung und die Evaluation und Fortschreibung festgeschrieben. Das Projekt befand sich 2020 in der Konzeptionsphase. Wichtige Meilensteine konnten nicht erreicht werden.

Am Jahresende 2020 wurde von der Projektleitung ein Verzug von sechs Monaten angezeigt. Dieser beruht auf der Corona bedingten Arbeitsweise der Verwaltung und den noch offenen Digitalisierungsstellen in den Fachämtern. Die Erstellung des Anforderungskataloges und der Vergabeunterlagen für das E-Akte-System sollte ein externer Dienstleister unterstützen. Die Vergabe wurde vom ZVB mangels Vorliegens eines wirtschaftlichen Angebotes aufgehoben. Die anschließende Vergabe führte erst im Dezember zur Beauftragung. Die gemeinsame Arbeit wurde im Januar 2021 aufgenommen. Eine besondere Herausforderung stellt die Umstellung auf die elektronische Aktenführung in Bundes- und Landesbehörden dar.

Aufgaben, die durch die LHD erbracht werden, müssen parallel zu diesem strategischen Projekt in weiteren Einzelprojekten umgesetzt werden. Dabei werden zusätzliche Ressourcen gebunden. Das RPA sieht den Projektstatus auf Grund des Terminverzugs kritisch.

Feststellungen:

- Das Projekt wies in 2020 einen Verzug von sechs Monaten auf, zum Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2021 bereits zwölf Monate. Eine angepasste und bestätigte Zielanpassung und Projektplanung lag bis zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2021 nicht vor.
- Die Stellenbesetzung der Fachkoordinatoren in 2020 erfolgte nicht vollständig.
- In der Phase der Prozessanalyse wurden fast vollständige ablauforganisatorisch orientierte Prozessanalysen in Form des Landesproduktkataloges für Kommunen u. a. in Form eines Ordnungsschemas nicht genutzt. Dies führte zu einer 2-jährigen nicht abgeschlossenen Doppelarbeit.
- Der Auftraggeber des Projektes wurde mit Stellungnahme zur E-Akte Strategie vom 23. März 2020 zur Vorlage V0305/20 informiert: „Die für Prozessmanagement verantwortliche Abteilung Organisation des Amtes 10 spielt bei der Ist-Aufnahme eine untergeordnete Nebenrolle. Es fehlen u. a. verbindliche, klare Vorgaben zu einer prozessbezogenen Struktur der Prozesslandkarte, Modellierungstiefen und einer sinnvollen, zu nutzenden Notation (z. B. BPMN). Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt die Ist-Aufnahme der Prozesse deshalb sehr heterogen (amtsbezogen).“ Die im Projekt gewählte Vorgehensweise führte nicht zu einer Beseitigung der o. g. Feststellungen.
- Siehe hierzu auch Punkt 12.5 (Prozessmanagement).

Forderungen/Vorschläge:

- Es müssen im weiteren Projektverlauf Maßnahmen getroffen werden, um den Projekterfolg nicht zu gefährden. Ggf. müssen Arbeitspakete der Teilprojekte unter intensiver Abstimmung parallelisiert werden. Entsprechende Ressourcen dafür müssen bereitgestellt werden. Es ist zu prüfen, ob der Auftragsumfang vergabekonform beim Dienstleister erhöht werden kann, die finanziellen Mittel dafür sind bereitzustellen.
- Die Besetzung der Stellen ist intensiv fortzusetzen.
- Insbesondere die bereits in den ablauforganisatorisch orientierten Produktkatalogen (z. B. Land Sachsen, KGST Produktkatalog) erfolgte und nachnutzbare Analyse sollte beachtet werden.
- Die Umstellung der Grundstruktur der Ordner des Prozessregisters von der bestehenden aufbauorganisatorischen (ämterbezogen) auf die ablauforganisatorische (prozessbezogen), produktkatalogorientierte Struktur ist zu realisieren.

12.8.2 Produktivsetzung Fördermittelmanagement

Das Projekt zur „Beschaffung und Bereitstellung eines Fördermittelmanagementsystems für die LHD“ unter Federführung der Stadtkämmerei wurde in 2020 weitergeführt und konnte ein wichtiges Teilergebnis erzielen.

Die Robotron Datenbank-Software GmbH (RDS) hat in enger Zusammenarbeit mit der LHD ihr Produkt für die Fördermittelverwaltung des Freistaates Sachsen, FÖMISAX, für den kommunalen Bereich ausgebaut und auf die speziellen Anforderungen der LHD angepasst. Dazu wurde zwischen der LHD und der RDS ein Entwicklungs-Partnervertrag im August 2018 abgeschlossen.

Mit der schrittweisen Einführung des Produkts robotron*Fömi.kommunal wird die Grundlage für die Abrechnung und das Controlling aller Zuwendungen der Stadt Dresden als Fördermittelgeberin und -nehmerin geschaffen.

Die Fördermittelvergabe aus Sicht der LHD konnte nach erfolgreicher Pilotierung im Sozialamt und dem Amt für Kultur und Denkmalschutz zum 1. Juli 2020 in beiden Ämtern produktiv gesetzt werden. Es folgt der schrittweise Rollout beginnend mit der OE Gleichstellungsbeauftragte, der zum 1. Januar 2021 produktiv starten konnte.

Das Fömi-Portal zur digitalen Antragstellung wurde zeitgleich produktiv gesetzt. Damit können Erstanträge elektronisch eingereicht werden. Die Daten werden automatisch zur weiteren Verarbeitung an die Software robotron*Fömi.kommunal übergeben. Damit werden die Anforderungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfüllt und ist ein wichtiger Schritt zur durchgängigen elektronischen Bearbeitung von Fördermittelanträgen erfolgt.

Das RPA war in den Freigabeprozess zur produktiven Nutzung von robotron*Fömi.kommunal Teil Fördermittelvergabe und Fömi-Portal eingebunden.

Aktuell wird daran gearbeitet, das Produkt robotron*Fömi.kommunal für den Fördermittelempfang im kommunalen Bereich auszubauen und entsprechend der städtischen Anforderungen anzupassen. Das Fömi-Portal zur digitalen Antragstellung soll um weitere Funktionen, wie das Einreichen von Auszahlungsanträgen und Verwendungsnachweisen, erweitert werden.

Parallel erfolgt der weitere Rollout in der Stadtverwaltung.

12.9 Aktualität der Dienst- und Arbeitsanweisungen

12.9.1 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie/Kontierungsrichtlinie

Feststellungen:

- Es wird wie bereits in den vorangegangenen JA festgestellt, dass das Dokument „Festlegungen der Bilanzierung und Bewertung“ (auch Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie genannt) mit Stand vom 7. September 2011 einschließlich der dazugehörigen Anlagen bisher nicht weiter fortgeschrieben bzw. durch ein neues Dokument ersetzt wurde.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie dient der Dokumentation und Einhaltung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Bilanzierung in den JA der LHD. Sie ist weiterhin eine Arbeits- und Orientierungshilfe für die Jahresabschlussarbeiten sowie für die laufende Buchungstätigkeit. Im Dokument wird die Ausgestaltung von bilanziellen Wahlrechten der LHD dargestellt. Die Richtlinie ist damit eine entscheidende Voraussetzung zur Sicherstellung einer stadtweit einheitlichen Bilanzierung im Hinblick auf eine sachgerechte Erstellung des JA gemäß den rechtlichen Vorgaben. Das überarbeitete Dokument liegt mit Stand vom 21. September 2021 im Entwurf vor und soll auskunftsgemäß noch im HHJ 2021 finalisiert werden.

- Weiterhin wurde seitens der Stadtkämmerei mit E-Mail vom 13. Juli 2020 angeführt, dass die Kontierungsrichtlinie und die zugehörige Anlage 6 (Abgrenzungsdokument) grundsätzlich zu überarbeiten sind. Nach aktueller Auskunft im August 2021 konnte die Richtlinie noch nicht aktualisiert werden und bedarf es einer grundsätzlichen Verschlankung des Dokumentes. Das Abgrenzungsdokument soll es auskunftsgemäß künftig in der Form nicht mehr geben, da viele Themen bereits Bestandteil der Festlegungen zum JA sind.
Die aktuelle Fassung der Kontierungsrichtlinie ist aktuell nur unvollständig im MIS hinterlegt. Es fehlt beispielsweise die Anlage 6 (Abgrenzungsdokument).

Forderungen/Vorschläge:

- Die Überarbeitung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie und der Kontierungsrichtlinie ist im Hinblick auf die Erstellung des JA 2021 abzuschließen. Die Dokumente sind vollständig mit allen zugehörigen Anlagen im MIS zu veröffentlichen. Es wird empfohlen, dass Abgrenzungsdokument als Arbeitshilfe weiter fortzuschreiben, da Themen des Abgrenzungsdokumentes nicht als Festlegungen zum JA beschrieben sind.
- Die aktualisierten Versionen sind im Haushalts- und Rechnungswesen der LHD (stadtweit) zu kommunizieren.

12.9.2 Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (Rahmenrichtlinie LHD) und Fachförderrichtlinie Sozialamt

Die LHD ist als örtliche Sozialhilfeträgerin nach SGB XII und kommunale Trägerin der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II mit der Gewährung persönlicher Hilfen, u. a. in den Bereichen Altenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Eingliederungshilfe beauftragt. Die LHD arbeitet dabei mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen, beide sollen sich in ihrer Tätigkeit wirksam ergänzen. Die kommunale Trägerin soll die Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen. Dazu fördert die LHD soziale Angebote für verschiedene Zielgruppen auf Grundlage der „Richtlinie der LHD über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes (Fachförderrichtlinie Sozialamt)“ vom 19. Oktober 2009, die für Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes gilt.

Feststellungen:

- Gemäß Rahmenrichtlinie LHD sind Fachförderrichtlinien wie die „Fachförderrichtlinie Sozialamt“ innerhalb von zwei Jahren nach Inkraft-Treten der Rahmenrichtlinie LHD im Juni 2020 zu überarbeiten; erforderliche Übergangsregelungen sind festzulegen. Dies ist für die "Fachförderrichtlinie Sozialamt" bisher noch nicht abgeschlossen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die „Fachförderrichtlinie Sozialamt“ ist aufgrund des Zeitablaufs seit ihrem Inkrafttreten und aufgrund der im Juni 2020 in Kraft getretenen Rahmenrichtlinie LHD zu überarbeiten. In diesem Kontext besteht die Gelegenheit, bestehende Grundsätze und Abläufe der Förderung zu überprüfen. Forderungen/Vorschläge des RPA aus dem Schlussbericht zur Prüfung des JA 2019 und dem PB vom 20. Mai 2020 „Förderung von Angeboten nach Fachförder-RL Sozialamt“ sind mit zu beachten.

12.9.3 Schriftliche Fixierung Buchungsverfahren Finanzanlagen

Feststellungen:

- Die Hinweise aus früheren Schlussberichten zur Ergänzung des Anlagenklassenkataloges Finanzanlagevermögen (Zuordnung der Unternehmen zu Anlageklassen) wurden auch in 2020 berücksichtigt. Es wurde eine Tabelle zur Buchung der Finanzanlagen vom 26. April 2021 vorgelegt, welche

die Unterschrift einer Beteiligungsmanagerin und der Fachbereichsleiterin Beteiligungsmanagement enthielt. Hierbei waren die Spalten „Testat zu JA 2020“ und „sonstige Buchungsgrundlage/Erläuterungen zu 2020“ nicht ausgefüllt. Diese Informationen wurden an den Fachbereich Zentrales Haushaltsmanagement nachgereicht, die Darstellung im Anhang erfolgte entsprechend. Auch ein unterschriebener (sachlich richtig, rechnerisch richtig, angeordnet durch) Buchungsbeleg lag vor.

- Zur in Vorjahren empfohlenen schriftlichen Fixierung dieses Verfahrens wurde durch die Stadtkämmerei der „Buchungsprozess Veränderung der Finanzanlagen zum Jahresabschluss - Termin und Ablauf“ vom April 2020 übergeben. Dieser soll bei einer Überarbeitung der Kontierungsrichtlinie Berücksichtigung finden. Danach war die Zuarbeit des Fachbereichs Beteiligungsmanagement (also die oben beschriebene Tabelle) bis 30. April dem Fachbereich Zentrales Haushaltsmanagement vorzulegen. Aus Sicht des RPA ist dieser Zeitpunkt zu früh, da in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Gesellschaften bzw. Eigenbetriebssatzungen im Allgemeinen geregelt ist, dass der testierte JA innerhalb von vier Monaten an die LHD zu übersenden ist. Laut Stadtkämmerei ist diese frühzeitige Übergabe notwendig, um das Ergebnis rechtzeitig zu buchen. Die vorgelegte Dokumentation enthielt keine Festlegung zur Erstellung der Zuarbeit durch das Beteiligungsmanagement bezüglich Unterschrift Bearbeiter/in und Unterschrift Fachbereichsleitung. Laut Stadtkämmerei ist dies nicht notwendig, da die buchungsbegründenden Unterlagen von mehreren Personen aus den Fachbereichen 20.5 und 20.1 geprüft würden und die Erstellung und Unterzeichnung des Buchungsbelegs dem Vier-Augen-Prinzip selbstverständlich unterliege, wie es sich aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, der Dienstordnung Geschäftsbuchführung etc. ergebe. Da es sich um (notwendigerweise) durchgeführte Kontrollhandlungen (Finanzanlagevermögen von 1,7 Mrd. Euro) handelt, sollte die Unterzeichnung der buchungsbegründenden Unterlagen aus Sicht des RPA dennoch klar geregelt werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Dokumentation des Buchungsverfahrens für die Finanzanlagen sollte bezüglich Unterschrift Bearbeiter/in und Unterschrift Fachbereichsleitung ergänzt werden. Die Abläufe bei der Buchung der Finanzanlagen (Zuarbeit bis 30. April jeden Jahres) sollten nochmal überprüft werden. Es wird auch auf den Punkt 9.2.4 verwiesen.

12.10 Mehrkosten bei Baumaßnahmen Kulturpalast und Schulcampus Dresden-Pieschen

Feststellungen:

- Der StR beauftragte die Prüfungen der Mehrkosten (Mehrkosten i. H. v. insgesamt 17,81 Mio. Euro) zur Baumaßnahme des Kulturpalast Dresden durch das RPA. Zur Baumaßnahme Schulcampus Dresden-Pieschen (Gehestraße) fand eine baubegleitende Prüfung des RPA in den Jahren 2017 bis 2020 statt (Mehrkosten der Baumaßnahme voraussichtlich i. H. v. 12,98 Mio. Euro, Baugenehmigung Juni 2016). Im Ergebnis beider Prüfungen wurde festgestellt, dass insbesondere in den Schlüsselgewerken die Planungstiefe (Planungsqualität) für den Start der Ausschreibungen von Bauleistungen bzw. für die Vergabe der Bauleistungen noch nicht erreicht war. Infolgedessen entstanden bei den genannten Baumaßnahmen verursacht durch Nachaufträge, erhebliche Mehrkosten. Die fehlende Planungstiefe (bei der Baumaßnahme Kulturpalast) vor der Erstellung der Verdingungsunterlagen führte im Ergebnis dazu, dass im Verlauf der Baumaßnahme Nachtragsleistungen und Zusatzleistungen ohne Wettbewerb außerhalb der Ausschreibungsverfahren vergeben werden mussten (eingeschränkter Wettbewerb, da die Baumaßnahme bereits in Ausführung war). Derzeit ist in den DO der LHD keine Überprüfung der Verdingungs- und Planungsunterlagen auf ausreichende Planungstiefe (vor allem bei Schlüsselgewerken aus Sicht des RPA und im Ergebnis dieser Prüfungen notwendig) vorgesehen und auch nicht geregelt. Eine durchgeführte Prüfung auf Planungsreife konnte bei den genannten Baumaßnahmen auch nicht festgestellt werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Um künftig Mehrkosten bei Baumaßnahmen in den hier aufgetretenen Größenordnungen zu verringern, empfiehlt das RPA, vor Offenen Vergabeverfahren oder öffentlichen Ausschreibungen von Bauleistungen die ausreichende Planungsreife (mindestens bei den Schlüsselgewerken) festzustellen.
- Dazu sollten die Zuständigkeiten und die Durchführung in den relevanten DO (DO Vergabe und DO Investhochbau) zeitnah geregelt und künftig angewendet werden. Ist im Ergebnis der Prüfung die Planungsreife noch nicht erreicht (z. B. wenn eine Vielzahl von Kostenpositionen fehlen oder Leistungen nicht erschöpfend beschrieben wurden), sind die Planung bzw. die Verdingungsunterlagen vor Ausschreibung nachzubessern.

12.11 Erträge aus Mieten und Pachten (Prüfungsschwerpunkt Schulverwaltungsamt)

Feststellungen:

- Das Schulverwaltungsamt ist gemäß Abschnitt 2.1 der DO Grundstücksverwaltung als Eigenverwalter von Grundstücken festgelegt. Die Übertragung der entsprechenden Grundstücke durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung sollte grundsätzlich per Verwaltervereinbarung und Verwaltungsübertragung erfolgen. Die Verwaltervereinbarung regelt u. a. den Verwaltungszeitraum, die Rechte und Pflichten des Eigenverwalters sowie die Aufgaben des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung. Auskunftsgemäß wurden bisher keine Verwaltervereinbarungen zwischen dem Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung und dem Schulverwaltungsamt abgeschlossen.
- Prozesse zur Vermietung im Schulverwaltungsamt wurden bisher nicht modelliert und beschrieben.
- Nach Festlegung im Schulverwaltungsamt wird der Quadratmeter in Einzelnutzung mit 4 Euro/m² und in Doppelnutzung mit 2 Euro/m² berechnet. Die letztmalige Ermittlung der Mietpreise pro Quadratmeter erfolgte im Jahr 2006. Begründende Unterlagen konnten nicht vorgelegt werden.
- Die Vertragsverwaltung der Dokumente erfolgt digital (Amtslaufwerk des Schulverwaltungsamtes) und analog im Ordner. Die Erfassung der Unterlagen im Vertragsverwaltungsprogramm IMSWare (Neueinführung im Jahr 2020) erfolgte bisher nicht.
- Auf Grundlage des Hortmietvertrages werden entsprechende Zahlungsanordnungen gefertigt. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Buchungsanordnung erfolgt durch den Sachbearbeiter, die Anordnung durch einen der Anordnungsbeauftragten. Die Anordnungen werden noch per Hauspost an die Stadtkasse gesandt.
- Der Prozess über die Vermietung der Horte in den Grundschulen insbesondere mit den freien Trägern wurde aufgenommen und analysiert. Ziel der Prozessaufnahme war das Aufzeigen von Kontrollen und mögliche Risiken im Prozessablauf. Im Rahmen der Funktionsprüfung der aufgezeigten Kontrollen wurde festgestellt, dass diese nicht immer durchgeführt bzw. unzureichend dokumentiert worden.

Forderungen/Vorschläge:

- Künftig sind entweder Verwaltervereinbarungen zu schließen oder die DO Grundstücksverwaltung ist entsprechend anzupassen.
- Wir empfehlen die Prozesserfassung anlassbezogen zu veranlassen (siehe 1.29 DO Prozessregister - Punkt 3.3).
- Die Höhe der Mietpreise ist zu prüfen und ggf. anzupassen. Die entsprechende Berechnung ist zu dokumentieren.
- Es wird eine zeitnahe Umsetzung der Vertragsverwaltung im IMSWare empfohlen. Doppelte Ablagen in digitaler und analoger Form sind zu vermeiden. Des Weiteren empfehlen wir für die Erfüllung der Kontrollzwecke den Zugriff auf IMSWare auch für die Vorgesetzten.
- Die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches, wie es bereits auf der Aufwandsseite erfolgt, ist zu prüfen und ggf. einzuführen.

- Die im Rahmen der Prozessaufnahme „Vermietung der Horte in den Grundschulen insbesondere mit den freien Trägern“ aufgezeigten Kontrollen sind durchzuführen und durch beschriebene Maßnahmen zu dokumentieren.

12.12 Abrechnungen beauftragter Hausverwaltungen

Ein Teil der im Eigentum der LHD befindlichen Grundstücke wird durch externe Firmen verwaltet. Mit der Auslagerung der Verwaltung einzelner Grundstücke an Dritte wurden zwar die mit der Verwaltung verbundenen operativen Tätigkeiten abgegeben, das entbindet die LHD als Grundstückseigentümer aber nicht von der Verpflichtung, die Verwaltungstätigkeit der beauftragten Firmen zu überwachen und die vorgelegten Abrechnungen nachvollziehbar zu kontrollieren.

Feststellungen:

- Der Prozess „Beauftragung von Hausverwaltungen“ war nicht oder nur ungenügend geregelt worden. Ein IKS war hier nicht oder nur eingeschränkt vorhanden. Zuständigkeiten waren unklar, eindeutige Regelungen waren lückenhaft oder fehlten ganz.
- Die Verwalterverträge mit den dazu gehörenden Nachträgen, Anlage u. ä. lagen nur in Papierform vor. Die Nachweisführung und Kontrolle der Verträge war dadurch erschwert.
- Wesentliche Regelungen in Bezug auf die Beendigung der Verwaltung fehlten in den Verwalterverträgen (Übergabe der Kontenbestände, offenen Forderungen/Verbindlichkeiten).
- Die Objektlisten zur Nachweisführung waren nicht in jeden Fall aktuell und auch nicht einheitlich gestaltet.
- Vereinbarte Prüfungsrechte sind nicht wahrgenommen worden und Regelungen dazu fehlten, wer die Prüfung durchführen muss, wie die Abrechnungen der Hausverwaltungen zu prüfen sind, was diese Prüfung beinhalten soll und wie die Ergebnisse zu dokumentieren sind.
- Zahlungsaufforderungen wurden ohne Fälligkeitsdatum bzw. Zahlungsfrist versandt. Damit konnte ein fristgemäßer Zahlungseingang nicht überwacht werden.

Forderungen/Vorschläge:

- Für die Beauftragung von Hausverwaltungen und ähnliche Prozesse muss ein IKS aufgebaut werden. Es sind eindeutige Regelungen zu schaffen und Zuständigkeiten klar zu definieren.
- Die Verwalterverträge sind elektronisch zu erfassen und zu verwalten.
- Die Verwalterverträge sind um Regelungen in Bezug auf die Beendigung der Verwaltung zu ergänzen.
- Die Objektlisten sind auf dem aktuellen Stand zu halten und einheitlich zu gestalten.
- Es ist zu regeln, wer was zu prüfen hat und wie diese Prüfung zu dokumentieren ist. Mindestens einmal jährlich sollten Stichprobenprüfungen bei den Grundstücksverwaltern durchgeführt und dokumentiert werden.
- Bei Zahlungsaufforderungen ist immer ein Fälligkeitsdatum oder eine Zahlungsfrist anzugeben.

13 Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 Sächs-KomPrüfVO folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2020 der Landeshauptstadt Dresden einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes auf der Grundlage von § 104 SächsGemO geprüft und bestätigt im Wesentlichen, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach der Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelte er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden. Die in den einzelnen Punkten genannten Forderungen/Vorschläge sollten beachtet bzw. umgehend umgesetzt werden.

Einzelne Abweichungen in der Vermögensrechnung von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen wurden nicht festgestellt. Die bei der Prüfung getroffenen und im Bericht dargestellten wesentlichen Feststellungen erfordern keine Einschränkung des Prüfungsvermerkes. Der Anhang einschließlich der Anlagen und der Rechenschaftsbericht standen im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelten insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden. Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Dresden gefährden, wurden im Rechenschaftsbericht zutreffend dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss 2020 einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Dresden, 21. Dezember 2021



Gehring
Amtsleiter

Teil 2 Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

14 Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO)

14.1 Übergreifende Feststellungen

Gemäß § 105 SächsGemO hat das RPA zur Vorbereitung der Beschlussfassung des StR über den JA nach der SächsEigBVO zu prüfen, ob die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des StR sowie die Anordnungen des OB eingehalten worden sind, die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Feststellungen:

- Die Vorlage der Wirtschaftspläne 2020 bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 20./29. April 2020 bzw. für das KHDD vom 4. Februar 2020 und damit jeweils später, als gesetzlich vorgesehen.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde stellte erneut fest, dass die Vorberichte der Wirtschaftspläne der EB nicht in jedem Fall den erforderlichen Anforderungen genügten. Auf den Vorjahresbescheid wurde verwiesen. Danach fehlten u. a. Erläuterungen zu einzelnen Planansätzen und Begründungen zu erheblichen Abweichungen zu den Vorjahreszahlen. Außerdem wurden Angaben zu wesentlichen Investitionen und deren Folgekosten anempfohlen.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Wirtschaftspläne der EB sind der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO rechtzeitig einen Monat vor Beginn des neuen HHJ vorzulegen.
- Die Vorberichte müssen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 17 SächsEigBVO entsprechen.

14.2 IT-Dienstleistungen

Der EB wurde mit StR-Beschluss V3637-SR77-04 zum 1. Januar 2005 gegründet. Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 95a SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.

Die Satzung des EB IT galt in der Fassung vom 23. April 2018. Zweck des EB ist die Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer Dienstleistungen für die LHD und für andere öffentliche Auftrag Gebende. Dazu gehören:

1. die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie
2. die Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice
3. die Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren
4. die Durchführung von IT-Projekten
5. die Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur
6. IT-Schulungsleistungen.

Das RPA prüfte den JA 2020 gemäß § 105 SächsGemO.

Eine Eigenkapitalverzinsung wurde nicht vorgenommen, da etwaige Überschüsse des EB aus den Leistungen für die OE der LHD ohnehin an die LHD zurückerstattet werden.
 Der JA 2020 wurde von der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert.

Der EB IT wies zum 31. Dezember 2020 eine Bilanzsumme i. H. v. 12.921 TEuro aus. Dies stellte im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um rund 8 % = 1.000 TEuro dar.

Auf der Aktivseite erhöhte sich

- das Anlagevermögen um 1.105 TEuro,
 - der Rechnungsabgrenzungsposten um 333 TEuro.
- Das Umlaufvermögen verringerte sich um 438 TEuro.

Auf der Passivseite erhöhten sich

- das Eigenkapital um 1.721 TEuro,
 - der Sonderposten um 725 TEuro.
- Die Position Rückstellungen verringerte sich um 62 TEuro,
 und die Position Verbindlichkeiten um 1.384 TEuro.

Insgesamt stellte sich die wirtschaftliche Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

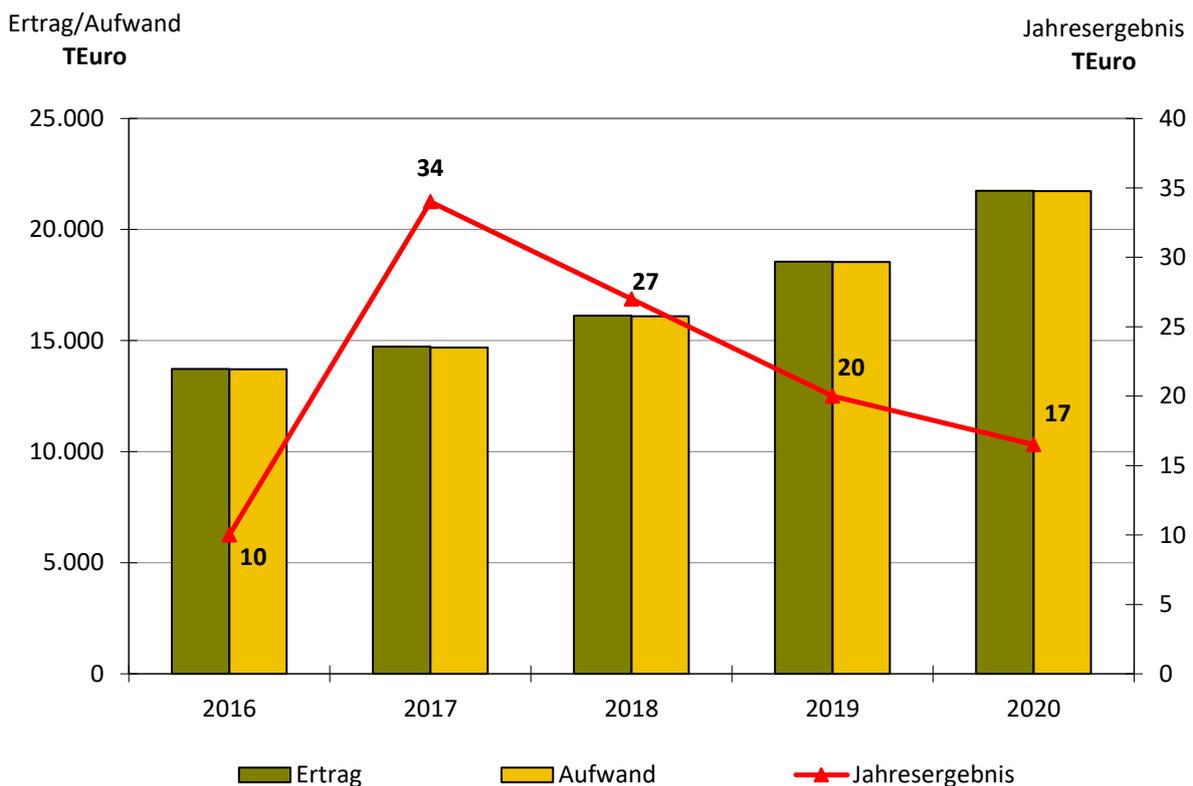


Abb.: 8 Entwicklung Jahresergebnis 2020 EB IT im Vergleich zu den Vorjahren

Das Jahresergebnis betrug zum 31. Dezember 2020 17 TEuro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um -3 TEuro.
 Erträgen i. H. v. 21.749 TEuro
 standen Aufwendungen i. H. v. -21.732 TEuro gegenüber.

Bei Gesamtumsatzerlösen i. H. v.	21.048 TEuro
betragen die Umsatzerlöse aus der Leistungsverrechnung mit den Ämtern und den EB der LHD im Prüfungszeitraum 20.678 TEuro. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich diese Umsatzerlöse aufgrund der schnellen pandemiebedingten mobilen Arbeitsplatzausstattung, von mehr Dienstleistungen im Rahmen der ITK-Optimierung sowie der Umsetzung verschobener Projekte um	2.739 TEuro.
Korrespondierend erhöhten sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um vor allem in den Positionen	3.196 TEuro,
- Materialaufwand i. H. v.	969 TEuro
- und Personalaufwand i. H. v.	1.537 TEuro
sowie in der Position Abschreibungen i. H. v.	615 TEuro.

Feststellungen:

- Der JA 2019 wurde nicht rechtzeitig durch die LHD festgestellt.
- Zum Prüfungszeitpunkt lag noch keine Leistungsvereinbarung bezüglich der Miete für die vom EB IT genutzten Räume vor.

Forderungen/Vorschläge:

- Der JA ist innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den StR festzustellen.
- Die Leistungsvereinbarung bezüglich der Miete ist abzuschließen.

14.3 Sportstätten

Die Rechtsverhältnisse des EBS werden durch die Betriebsatzung geregelt. Danach umfassen Zweck und Aufgaben des EBS die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Sportstätten und Campingplätze der LHD und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach den geltenden Bestimmungen.

Die Herauslösung der hoheitlichen Aufgaben der Sportförderung aus dem EBS erfolgte mit der letzten Änderung der Betriebssatzung (StR-Beschluss vom 13./14. Dezember 2018 zur V2561/18). Die Satzungsänderung trat zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gemäß der Organisationsverfügung Nr. 94 vom 21. Dezember 2018 des OB über die „Zuordnung der Aufgabe „Sportförderung“ in den Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht“ wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Aufgabe der Bearbeitung der konsumtiven und investiven Sportförderung im Sinne der „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie-SpoFöRi)“ sowie des Statutes zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der LHD, in der jeweils geltenden Fassung dem GB Finanzen, Personal und Recht zugeordnet.

Die Leistungsvereinbarung vom 18. Januar 2019 (gültig zunächst vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020) umfasst die Unterstützung des GB Finanzen, Personal und Recht durch den EBS mittels fachlicher Prüfung von Fördermittelanträgen zur Gewährung von Zuwendungen nach der Sportförderrichtlinie der LHD. Das pauschalierte Entgelt beträgt jährlich 25 TEuro.

Der testierte Jahresverlust 2020 des EB belief sich auf 10.815 TEuro. Das Ergebnis aus der Sportförderung betrug mit 3.114 TEuro Erträgen und Aufwendungen null Euro. Der testierte Jahresfehlbetrag 2020 wurde durch den in die Rücklage zugeführten Verlustausgleich der LHD i. H. v. 10.523 TEuro ausgeglichen, so dass danach ein ungedeckter Jahresverlust 2020 i. H. v. 292 TEuro verblieb.

Die Entwicklung der GuV ist in folgender Grafik dargestellt. Die Erträge und Aufwendungen für die Sportförderung sowie der Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich blieben dabei unberücksichtigt.

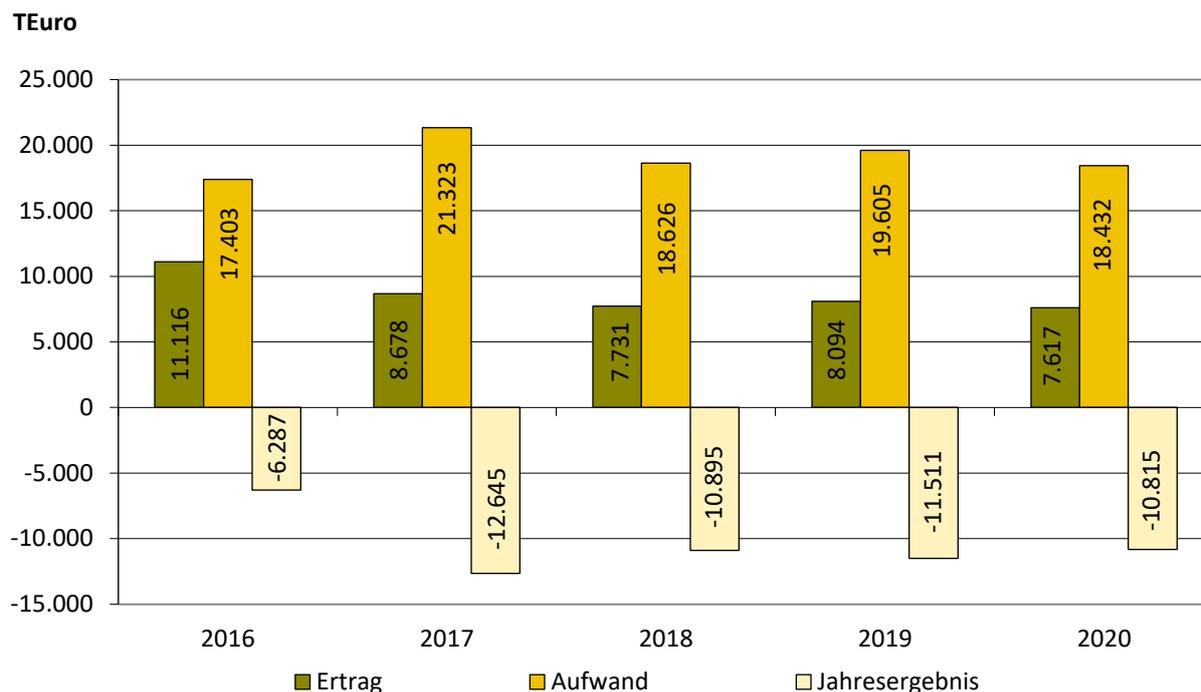


Abb.: 9 Jahresergebnisse EBS ohne Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie ohne Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich

Der Jahresverlust 2020 des EBS i. H. v. 10.815 TEuro sank gegenüber dem Vorjahr um 696 TEuro und damit um 6 %. Wesentliche Ursachen waren:

Die Erträge ohne Sportförderung sanken gegenüber dem Vorjahr um 477 TEuro (6 %). Insbesondere pandemiebedingt sanken die Erträge aus der Nutzung der Sportanlagen des EBS um 697 TEuro. Darüber hinaus sanken die sonstigen betrieblichen Erträge um 431 TEuro, welche u. a. die Gebühren für die Nutzung der Schulsporthallen durch Dresdner Vereine auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem EBS und dem Schulverwaltungsamt umfassten. Die Weitergabe dieser Erträge an das Schulverwaltungsamt wurde in gleicher Höhe in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des EBS ausgewiesen. Demgegenüber wirkten insbesondere höhere Zuschüsse der LHD für Dritte und Sonstiges um insgesamt 625 TEuro.

Die Aufwendungen ohne Sportförderung sanken gegenüber dem Vorjahr um 1.173 TEuro (6 %), insbesondere um 1.459 TEuro für bezogene Leistungen. Hier waren im Jahr 2019 noch Aufwendungen für die Instandsetzung des Daches der Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße (838 TEuro) enthalten, welche sich im Jahr 2020 auf 9 TEuro beliefen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen verzeichneten darüber hinaus, überwiegend pandemiebedingt bzw. im Zusammenhang mit der von der LHD erlassenen HH-Sperre, einen Rückgang betreffs Instandsetzung und Werterhaltung von Immobilien und Außenanlagen des EBS sowie der Mieten für die Sportanlagen Dritter. Den genannten geringeren Aufwendungen 2020 wirkten insbesondere höhere Aufwendungen (um 522 TEuro) für die Kostenerstattung Rudolf-Harbig-Stadion gegenüber der Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co.KG entgegen.

Die Erträge und Aufwendungen aus der Wahrnehmung der Sportförderungsaufgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr von -66 TEuro auf 3.114 TEuro. Hauptursache war die Vereinbarung (IDNr. 2020-301) zum Baukonzessionsvertrag über 1.500 TEuro Betriebshilfe pro Spielsaison 2018/2019 sowie

2019/2020, welche verspätet am 11. Februar 2020 zustande kam, so dass die Erträge aus dem Zuschuss der LHD zur Weiterreichung an die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co KG erst vollständig im Jahr 2020 i. H. v. insgesamt 3.000 TEuro verbucht wurden.

In folgender Tabelle wurde die Entwicklung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung der Zuschüsse zum Verlustausgleich durch die LHD sowie einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung dargestellt:

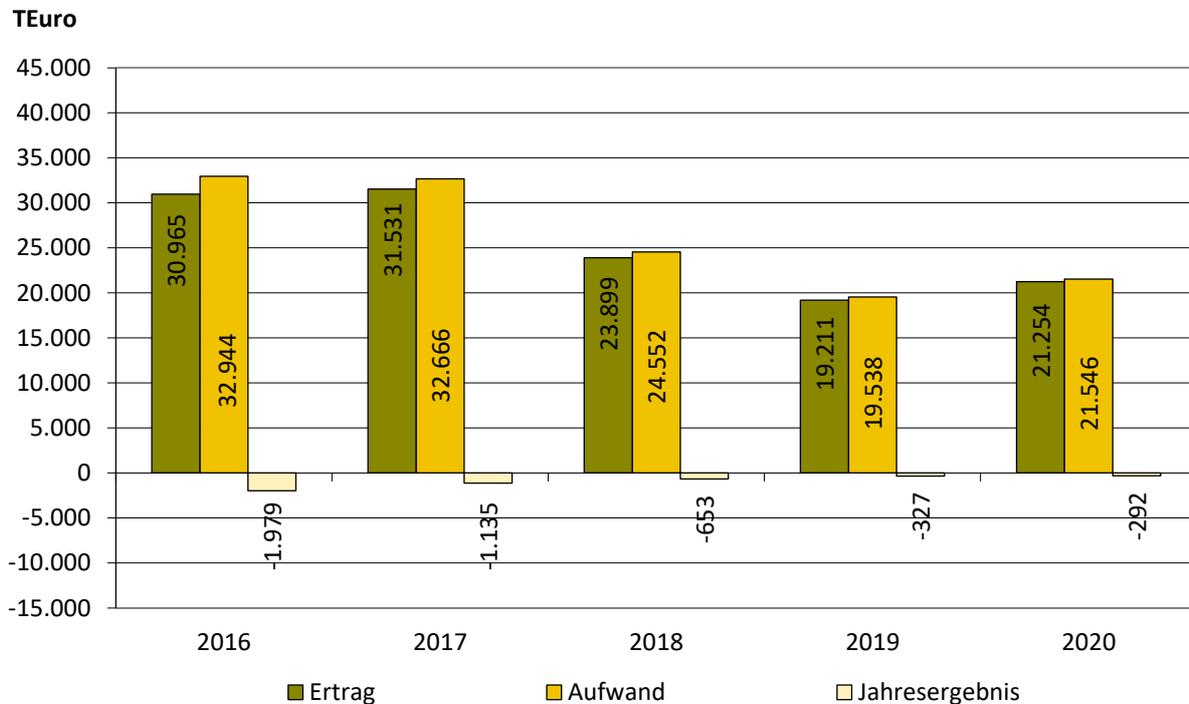


Abb.: 10 Entwicklung der Jahresergebnisse EBS einschl. Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie einschließlich des Zuschusses der LHD zum Verlustausgleich

Seit Betriebsgründung 2001 bis 31. Dezember 2020 kumulierten sich die bilanzwirksamen Jahresverluste auf insgesamt 27.623 TEuro. Vor allem aufgrund dessen sowie der Ausgliederung der Bäder zum 1. Januar 2013 (8.300 TEuro) verringerte sich das Eigenkapital des EBS seit Betriebsgründung von 65.634 TEuro auf 28.384 TEuro zum JA 2020. Dies entsprach einem Rückgang um 57 %.

Zu beachten ist, dass das Anlagevermögen teilweise aus Fördermitteln, vor allem der LHD und des Freistaates Sachsen, finanziert wurde. Rechnet man zum Eigenkapital diesen Sonderposten hinzu, so resultiert daraus eine - bilanziell gesehen - sehr solide Deckung des Anlagevermögens von 107 % durch Eigenkapital und Sonderposten.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden Abschreibungen i. H. v. 3.596 TEuro durch Erträge aus der Auflösung des für das geförderte Anlagevermögen gebildeten Sonderpostens i. H. v. 3.304 TEuro kompensiert. Sie wirkten damit nur zu einem geringen Teil auf das Jahresergebnis.

Für diese - buchungstechnisch gesehen - kompensierten Abschreibungen werden mittelfristig Ersatzinvestitionen notwendig werden, ohne dass seit Betriebsgründung dafür Mittel angespart werden konnten.

Wesentliche **Feststellungen** und damit verbundene **Forderungen** waren Folgende:

- Aufgrund der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wirtschaftlicher Verhältnisse (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum JA 2020 eine Überprüfung des Risikomanagementsystems empfohlen, da gemäß der Dokumentation des Risikomanagementhandbuches des EBS eine ad-hoc-Berichterstattung bei in sich verschärfenden Risikosituationen nicht vorgesehen ist. Das RPA forderte zum JA 2020 danach, dass das Risikomanagementsystem fortlaufend anzupassen ist. In der Stellungnahme dazu erklärte der Betriebsleiter, dass die Überarbeitung des Risikomanagementhandbuches infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie vorerst zurückgestellt wurde. Die Schließung bzw. Teilschließung der Sportstätten, beeinflusste die Arbeitsorganisation des EBS bis hin zur Kurzarbeit und führte damit im Berichtsjahr sowie im Jahr 2021 zu erheblichen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb. „Neben den beschriebenen Risiken, wie z. B. Hochwasserereignisse, gilt es jetzt die wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Risiken der Corona-Pandemie zu analysieren und auszuwerten. In Folge werden diese Ergebnisse ein weiterer Bestandteil des Risikomanagements im EBS werden müssen.“

Der Betriebsleiter teilte in seinem Lagebericht zum JA 2020 u. a. folgende Einschätzung betreffs des Bauinvestcontrollings im EBS mit: „Rückblickend ist festzustellen, dass das Bauinvestcontrolling für Baumaßnahmen des Eigenbetriebs weder in Bezug auf die Kosten- und Termineinhaltung noch auf das Berichtswesen den heutigen Anforderungen genügt. Dies liegt zunächst darin begründet, dass der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden bisher noch über keine PC-gestützte Controllingsoftware verfügt und zugleich keine Strukturvorgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet hat. Somit folgt das Controlling und Berichtswesen keinen allgemeinen Grundsätzen. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden hat sich daher entschlossen, die seit kurzem für die Landeshauptstadt gültige DO Hochbau vollständig zu übernehmen. Der Prozess konnte im Berichtsjahr, verursacht durch die ungewöhnlichen Umstände, nicht entscheidend vorangebracht werden.“

Das RPA forderte den Betriebsleiter auf, über den aktuellen Sachstand der Anpassung des Bauinvestcontrollings im EBS laufend zu berichten.

Mit Stellungnahme vom 28. Juni 2021 wurde zu den Feststellungen/Forderungen berichtet. Hieraus ergab sich weiterer Klärungsbedarf, welcher sich noch in Abstimmung befindet.

14.4 Kindertageseinrichtungen

Das Amt für Kindertageseinrichtungen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der LHD vom 18. Januar 2001 in den Rechtsstand eines Eigenbetriebes „Kindertageseinrichtungen Dresden“ (EB Kindertageseinrichtungen) überführt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung ist der Zweck des EB Kindertageseinrichtungen die Betreuung und Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der LHD. Der EB Kindertageseinrichtungen nimmt für die Erreichung des Betriebszweckes unter Einhaltung der Vorschriften der LHD verschiedene fördernde und wirtschaftliche Geschäfte wahr.

Durch den EB Kindertageseinrichtungen als kommunaler Träger wurden zum Jahresende 2020 insgesamt 170 Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Sondereinrichtungen - heilpädagogische Gruppen/Ganztagesbetreuung) in der LHD betrieben.

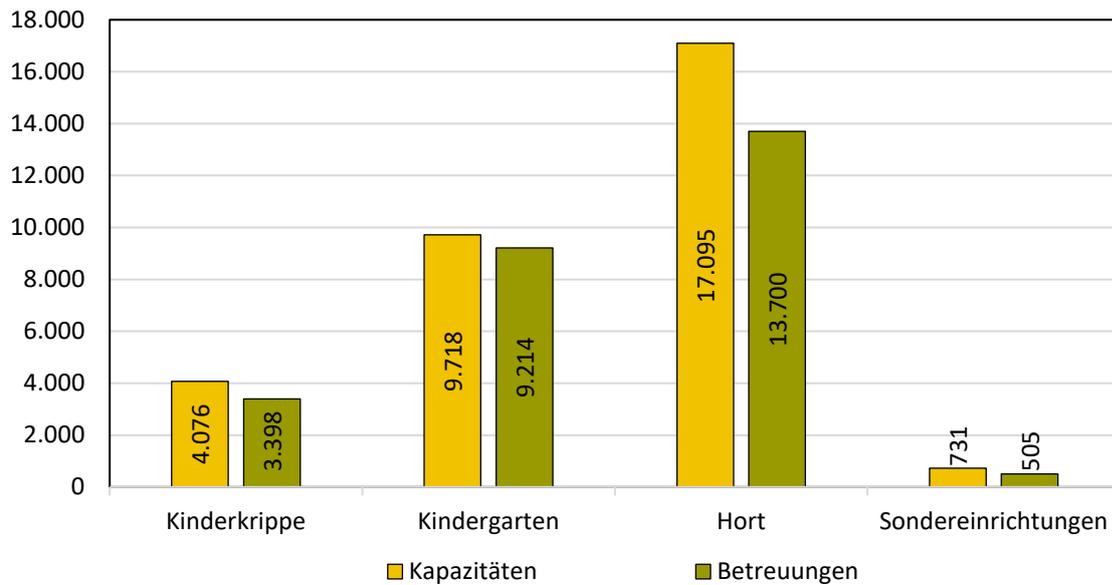


Abb.: 11 Kapazitäten/Betreuungen 2020 nach Betreuungsart

In den kommunalen Einrichtungen standen im Jahr 2020 für die verschiedenen Betreuungsarten durchschnittlich insgesamt 31.620 Betreuungsplätze zur Verfügung. Das vorgehaltene Angebot an Betreuungsplätzen wurde im Jahr 2020 durchschnittlich von 26.817 Kindern in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr (durchschnittlich 27.079 Betreuungen) war erstmals seit Jahren ein Rückgang an Betreuungen zu verzeichnen. Rückläufig gegenüber dem Vorjahr war insbesondere die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im Kinderkrippen- und Hortbereich. Die Gesamtauslastung der vorhandenen Platzkapazitäten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen lag im Jahresdurchschnitt bei 85 %, d. h. es waren durchschnittlich 4.803 Betreuungsplätze nicht belegt, davon 3.395 Betreuungsplätze im Hortbereich. Basis für das Angebot an Betreuungsplätzen in den Horten ist die Gesamtkapazität der jeweiligen Grundschule, damit wird ein höheres, nicht immer benötigtes Angebot in den Horten zur Verfügung gestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden u. a. durch den StR der LHD, den Ausschuss für Finanzen und weitere Gremien umfangreiche Beschlüsse mit Themen den EB Kindertageseinrichtungen betreffend gefasst. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgte bzw. erfolgt entsprechend den einzelnen Beschlussfassungen, unterstützt durch regelmäßig durchgeführte und dokumentierte Beschlusskontrollen.

Die Wirtschaftsplanung des EB Kindertageseinrichtungen wurde entsprechend den gesetzlichen Regelungen fristgerecht vorgelegt und durch den StR am 12. Dezember 2019 beschlossen.

Der EB Kindertageseinrichtungen wies per 31. Dezember 2020 einen Jahresverlust von 85.546 TEuro aus. Die GuV entwickelt sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt:

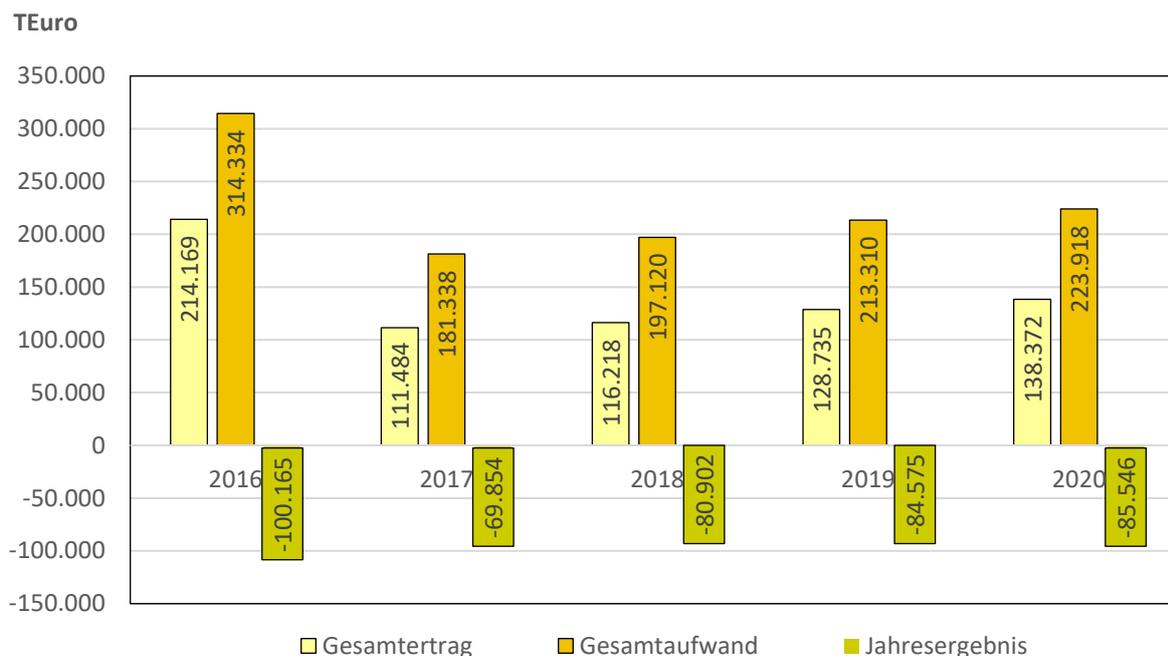


Abb.: 12 Entwicklung Jahresergebnisse EB Kindertageseinrichtungen

Im Vergleich zum Vorjahr erzielte der EB Kindertageseinrichtungen ein um 971 TEuro schlechteres Jahresergebnis. Ursächlich für diese Veränderung waren um 9.638 TEuro höhere Gesamterträge, auf Grund der ganzjährigen Wirkung der höheren Landeszuschüsse des Freistaates Sachsen, denen jedoch um 10.609 TEuro gestiegene Gesamtaufwendungen gegenüberstanden, die im Wesentlichen auf gestiegene Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen und der Sonderzahlung Corona-Pandemie sowie weiterer pandemiebedingter Mehraufwendungen zurückzuführen sind.

Der Jahresverlust des Jahres 2020 wird mit der Zuführung aus Betriebskostenzuschüssen (unterjährig geleistete Liquiditätshilfe der LHD) in der allgemeinen Rücklage (Kapitalrücklage) verrechnet. Der danach verbleibende ungedeckte Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gesamtverlustvortrag beträgt insgesamt 3.625 TEuro, davon 1.831 TEuro aus dem Jahr 2019 und 1.794 TEuro aus dem Jahr 2020. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen der SächsEigBVO ist der Verlustvortrag fristgerecht innerhalb von drei Jahren durch das Eigenkapital des EB Kindertageseinrichtungen oder durch HH-Mittel der LHD auszugleichen.

Die seitens der LHD im Jahr 2020 gezahlten konsumtiven Zuschüsse (86.418 TEuro) und investiven Zuschüsse (9.992 TEuro) waren im Buchwerk des EB Kindertageseinrichtungen vollständig nachgewiesen.

Auf der Grundlage der ausführlichen Zuarbeit des EB Kindertageseinrichtungen erstellte der Fachbereich Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei der LHD quartalsweise einen Management-Report für die ausführliche Information im Ausschuss für Bildung (EB Kindertageseinrichtungen) über die aktuelle wirtschaftliche Lage des EB, unter anderem für die schnellstmögliche Einleitung und Realisierung von Maßnahmen bei einem bestehenden Handlungsbedarf.

Der Management-Report für das I. Quartal 2020 wies einen Handlungsbedarf für den EB Kindertageseinrichtungen und das Beteiligungsmanagement bezüglich der ergebniswirksamen Einnahmeausfälle aus Elternbeiträgen durch die Corona-Pandemie aus. Auf Grund der Ausfallkosten für nicht gezahlte Elternbeiträge war mit einem deutlich höheren Jahresverlust 2020 zu rechnen. Durch die finanziellen Mittel des Freistaates Sachsen zum Ausgleich der pandemiebedingten Einnahmeausfälle aus Elternbeiträgen bestand im II. bis IV. Quartal kein Handlungsbedarf mehr.

Der EB Kindertageseinrichtungen führt gemäß § 11 Eigenbetriebssatzung eine mit der Stadtkasse der LHD verbundene und am 1. März 2001 bestätigte Sonderkasse. Der EB Kindertageseinrichtungen führt keine Barkasse, alle Zahlungsvorgänge werden bargeldlos über das bestehende Geschäftskonto abgewickelt.

Feststellungen:

- Der testierte JA 2020 des EB Kindertageseinrichtungen wurde nicht fristgerecht zum 30. April 2021 vorgelegt. Die Übergabe an das RPA zur örtlichen Prüfung erfolgte erst am 1. Juni 2021.
- Die Prüfung der Sonderkasse zeigte auf, dass im geprüften Zeitraum in vier Fällen ein negativer Konto-/Bankbestand mit dem Endsaldo ausgewiesen wurde.

Forderungen/Vorschläge:

- Auf die rechtzeitige Vorlage des testierten JA beim RPA zur örtlichen Prüfung ist zu achten.
- Es ist darauf zu achten, dass das Bankkonto keine negativen Bankbestände im Endsaldo (Tagesabschluss) aufweist.

Die Feststellungen waren sachlich richtig dargestellt. Eine gesonderte Stellungnahme seitens des EB Kindertageseinrichtungen erfolgte nicht, da der Umsetzung der Forderungen und Vorschläge im Rahmen der gesetzten Fristen nichts entgegensteht.

14.5 Heinrich-Schütz-Konservatorium

Der EB HSKD wurde mit Beschluss des StR vom 28. September 2017 zum 1. Januar 2018 gegründet. Zweck des EB HSKD ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung und Ausbildung von Kindern und Erwachsenen sowie die musikalische und künstlerische Begabtenförderung.

Der durch die B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte JA und Lagebericht 2020 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. April 2021 testiert.

Die Jahresergebnisse 2018 bis 2020 des EB HSKD stellen sich wie folgt dar:

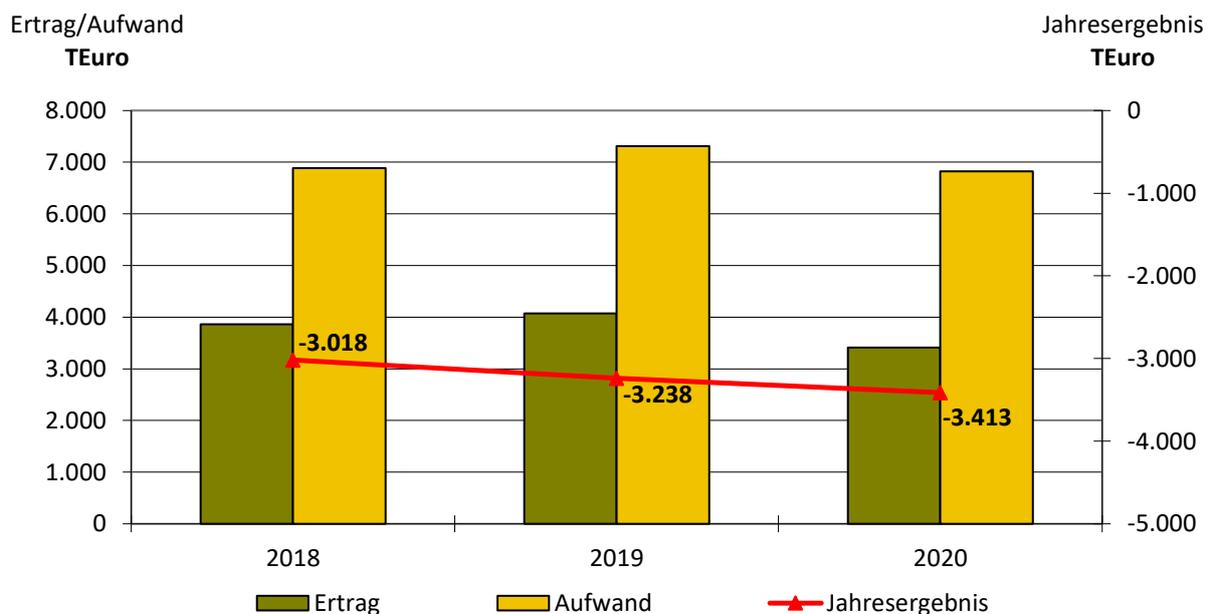


Abb.: 13 Jahresergebnis EB HSKD

Das Wirtschaftsjahr 2020 war geprägt durch die Corona-Pandemie. Die Umsatzerlöse, insbesondere die Einnahmen aus Unterricht (um -500 TEuro) und die Einnahmen aus Konzerten (um -106 TEuro), waren rückläufig.

Bei den Aufwendungen sanken im Wesentlichen die bezogenen Leistungen/Aufwendungen für die Honorarlehrkräfte (um -191 TEuro) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (um -337 TEuro). Vor allem die Konzertkosten (um -140 TEuro) und Projektkosten (um -41 TEuro) sanken. Dagegen stiegen die Personalaufwendungen (um 48 TEuro). Dies begründete sich vornehmlich auf eine Tarifsteigerung zum 1. März 2020, die einmalige Zahlung der Corona-Prämie, die rückwirkende Korrektur von Eingruppierungen bei drei Mitarbeitern und Stufenaufstiege entsprechend des TVöD.

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 i. H. v. 3.413 TEuro soll durch Entnahme aus der Kapitalrücklage erfolgen. Die gesamten Zuweisungen der LHD im Wirtschaftsjahr 2020 übersteigen den Jahresfehlbetrag 2020 des EB HSKD um 174 TEuro. Die außerplanmäßige Zuweisung der LHD zum Ausgleich liquiditätswirksamer Verluste in Folge der Corona-Pandemie i. H. v. 175 TEuro musste demnach nur i. H. v. 1 TEuro in Anspruch genommen werden. Der Restbetrag i. H. v. 174 TEuro wird mit dem für das Wirtschaftsjahr 2021 zu zahlenden Verlustausgleich verrechnet.

Die vom StR bzw. Ausschuss für Kultur und Tourismus (EB HSKD) gefassten Beschlüsse im bzw. für das Geschäftsjahr 2020 wurden in ihrer Umsetzung geprüft. Die Umsetzungen wurden entsprechend den Beschlussfassungen vorgenommen.

Die Lieferungen und Leistungen im Verhältnis des EB HSKD zur LHD, einem anderen EB der LHD oder einer Gesellschaft an der die LHD beteiligt ist waren im Wesentlichen angemessen vergütet.

Eine Eigenkapitalverzinsung wurde nicht vorgenommen, da der EB HSKD auf die Zuschüsse der LHD angewiesen ist, um den Jahresfehlbetrag zu decken.

Die Prüfung gemäß § 105 SächsGemO führte zu den nachfolgenden wesentlichen Feststellungen und im Weiteren zu Forderungen.

Feststellungen:

- Die Rechtsaufsichtsbehörde hatte mittelfristig erhebliche Zweifel daran, dass der EB HSKD dauerhaft nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der LHD steht. Darüber hinaus sind weitere Mietzinssteigerungen für das Objekt Kraftwerk Mitte „Lichtwerk“ sowie Belastungen aus der Übertragung der Grundstücke Glacisstraße 30/32 nicht auszuschließen. Zudem sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie derzeit nur schwer abschätzbar.
- Die geprüften Vereinbarungen zur Auftragsvereinbarung mit externen Dienstleistern wiesen teilweise Mängel auf.
- Die Personalabrechnung erfolgte bisher nicht in Eigenregie (§ 11 Abs. 5 der Eigenbetriebssatzung des EB HSKD).
- Bei den Angaben zu den Finanzbeziehungen im Lagebericht gemäß § 30 SächsEigBVO sind auch im Wirtschaftsjahr 2020 Abweichungen festgestellt worden. Des Weiteren wird im Lagebericht auf den falschen Paragraphen verwiesen (nicht § 99 SächsGemO, sondern § 30 SächsEigBVO).

Forderungen/Vorschläge:

- Der EB HSKD muss dauerhaft nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der LHD stehen. Dies ist insbesondere im HH der LHD und dem Wirtschaftsplan des EB HSKD zu berücksichtigen.
- Die künftigen Vereinbarungen zur Auftragsvereinbarung mit externen Dienstleistern sind entsprechend der Feststellungen anzupassen.
- Es ist anzustreben, die Personalabrechnung in Eigenregie durchzuführen.

- Die Angaben zu den Finanzbeziehungen im Lagebericht gemäß § 30 SächsEigBVO sind vollständig und korrekt anzugeben. Des Weiteren empfiehlt das RPA eine Abstimmung mit den betreffenden Ämtern bzw. EB bevor der JA aufgestellt wird.

Mit Stellungnahme zum PB zum JA 2020 vom 29. Juli 2021 teilte der EB HSKD mit, dass künftige Vertragsabschlüsse mit externen Dienstleistern entsprechend der Hinweise des RPA abgeschlossen werden.

Die Übergabe der Personalabrechnung an das Haupt- und Personalamt wird langfristig geplant und eine Umsetzung ab Januar 2023 geprüft. Gespräche dazu werden im 4. Quartal 2021 bzw. in 2022 fortgesetzt.

Die Finanzbeziehungen werden zukünftig vorab mit den betreffenden Ämtern und EB abgestimmt.

14.6 Städtisches Klinikum Dresden

Aufgabe des KHDD ist es laut § 2 Betriebssatzung, im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten und Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und bei Bedarf die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen.

Weitere Aufgaben des EB sind die Aus- und Weiterbildung in den medizinischen und in anderen KH-Berufen. Das KH betreibt eine Kindertagesstätte. Ferner kann das KH

- im Rahmen der Gesetze auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten bzw. unterhalten, welche die Aufgaben bzw. den Betriebszweck des EB fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- Rehabilitationseinrichtungen betreiben.
- im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform eingehen, insbesondere entsprechende Einrichtungen, z. B. Medizinische Versorgungszentren, einrichten, betreiben, ändern, schließen oder sich daran beteiligen.

Der JA 2020 wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. April 2021 testiert.

Das KHDD wies zum 31. Dezember 2020 eine Bilanzsumme i. H. v. 296.276 TEuro aus. Dies stellte im Vergleich zum Vorjahr eine Verringerung um rund 0,1 % um -268 TEuro dar.

Auf der Aktivseite verringerten sich

- das Anlagevermögen um -1.889 TEuro
- die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um -9.753 TEuro
- die Forderungen nach dem KH-Finanzierungsrecht um -2.882 TEuro.

Der Kassenbestand erhöhte sich um 13.821 TEuro aufgrund des positiven Cashflows aus der laufenden Geschäfts-/Investitionstätigkeit.

Auf der Passivseite erhöhten sich

- das Eigenkapital um 6.943 TEuro
- die Rückstellungen um 4.705 TEuro
- die Verbindlichkeiten gegenüber dem KH-Träger um 1.525 TEuro
- die Verbindlichkeiten nach dem KH-Finanzierungsrecht um 5.842 TEuro.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich um -20.001 TEuro.

Die Erhöhung des Eigenkapitals wurde vor allem bewirkt durch die im Jahr 2020 zum Zwecke des Verlustausgleiches der Jahre 2017 und 2018 von der LHD erhaltene Zuweisung in die Kapitalrücklage i. H. v. insgesamt 10.837 TEuro (V0313/20, Beschluss des StR vom 23. April 2020) sowie durch das Jahresergebnis 2020 i. H. v. -3.894 TEuro.

Insgesamt stellte sich die wirtschaftliche Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

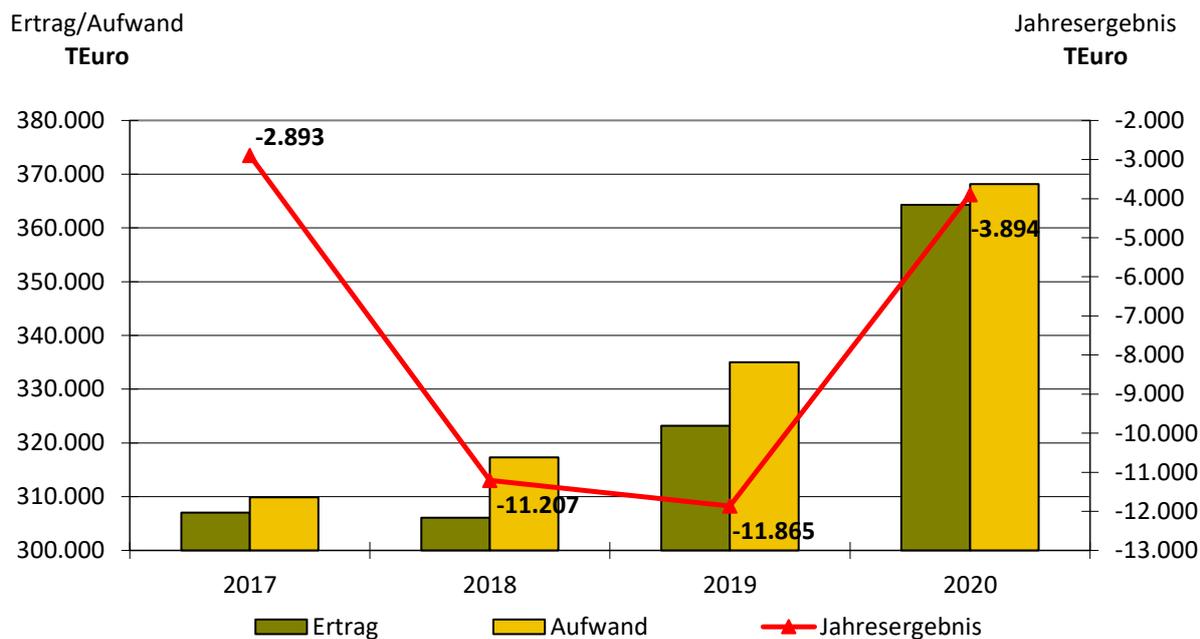


Abb.: 14 Entwicklung der Jahresergebnisse des EB KHDD

Das Jahresergebnis betrug zum 31. Dezember 2020 -3.894 TEuro
 und verbesserte sich damit gegenüber dem Jahr 2019 um 7.971 TEuro
 also um 67,2 %.

Erträgen i. H. v. 364.293 TEuro
 standen Aufwendungen i. H. v. 368.187 TEuro
 gegenüber.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses wurde insbesondere bewirkt durch

- die Erhöhung der Erlöse aus KH- und Rehabilitationsleistungen um 28.856 TEuro.
 Es konnte jedoch kein Erlöszuwachs infolge von Leistungszuwächsen realisiert werden. Ursächlich für die Erhöhung waren die Ausgleichszahlungen des Bundes für pandemiebedingte Erlösausfälle (Freihaltepauschalen für nicht belegte Betten) i. H. v. 25.375 TEuro.

Der Verbesserung entgegen wirkten im Wesentlichen der Anstieg

- der Personalkosten insbesondere durch den Personalaufbau und die tarifliche Entwicklung um 10.198 TEuro,
 - der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 8.241 TEuro,
- im Wesentlichen durch die Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und gestiegenen Umlagebeiträgen nach § 26 PflBG im Zusammenhang mit der Etablierung eines Ausbildungsfonds in Sachsen.

Feststellungen:

- Der jährliche Risikobericht wurde dem Beteiligungsmanagement bzw. GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen nicht übergeben und vom Träger nicht abgefordert.
- Die Revisionstätigkeit (ein Mitarbeiter) mit all ihren Kernaufgaben (Prüfung doloser Handlungen, Korruptionsbekämpfung, Prüfung IKS, etc.) ruhte erneut in 2020 wie bereits in 2018 und 2019.
- Es erfolgten keine Angaben gemäß § 29 Abs. 1 SächsEigBVO im Anhang zum JA 2020 über die für die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit (KHDD) im Geschäftsjahr 2020 gewährten Gesamtbezüge.

Forderungen/Vorschläge:

- Es ist zu prüfen, ob der jährliche Risikobericht des KHDD an die Stadtkämmerei und GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen übergeben werden sollte.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben der Internen Revision ist sicherzustellen.
- Die den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit (KHDD) für ihre Tätigkeit im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind künftig gemäß § 29 Abs. 1 SächsEigBVO im Anhang anzugeben.

Die Feststellungen waren sachlich richtig dargestellt. Eine gesonderte Stellungnahme seitens des KHDD erfolgte nicht, da der Umsetzung der Forderungen und Vorschläge im Rahmen der gesetzten Fristen nichts entgegensteht.

14.7 Stadtentwässerung

Der Zweck des EB SEDD ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der LHD, unter Beachtung einschlägiger Satzungen, kommunalpolitischer Ziele und gesetzlicher Bestimmungen. Die Tätigkeit des EB SEDD beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Steuerung und Kontrolle der Tätigkeiten der SEDD GmbH,
- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
- Erhebung von Abwassergebühren,
- Bearbeitung von Widersprüchen,
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
- Abwassergebührensatzung,
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen (mit Inhalten zur Abwasserentsorgung).

Weitere Aufgaben sind an die SEDD GmbH zur eigenverantwortlichen Durchführung gemäß Abwasserentsorgungsvertrag übertragen worden.

Gemäß den Bestimmungen des § 105 SächsGemO wurde der JA 2020 durch das RPA geprüft.

Die Ergebnisse 2016 bis 2020 des EB SEDD stellen sich wie folgt dar:

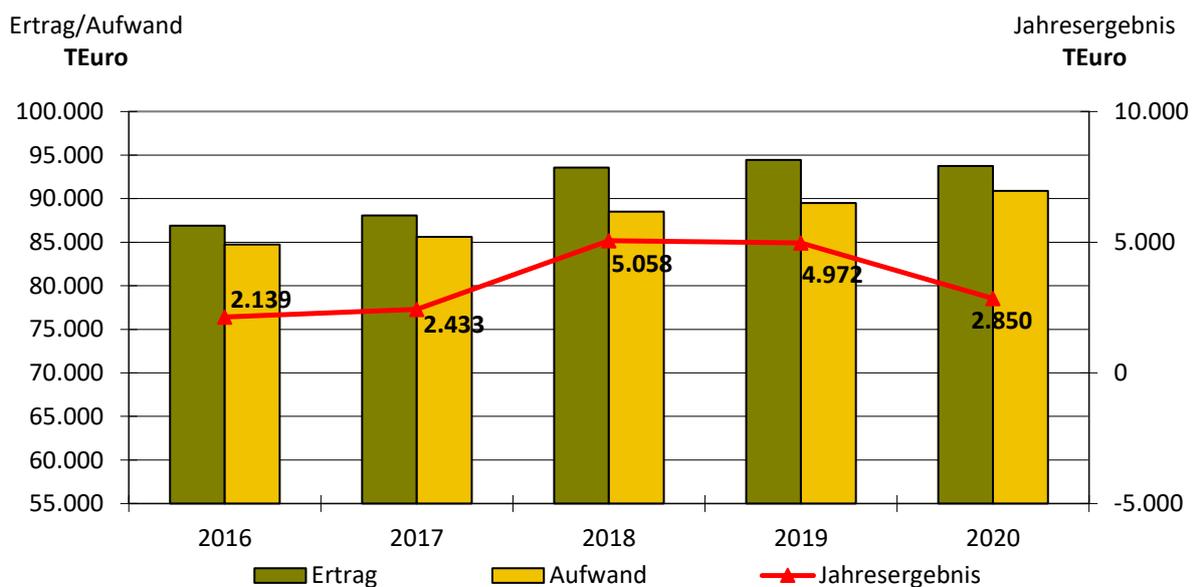


Abb.: 15 Entwicklung der Jahresergebnisse EB SEDD

Wie aus der Grafik zu ersehen ist, verringerte sich das Jahresergebnis 2020 gegenüber dem sehr guten Ergebnis aus dem Jahr 2019 deutlich um 1.122 TEuro, verblieb aber deutlich im positiven Bereich.

In den JA bis 2015 wurden aufgrund der Notwendigkeit der Bilanzierung zu Gebührenunter- und -überdeckungen weitgehend ausgeglichene Ergebnisse ausgewiesen. Ab dem Jahre 2016 können die Jahresergebnisse durch die neue Gebührenkalkulation Schwankungen unterliegen, da die Verluste und Überschüsse nicht mehr vollständig in der Gebührenrechnung aufgehen, so dass sich die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen wieder auf das Jahresergebnis auswirken.

Wie aus der Grafik zu ersehen ist, hat der EB SEDD ab dem Jahr 2016 durchweg positive Jahresergebnisse ausgewiesen. Dies führte in den Jahren 2015 bis 2019 zu einer Stärkung des Eigenkapitals auf 15.448 TEuro. Somit konnte in 2020 eine Abführung aus der Gewinnrücklage des EB SEDD an die LHD i. H. v. 13.550 TEuro vorgenommen werden. Das Eigenkapital des EB SEDD sank somit auf 4.748 TEuro, ansonsten wäre das Eigenkapital auch in 2020 weiter gestiegen.

Die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen wird im Folgenden kurz dargelegt:

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse verringerten sich gegenüber 2019 etwas um	1.321 TEuro,
also um 1,4 %.	
Ursächlich hierfür war vor allem der im Vergleich zum Vorjahr (4.840,4 TEuro)	
höhere positive buchmäßige Gebührenaussgleich gemäß KAG i. H. v.	975 TEuro.
Dieser setzte sich zusammen aus der planmäßigen ertragswirksamen Auflösung der	
Verbindlichkeiten aus Gebührenaussgleich für den abgelaufenen Kalkulations-	
zeitraum 2011 bis 2015 i. H. v.	8.653 TEuro
und den aufwandswirksamen Zuführungen des Gebührenüberschusses 2020	
zu den Rückstellungen für den Gebührenaussgleich i. H. v.	7.678 TEuro.

Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten wurde planmäßig vorgenommen, so dass der Gebührenaussgleich aus dem vorigen Kalkulationszeitraum (25.336 TEuro) bis 2020 (Ende des aktuellen Kalkulationszeitraumes) nunmehr in voller Höhe abgeschlossen wurde.

Die im Jahr 2020 tatsächlich erzielten Umsatzerlöse als solche, ohne Berücksichtigung des Gebührenaussgleiches, waren im Vergleich zum Vorjahr dagegen gestiegen um 2.544 TEuro. Dies bewirkten vor allem die erneut gestiegenen Erlöse für Schmutzwasser um 2.205 TEuro, da die Einleitmenge gegenüber dem Vorjahr (32,2 Mio. m³) in 2020 erneut deutlich gestiegen war um 1,2 Mio. m³ auf 33,4 Mio. m³. Dies bewirkten vor allem die Verbräuche der Großeinleiter, welche um 1,0 Mio. m³ sehr deutlich gestiegen waren auf ca. 8,8 Mio. m³. Hiervon stammten allein 6,7 Mio. m³ (Vorjahr 6,1 Mio. m³) von den beiden größten Einleitern, was einem Anteil an der Gesamtmenge von 20,1 % (Vorjahr 18,9 %), also gut ein Fünftel bedeutet. Entgegen wirkte diesmal (anders als in den Vorjahren) der Rückgang der Bevölkerungszahl (Hauptwohnsitz) seit Ende 2019 (563.011) um 1.069 auf 561.942 Einwohner zum Jahresende 2020. Die Gebührenhöhe blieb konstant bei 1,81 Euro/m³. Aufgrund der weiteren Neuansiedlungen von Unternehmen im Dresdner Norden und des steigenden Verbrauchs der bereits bestehenden Großeinleiter wird deren Anteil voraussichtlich in den Folgejahren noch mehr an Bedeutung gewinnen.

Der (buchmäßigen) Verringerung der Umsatzerlöse gegenüber stand die Verringerung des	
Leistungsentgeltes nach Abwasserentsorgungsvertrag an die SEDD GmbH in 2020 um	1.393 TEuro,
welche vor allem bewirkt wurde durch die um	2.071 TEuro
geringere Umsatzsteuer aufgrund der Absenkung auf 16 % im zweiten Halbjahr.	
Das Leistungsentgelt -netto- hatte sich dagegen leicht erhöht um	677 TEuro.

Deutlich erhöht hatten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 2.421 TEuro. Ursächlich hierfür waren vor allem die periodenfremden Aufwendungen für Abwasserabgabe i. H. v. 2.527 TEuro, welche sich vor allem aufgrund einer Havarie im Jahr 2017 erhöhten, was im Wesentlichen zum Rückgang des Jahresergebnisses des EB SEDD im Vergleich zum Vorjahr führte (siehe Feststellungen).

Feststellungen:

- Die Verrechnung der Leistungen mit der SEDD GmbH ist mit dem Abwasserentsorgungsvertrag über das Betriebsführungsentgelt geregelt. Für die Erstattung höherer Abschreibungen und Zinsen aufgrund von Investitionen und zusätzlicher Leistungen bedarf es Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes.
Insgesamt waren zum Prüfungszeitpunkt zwei Umsetzungsvereinbarungen, elf Nachträge, 31 Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes sowie zehn Verständigungsvereinbarungen zum Abwasserentsorgungsvertrag unterzeichnet. Für weitere zwölf für 2019 und 2020 relevante Anpassungen zum Leistungsentgelt lagen lediglich Entwürfe und vorläufige Zahlen vor. Etwaige Abweichungen zu den geleisteten Zahlungen wären somit in den Folgejahren periodenfremd zu korrigieren.
- Aufgrund einer Havarie im November 2017 wurde seitens der Landesdirektion Sachsen die Abwasserabgabe für 2017 i. H. v. 3,94 Mio. Euro (statt der ermäßigten 1,97 Mio. Euro) festgesetzt. Die SEDD GmbH kann die Abwasserabgabe gemäß Bescheid der Landesdirektion Sachsen mit einer Baumaßnahme verrechnen. Dies kommt somit mittelfristig den Gebührenzahlern zugute. Auch auf das Entgelt nach Abwasserentsorgungsvertrag wird die Auflösung des Sonderpostens senkend wirken, so dass voraussichtlich zumindest teilweise der zusätzliche Aufwand für den EB SEDD in den Folgejahren kompensiert wird.
- Die notwendige Überarbeitung der Nomenklatur der Befugnisse (DA 03.02) vom 15. November 2018 war noch nicht erfolgt und wurde durch den EB SEDD für August 2021 angekündigt.
- Der StR stellte den JA 2019 des EB SEDD am 15. Oktober 2020 und damit etwas zu spät fest.

Forderungen/Vorschläge:

- Vereinbarungen zum Abwasserentsorgungsvertrag sollten im Wirtschaftsjahr, indem sie wirken, auch formell abgeschlossen werden.
- Im nächsten Lagebericht sollte dargestellt werden, inwieweit die Verrechnung der Abwasserabgabe 2017 für die Baumaßnahme der SEDD GmbH zur Verringerung des Entgeltes nach Abwasserentsorgungsvertrag und somit zur Kompensation des Mehraufwandes für den EB SEDD führt.
- Die Nomenklatur der Befugnisse ist zu überarbeiten.
- Der JA ist innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den StR festzustellen.

Mit Stellungnahme zum PB zum JA 2020 vom 6. August 2021 teilte der EB SEDD mit, dass die ausstehenden Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes bereits inhaltlich abgestimmt und der Stadtkämmerei unterschriftsreif zugearbeitet wurden. Nach der finalen Prüfung durch die Stadtkämmerei könnten die Vereinbarungen voraussichtlich noch im vierten Quartal 2021 zum Abschluss gebracht werden.

Die Darstellung zur Verrechnung der Abwasserabgabe wurde für den nächsten Lagebericht zugesagt. Die Forderung zur Überarbeitung der Nomenklatur der Befugnisse wird laut Stellungnahme umgesetzt.

Zur verspäteten Feststellung des JA 2019 wird ausgeführt, dass der EB SEDD diesen fristgerecht aufgestellt hatte und auch die entsprechende Beschlussvorlage rechtzeitig in den Ämterumlauf gegeben wurde. Auf die darauffolgenden Verzögerungen hatte der EB SEDD keinen Einfluss.

14.8 Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen

Das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden wird seit dem 1. Januar 1996 als EB der LHD geführt. Der Zweck des EB ist laut Satzung die „Gewährleistung aller Leistungen, die dem konkreten Ablauf der Bestattungen dienen, die Pflege und Unterhaltung des betrieblichen Vermögens sowie die Wahrung und Förderung der friedhofskulturellen Angelegenheiten.“

Der vom SFB aufgestellte JA 2020 wurde von der Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft, Niederlassung Dresden, geprüft und am 18. Mai 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2019 um **+1.195 TEuro** auf **26.937 TEuro**.

Auf der Aktivseite stand den Zugängen im Anlagevermögen (u. a. festverzinsliche Wertpapiere) ein dementsprechender Rückgang im Posten „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ gegenüber. Auf der Passivseite wirkten Erhöhungen hauptsächlich in den Posten „Rückstellungen“ (z. B. für Mehrarbeitsstunden, Instandhaltung), „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“ (im Voraus erhaltene Grabnutzungsgebühren).

Der EB wies im Jahr 2020 ein im Vergleich zum Vorjahr um 30 TEuro leicht gestiegenes, positives Jahresergebnis i. H. v. 342 TEuro aus. Aufgrund der pandemiebedingten Situation im Jahr 2020 ist eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr bei einzelnen Posten nur bedingt möglich und aussagekräftig.

Die Entwicklung des Jahresergebnisses in den letzten fünf Jahren stellte sich wie folgt dar:

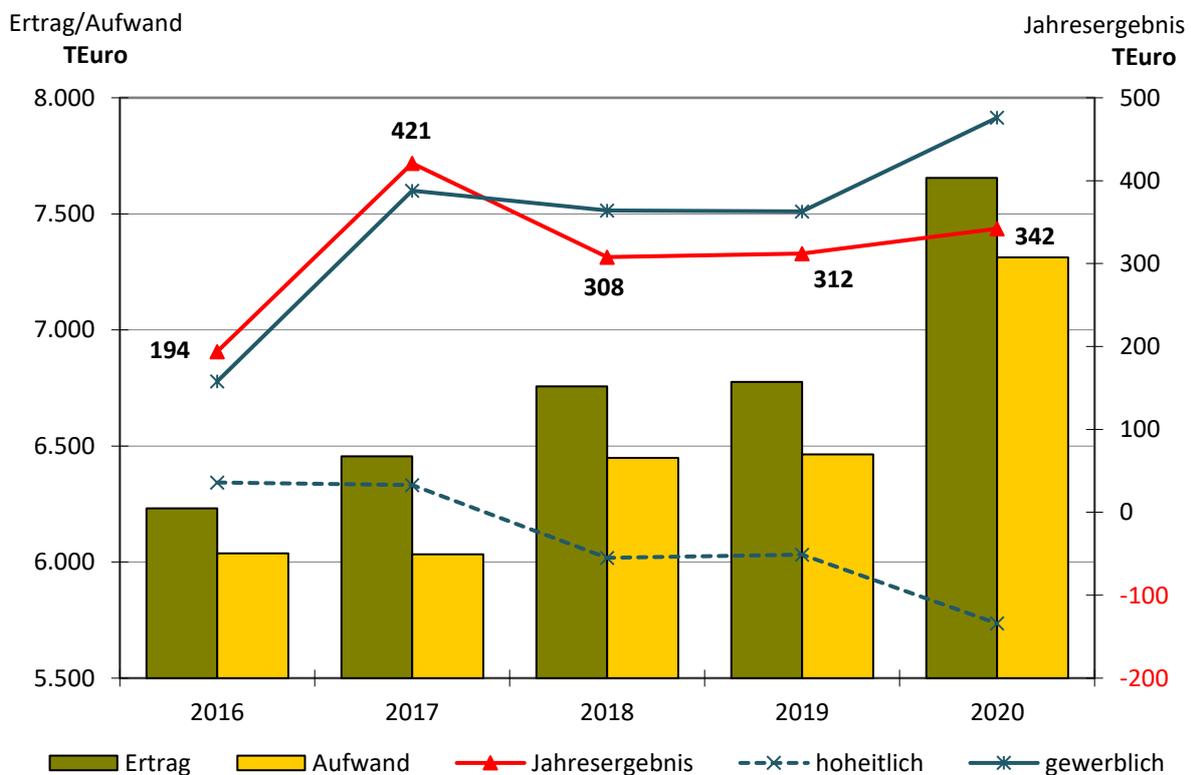


Abb.: 16 Entwicklung Jahresergebnisse EB SFB

Ursächlich für das insgesamt positive Jahresergebnis - teilweise pandemiebedingt - war insbesondere der Anstieg der Umsatzerlöse (höhere Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren aus erhöhten Fallzahlen bei den Beisetzungen und neuer Friedhofsgebührensatzung, gestiegene Einäscherungsanzahl). Dagegen standen höhere Materialaufwendungen (Erwerb von Särgen und Urnen aufgrund der hohen Sterblichkeit zum Jahresende; höhere eingekaufte Leistungen von Traueranzeigen, Redner/Musik), Personalaufwendungen (Tariferhöhung, Stellenneuschaffung und -nachbesetzung) und sonstige betriebliche Aufwendungen (Reparaturen im Krematorium und die Baumpflege/-fällung/Beseitigung Gehölzschäden).

Das positive Jahresergebnis ergab sich, wie in den vergangenen Jahren, hauptsächlich durch den Gewinn im gewerblichen Bereich (2020 i. H. v. 476 TEuro; zum Vorjahr +113 TEuro). Zu diesem Bereich gehören das Bestattungswesen, das Krematorium Tolkewitz und die Kühlhallen im Krematorium.

Der hoheitliche Bereich Friedhofswesen besteht aus den vier kommunalen Friedhöfen Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz, Nordfriedhof und Friedhof Dölzchen und hat zunehmend Probleme, kostendeckend zu arbeiten. Die steigende Nachfrage nach kleinen, preisgünstigen Grabangeboten führt zu rückläufigen Gebühreneinnahmen und ungenutzten Flächen, deren Verkehrssicherheit und Pflege gewährleistet werden muss. Zusätzlich sind anfallende Aufwendungen für Kriegs- und Ehrengräber sowie für die Denkmalpflege nicht gebührenfähig. Als Ergebnis hatte der hoheitliche Bereich im Jahr 2020 erneut einen Verlust von -134 TEuro (zum Vorjahr -83 TEuro).

Mit StR-Beschluss vom 15. Oktober 2020 (V0517/20) wurde der JA 2019 des EB SFBD festgestellt und gemäß der im HH-Plan eingestellten Eigenkapitalverzinsung eine Abführung an den HH der LHD i. H. v. 200 TEuro netto festgelegt.

Das RPA prüfte den JA 2020 gemäß § 105 SächsGemO und kam nicht zu Ergebnissen, die der Feststellung des JA durch den StR entgegenstanden.

Feststellungen:

- Der StR stellte den JA 2019 des SFBD am 15. Oktober 2020 und damit etwas zu spät fest.

Forderungen/Vorschläge:

- Der JA ist innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den StR festzustellen.

Mit Stellungnahme vom 30. August 2021 zum PB über den JA 2020 teilte der EB SFBD mit, dass die in den Vorbemerkungen zu den EB (siehe Punkt 14.1) benannte Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde bezüglich des Informationsumfanges der Vorberichte zu den Wirtschaftsplänen zukünftig umgesetzt wird.

15 Prüfungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO

15.1 Kassenprüfungen

Im Zeitraum 23. Oktober 2020 bis 8. Oktober 2021 konnten wegen Covid 19 insgesamt nur 13 Kassen unvermutet geprüft werden. Bei Prüfungen in Ämtern und Einrichtungen wurden Bargeld- und Bestandskontrollen durchgeführt. Dabei handelte es sich um Zahlstellen, Einzahlungs-, Handvorschusskassen sowie Sonder- und Nebenkassen in EB.

Bei etwa 50 % der geprüften Kassen wurden Beanstandungen ausgesprochen. Festgestellte Mängel waren unterschiedlicher Natur und betrafen auch formale Dinge, hauptsächlich waren aber Feststellungen wegen der Nichteinhaltung der DO Zahlungsabwicklung getroffen.

Feststellungen:

- Eine unvermutete Kassenprüfung (mindestens einmal jährlich) durch den/die Leiter/in der OE (Punkt 6.4.2 DO Zahlungsabwicklung) konnte teilweise bei den geprüften Kassen nicht nachgewiesen werden.
- Durch die Dienstvorgesetzte Person ist in der Schlüsselordnung schriftlich festzulegen, welche Beschäftigten zur Führung von Kassenschlüsseln und Wertgelassen berechtigt sind. Dabei sind auch Regelungen für deren Aufbewahrung für die Zeit sowohl während des Dienstbetriebes als auch während der dienstfreien Zeit zu treffen (Punkt 15.8 DO Zahlungsabwicklung). Diese Festlegungen waren nicht umfänglich bei den geprüften Kassen getroffen bzw. nicht auf dem aktuellen Stand.
- In einer Einrichtung wurde die Kasse von einer Mitarbeiterin geführt, diese war seitens der Stadtkasse als Kassenverantwortliche nicht benannt.
- Eine Bestandsprüfung anhand der Bestandsnachweise und der dazugehörigen Belege war wegen fehlenden bzw. nicht aktuell geführten Bestandsnachweisen nicht möglich.
- Tagesabschlüsse wurden nicht immer mit Unterschrift/Signum bestätigt (Punkt 20 (2 und 3) DO Zahlungsabwicklung) gefertigt.

Die geprüften Einrichtungen wurden mit Prüfvermerken über die getroffenen Feststellungen informiert, mit ihren Stellungnahmen sicherten sie die Umsetzung der Forderungen/Vorschläge zu.

16 Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO

16.1 Prüfungen im Bereich der städtischen Informationstechnologie

16.1.1 IT-Strategie der Landeshauptstadt Dresden

Das RPA hat bereits in den vergangenen Jahresberichten 2017 bis 2019 auf die fehlende IT-Strategie der LHD und deren Auswirkungen hingewiesen und diese wiederholt eingefordert.

Auszug „Der Neue Kämmerer“ | Ausgabe 3, September 2020 | Seite 14 | CIO LHD
„Wir haben natürlich schon lange eine Digitalisierungsstrategie, aber ich halte nicht viel davon, allzu lange an einem Strategiepapier zu arbeiten und dabei die praktische Umsetzung zu vernachlässigen. Wir beschäftigen uns daher vor allem mit der Praxis und versuchen gerade, Ordnung in unsere IT-Struktur zu bringen. Zunächst einmal haben wir unsere IT-Architektur dokumentiert, also mit welcher Hard- und Software wir arbeiten und mit welchen zentralen Basiskomponenten jede Lösung kompatibel sein muss. Das allein hat etwa ein Jahr gedauert.“

Die vorliegende IT-Architektur beschreibt jedoch nicht die Anwendungs-, Infrastruktur-, Informations- und Datenarchitekturen und deren Beziehungen untereinander. Darüber hinaus legt die IT-Architektur auch keine Standards und Leitlinien für den Einsatz und die Weiterentwicklung der Komponenten und Anwendungen fest. Den Anforderungen an eine IT-Architektur wird die o. g. Dokumentation nicht gerecht.

Dem RPA lag auch 2020 weder eine aktuelle Digitalisierungsstrategie noch eine hinreichend qualifizierte IT-Architektur vor.

16.1.2 Stand Umsetzung EU-DSGVO

16.1.2.1 Lösch-, Archivierungs-, Pseudo- und Anonymisierungskonzepte

Die bereits im Bericht thematisierte fehlende IT-Architektur/IT-Strategie wirkt sich unter anderem auch auf die strategische Organisation des Datenschutzes aus. So fehlt es derzeit an der zentralen Definition von Datenkategorien, Datengruppen etc., welche unmittelbare Auswirkungen in IT-Verfahren und IT-Konzepten haben.

Als Beispiel für die strategische Erstellung der Konzepte soll das Löschkonzept dienen: Für die Entwicklung eines Löschkonzeptes entsprechend der EU-DSGVO wurde die DIN 66398 veröffentlicht. Darin wird ein schrittweises Vorgehen beschrieben, um personenbezogene Daten zu klassifizieren, Löschfristen zuzuordnen und daraus ein Löschrregelwerk abzuleiten. Dieses Regelwerk dient als Basis für die Löschung im IT-System. Insbesondere ist prozessbezogen zu prüfen, welche Frist anzuwenden und in welchen IT-Systemen das Regelwerk zu hinterlegen ist. Diese Systematik ist im Zusammenspiel der eingesetzten IT-Systeme zu standardisieren.

Bei den weiteren genannten Konzepten fehlen diese zentralen strategischen Vorgaben ebenfalls.

16.1.2.2 Veröffentlichung Prüfkataloge zu Konzepten für Datenschutz und Informationssicherheit

Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit (mit dem Teilgebiet der IT-Sicherheit) verpflichten zur Erstellung entsprechender Dokumentationen bzw. Konzeptionen zur Informationssicherheit und dem Datenschutz. Die interne Verantwortlichkeit dafür liegt bei den Fachämtern (vgl. DO-ITK).

Mit der Veröffentlichung der Prüfkataloge setzt das RPA einen Impuls zur Optimierung der Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte. Die Prüfkataloge sind dafür als umfängliche und pragmatische Orientierung für die verantwortlichen Fachämter anwendbar. Die aktuell durch das RPA verwendeten Prüfkataloge zu:

- Datenschutzkonzeptionen
- Informationssicherheitskonzeptionen

und Leitfäden für:

- Datenschutzkonzeption
- Informationssicherheitskonzeption
- Allgemeingültiges Verfahren zur Risiko- und Schutzbedarfsfeststellung

werden vorgestellt und können im Intranet heruntergeladen werden. Die Leitfäden können auch auf Anforderung beim RPA als Word Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Dies dient vorrangig der Erhöhung der Prüfungstransparenz für alle OE zu diesem hochkomplexen Thema.

16.1.3 Informationssicherheit nach BSI/Datenschutz nach EU-DSGVO

Datenschutz und Informationssicherheit sind zentrale und prozessbezogene Themen, völlig unabhängig von der Nutzung technischer Geräte.

Das RPA hat ausgewählte prozessunterstützende IT-Verfahren auf das Vorhandensein und die Aktualität der Dokumentation der Anforderungen zur Informationssicherheit und des Datenschutzes gemäß der IT-Grundschutz-Methodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI Standard 200-2) bzw. gemäß Artikel 24 der EU-DSGVO geprüft.

Das Ergebnis wurde in folgender Tabelle zusammengefasst:

IT-Verfahren	Feststellungen
Aktualität der Verfahrensdokumente (allg.)	<p>Eine Überprüfung der Aktualität und Gültigkeit von IT-Verfahrensdokumenten der im Einsatz befindlichen IT-Verfahren kann nur mit sehr hohem Aufwand erfolgen, da die geforderte zentrale digitale Plattform für IT-Verfahrensdokumente weiterhin nicht existiert.</p> <p>Rudimentäre Ansätze sind in der Konfigurationsdatenbank (KDB) vorhanden.</p> <p>Ein städtisches Controlling bzgl. dieser Thematik ist nicht erkennbar.</p>
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (allg.)	<p>Aktuell gibt es keinerlei Ausfüllanweisungen bzw. Hinweise zur Umsetzung für die zuständigen Fachämter gemäß Art. 30 Abs. 1 EU-DSGVO.</p> <p>Unabhängig vom speziellen Fachthema werden daher oft sachverhaltsentbehrliche Informationen eingebracht und notwendige Informationen gemäß EU-DSGVO nicht ausreichend dargelegt.</p> <p>Ein städtisches Controlling zu dieser Thematik bzw. ein Qualitätsmanagement ist nicht erkennbar.</p>
Elektronische Überwachungssysteme (allg.)	<p>In der LHD wurden mehrere verschiedene Überwachungssysteme dezentral beschafft und werden ohne Freigabe und Erstellung verwaltungsrelevanter und rechtskonformer Vorschriften produktiv genutzt.</p>

IT-Verfahren	Feststellungen
	<p>Eine zentrale Übersicht über alle in der LHD eingesetzten Überwachungssysteme und deren IT-Controlling besteht nicht.</p> <p>Der CIO lehnte mit Schreiben vom 9. März 2020 seine Verantwortung diesbezüglich ab. Vielmehr fordert er das RPA auf „sich seine Informationen doch selbst zu beschaffen“. Der CIO verkennt seine kontrollierende Funktion. Das RPA übernimmt nicht die Aufgabe der Beseitigung organisatorischer Mängel, es deckt diese auf und fordert deren Beseitigung.</p>
Elektronische Zutrittssysteme (allg.)	<p>In der LHD wurden für verschiedene Objekte elektronische Zutrittssysteme dezentral beschafft und werden ohne Freigabe und Erstellung verwaltungsrelevanter und rechtskonformer Vorschriften produktiv genutzt.</p> <p>Eine zentrale Übersicht über alle in der LHD eingesetzten Überwachungssysteme und deren IT-Controlling besteht nicht.</p>
Eingereichte IT-Vorhaben	<p>Dem RPA wurden über 20 IT-Vorhabenanmeldungen im Jahr 2020 zur Kenntnis gegeben. Deren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen genügten in den wenigsten Fällen den Anforderungen, da nur die zu erwartenden monetären Aufwendungen dargestellt wurden. Eine Nutzwertanalyse für die geplanten Maßnahmen wurde weder monetär, noch nicht monetär durchgeführt.</p> <p>Die inhaltlichen Beschreibungen vom Zweck der VA, dem Ist-Zustand und dem anzustrebenden Soll-Zustand in der Organisationseinheit waren nicht in jedem Falle ausreichend informativ, so dass eine sachgerechte Stellungnahme des RPA nicht ausreichend detailliert erfolgen konnte.</p> <p>Für die Erstellung einer den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und EU-DSGVO konformen IT-Verfahrensdokumentation sind ausreichende Zeitansätze und Personalressourcen im Projektplan zu berücksichtigen. Dieser Zeitansatz war selten ausreichend.</p>
<p>Produktivsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - E-Parkschein - Erlaubnis zur Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei auf öffentlichen Straßen - Online-Anmeldeplattform für die Interkulturellen 	<p>Im „Leitfaden für die Durchführung von ITK-Projekten“ (PLF) sind grundlegende Methoden einer Projektdurchführung, als Anlage 4 der DO ITK beschrieben, geregelt.</p> <p>Hier werden unter Pkt. 5.4 auch die zugehörigen Arbeitspakete und deren Dokumentation für die abschließende Produktivsetzung aufgezeigt.</p> <p>Die Freigabe für die Nutzung eines Verfahrens wird hier als Meilenstein beschrieben.</p>

IT-Verfahren	Feststellungen
<p>Tage und Internationalen Wochen gegen Rassismus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Online Bewerbungstool - Online Feinstaubplakette - Dresden Cloud 	<p>Für den Freigabeprozess ist der Vordruck LDr. 773 zu verwenden.</p> <p>In den Jahren 2017 bis 2020 wurde das RPA bei den genannten IT-Verfahren nicht beteiligt.</p>
<p>SAP Systeme - SAP Information Lifecycle Management (SAP-ILM)</p>	<p>Die in den SAP-Systemen der LHD abgebildeten Prozesse verarbeiten eine hohe Anzahl gespeicherter Datensätze mit Personenbezug.</p> <p>Das SAP-ILM ermöglicht die Minimierung der sich ergebenden erheblichen Risiken für die LHD im Datenschutzkontext der EU-DSGVO.</p> <p>Der OB wurde mit Beschluss des Finanzausschusses (F/002/2019) zur Vorlage V3078/19 beauftragt, die zur Implementierung erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.</p> <p>Laut Beschlusskontrolle vom 19. Juni 2020 wurden die notwendigen investiven und konsumtiven Mittel übertragen. Das Stellenbesetzungsverfahren von zwei zusätzlichen Stellen im EB IT gestaltet sich schwierig. Es wurden drei Stellenbesetzungsverfahren ohne Erfolg durchgeführt, die Bewerber erfüllten die Anforderungen der Stellen nicht.</p>
<p>Löschkonzept L-Net Urlaub</p>	<p>Das Programm „L-Net Urlaub“ ist ein Programm auf Basis von Lotus Notes zum Abwesenheitsmanagement.</p> <p>Für die datenschutzgerechte Verwaltung (Erforderlichkeit, Datenminimierung und Zweckbindung gemäß EU-DSGVO) der personenbezogenen Abwesenheitszeiten liegt bis heute kein Sperr- und Löschkonzept vor.</p>
<p>Schulpflichtüberwachung</p>	<p>Ein Termin im November 2019 sollte im Ergebnis die Freigabe des Verfahrens möglich machen. Die noch umzusetzenden Forderungen u. a. auch vom Datenschutzbeauftragten der LHD und noch zu erstellende Dokumentationen, zeigten aber nur die Aussicht auf eine Teilabnahme.</p> <p>Im März 2020 wurde diese Teilabnahme durch alle Beteiligten erbracht.</p> <p>Die endgültige Umsetzung des Vorhabens ist im August 2021 immer noch offen.</p>
<p>Erweiterung Beitreibungssoftware Avviso</p>	<p>Die Umsetzung der verschiedenen Komponenten konnte erst in 12/2020 abgeschlossen werden. So war erst drei Jahren nach Initiierung der Vorhabenmeldung eine tragfähige Lösung entstanden.</p> <p>Im Januar 2021 war Produktivstart.</p>

IT-Verfahren	Feststellungen
<p>Ablösung „Octoware Gewerbe“</p>	<p>Eine unzureichende Datenqualität der Altdaten verzögerte die Datenübernahme in das neu geschaffene IT-Verfahren. Die für 2019 geplante produktive Bereitstellung konnte so nicht gehalten werden.</p> <p>Die vollständige Ablösung des Altverfahrens, entsprechend ausgeschriebenem Leistungsverzeichnis mit Datenübernahme, konnte auch in 2020 nicht umgesetzt werden.</p> <p>Der Produktivstart wird von der Projektleitung neu in 12/2021 gesehen.</p>
<p>IT-Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IKOL-KFZ - FSW - VOIS GESO - Condition - WinOwig Online - WinOwig mobil - R23 - OCTOWARE - Erziehungsgeld - Jugendinfoportal - JUGEDA - ProSoZ14plus - WinFam - ADVIS - VOIS MESO - IVU.elect - AUTISTA - DUVA 	<p>Auslöser der Prüfung „Konzeptionen Informationssicherheit und Datenschutz“ war der öffentlichkeitswirksame Datenschutzvorfall im Sozialbereich.</p> <p>Der Prüfungsfokus lag auf den in den Konzeptionen dokumentierten, ganzheitlichen Vorgehen für die IT-gestützten Prozesse mit einem hohen Risikopotential für Datenschutz und Informationssicherheit. Im Ergebnis ist für das die gesamte LHD betreffende und komplexe Thema ein sehr unbefriedigender Zustand festgestellt worden. So waren nur für ca. 8 % der geprüften Prozesse gültige Informationssicherheits- und für 0 % Datenschutzkonzepte vorhanden. Diese Feststellung ist kritisch anzusehen.</p> <p>Während der Prüfung und in den Stellungnahmen der geprüften OE zur Prüfung dieses organisationsübergreifenden Themas wurden folgende Ursachen bzw. Handlungsfelder benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stark verbesserbare, dezentrale Ablauforganisation, - unzureichende Personalressourcen, - fehlendes Spezialwissen. <p>Seitens des RPA wurde die Abstellung der Ursachen u. a. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung einheitlicher Standards durch das, seit 2005 im Aufbau befindliche, städtische ISMS, - Aufbau einer zentralen Aufbauorganisation unter dem Oberbürgermeister (Siehe Land Sachsen, Staatskanzlei), - Schulungsangebote für Informationssicherheit und Datenschutzfolgenabschätzung, - sinnvoller Aufbau von Personalressourcen <p>gefordert.</p> <p>Durch das RPA wurden die umfangreichen und standardisierten Prüfkataloge zu diesem Thema als praktisch, anwendbare Anforderungssammlung im September 2020 stadintern veröffentlicht.</p>

IT-Verfahren	Feststellungen
	<p>Der OB und der Chief Information Officer wurden jeweils über das Prüfungsergebnis und die Maßnahmen informiert. Bis zum Ende des Jahres 2020 konnten seitens des RPA keine weiteren, umgesetzten Maßnahmen festgestellt werden.</p> <p>Unabhängig davon sind das Verständnis und der Wille für bestmögliche Informationssicherheit (mit dem Teilgebiet der IT-Sicherheit) und Datenschutz der an den geprüften Prozessen beteiligten Fachämter stark ausgeprägt.</p>

Zusammenfassung:

Die vorliegenden Informationen deuten auf einen stark verbesserungswürdigen Zustand des prozessbezogenen Datenschutzes und der Informationssicherheit hin.

Auf Basis der Verwaltungsvorschriften der LHD obliegt die Verantwortung für die Daten, deren Datenschutz und Informationssicherheit, den für den jeweiligen Prozess zuständigen OE (Prozesseigner). Dies betrifft ebenfalls die entsprechende Konzepterstellung und Dokumentation. Die Qualität der vorgelegten Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte sowie der Dokumentationen sind nicht ausreichend. Als großes und grundsätzliches Problem kristallisierte sich heraus, dass von Prozesseignern und den weiteren Prozessbeteiligten (Fachämter) zu wenig belastbarer Input für die Erarbeitung der Dokumentationen kommt. Das ist nachvollziehbar, da in den Fachämtern entsprechendes IT-Know-How bisher nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist, um die umfangreichen fachlichen Anforderungen an derartige Dokumentationen zu bedienen.

Der EB IT kann als IT-Dienstleister bei der Umsetzung der Forderungen für die Informationssicherheit und den Datenschutz nur auf Basis der Anforderungen der Ämter der LHD unterstützend tätig werden (gemäß Eigenbetriebssatzung vom 25. November 2010, zuletzt geändert 4. Mai 2018).

Das strategische IT-Management tritt derzeit kaum in Erscheinung. Es fehlt u. a. eine aktuelle IT-Strategie mit zukunftsweisender IT-Architektur, in welcher die „Kernverfahren“ und „Kerntechnologien“ festgelegt sind. Nur so ist auf lange Sicht ein wirtschaftlicher Betrieb der IT-Systemlandschaft möglich. Die Strategie ist weiter mit zentralen Standards und Vorgaben zu untersetzen (fehlendes Daten- und Qualitätsmanagement) und per regelmäßiger Berichtserstattung einem Controlling zu unterziehen.

Das operative IT-Management (EB IT-Dienstleistungen) kann aufgrund der fehlenden zentralen Vorgaben teils nicht weitsichtig genug agieren (Eine OE benötigt etwas „sofort“.). Eine langfristige strategische Betrachtung findet deshalb nicht statt, da die o. g. Vorgaben durch die LHD fehlen. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit einzelner Vorhaben sind somit nicht immer gewährleistet.

16.2 Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung - Ämterprüfungen

16.2.1 Gewährung von Zuwendungen durch die Gleichstellungsbeauftragte

Basierend auf Artikel 3 des Grundgesetzes sowie den Artikeln 8 und 18 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Zur Realisierung dieses Grundrechtes gewährt die Gleichstellungsbeauftragte Zuwendungen an Vereine, freie Träger, Verbände und Initiativen, die Aufgaben mit entsprechendem gleichstellungspolitischen Ansatz im Interesse der LHD erfüllen.

Das Fördervolumen betrug in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich 750 TEuro. Bezogen auf das HHJ 2018 wurden 86 % der Fördersumme als Institutionelle Förderung und 14 % als Projektförderung ausgereicht. Bei der Institutionellen Förderung handelte es sich nicht um die Förderung einer Institution als solches, sondern es wurde insbesondere die Projektkoordinierung und in Einzelfällen die Betreuung eines Treffpunktes als Teil der Institution gefördert.

Feststellungen:

- Die Antragsprüfung nach Inhalt und Richtigkeit war nicht dokumentiert.
- Eine zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung wurde nicht vorgenommen. Im Dezember 2019 war mit der Prüfung der Verwendungsnachweisprüfung für Vorgänge aus dem Jahr 2014 begonnen worden. Laut Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten war der Rückstau auf die Überlastung der damaligen, für die Förderung zuständigen Sachbearbeiterin zurückzuführen. Eine Überlastungsanzeige wurde nicht gestellt.
- Die Verbuchung von Auszahlungen im SAP entsprach nicht immer dem Prinzip der Haushaltsklarheit.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Antragsprüfung ist nach Inhalt und Richtigkeit zu dokumentieren.
- Eine zeitnahe Verwendungsnachweisführung ist vorzunehmen.
- Bei der Verbuchung von Auszahlungen ist das Prinzip der Haushaltsklarheit zu beachten.

Laut Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vom 2. Juli 2020 wurde die zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung in Angriff genommen. Laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin für Gleichstellungsfragen sind zum Stand August 2021 die Verwendungsnachweise für die Jahre 2014, 2015 und 2019 vollständig geprüft. Die Nachweise für 2020 sind zurzeit in Bearbeitung.

Nach der Änderung der Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien LHD vom 4. Juni 2020 wird die Fachförderrichtlinie „Richtlinie der LHD über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann“ derzeit überprüft, überarbeitet und Anpassungen vorgenommen (Stand August 2021).

16.2.2 Dienstvereinbarung Pauschallöhne Pkw-Fahrer

Im Jahr 2018 war das RPA vom Haupt- und Personalamt zur Mitzeichnung der Dienstvereinbarung Pauschallöhne Pkw-Fahrer aufgefordert worden. Dies lehnte das RPA zum damaligen Zeitpunkt ab, da die Dienstvereinbarung nicht mehr den tarifrechtlichen Anforderungen seit Einführung des TVöD im Oktober 2005 entsprach. Nach beratender Mitwirkung des RPA an einer neuen Dienstvereinbarung Pauschallöhne Pkw-Fahrer, wurde diese dann im November 2018 vom RPA mitgezeichnet. Bis heute wurde diese Dienstvereinbarung trotz Zustimmung der Personalvertretung nicht in Kraft gesetzt.

Von diesem Sachstand erhielt das RPA im Oktober 2020 Kenntnis, da das RPA erneut zur Mitzeichnung dieser Dienstvereinbarung aufgefordert wurde. Tarifkonforme inhaltliche Änderungen der Dienstvereinbarung erfolgten weiter nicht. Das RPA wurde gebeten, die anhängige Pauschallöhntabelle, die nach jeder Tarifierhöhung fortzuschreiben ist, mitzuzeichnen.

Mit Prüfvermerk vom 17. November 2020 forderte das RPA vom Haupt- und Personalamt diese Dienstvereinbarung zeitnah zu überarbeiten, damit die Bezahlung der Pkw-Fahrer tarifgerecht erfolgen kann. Es handelt sich dabei um acht Personen.

Mit der Vorlage einer neu überarbeiteten Dienstvereinbarung durch das Haupt- und Personalamt und der Zustimmung durch die Personalvertretung waren alle Voraussetzungen, diese einzuführen, gegeben.

16.2.3 Jahresrechnungen 2019 der durch die Stadtkämmerei verwalteten Stiftungen

Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaften zuständigen Organen (§ 13 Abs. 3 Sächsisches Stiftungsgesetz in Verbindung mit § 94 Abs. 1 SächsGemO). Demnach werden die fünf rechtsfähigen kommunalen örtlichen Stiftungen und eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts von den Organen der LHD, im speziellen der Stadtkämmerei verwaltet und vertreten. Die nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts wurde mit Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 20. Oktober 2019 aufgehoben.

Gesetzliche Grundlage für die Stiftungsverwaltung ist das Sächsische Stiftungsgesetz in Verbindung mit den weiterführenden Regelungen in den Stiftungssatzungen. Darunter ist die Prüfung der durch die Stadtkämmerei nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellten Jahresrechnungen durch das RPA der LHD geregelt. Die zeitliche Frist für die Übergabe der Jahresberichte 2019 an das RPA laut den Satzungen konnte nicht eingehalten werden. Die Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftungen erfolgte insbesondere unter den Schwerpunkten

- der Erhaltung des Stiftungsvermögens,
- der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und
- der Einhaltung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes.

Aus der Aufbauprüfung des Jahresrechnungserstellungsprozesses und der daraus festgestellten internen Kontrollen ergibt sich aus Sicht des RPA ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes IKS. Die Risikoeinschätzung des Jahresrechnungserstellungsprozesses kann als gering betrachtet werden.

In den Stiftungssatzungen ist der Grundsatz zum wertmäßigen Erhalt des Grundstockvermögens in seinem Bestand (nominal) und seiner Ertragskraft (real) festgeschrieben. Die nominale Erhaltung des Grundstockvermögens wurde bei allen Stiftungen erfüllt. Die reale Erhaltung des Grundstockvermögens konnte nicht bei allen Stiftungen vollumfänglich erzielt werden. Dies betrifft die Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor, die Sozialstiftung der Stadt Dresden und die Kulturstiftung Gotthard Werner Lange. Den Stiftungsgremien bzw. der Stiftungsverwaltung wird empfohlen, ein mehrjähriges Kapitalerhaltungskonzept zu entwickeln, um für den Fall der zeitweisen Nichterhaltung des Stiftungsvermögens eine Strategie zur Wiederauffüllung vorweisen zu können.

Lt. Jahresrechnungen 2019 war das Gesamtvermögen der Stiftungen i. H. v.	<u>34.006.523,82 Euro</u>
zu ermitteln und setzt sich zusammen aus dem Grundstockvermögen	32.033.435,23 Euro
den Rücklagen	1.973.240,93 Euro
dem Mittelvortrag	-152,34 Euro.

Gegenüber dem Vorjahr war das ein Vermögenszuwachs um	<u>272.153,07 Euro</u>
im Grundstockvermögen um	200.854,52 Euro
in den Rücklagen um	71.358,17 Euro
der Mittelvortrag i. H. v.	-59,62 Euro.

Die Erhöhung des Grundstockvermögens betrifft insbesondere die Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor (um 85.681,28 Euro) und die Sozialstiftung der Stadt Dresden (um 85.091,88 Euro). Wesentliche Einnahmequellen sind die vertraglich vereinbarten jährlich zu zahlenden Mindestgewinne von 2,1 % aus den stillen Beteiligungen an der KID (je 283.500,00 Euro). Im Gegensatz dazu waren bei den anderen Stiftungen geringe Erhöhungen bzw. eine geringe Reduzierung des Gesamtvermögens festzustellen.

Für den satzungsmäßigen Stiftungszweck wurden in 2019 Mittel i. H. v. insgesamt 292.528,26 Euro, und damit 91.847,76 Euro mehr im Vergleich zum Vorjahr, aufgewendet. Darunter allein in der Sozialstiftung der Stadt Dresden für den Dresden-Pass 170.000,00 Euro. Des Weiteren wurden Mittel bei

der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor i. H. v. 54.400,00 Euro, der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenie-Stiftung i. H. v. 41.598,17 Euro, der Sammelstiftung der Stadt Dresden i. H. v. 24.430,09 Euro sowie bei der Dr.-Hedrich-Stiftung i. H. v. 2.000,00 Euro ausgezahlt.

Es wird auf das Risiko der Zukunftsfähigkeit einzelner Stiftungen hingewiesen. Die Dr.-Hedrich-Stiftung und die Kulturstiftung Gotthard Werner Lange konnten ihrem Stiftungszweck aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus und der damit einhergehenden angespannten Ertragslage nicht nachgehen. Der Stiftungsvorstand der Kulturstiftung Gotthard Werner Lange beschloss am 20. Oktober 2019 die Auflösung der Stiftung. Die Landesdirektion Sachsen nahm die Aufhebung der Kulturstiftung Gotthard Werner Lange mit Schreiben vom 16. Januar 2020 zur Kenntnis. Bei der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenie-Stiftung hat sich die finanzielle Lage gegenüber dem Vorjahr leicht entspannt.

Das Gebot der zeitnahen steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Mittelverwendung konnte eingehalten werden.

Die von den Stiftungen an die Stadtkämmerei zu zahlende Verwaltungsumlage im Geschäftsjahr 2019 i. H. v. 65.491,43 Euro (Vorjahr 65.074,74 Euro) wurde auf der Grundlage der Kosten für die Verwaltung der Stiftungen 2018 berechnet. Die Verteilung der Verwaltungsumlage auf die einzelnen Stiftungen erfolgt prozentual in Abhängigkeit zu den erwirtschafteten Einnahmen und betrug 10,0 %. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden nur die Verwaltungsumlagen der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor und der Sozialstiftung der Stadt Dresden vollständig an die LHD gezahlt.

Die Stadtkämmerei nahm mit Schreiben vom 2. August 2021 Stellung zu dem aktuellen Stand der Umsetzung der Feststellungen bzw. Forderungen und den Hinweisen aus dem Prüfbericht.

Die stichprobenartige Prüfung des RPA hat, bis auf die oben genannten wesentlichen Prüfungsfeststellungen, keine Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung des RPA dem wertmäßigen Erhalt des Stiftungsvermögens, der ordnungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel sowie der Erfüllung des Stiftungszwecks im Berichtsjahr entgegenstehen.

Die letzten Prüfungen der JA bis Geschäftsjahr 2015 durch die Landesdirektion Sachsen (Stiftungsaufsicht) führten im Ergebnis zu keinen zu beanstandenden stiftungsrechtlich relevanten Sachverhalten.

16.2.4 Pflegekinderdienst

Die Vollzeitpflege ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb der eigenen Familie im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII. Diese Pflege kann kurzzeitig befristet oder auf Dauer angelegt sein.

Das SG Pflegekinderdienst hat eine Personalausstattung von einer Sachgebietsleiterin (1 VzÄ), einer Mitarbeiterin/Sekretärin Pflegekinderdienst (1 VzÄ) und neun Sozialpädagogen (7,65 VzÄ). Insgesamt sind im Sachgebiet 11 Mitarbeiter bzw. 9,65 VzÄ tätig.

Das Sachgebiet war im Ortsamt Prohlis unzureichend sehr beengt untergebracht. Deshalb erfolgte am 25. August 2020 der Umzug in neue, geeignetere Räumlichkeiten in das Objekt Glashütter Straße 101. Den zusätzlich geforderten Raumkapazitäten, z. B. für geeignete Beratungsmöglichkeiten für die Pflegeeltern, wurde damit entsprochen.

Lt. Beschluss des JHA 055/2018 vom 16. August 2018 wird in der LHD die verstärkte Unterbringung in einer Pflegefamilie grundsätzlich angestrebt, sie hat gegenüber der stationären Unterbringung Vorrang. Für 17 Kinder, für die eine Vollzeitpflege in Frage kam, waren per 31. Dezember 2019 noch keine Pflegeeltern gefunden worden. Mehrfach im Jahr finden verschiedene Werbekampagnen zur

Gewinnung von Pflegeeltern statt. Bei Interesse werden potentielle Pflegeeltern durch das SG Pflegekinderdienst umfangreich beraten und auf Geeignetheit geprüft.

Die Fallzahlen in der Hilfe zur Erziehung stiegen gemäß Statistik SAP BWI von 2017 bis 2019 von 2.425 Fällen auf 2.518 Fälle um 93 Fälle insgesamt an, die Fallzahlen für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII blieben dagegen im Vergleichszeitraum mit 350 Kindern nahezu gleich.

In 2019 wurden in der LHD lt. SAP BWI insgesamt 350 Pflegekinder in 306 Familien betreut.

Feststellungen:

- Die finanzielle Ausstattung für die Pflege und Erziehung wurde seit 2004 erstmals nach 14 Jahren in 2018 angehoben sowie einzelne Auszahlungen vollkommen neu beschlossen (z. B. ein frei verfügbares einsetzbares Budget von 30 Euro/Monat zur Entlastung der Pflegeeltern, die Folgebeschaffungskosten für Pflegekinder, die mehr als 10 Jahre in einer Familie leben mit max. 500 Euro sowie der besondere Aufwand zu Beginn einer Pflege mit dem dreifachen Erziehungsbetrag für max. sechs Monate).
- Die für die Pflegegeldzahlungen gebuchten Aufwendungen gingen von 2018 bis 2019 bei gleichbleibender Zahl von Pflegekindern von 5.582,4 TEuro auf 5.491,7 TEuro um insgesamt 90,7 TEuro zurück. Lt. Aussage der SGL Finanzen des Jugendamtes stiegen zwar die Pauschalbeträge für Pflegekinder in allen drei Altersgruppen deutlich an, dagegen sanken die Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) stark ab.
- Die umA sind lt. Aussage der SGL Finanzen des Jugendamtes in der Statistik lt. SAP BWI nicht enthalten. Aussagen zur Gesamtentwicklung der Fälle sind damit nicht möglich. Lt. Auskunft der Amtsleiterin des Jugendamtes wird eine Gesamtaussage zu allen Fällen erst nach Einführung des neuen Programmes ProSoz Kristall möglich sein.
- Die tatsächliche Einführung des Programmes ist nach Rücksprache mit dem Jugendamt frühestens Mitte des nächsten Jahres geplant. Es erfolgten erste Schulungen, weitere müssen folgen.
- Im SG Pflegekinderdienst sowie im Bereich der Abteilungsleitung BSD sind keine Zugriffe auf den Stand der Pflegegeldzahlungen möglich. Es besteht weder ein Zugriff auf ProSoz 14plus, wo die Zahlungen im Einzelnen abgebildet werden noch ein Zugriff auf SAP BWI, wo das Budget insgesamt dargestellt wird.
- Lt. Aussage der SGL WiHi stehen den Abteilungen des Jugendamtes Daten zur Statistik und zu den Finanzen in einem eigenen Laufwerk zur Verfügung. Offensichtlich bestand darüber keine Kenntnis in der Abteilung BSD und dementsprechend auch nicht im SG Pflegekinderdienst. Für das Controlling ist im Jugendamt derzeit kein Mitarbeiter im Einsatz. Die entsprechende Stelle ist unbesetzt. Lt. Aussage der Amtsleiterin soll diese Stelle wiederbesetzt und dafür eine neue Struktur geschaffen werden.

In der Stellungnahme des Jugendamtes vom 28. Oktober 2020 wurde u. a. ausgeführt, dass

- statistische Gesamterfassungen einschließlich umA über SAP BWI nicht umsetzbar sind, weil das Modul SAP BWI in Abstimmung mit dem EB IT nicht mehr angepasst wird.
- frühestens ab Sommer 2021 das Modul ProSoz Kristall eingeführt wird, dass perspektivisch SAP BWI ablösen wird. In den bereits bestehenden Auswertungen über SAP BWI sind Angaben zu den Pflegekindern enthalten, Fallzahlen für umA dagegen nicht. Letztere werden aus dem Fachprogramm ProSoz 14plus ermittelt.
- den Abteilungen bzw. dem SG PKD im internen Laufwerk des Jugendamtes monatlich Auswertungen für Controlling zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen den Leitern einen Überblick über Gesamtaufwendungen einschließlich der Erstattungen an andere Gemeinden/Landkreise als auch Entwicklungen zu Fallzahlen geben. Eigene Auswertungsmöglichkeiten aus SAP haben die Leiter der betreffenden Bereiche nicht.

16.2.5 Förderung von stadtteilbezogenen Maßnahmen der Stadtbezirksämter nach Stadtbezirksförderrichtlinie

Innerhalb der LHD bestehen zehn Stadtbezirke, für die Stadtbezirksbeiräte gewählt sind. Sie sind u. a. für die Entscheidung über die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk zuständig. Das Nähere der Förderungen regelt die Richtlinie der LHD über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (StB-FRL). Sie gilt für Zuwendungen im Verantwortungsbereich der Stadtbezirke.

Das RPA hat die Projektförderung nach StB-FRL geprüft. In der Prüfung wurden die Etablierung und Durchführung des Förderprozesses sowie einzelne Fördervorhaben betrachtet. Dazu wurden Fördervorhaben der Stadtbezirke Altstadt und Neustadt herangezogen.

Die Durchführung des Zuwendungsverfahrens konnte nach dem Ergebnis der Prüfung in den Stadtbezirksämtern Altstadt und Neustadt im Hinblick auf die Zielstellung der StB-FRL, eine ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidung sicherzustellen, als grundsätzlich geeignet und sachgerecht beurteilt werden. Insgesamt konnte eingeschätzt werden, dass die Förderung nach StB-FRL in weiten Teilen strukturiert und geordnet abläuft.

Weiterführende IKS-relevante Forderungen bzw. Hinweise wurden im Prüfbericht gegeben, z. B. zur Überprüfung auf ggf. weiterführenden Regelungsbedarf zu stadtbezirksübergreifenden inhaltlichen oder organisatorischen Grundsätzen und Abläufen der Förderung, zur Beteiligung der zuständigen Geschäftsbereiche/Fachämter bei Evaluation und Weiterführungsentscheidungen oder zur Prozessdokumentation.

Feststellungen:

- Aufgrund der im Juni 2020 in Kraft getretenen RRL LHD bedarf die StB-FRL der Überprüfung auf Überarbeitungsbedarf und ggf. der Anpassung.
- Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen geeignet sein, den Zweck der Zuwendung zu fördern. In der Ausrichtung der Förderung muss also die Erreichung des Förderzweckes: Erzielung einer regionalen Wirkung im Stadtteil im Blick behalten werden. Die Einordnung unter einen Förderschwerpunkt, insbesondere unter einen Auffangtatbestand, sollte dazu jeweils projektkonkret und stadtbezirksbezogen begründet werden, um die regionale Wirksamkeit der Förderung für den Stadtbezirk sicherzustellen. Insgesamt sollten die geförderten Maßnahmen nach ihrer Ausrichtung ausgewertet und aus den gewonnenen Erfahrungen die Förderschwerpunkte nach StB-FRL überprüft und ggf. spezifiziert werden.
- Ziel der StB-FRL ist es, eine ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidung sicherzustellen und dadurch die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft zu sichern, da kein Anspruch auf Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt besteht. Schriftliche Regelungen zu stadtbezirksübergreifenden inhaltlichen oder organisatorischen Grundsätzen und Abläufen der Förderung im Hinblick auf die Verwaltungsentscheidung wurden nicht vorgelegt.
- Ein Schwerpunkt des Produktes liegt in der Erfüllung stadtteilbezogener Aufgaben nach § 67 SächsGemO, wesentliche haushaltsrelevante Aspekte sind dabei die Umsetzung der StB-FRL sowie die Aufgabenerfüllung durch Unterstützung der Geschäftsbereiche und Fachämter aus Stadtbezirksmitteln in stadtteilbezogenen Angelegenheiten. Die Erzielung einer regionalen Wirkung aus der Projektförderung nach StB-FRL oder aus der Unterstützung von Maßnahmen in der Zuständigkeit der Geschäftsbereiche bzw. Fachämter wird im Produktziel aber nicht dargestellt. Für das Produkt Stadtbezirksämter ist als Kennzahl die Wirtschaftlichkeit festgelegt. Sie soll anhand des Kostendeckungsgrades bewertet werden. Der Kostendeckungsgrad/die Wirtschaftlichkeit ist keine geeignete Kennzahl zur Messung der Zielerreichung und zur Steuerung im Produkt Stadtbezirksämter. Die Produktziele erfüllen nicht die „SMART-Kriterien“, insbesondere in den Kriterien messbar, aktiv beeinflussbar und terminiert.

- Ein Fördercontrolling und Wirksamkeitsprüfungen geförderter Maßnahmen sind bisher noch nicht umfassend etabliert. Inhalt des Fördercontrollings sollte sein, die mit den ausgereichten Mitteln erzielten Wirkungen zu prüfen, zu dokumentieren und Handlungsoptionen für Förderschwerpunkte nach StB-FRL abzuleiten.
- Eine vergleichende Projektauswahl unter Anwendung von Bewertungskriterien erfolgte bisher, auch wegen ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel, nicht.
- Ein Prozess entsprechend DO Prozessregister (Picture-Prozessmodell) ist für das Zuwendungsverfahren nach StB-FRL bisher nicht dokumentiert. Es ist aber nachvollziehbar, dass eine Einführungsphase für die Zuwendungsgewährung nach StB-FRL noch abgewartet wurde, um daraus resultierende Erfahrungen mit einfließen zu lassen.
- Beim Vollzug der StB-FRL ist eine Trennung von Bewilligung (Erteilung des Zuwendungsbescheides) und Verwendungsnachweisprüfung aktuell nicht gegeben.

Forderungen/Vorschläge:

- Die StB-FRL ist innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der RRL LHD unter Beachtung der mit dieser gesetzten Rahmenbedingungen und der Feststellungen/Forderungen im Prüfbericht auf Überarbeitungsbedarf zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Die Einordnung unter einen Förderschwerpunkt, insbesondere unter einen Auffangtatbestand, sollte jeweils projektkonkret und stadtbezirksbezogen begründet werden. Die Förderschwerpunkte nach StB-FRL sollten überprüft und ggf. spezifiziert werden.
- Es sollte überprüft werden, wo ggf. weiterführender Regelungsbedarf im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Einwohnerschaft auch stadtbezirksübergreifend besteht.
- Die Produktziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sollten überprüft und aktualisiert werden.
- Ein Fördercontrolling und Wirksamkeitsprüfungen geförderter Maßnahmen sind zu etablieren. Verfahren und Inhalte des Fördercontrollings sollten allgemeingültig geregelt werden.
- Ein projektübergreifendes Auswahlverfahren sollte perspektivisch eingeführt werden.
- Das Zuwendungsverfahren nach StB-FRL sollte nunmehr als Prozess entsprechend der DO Prozessregister abgebildet werden.
- Die beim Vollzug der StB-FRL aktuell nicht gegebene Trennung zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ist zu überprüfen.
- Die Forderungen/Vorschläge aus der Prüfung von einzelnen Zuwendungsverfahren sind zu beachten, ggf. sind analog bestehende Handlungserfordernisse für andere Verfahren abzuleiten.

Der GB Ordnung und Sicherheit/die Stadtbezirksämter Altstadt/Neustadt bestätigten den Prüfbericht. Die Feststellungen sind sachlich richtig dargestellt. In der Stellungnahme vom 26. März 2021 wurde mitgeteilt, dass die Forderungen/Vorschläge in Abstimmung mit allen Stadtbezirksämtern bestmöglich umgesetzt werden. Es erging der Hinweis, dass eine vollumfängliche Umsetzung der Punkte mit dem derzeit verfügbaren Personalbestand nicht machbar sei.

16.2.6 Abrechnung Zuwendungen Dritter an kommunale Kultureinrichtungen

Bei den vom Bund gewährten Zuwendungen an kommunale Kultureinrichtungen war gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen festgelegt, dass wenn der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüf-einrichtung unterhält, von dieser der VWN vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist.

Im Jahr 2020 waren für zwei Projekte des „HELLERAU - Europäisches Zentrum der Künste (EZKH)“ entsprechende Vorprüfungen der Verwendungsnachweise vorzunehmen.

Schwerpunkte der jeweiligen Prüfung waren

- die Auswertung der Bewilligung und die Mittelabforderung,

- die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplanes, die Übereinstimmung der Angaben im VWN mit den Büchern und Belegen sowie die stichprobenartige Prüfung der Belege,
- die Prüfung des Sachberichtes insbesondere die Darlegungen zur Zielerreichung/Umsetzung der Projektziele lt. Projektbeschreibung,
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen/weiteren Vertragsbedingungen.

Im Rahmen der Prüfungen des RPA gab es keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen, so dass gegenüber den Zuwendungsgebern, in Verbindung mit den Prüfvermerken, bestätigt werden konnte, dass

- die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im VWN gegeben war,
- die im VWN/Einzelnachweis aufgeführten Ausgaben im Buchwerk nachgewiesen und die Zahlungsbegründenden Unterlagen hinterlegt waren,
- der Verwendungszweck erreicht und die Mittel für den bei der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden.

Da die Prüfvermerke zusammen mit der Bestätigung an den Fördermittelgeber weiterzuleiten waren wurde bezüglich der weiteren Feststellungen auf Forderungen/Empfehlungen verzichtet. Entsprechende Hinweise wurden per E-Mail bei der Übersendung der Bestätigungen und Prüfvermerke an das EZKH gegeben.

Projekt „Rekonstruktion der Zukunft - Appia reloaded“

Für das Projekt „Rekonstruktion der Zukunft“ erhielt das „HELLERAU - Europäisches Zentrum der Künste“ (EZKH) Fördermittel von der Kulturstiftung des Bundes. Die maximale Fördersumme betrug 150.000 Euro, höchstens jedoch die Höhe der Förderung durch den Freistaat Sachsen. Die Fördermittel wurden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Der Förderzeitraum war vom 20. Januar 2017 bis zum 20. Dezember 2019 festgelegt. Das Projekt war in zwei Veranstaltungsphasen gegliedert. Das zentrale Projekt mit der Rekonstruktion der Appia-Bühne und des Salzmann-Lichtraumes sowie dem Festival „Rekonstruktion der Zukunft“ fand 2017 statt. Die zweite Projektphase im September 2019 beinhaltete den Wiederaufbau der Appia-Bühne im Rahmen des Bauhaus-Jahres zur Durchführung des Festivals „Appia reloaded“.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben waren ursprünglich mit insgesamt 632.700 Euro ausgewiesen und wurden im Rahmen der zweiten Projektphase mit Bestätigung der Kulturstiftung vom 26. Februar 2020 auf insgesamt 729.700 Euro angehoben. Dieser aktualisierte Kosten- und Finanzierungsplan wurde geringfügig um 9,1 % bzw. 66.689,49 Euro überschritten.

Der Gesamtaufwand des Projektes, lt. VWN i. H. v. 796.389,49 Euro,
wurde finanziert

- aus Zuwendungen (60,3 %) 480.500,00 Euro

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung
Kulturstiftung des Bundes	150.000,00 Euro
Kulturstiftung des Freistaat Sachsen im Auftrag des SMI	150.000,00 Euro
Kulturstiftung des Freistaat Sachsen auf Grundlage des Zuweisungsschreibens der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	25.000,00 Euro
Kulturstiftung des Freistaat Sachsen	55.500,00 Euro
Ostdeutsche Sparkassenstiftung und Zusatzspende OSD	100.000,00 Euro

- aus Eigenmitteln des EZKH (33,6 %) 267.219,13 Euro
- aus Einnahmen (Eintrittsentgelte/Verkauf Publikation) (6,1 %) 48.670,36 Euro.

Feststellungen:

- Die Übereinstimmung der im VWN ausgewiesenen Einnahmen mit den im Buchwerk (SAP) gebuchten Einnahmen war zum Prüfungszeitpunkt nicht vollumfänglich gegeben. Einbehalte von Fördermitteln (20.000 Euro OSD und 7.500 Euro Kulturstiftung), die erst nach Vorlage des VWN ausgezahlt wurden, waren noch nicht realisiert/im Buchwerk nachvollziehbar.
Die Aufwendungen des Projektes waren auf dem PSP-Element 10.100.26.1.0.03 Europäisches Zentrum der Künste Hellerau unter den Aufträgen ST41070201 „Appia - Utopie/Exitenz“ sowie ST41071075 „Appia 2019“ dargestellt. Durch die unterschiedliche Zuordnung, Gliederung im VWN entsprechend den Hauptpositionen sowie im Buchwerk nach Sachkonten/Kostenarten, war bei den Ausgaben kein globaler Abgleich zwischen dem VWN und Buchwerk möglich. Die auf den entsprechenden Aufträgen gebuchten Ausgaben lagen mit ca. 30.000 Euro in 2017 und ca. 36.000 Euro in 2019 über den im VWN angegebenen Ausgaben.
- Die Vorgaben/Festlegungen aus den „Vertragsbedingungen für die Förderung mit einer Fehlbedarfsfinanzierung durch die Kulturstiftung des Bundes für Gebietskörperschaften“ sowie den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften“ wurden vom EKZH nicht vollumfänglich beachtet.
- Erforderliche vorherige Zustimmungen der Kulturstiftung zu Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sowie zu Vertragsabschlüssen mit Dritten (oberhalb von 30 TEuro) waren nicht eingeholt/nachgewiesen.
- Bei einer zahlungsbegründenden Unterlage war eine geringe Abweichung (eine Woche zu früh) zum Bewilligungszeitraum festzustellen.
- Zu den Zielen und Indikatoren des Projektes konnte, wegen zum Teil fehlender Berichterstattung im Sachbericht, keine Bewertung der Zielerreichung anhand von Soll-Ist-Vergleichen angestellt werden.
- Gemäß den Vertragsbedingungen hat der Projektträger die für ihn geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zur Inventarisierung zu beachten und dem VWN eine Inventarliste beizulegen. Die nach Aufforderung vorgelegte Liste „Inventar Bühnenbild - Appia“ entsprach nicht den Anforderungen. Es fehlten wesentliche Angaben wie die Anschaffungs- und/oder Herstellungswerte, die Restwerte der Gegenstände sowie Vorschläge für eine weitere/künftige Verwendung/Nutzung bzw. dem Verbleib der Gegenstände.

Projekt „Refugee Art Center“

Für das Projekt „Refugee Art Center“ erhielt das „HELLERAU - Europäisches Zentrum der Künste“ (EZKH) Fördermittel vom BAMF. Das Gesamtprojekt war für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. September 2019 konzipiert/beantragt.

Die Prüfung des VWN war nach Aussage/Anforderung des EZKH nur für das letzte Projekthalbjahr vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 erforderlich. Für diesen Zeitraum war mit Zuwendungsbescheid des BAMF vom 12. März 2019 eine Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung i. H. v. 29.900,00 Euro bewilligt worden.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben waren im Finanzierungsplan mit 34.900,00 Euro angegeben und wurden geringfügig, um 3,5 %/1.228,63 Euro, überschritten. Zur Deckung der Mehrausgaben wurden die Eigenmittel entsprechend VWN auf 6.228,63 Euro, um 24,6 % erhöht.

Feststellungen:

- Gemäß der ANBest-GK 6.4 muss der Nachweis alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Anhand des Buchwerkes, durch die Zuordnung zu unterschiedlichen Aufträgen, war keine gesicherte Aussage möglich, ob alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im VWN enthalten waren.
Im Buchwerk waren auf dem Auftrag ST41070202 Refugee Art Center - RAC insgesamt nur Aufwendungen i. H. v. 23.435,20 Euro ausgewiesen. Ein Teil der Buchungen (23 mit insgesamt

7.167,11 Euro) waren im VWN nicht berücksichtigt (teilweise ggf. wegen Abweichung vom Bewilligungszeitraum). Andererseits waren in der Abrechnung Einzelposten aus anderen Aufträgen ST41071012 Kulturgarten, ST41070168 Weltoffenes Dresden sowie ST41071002 Marketing allgemein eingeflossen.

Die Aussage des EZKH in der E-Mail vom 15. Juni 2020 „Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung HELLERAUs werden alle Aufwendungen statistischen Aufträgen (Kostenträger) zugeordnet und entsprechend gebucht. Die Aufwendungen je Projekt sind somit auf Basis des statistischen Auftrags darstellbar.“ enthält den Soll-Zustand, welcher so nicht vollumfänglich realisiert wurde.

- Bei der Prüfung des Sachberichtes war die Bewertung der Zielerreichung anhand von Soll-Ist-Vergleichen nicht möglich, da die Projektbeschreibung/Vorhabenbeschreibung keine konkret messbaren Indikatoren, wie zum Beispiel angestrebte Teilnehmerzahlen bzw. erwartete Besucherzahlen enthielt.
- Bei einem Honorarvertrag waren die Vorgaben zur maximalen Honorarhöhe nicht beachtet (um das 3,5fache der Vorgabe überschritten). Weitere Honorarverträge/Rechnungen bezogen sich auf allgemein formulierte Leistungen (z. B. „Entwicklung sowie Teilnahme und Mitwirkung als Musiker im Projekt ... und Aufführung“) in einem festgelegten Zeitraum. Ein Prüfhemmnis stellte die fehlende konkrete Untersetzung der Leistungserbringung dar und somit war die Nachvollziehbarkeit der Vorgaben zu Honorarbegrenzungen nicht möglich. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war vom EZKH bestätigt.

Seitens des EZKH wurden diese Abweichungen/Verfahrensweisen damit begründet, dass die entsprechenden Honorare so im Kosten- und Finanzierungsplan angegeben waren und es bei vorherigen Abrechnungen keine Einwände seitens des BAMF gab.

16.2.7 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Gemäß § 46a SGB XII erstattet der Bund über die Länder den zuständigen Trägern seit dem Jahr 2014 einen Anteil von 100 % der entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen. Auf Grundlage des § 46a Abs. 4 SGB XII in Verbindung mit § 16 Abs. 7 SächsAGSGB war der Jahresnachweis für die Nettoausgaben für Grundsicherungsleistungen durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Durch das RPA wurde für das HHJ 2020 ein Abgleich zwischen Vorverfahren AKDN, Buchwerk SAP und dem Jahresnachweis der Bruttoausgaben und darauf entfallenden Einnahmen nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie der Erstattung der Landesdirektion vorgenommen.

Das RPA der LHD bestätigte die dem Freistaat Sachsen am 19. Januar 2021 angezeigten Nettoausgaben für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII i. H. v. 22.788.241,90 Euro. Dabei wurden Ausgaben zum Stand 11. Januar 2021 und Einnahmen zum Stand 8. Januar 2021 zu Grunde gelegt. Nach Buchungsschluss für das HHJ 2020 berechnete sich ein Korrekturbetrag von -7.481,64 Euro, der im II. Quartal 2021 zu verrechnen war. Für das Jahr 2020 ermittelten sich Nettoausgaben für Grundsicherungsleistungen von 22.780.760,26 Euro. Es handelte sich nicht um Verwaltungskosten.

Im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wurden Grundsicherungsleistungen für das I. bis III. Quartal 2020 sowie die Nachberechnung für das IV. Quartal 2019 einschließlich Korrekturen von insgesamt 23.905.297,17 Euro von der Landesdirektion erstattet. Die Leistungen für das IV. Quartal 2020 i. H. v. 5.763.776,23 Euro wurden am 19. Februar 2021 durch die Landesdirektion ausgeglichen.

16.2.8 Produktprüfung 10.100.51.2.0.01, Ertragsrelevante Verwaltungsleistungen

Das Produkt 10.100.51.2.0.01 „Flächen- und grundstücksbezogene Daten“ bildet das Prüfungsobjekt Amt für Geodaten und Kataster ab und greift in fünf Teilprodukten die Organisationsstruktur des Amtes auf. Aus dem Aufgabenspektrum hat das RPA in Auswertung der Entwicklung der Aufwendungen und Erträge des Produktes ertragsrelevante Verwaltungsleistungen in den Bereichen Liegenschaftskataster und Grundstückswertermittlung als Prüfungsgegenstand abgegrenzt.

Die Prüfung des Produktes erfolgte anhand der Leistungen:

- Bestandsauskunft Liegenschaftskataster:
Das Amt für Geodaten und Kataster führt das Liegenschaftskataster für das Gebiet der LHD, das amtliche Grundstücksverzeichnis nach § 2 (2) GBO. Es besteht aus den Bestandsdaten und den Daten der Liegenschaftskatasterakten. Auskünfte zu den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters (z. B. Flurstücks- und Eigentümerdaten) und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (z. B. Liegenschaftskarte) erteilt das SG Geoservice (Abt. Geoinformation) als zentrale Auskunftsstelle.
- Bodenrichtwertauskunft:
Gemäß § 196 (1) BauGB sind auf Grund der Kaufpreissammlung flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands zu ermitteln (Bodenrichtwerte). Jedermann kann Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen (§ 196 (3) Satz 2 BauGB). Zuständig für die schriftliche, kostenpflichtige Bodenrichtwertauskunft ist die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Abt. Grundstückswertermittlung. Die Kosten richten sich nach Gutachterausschusskostensatzung.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- das Produkt: Bildung, Struktur, Ziele, Kennzahlen
- die Ausprägung des Internen Kontrollsystems: IKS-Grundsätze, Fach- und Serviceprozesse, IKS-Maßnahmen, IKS-Ergebnisse
- die Ertragsrelevanten Verwaltungsleistungen: Fachprozess- und Einzelfallprüfung der Sachbearbeitung
- die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, u. a. Ertragsentwicklung und -ausgestaltung.

Das Verwaltungshandeln zur Erbringung der ertragsrelevanten Verwaltungsleistungen in den Bereichen Liegenschaftskataster (Bestandsauskunft) und Grundstückswertermittlung (Bodenrichtwertauskunft) konnte nach dem Ergebnis der Prüfung als in den wesentlichen Punkten ordnungsgemäß beurteilt werden. Es läuft in weiten Teilen sachgerecht, strukturiert und geordnet ab.

Feststellungen:

- Die formulierten Produktziele entsprechen eher einer Aufgabenbeschreibung. Sie weisen in einzelnen Elementen zwar auf die „SMART-Kriterien“ hin, erfüllen sie aber insgesamt noch nicht. Die Bedeutung von Produktkennzahlen für die zielorientierte Steuerung ist insgesamt noch als gering zu beurteilen. Für den Bereich Geoservice (u. a. Bestandsauskunft Liegenschaftskataster) mit seiner hohen Ertragsrelevanz und Außenwirkung wird bisher keine Produktkennzahl geführt. Das Amt für Geodaten und Kataster informierte, dass die Leistungskennziffern in diesem Bereich perspektivisch überprüft werden sollen (2022). Es soll beurteilt werden, welche Erfassungen aussagekräftig und zielführend auswertbar sind.
- Die geprüften Prozesse des Produktes 10.100.51.2.0.01 insgesamt bedürfen noch weitergehender Betrachtungen und Abstimmungen. Sie werden voraussichtlich noch modifiziert bzw. ergänzt. Perspektivisch sind prozessrelevante Dokumente noch zu verlinken. Serviceprozesse, wie die Tätigkeiten des SG Grundsatz und des SG Finanzen, sind bisher noch nicht beschrieben.
- Das Amt für Geodaten und Kataster übergab dem RPA das Dokument „Risikoanalyse A 62.xlsx“, das mit dem Stand 2014 gekennzeichnet ist. Die verpflichtend zu verwendenden Arbeitsdokumente zur Erstellung des Gefährdungsatlasses wurden gegenüber diesem Stand aktualisiert

(2020). Gemäß DO Anti-Korruption ist die Gefährdungsanalyse spätestens nach fünf Jahren, bei wesentlichen Organisationsveränderungen unmittelbar danach, zu aktualisieren.

- Der für die LHD angestrebte Zustand der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung wird mit den in den geprüften Bereichen aktuell verwendeten technischen Lösungen nicht umfassend erreicht bzw. abgebildet.
- Der Reifegrad des IKS kann als standardisiert, aber noch nicht als gesichert bzw. optimiert bewertet werden. Es fehlen dazu insbesondere die detaillierte Beschreibung der IKS-Abläufe sowie die Führung des Risikomanagements und des IKS als integriertes System.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Produktziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sind unter Beachtung der „SMART-Kriterien“ und des Prüfberichtes zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Produktkennzahlen sind verstärkt als Steuerungselement einer zielorientierten Steuerung zu verwenden. Für den Bereich Geoservice sollte eine Produktkennzahl(en) eingeführt werden. Das Vorhaben der Statistik-Überprüfung (Leistungskennziffern) sollte bereichsübergreifend umgesetzt werden.
- Die Prozesse des Produktes 10.100.51.2.0.01 sind sukzessive fortzuschreiben, der Qualitätssicherung zuzuführen und im PICTURE-Prozessregister zur Verfügung zu stellen.
- Die Gefährdungsanalyse ist unter Beachtung der Vorgaben der DO Anti-Korruption Stand 2020 unter Verwendung der verpflichtenden Arbeitsdokumente zur Erstellung des Gefährdungsatlasses zu aktualisieren.
- Die zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung genutzten Anwendungen/Programme sind auf ihre Zulässigkeit und Eignung für den Nutzungszweck zu überprüfen und ggf. zu qualifizieren/zu optimieren. Eine Ablösung mit Einführung der E-Akte ist zu entscheiden und vorzubereiten.
- Der Reifegrad des IKS ist weiterführend zu sichern und zu optimieren. Insbesondere sind die IKS-Abläufe detailliert zu beschreiben. Das Risikomanagement und das IKS sind als integriertes System zu führen. Ziel ist eine vollständige, prozessbezogene Dokumentation der internen Kontrollsysteme. Die Weiterführung sollte in die gesamtstädtische IKS-Strategie der LHD eingebunden werden.
- Der Gebührensatz für die Bodenrichtwertauskunft ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben, analog für die weiteren Leistungen des Gutachterausschusses/seiner Geschäftsstelle. Die anstehende Überarbeitung der Gutachterausschusskostensatzung bietet dazu Gelegenheit.
- Ermäßigungsregelungen sind fortzuschreiben:
Die Festlegung vom 21. Juli 2014 ist anhand der aktuellen SächsVermKoVO zu überprüfen und ggf. anzupassen, dabei sind die aktualisierten Sätze der VwV Kostenfestlegung mit zu beachten.
Die Festlegung vom 1. August 2016 ist auf Vereinbarkeit mit der Gutachterausschusskostensatzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Das Amt für Geodaten und Kataster bestätigte den Prüfbericht. Die Feststellungen sind sachlich richtig dargestellt. Das Amt für Geodaten und Kataster nahm mit Datum 30. Juni 2021 Stellung zu den Forderungen und Vorschlägen des Prüfberichtes. Diese werden aufgegriffen, Veränderungen - teilweise im Kontext gesamtstädtischer Vorhaben - wurden zugesichert.

16.2.9 Abrechnungen beauftragter Hausverwaltungen

Ein Teil der im Eigentum der LHD befindlichen Grundstücke wird durch externe Firmen verwaltet. Im Rahmen der Prüfung wurde u. a. untersucht, welcher Grundstücksbestand in den Jahren 2018 und 2019 durch Dritte verwaltet wurde, was in den einzelnen Verwalterverträgen geregelt war, wie das zuständige Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung die jährlich zu erstellenden Abrechnungen der Verwalter prüft und wie die Darstellung dieser Vorgänge im SAP erfolgt. In den bei der Prüfung betrachteten Jahren 2018 und 2019 waren vier Firmen mit der Verwaltung städtischer Grundstücke

beauftragt. Die Verträge mit zwei Verwaltern wurden zum 31. Dezember 2019 gekündigt, so dass seit 1. Januar 2020 nur noch zwei Verwalter vertraglich gebunden sind.

Feststellungen:

- Die Verwalterverträge mit den dazu gehörenden Nachträgen und weiteren Dokumenten lagen in Papierform vor. Eine elektronische Erfassung erfolgte bisher nicht. Die Nachweisführung und Kontrolle der Verträge ist dadurch erschwert.
- In den Verwalterverträgen fehlten Regelungen zur Beendigung der Verwaltung, insbesondere in Bezug auf die Bankkontenbestände sowie die beim Verwalter ausgewiesenen offenen Forderungen und Verbindlichkeiten für die einzelnen Objekte.
- Für die Prüfung wurden vier Listen übergeben, die die Objekte der einzelnen Verwalter enthielten. Diese Listen waren nicht in jedem Fall auf dem aktuellen Stand und auch nicht einheitlich aufgebaut. Beim Vergleich der Objektlisten mit den Abrechnungen der Hausverwaltungen war festzustellen, dass die Bezeichnungen von Objekten in einigen Fällen nicht übereinstimmten. Der Abgleich war dadurch erschwert oder nur eingeschränkt möglich. In den Abrechnungen zweier Hausverwaltungen waren außerdem Objekte mit Kontobeständen und zum Teil auch Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen, die teilweise schon seit Jahren nicht mehr zu deren Verwaltungsbestand gehörten.
- Sowohl bei der Abrechnung für 2018 als auch bei der für 2019 waren die bei einer Hausverwaltung nachgewiesenen Bestände der Treuhandkonten um 522 TEuro höher als die Bestände bei den abgerechneten Objekten. Der Unterschiedsbetrag resultierte aus der erstmals nach doppelten Anforderungen erfolgten Abrechnung der Einzelobjekte im Jahr 2012 und wurde seitdem „durchgeschleppt“.
- In allen Verwalterverträgen waren Prüfungsrechte für die LHD vereinbart worden, entsprechende Prüfungen z. B. der Unterlagen oder Kontobewegungen bei den jeweiligen externen Verwaltern hatten jedoch nicht stattgefunden. Es gab aber keine Regelungen dazu, wie die Abrechnungen der Hausverwaltungen zu prüfen sind bzw. was diese Prüfungen beinhalten sollten und wie die Ergebnisse zu dokumentieren sind.
- Die beiden zum Ende des Jahres 2019 gekündigten Hausverwalter waren per E-Mail aufgefordert worden, die Kontenbestände an die LHD zu überweisen. Fälligkeitsdaten oder Zahlungsfristen waren in den E-Mails nicht angegeben. Die entsprechenden Annahmeanordnungen waren darüber hinaus mit einer Vertragsgegenstandsart erfasst worden, bei der nicht automatisch gemahnt wird. Die Mahnung muss manuell erfolgen, was dem anordnenden Amt nicht klar war.

Die Prüfungsfeststellungen zeigten, dass der Prozess „Beauftragung von Hausverwaltungen“ nicht oder nur ungenügend geregelt wurde. Ein IKS war hier nicht oder nur eingeschränkt vorhanden. Zuständigkeiten waren unklar, eindeutige Regelungen waren lückenhaft oder fehlten ganz.

Mit einer Auslagerung der Grundstücksverwaltung an Dritte wurden zwar die mit der Verwaltung der Grundstücke verbundenen operativen Tätigkeiten abgegeben, das entbindet die LHD als Grundstückseigentümer aber nicht von der Verpflichtung, die Verwaltungstätigkeit der beauftragten Firmen zu überwachen und die vorgelegten Abrechnungen nachvollziehbar zu kontrollieren.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Verwalterverträge sind elektronisch zu erfassen und zu verwalten.
- Die Verwalterverträge sind um Regelungen zu ergänzen, wie und wann bei Beendigung der Verwaltung die Bankkonten abgerechnet und übergeben werden. Es sind Regelungen zu treffen, dass bei Beendigung der Verwaltungstätigkeit untersetzende Unterlagen für die noch offenen Forderungen/Verbindlichkeiten an die LHD zu übergeben sind. Es muss festgelegt werden, wer für die weitere Verfolgung/Bearbeitung dieser offenen Forderungen/Verbindlichkeiten zuständig ist.
- Die Objektlisten sind auf dem aktuellen Stand zu halten und einheitlich zu gestalten. Die Bezeichnungen der einzelnen Objekte sollten in Abstimmung mit den Hausverwaltern vereinheitlicht werden.

- Unter Beteiligung der Stadtkämmerei ist zu klären, wie mit der seit Ende 2012 bestehenden Differenz zwischen Objektkonten und Bankkonten von 522 TEuro weiter verfahren wird. Bis zum JA 2020 ist eine Lösung herbeizuführen.
- Es ist eindeutig festzulegen, wer für die sachliche und rechnerische Prüfung der Verwaltungsabrechnungen zuständig ist. Dabei sollte auch geregelt werden, was und wie geprüft werden muss und wie diese Prüfung zu dokumentieren ist. Mindestens einmal jährlich sollten Stichprobenprüfungen bei den Grundstücksverwaltern durchgeführt und dokumentiert werden.
- In Schreiben mit Zahlungsaufforderungen ist immer ein Fälligkeitsdatum oder eine Zahlungsfrist anzugeben. Es ist im Vorfeld zu klären, ob die Forderung gemahnt werden muss und wer für die Mahnung verantwortlich ist. Dementsprechend sollte bei der Erfassung einer Anordnung die richtige Vertragsgegenstandsart ausgewählt bzw. ggf. neu angelegt werden.
- Für die Beauftragung von Hausverwaltungen und ähnliche Prozesse muss ein IKS aufgebaut werden. Es sind eindeutige Regelungen zu schaffen und Zuständigkeiten klar zu definieren.

In der Stellungnahme berichtete das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung über eingeleitete Maßnahmen und Veränderungen.

16.2.10 Buchhalterische Gesamtabrechnung Waldschlößchenbrücke

Gegenstand der Prüfung war die Untersuchung der buchhalterischen Abrechnung des Gesamtvorhabens zur Errichtung der Waldschlößchenbrücke mit entsprechender Anbindung des Bauwerks an das Straßennetz.

Das Bauvorhaben erstreckte sich von der Einreichung der ersten genehmigungsfähigen Version der Planungsunterlagen im HHJ 2003 über den Baubeginn im HHJ 2007, die Inbetriebnahme der Brücke 2013 bis hin zu nachträglichen Aktivitäten, die aktuell noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Das gesamte Investitionsvolumen zur Errichtung des neuen Verkehrszuges belief sich zum Prüfungszeitpunkt auf etwa 180 Mio. Euro. Neben dem reinen Brückenbau sind in der Baumaßnahme eine Vielzahl weiterer Investitionen enthalten, so z. B. die Kosten zur Errichtung des Tunnelsystems, für den Ausbau der Zubringerstraßen, für Verkehrstechnik sowie zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Umsetzung rechtlicher und interner Vorgaben;
- Prüfung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Aufteilung der Beträge im HHJ 2019 hinsichtlich der Zuordnung der Investitionskosten und Investitionszuwendungen auf die Anlagen;
- Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand;
- grundsätzliche Beurteilung der Gesamtabrechnung des Bauvorhabens hinsichtlich Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, Dokumentation;
- Beurteilung des internen Kontrollsystems und des Prozessablaufes.

Der Fokus der Prüfung lag auf der buchhalterischen Behandlung der Geschäftsvorfälle im HHJ 2019. Diese Vorgänge wurden im Zusammenhang mit den Abrechnungen der Maßnahmen in den Vorjahren (HHJ 2013 bis 2018) betrachtet.

Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme stellt sich seit Inbetriebnahme des Verkehrszuges im HHJ 2013 auf den beiden wichtigsten Projekten wie folgt dar:

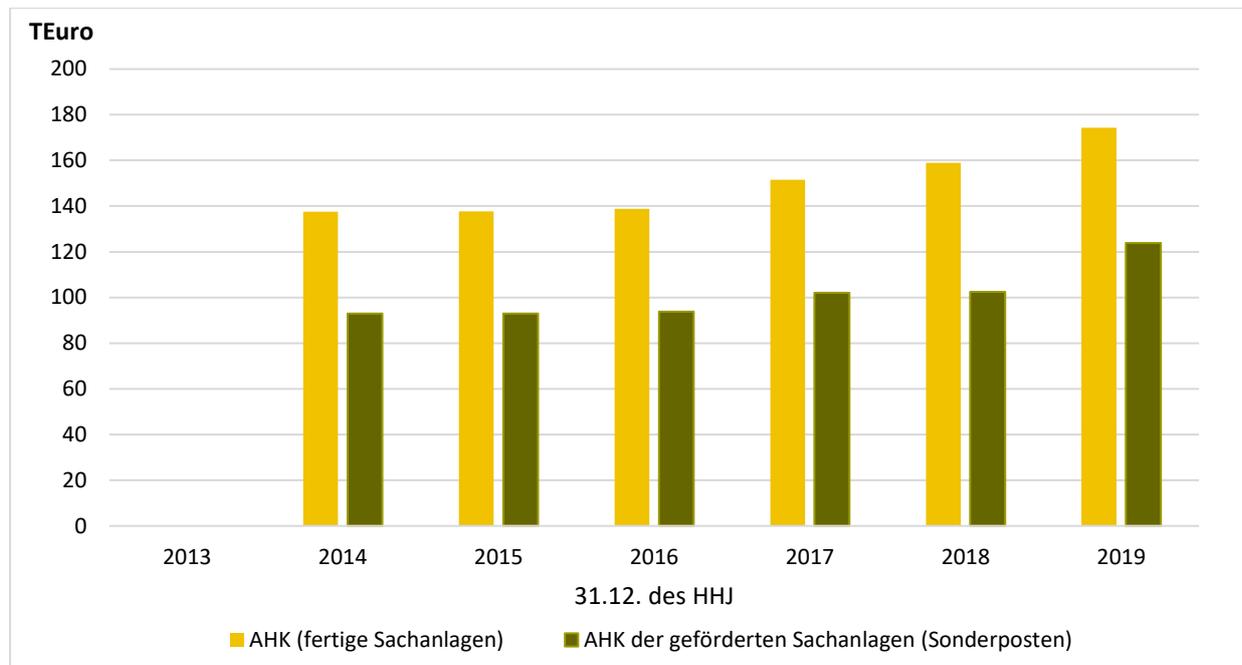


Abb.: 17 Abrechnung Gesamtmaßnahme Waldschlößchenbrücke

Die Darstellung verdeutlicht den Fortschritt der Abrechnungsarbeiten im Buchwerk. Im HHJ 2014 erfolgte die wertmäßig größte Umbuchung auf die fertigen Sachanlagen und den passiven Sonderposten. In den Folgejahren wurden die Abrechnungsarbeiten schrittweise weitergeführt. Deutlich wird, dass die Anlagenwerte weitgehend mit den Sonderpostenwerten korrespondierten.

Feststellungen:

- Zum Prüfungszeitpunkt war ein Abruf der abgerechneten Gesamtsummen für die Bereiche Vorbereitung, Baudurchführung und Grunderwerb aus dem SAP nicht mehr möglich, da die bereits abgerechneten Beträge über die Berichtsauswertung nicht mehr anzeigbar waren.
- Die Erhöhung der Gesamtzuwendung um 5 Mio. Euro resultiert gemäß Zuwendungsbescheid aus Leistungen, die während der Baudurchführung zur Erhöhung der Baukosten führten. Die Zuwendung gilt somit zum Zeitpunkt der Bewilligung im Oktober 2019 - trotz fehlender Auszahlung - als bereits verwendet und hätte zum Stichtag 31. Dezember 2019 bereits dem Sonderposten zugeführt werden müssen.
- Grunderwerbskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen stehen, wurden im Rahmen der Gesamtabrechnung über die Anlagen im Bau verbucht und bis zur Fertigstellung der Maßnahmen in dieser Position ausgewiesen.
- Die Investitionszuwendungen wurden im Rahmen der Gesamtmaßnahme teilweise nicht zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlagen abgerechnet. In der Abrechnung im HHJ 2014 wurde die Höhe der zweckentsprechend verwendeten Investitionszuwendungen nicht exakt ermittelt. Es erfolgte eine vereinfachte pauschale Sonderpostenbildung i. H. v. 100 Mio. Euro in Anlehnung an die Höhe der abgerechneten Werte der Anlagen.
- Durch die verzögerte Abrechnung wurden insbesondere in den HHJ 2014 bis 2018 Anschaffungs- und Herstellungskosten noch in den Anlagen im Bau ausgewiesen, obwohl die Fertigstellung der betreffenden Anlagen bereits erfolgt war.

Forderungen/Vorschläge:

- Bei künftigen Abrechnungen sollte durch einen Screenshot die Abrechnungssumme im SAP dokumentiert werden, um revisionssicher nachzuweisen, dass die manuelle Rechnungsübersicht mit den Werten im SAP (Auswertung CJIC - Projekte EP Abrechnung Anzeige) übereinstimmt.
- Die Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen i. H. v. 5 Mio. Euro sind im JA 2020 in den Sonderposten umzubuchen.

- Ein Ausweis von Grunderwerbskosten in den „Anlagen im Bau“ ist in künftigen JA zu vermeiden.
- Bei künftigen Abrechnungen ist die Bildung von pauschalen Sonderpostenbeträgen (100 Mio. Euro im HHJ 2014) zu vermeiden. Die Verwendung der Zuwendungen ist im Jahr der Fertigstellung der Anlagen in der sachgerechten Höhe in der Vermögensrechnung darzustellen.
- Es ist künftig darauf zu achten, dass bei der Fertigstellung von Anlagen die Abrechnung der Anlagen im Bau sowie der Investitionszuwendungen zeitnah erfolgt.

Das Straßen- und Tiefbauamt nahm zum Prüfbericht Stellung. Entsprechende Maßnahmen wurden in die Wege geleitet.

16.2.11 Verwendung Stellplatzablösegebühren

Bei der an Stichproben geprüften Verwendung von Stellplatzablösegebühren in 2019, der Abrechnung bei den Verbindlichkeiten sowie der Bildung des Sonderpostens gab es keine Beanstandungen.

Die Überwachung des Einsatzes und der tatsächlichen Verwendung von Stellplatzablösegebühren, der Abrechnung der Verbindlichkeiten, der Bildung des Sonderpostens sowie des Ausweises der tatsächlich noch verfügbaren Stellplatzablösegebühren ist aufwendig. Die Veranschlagung der Mittel im HH-Plan und die Übertragung ins Folgejahr bilden die Höhe der noch nicht für konkrete Maßnahmen eingesetzten Stellplatzablösegebühren ab, ersetzt aber keineswegs die Überwachung der Abrechnung fertiggestellter Maßnahmen auch im Hinblick auf die Verbindlichkeiten.

Feststellungen:

- Die bis 2010 in der kameralen Rücklage angesammelten Stellplatzablösegebühren von rund 12,8 Mio. Euro wurden in der EÖB 2011 als Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Stellplatzablösegebühren ausgewiesen. Von 2011 bis 2019 wurden weitere Stellplatzablösegebühren von rund 4,9 Mio. Euro angeordnet, die dem Bestand der Verbindlichkeiten zugerechnet wurden. Darin enthalten sind jedoch rund 0,2 Mio. Euro, die nicht mit Einzahlungen der Gebührenschildner belegt sind. Um diesen Betrag sind die Verbindlichkeiten zu hoch in der Bilanz ausgewiesen.
- Bis 2018 wurden rund 8,9 Mio. Euro Stellplatzablösegebühren für konkrete Maßnahmen im HH der LHD bereitgestellt. Davon sind Stand 2019 rund 6,4 Mio. Euro verwendet und bei den Verbindlichkeiten abgerechnet worden sowie nicht benötigte Mittel von rund 0,7 Mio. Euro wieder zurückgegeben worden. Das bedeutet, dass von den bisher bereitgestellten Mitteln rund 1,8 Mio. Euro noch nicht verwendet bzw. abgerechnet wurden.
- In den HH-Plänen 2019 sowie 2021 wurden die weiterhin noch verfügbaren Stellplatzablösegebühren (8,4 Mio. Euro) fast vollständig im Sammelprojekt „Investitionsprogramm“ pauschal veranschlagt. Davon wurden ab 2019 per üpl/apl Mittelübertragung die genehmigten Beträge (rund 1,6 Mio. Euro) bei den konkreten Maßnahmen/Projekten bereitgestellt. Noch nicht benötigte Mittel wurden in den HH des Folgejahres als Ausgabeermächtigung übertragen. Die tatsächlich im HH angeordneten Einnahmen aus Stellplatzablösegebühren wurden ab 2019 ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit im HH dem Sammelprojekt „Investitionsprogramm“ als Auszahlungsermächtigung zur Verfügung gestellt bzw. weiter in das Folgejahr übertragen. Insgesamt sind Ausgabeermächtigungen nach 2020 i. H. v. rund 7,2 Mio. Euro übertragen worden, für die zu diesem Zeitpunkt noch kein konkreter Verwendungszweck bestanden hat. Allerdings existieren StR-Beschlüsse aus zurückliegenden Jahren, welche die Verwendung von Stellplatzablösegebühren für die Finanzierung konkreter Vorhaben zum Gegenstand haben, die aber bisher noch nicht berücksichtigt wurden (rund 0,8 Mio. Euro).

Forderungen/Vorschläge:

- Der Bearbeitungsrückstand hinsichtlich noch nicht verwendeter bzw. abgerechneter Mittel ist konsequent abzubauen.

- Bezüglich der übertragenen Ausgabeermächtigungen sind Recherchen anzustellen, inwieweit die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt sind und die finanziellen Mittel aus Stellplatzablösegebühren benötigt wurden.

16.2.12 Einführung zentrales Fuhrparkmanagement

Bereits mit Beschluss der Dienstberatung OB vom 22. August 2017 (DBOB 0552/17) war zum gesamtstädtischen Fuhrparkmanagement an den GB Umwelt und Kommunalwirtschaft der Auftrag erteilt worden, bis Ende Oktober 2017

- eine Projektgruppe unter Mitarbeit von GB Finanzen, Personal und Recht; GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften und dem Amt für Wirtschaftsförderung zu bilden,
- eine Entscheidungsvorlage zur Umsetzung zu erarbeiten.

Weiterhin erfolgten mit Beschluss der Dienstberatung OB vom 27. März 2018 zur Vorlage V2222/18 „Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden zur Modellstadt Elektromobilität“ Vorgaben, welche Auswirkungen auf das gesamtstädtische Fuhrparkmanagement sowohl zeitnah, als auch mittelfristig und perspektivisch nach sich ziehen sollten.

Diese Vorlage verwies in der Begründung auf eine vom OB am 2. November 2016 im Rahmen der VW-Kooperation unterzeichnete Absichtserklärung, wonach u. a. 25.000 Elektrofahrzeuge bis zum Jahr 2025 im Stadtgebiet genutzt werden sollen und auch eine „Vorreiterrolle im städtischen Fuhrpark“ gesehen wurde. In diesem Zusammenhang war als Maßnahme vorgesehen, dass zum Aufbau der Elektro-Fahrzeugflotte der LHD Neu- und Ersatzbeschaffungen von PKW generell als Elektro- bzw. Hybrid-Fahrzeuge erfolgen sollten.

Mit einer begleitenden Prüfung „Zentrales Fuhrparkmanagement“ soll über einen entsprechenden mittelfristigen Zeitraum die Umsetzung beider Beschlüsse und der damit verbundenen Prozesse betrachtet werden. Der erste Prüfbericht vom 7. April 2020 bezog sich schwerpunktmäßig auf die Umsetzung des Beschlusses (DBOB 0552/17) der Dienstberatung OB vom 22. August 2017 und daraus abgeleiteter und eingeleiteter Maßnahmen.

Laut Erhebung zum Fahrzeugbestand der LHD vom Stand 31. Dezember 2018 (Quelle Haupt- und Personalamt, Abteilung Organisation) verfügte die LHD einschließlich der Ortschaften und der Kultureinrichtungen, jedoch ohne Eigenbetriebe, über insgesamt 840 Fahrzeuge.

Für das Jahr 2019 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Angaben und Erhebungen vor.

Es waren Entscheidungsvorschläge und eine Verständigung zu grundsätzlichen Überlegungen zu drei Umsetzungsphasen zur schrittweisen Einführung des Zentralen Fuhrparkmanagements vorhanden. Nach bereits im Vorfeld erfolgter Markterkundung, geklärter Inhousefähigkeit eines Vertrages mit der DREWAG Netz GmbH und der fachlich begründeten Entscheidung für diesen Vertragspartner, sollten durch GB Umwelt und Kommunalwirtschaft und Haupt- und Personalamt gemeinsam entsprechende Vertragsverhandlungen für die erste Umsetzungsphase aufgenommen werden.

Feststellungen:

- Zusammenfassende Auswertungen zur Wirtschaftlichkeit des Fuhrparkbestandes bei PKW über die LHD insgesamt lagen nicht vor.
- Die Mobilität der Stadtverwaltung war und ist auf Ämterebene organisiert.
- Ein ämterübergreifendes Fuhrparkmanagement und auch ein Standortmanagement für einen Fahrzeugbestand mehrerer Ämter an einem Verwaltungsstandort war nicht vorhanden.
- Es war bisher keine Autorisierung für die vorgesehenen drei Umsetzungsphasen für das Projekt „Zentrales Fuhrparkmanagement“ erfolgt. Insbesondere für das Pilotprojekt „Zentrales Fuhrparkmanagement- und -pooling am Standort Grunaer Straße ab 2021“ waren keine (finanziellen) Voraussetzungen geschaffen.

- Die mit Beschluss der Dienstberatung OB vom 22. August 2017 (DBOB 0552/17) vorgesehenen Terminstellungen waren so nicht umsetzbar.
- Der Gesamtprozess zur Umsetzung des Beschlusses zur V2222/18, einschließlich der Modalitäten der Förderung der E-Mobilität und der Beschaffungen, war nicht ausreichend innerhalb der Verwaltung kommuniziert.

Forderungen/Vorschläge:

- Übersichten zum Fahrzeugbestand der LHD Gesamt sind insbesondere im Hinblick auf ein geplantes Zentrales Fuhrparkmanagement jeweils bis zum Ende des I. Quartals des Folgejahres vorzulegen.
- Es ist jährlich eine Gesamtauswertung für die LHD (ohne Beteiligungen und Eigenbetriebe) hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Fuhrparkbestandes, einschließlich des Standes der Umstellung auf Elektromobilität vorzunehmen.
- Es sollte umgehend eine aktualisierte Vorlage „Effizientes Fahrzeugmanagement in der Stadtverwaltung der LHD“ in den Geschäftsgang eingebracht werden. Diese Vorlage sollte insbesondere die vorgesehenen drei Umsetzungsphasen für das Projekt „Zentrales Fuhrparkmanagement“ und die Rahmenbedingungen für das vorgesehene Pilotprojekt Phase 1 und dessen Umsetzung ab 2021 beinhalten.
- Die finanziellen Voraussetzungen für das vorgesehene Pilotprojekt Phase 1 sollte mit der Planung im Doppelhaushalt 2021/2022 geklärt und entsprechend berücksichtigt werden.
- Die finanziellen und praktischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Projektphase 2 (neues Verwaltungszentrum) sollten bis zur Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 geklärt und bei der Planung dieses Doppelhaushaltes entsprechend berücksichtigt werden.
- Der Gesamtprozess zur Umsetzung des Beschlusses zur V2222/18, einschließlich der Modalitäten der Förderung der E-Mobilität und der Beschaffung, sollte im MIS komplex kommuniziert werden.

Nachtrag

Zum jetzigen Zeitpunkt muss festgestellt werden, dass mit dem Projekt der schrittweisen Einführung eines zentralen Fuhrparkmanagements, mangels Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel im Doppelhaushalt 2021/2022 (Mehrbedarf ca. 81 TEuro für die Pilotphase 1), nicht begonnen werden kann.

16.2.13 Produktprüfung 551003, Zentrale Grünanlagenunterhaltung

Das Produkt 551003 „Zentrale Grünanlagenunterhaltung, Garten- und Landschaftsbau“ umfasst lt. Produktbeschreibung die auftragsgebundene Bereitstellung sowie Betrieb und Unterhaltung von Brunnen, Spielplätzen, Straßen- und Anlagebäumen, Park- und Grünanlagen, Schutzgebieten und Biotopflächen. Organisatorisch entspricht dies der Abteilung 27.5 „Grünanlagenunterhaltung“.

Die Aufgaben haben den Rechtscharakter der Ausgestaltung kommunaler Selbstverwaltung. Die Leistungen werden im Wesentlichen für Ämter und Verwaltungsstellen der LHD, insbesondere für das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erbracht. Der Leistungsumfang und die Verrechnungspreise werden zwischen den betreffenden OE vereinbart.

Die Prüfung umfasste im Wesentlichen die Entwicklung der Ergebnisrechnung, die Beauftragung und Auftragsabwicklung sowie die Produktziele mit der Kennzahl „Kostendeckungsgrad zum Markt“.

Feststellungen:

- Die sonstigen Verrechnungen sind seit dem HHJ 2015 stark gesunken. Dies ist insbesondere damit begründet, dass seit 2017 für die Gebäudekosten veränderte Verrechnungsmodalitäten gelten. Diese verfälschen die Entwicklung des Ergebnisses des Produktes. Um eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit treffen zu können, müssen die relevanten Aufwendungen und Erträge in allen HHJ berücksichtigt werden.

- Zwischen dem Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen und dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erfolgen Verrechnungen zu Marktpreisen, die in einem Musterleistungsverzeichnis festgelegt waren. Die Preise wurden vom Auftraggeber auf Grundlage von Ausschreibungen für andere Objekte ermittelt. Vom Auftragnehmer konnten die Preise bisher nicht nachvollzogen werden und erscheinen lt. Auskunft zum Teil unrealistisch.
- Vor der Verrechnung werden die Nettopreise aus dem Musterleistungsverzeichnis in Bruttopreise umgerechnet, d. h. es wird eine fiktive Umsatzsteuer addiert. Der Umsatzsteuervorteil, den der Regiebetrieb eigentlich gegenüber dem Markt hat ist somit für die internen Verrechnungen nicht relevant.
- Die Produktziele waren nicht messbar, aktiv beeinflussbar und terminiert.
- Ein realistischer Marktvergleich ist mit dem derzeitigen Zahlenwerk und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten kaum möglich.
- Ein zukunftsorientiertes Controlling im Sinne von „Steuerung“ anhand der Ziele und der Kennzahl „Kostendeckungsgrad zum Markt“ ist nicht möglich.

Forderungen/Vorschläge:

- Es ist festzulegen, welche wesentlichen Aufwendungen und Erträge für das Produkt relevant sind. Diese Daten müssen die Grundlage für Auswertungen, Kennzahlenberechnungen etc. sein. Die KLR ist dementsprechend zu gestalten.
- Bis zur Festsetzung eigener Preise sollten einzelne Marktpreise, die für den Regiebetrieb nicht nachvollziehbar und nicht kostendeckend sind, mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft besprochen und Nachverhandlungsmöglichkeiten geprüft werden.
- Für die innerbetrieblichen Verrechnungen sollten die Preise so vereinbart werden, wie auch verrechnet wird. Die Mehrwertsteuer ist dabei nicht relevant, da weder Vorsteuer gezogen noch Umsatzsteuer abgeführt wird. Wenn zukünftig der Umsatzsteuervorteil dargestellt werden soll müssten die Nettopreise die Verrechnungsgrundlage sein.
- Die Produktziele sowie die Aussagekraft und Sinnhaftigkeit der Kennzahl „Kostendeckungsgrad zum Markt“ sind zu überdenken. Die Ziele und die entsprechenden Kennzahlen sollen sinnvoll zu Steuerungszwecken genutzt werden können und müssen entsprechend formuliert werden.

Eine gesonderte Stellungnahme erfolgte seitens des Regiebetriebes nicht. Demnach wird davon ausgegangen, dass der Umsetzung der Forderungen und Vorschläge nichts entgegensteht.

Im Abschlussgespräch wurde erläutert, dass die Betriebsleitung des Regiebetriebes eine zeitnahe Istkostenermittlung und -verrechnung anstrebt. Der Prozess der Istkostenermittlung wurde bereits begonnen. Im Anschluss sollen für die einzelnen Leistungspositionen die Verrechnungen mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und dem Umweltamt verhandelt und vereinbart werden. Als Ziel wurde benannt, dass die Verrechnung zu Selbstkosten ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 umgesetzt werden kann.

Das RPA erklärte sich bereit, den Veränderungsprozess begleitend und beratend zu unterstützen.

16.2.14 Betätigung der LHD in der Stadtentwässerung Dresden GmbH für die Jahre 2011 bis 2015

Nach § 106 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO führt das RPA Betätigungsprüfungen bei Beteiligungen der LHD durch. Hintergrund dieser Prüfungen ist es festzustellen, ob die LHD als Gesellschafterin/Trägerin richtig gehandelt hatte und ob die Vertreter der LHD in den Gremien die städtischen Interessen wahrgenommen und durchgesetzt haben.

Auf Grund der u. a. durch weitere gesetzliche Prüfungsaufträge notwendig gewordenen Prüfungsunterbrechungen wurde die Betätigungsprüfung erst in 2020 beendet.

Die SEDD GmbH wurde am 16. Oktober 2003 gegründet und ist eine Tochter der LHD (51 %). Die LHD veräußerte mit Wirkung vom 1. Januar 2004 einen Anteil von 49 % des Stammkapitals an die GELSENWASSER AG und blieb mit 51 % Hauptgesellschafter der SEDD GmbH. Am 21. Dezember 2009 hat die GELSENWASSER AG die 49%ige Beteiligung an der SEDD GmbH auf die GELSENWASSER Dresden GmbH übertragen. Am 25. November 2010 beschloss der StR die Übertragung der Geschäftsanteile an der SEDD GmbH vom EB SEDD auf den EB Kindertageseinrichtungen.

Unternehmensgegenstand gemäß § 2 des GV vom 5. März 2010 ist im Wesentlichen die Durchführung

- der Abwasserbeseitigung,
- von Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Überwachung und zum Ausbau von Gewässern,
- von Erschließungs-, Straßenbau- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie
- von Maßnahmen zum Hochwasserschutz

in der LHD sowie in allen an das Abwasserkanalnetz der LHD derzeit und zukünftig angeschlossenen Gemeinden und die Versorgung mit Energie aller Art und mit Wasser. Die Gesellschaft ist berechtigt, ver- und entsorgungsnahе Dienstleistungen durchzuführen. Das Unternehmen kann, soweit kommunalrechtlich zulässig, die genannten Tätigkeiten auch in weiteren Bereichen Sachsens, im westlichen Polen und im nördlichen Tschechien durchführen.

Der GV ist so ausgestaltet, dass eine Steuerung und Überwachung durch die Kommune angemessen erfolgen kann. Die Regelungen des GV und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

Das Dresdner Kanalnetz umfasste 2015 eine Länge von ca. 1.797 km für ca. 740.000 Einwohner. In der Kläranlage Kaditz wurden insgesamt 55 Mio. m³ Abwasser behandelt.

Die SEDD GmbH berechnet und erhebt im Namen und im Auftrag der LHD (EB SEDD) die Gebühren gemäß AEV vom 6. April 2004.

Die Wahrnehmung der Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung der Gesellschaft wurden umfassend von der Stadtkämmerei/Beteiligungsmanagement erfüllt (gemäß § 99 Abs. 1 SächsGemO Steuerung und Überwachung; gemäß DO Beteiligungen [in Kraft seit 12. Dezember 2011, zuletzt redaktionell geändert am 6. April 2017] Unterstützung und Beratung).

Ebenfalls geprüft wurde, ob Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss und -prüfung sowie eingerichtete Managementsysteme den gesetzlichen und in der DO Beteiligungen definierten und sonstigen Anforderungen genügen. Es wurde zudem beurteilt, ob angemessene Ausschüttungen an den Träger erfolgen.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

Die Feststellung der JA und die Beschlüsse über die Ergebnisverwendung erfolgten fristgerecht innerhalb der ersten acht Monate des Folgegeschäftsjahres gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG.

Die Ergebnisse der SEDD GmbH entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

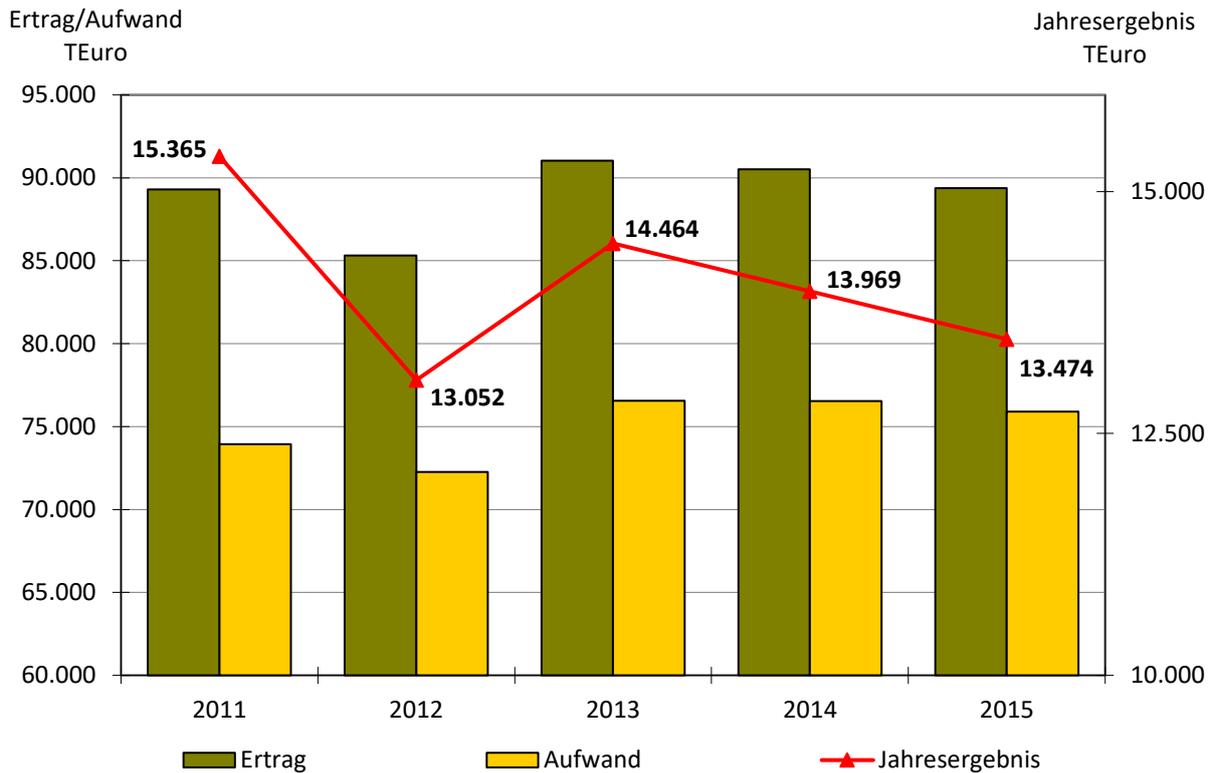


Abb.: 18 Entwicklung Jahresergebnisse

Der Jahresüberschuss blieb mit jeweils über 13 Mio. Euro und leichten Schwankungen mit einer Veränderung über die fünf Geschäftsjahre von -1.891 TEuro stabil, was auf eine gute wirtschaftliche Lage hinweist. Die Umsatzerlöse erhöhten sich um +1.972 TEuro im Wesentlichen durch die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens (forfaitiertes Leistungsentgelt). Die sonstigen betrieblichen Erträge sanken um -1.595 TEuro (z. B. Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und aus Entgelten für Betriebsführung) und die Materialaufwendungen um -3.142 TEuro (z. B. durch Eigenstrom aus der Faulung und damit weniger Energiebezug). Der Personalaufwand stieg hingegen um +1.741 TEuro (Tariferhöhung) und auch die Abschreibungen (z. B. durch Investitionen in Abwasserleitungen) um +3.019 TEuro.

Die Bilanzsumme der SEDD GmbH hat sich wie folgt entwickelt:

	[TEuro]	Veränderung [TEuro]
2011	638.612	
2012	637.346	-1.266
2013	629.583	-7.763
2014	633.132	3.549
2015	639.972	6.840

Das Anlagevermögen veränderte sich auf Grund von Investitionen und höheren Abschreibungen (-1.661 TEuro). Der Posten „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ erhöhte sich planmäßig auf Grund Bereitstellung der Liquidität im Rahmen der Forfaitierung (+3.183 TEuro). Es bestanden auf Grund der Forfaitierung keine Finanzierungsprobleme.

Das gesamte Eigenkapital verringerte sich um -4.678 TEuro. Auf Grund der Ausschüttungen an die LHD (EB Kindertageseinrichtungen) ging die Kapitalrücklage um -16.837 TEuro kontinuierlich zurück.

Durch die Jahresüberschüsse (abzüglich der Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter) entwickelte sich die Gewinnrücklage um +14.050 TEuro. Die Sonderposten veränderten sich um -25.082 TEuro auf Grund von Auflösungen, denen Zuführungen aus den Forfaitierungsgeschäften gegenüberstanden. Durch den Zufluss von Kaufpreisen aus Forderungsverkäufen und deren Auflösung erhöhte sich der Bestand des passiven Rechnungsabgrenzungspostens um -34.255 TEuro.

Mit dem Finanzierungsinstrument Forfaitierung tritt die SEDD GmbH zukünftige vertragliche Forderungen gegenüber der LHD aus dem AEV an die finanzierenden Kreditinstitute ab. Die LHD verpflichtete sich zur vollständigen Zahlung der verkauften und abgetretenen Teilforderungen (Einredeverzichtserklärung). Unterhalb der Bilanz der LHD 2015 wurden daher diesbezügliche Vorbelastungen künftiger HHJ i. H. v. 349.845 TEuro ausgewiesen. Weitere Vorbelastungen in Bezug auf die SEDD GmbH betrafen Gewährverträge mit 329 TEuro (Einstandserklärung zur Insolvenzsicherung der Altersteilzeitguthaben der Mitarbeiter der SEDD GmbH) und Bürgschaften (4.897 TEuro). Die Anlage „verrechenbare Abwasserabgabe“ zum AEV setzt für die Jahre 2004 bis 2021 insgesamt Zuschüsse mit 45 Mio. Euro fest (bei der SEDD GmbH als Sonderposten bilanziert), die von Seiten der LHD erbracht wurden (plus weitere Zuschüsse i. H. v. 2 Mio. Euro). Nach den EU-Beihilfe-Kriterien liegen bei den von der LHD an die SEDD GmbH gewährten Vergünstigungen keine Beihilfen vor, da es sich insbesondere um eine hoheitliche Tätigkeit mit kommunaler Daseinsvorsorge handelt.

Die Ausschüttung an die Gesellschafter LHD (EB Kindertageseinrichtungen) und GELSENWASSER Dresden GmbH erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile (51/49 %). Somit erhielt die LHD (EB Kindertageseinrichtungen) zwischen 2011 und 2015 insgesamt 27 Mio. Euro und die GELSENWASSER Dresden GmbH 26 Mio. Euro.

Die JA 2011 bis 2014 wurden von der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden und der JA 2015 von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden geprüft und mit jeweils uneingeschränkten Bestätigungsvermerken testiert.

Die Geschäftsführung der SEDD GmbH erstellte viermal jährlich einen Management-Report, womit die Gesellschafter zeitnah und ausreichend über die wirtschaftliche Lage unterrichtet wurden.

Es lagen eine „Richtlinie für das Risikomanagement“ und die halbjährlichen Risikoberichte vor. Regelungen zur Funktionstrennung und dem Vier-Augen-Prinzip (IKS) wurden getroffen. Die Interne Revision besteht als eigenständige Stabstelle der Geschäftsführung. Die SEDD GmbH hat ein Qualitäts- und Umweltmanagementsystem eingeführt, wendet dieses an und ist seit 2002 zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001. Im September 2015 wurde ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem mit Bearbeitung, Speicherung und Archivierung von Verträgen und des Rechnungseingangs in Betrieb genommen.

Lt. GV sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung Organe der Gesellschaft. Die Vertreter der Kommune haben in den Organen die ihnen erteilten Weisungen, Rechte, Kontroll- und Beratungsfunktionen und festgelegten Informationspflichten lt. GV beachtet und ordnungsgemäß ausgeübt. Nur in der Gesellschafterversammlung dürfen Mandatsträger uneingeschränkt die Kommunalinteressen vertreten.

Gemäß DO Beteiligungen bestimmt der StR als Hauptorgan der LHD die Richtlinien der Kommunalpolitik und der Beteiligungen. Die gefassten Beschlüsse wurden in ihrer Umsetzung geprüft. Die Umsetzungen wurden entsprechend den Beschlussfassungen vorgenommen.

Die Beteiligungsberichte gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO für die geprüften Jahre enthielten die entsprechenden Angaben.

Fazit

Die Prüfung ergab, außer den benannten Feststellungen und daraus folgenden Forderungen/Vorschlägen, keine Beanstandungen. Auf Grund der jährlichen Gewinnausschüttung, dem funktionierenden Beteiligungsmanagement und der guten wirtschaftlichen Lage - neben den ebenfalls bestehenden Risiken - kann festgestellt werden, dass die Gründung der SEDD GmbH bzw. die Teilprivatisierung einschließlich der Übernahme der Verbindlichkeiten der LHD gegenüber Kreditinstituten durch die SEDD GmbH aus dem AEV zu deutlichen Mehreinnahmen für den Haushalt der LHD geführt hat. Zu beachten ist aber auch, dass auch Gewinnanteile an die GELSENWASSER Dresden GmbH flossen, welche letztlich aus Gebühren finanziert wurden. Auch werden bei einem etwaigen Rückkauf 2028 der Anteile der GELSENWASSER Dresden GmbH (durch SEDD GmbH oder LHD) die dann vorhandenen (voraussichtlich deutlich höheren) Verbindlichkeiten übernommen werden müssen.

Feststellungen:

- Es gibt in der LHD keinen Corporate Governance Kodex für die Beteiligungsunternehmen.
- Die Fachverantwortung für die SEDD GmbH als Beteiligung der LHD wurde dem GB Finanzen und Liegenschaften zugeordnet. Mit neuer Verwaltungsorganisation in der LHD zum 1. Januar 2017 wurde der GB Finanzen und Liegenschaften in den GB Finanzen, Personal und Recht und den GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften aufgeteilt und die SEDD GmbH dem GB Umwelt und Kommunalwirtschaft zugeordnet.
- Der aktuelle GV enthielt die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, außer den §§ 96a Abs. 1 Nr. 1, 3, 10 und 13 der zum 20. Juli 2019 neu in Kraft getretenen SächsGemO. In § 12 GV z. B. wurde auf die Vorschriften des SächsEigBG Bezug genommen - das Gesetz wurde durch die SächsEigBVO ersetzt. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan und Finanzplan wurden im GV nicht definiert. Eine entsprechende Auflage dazu wurde von der LD nicht erteilt. Der GV-Entwurf des Beteiligungsmanagements wurde bereits mit den Gesellschaftern abgestimmt - ein StR-Beschluss wird lt. Auskunft der Stadtkämmerei/Beteiligungsmanagement zeitnah herbeigeführt.
- Als Mitglieder der Aufsichtsräte dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen (§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO). Den Mitgliedern der Aufsichtsräte (u. a. der SEDD GmbH) wird daher ein Formular zur Eigenerklärung vorgelegt. Hierin soll das Aufsichtsratsmitglied erklären, dass es über die in dem Leitfaden des SMI vom 8. August 2013 „Qualifikationen, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“ erforderlichen Kenntnisse und über ausreichend Zeit verfügt und eine gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung, Eigenverantwortung und Unabhängigkeit garantiert. Inwieweit dieses Verfahren auf Dauer dem § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO genügt und überörtlichen Prüfungen standhält, bleibt abzuwarten.

Forderungen/Vorschläge:

- Empfohlen wird die Einführung von Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung für kommunale Unternehmen (Corporate Governance Kodex) in Anlehnung an den D-PCGM.
- In der DO Beteiligungen sind die Neuregelungen der Verwaltungsorganisation zeitnah und praktikabel umzusetzen.
- Das Ergebnis zum Beschluss über den neuen GV ist dem RPA zeitnah mitzuteilen und der GV zu übersenden.
- Das in der LHD praktizierte Verfahren der Erklärung der Aufsichtsräte zur erforderlichen Sachkunde ist ständig zu evaluieren sowie ggf. anzupassen.

16.3 Planungs-/baubegleitende Prüfungen

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes standen die planungs-/baubegleitenden Prüfungen von kostenintensiven Baumaßnahmen im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit des RPA.

Baubegleitende Prüfungen werden bereits seit geraumer Zeit durchgeführt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die Baumaßnahmen über lange Zeiträume erstrecken und damit jahresübergreifend wirken. Ergaben sich aus baubegleitenden Prüfungen weitere Schwerpunkte, wurden auch diese aufgegriffen. Die Prüfungstätigkeit wurde seit dem HHJ 2018 für Maßnahmen dahingehend ausgeweitet und intensiviert, dass bereits die Planungsphase prüfend begleitet wurde. Dabei wurden auch die umfangreichen im Vorfeld stattfindenden Entscheidungen und Beschlüsse, wie zum Beispiel die zu Rahmen- und Bebauungsplänen, betrachtet. Besonderes Augenmerk wurde auf die systemische Planentwicklung zum Beispiel die Abstimmung der Ämter und Beteiligten und die Beachtung von Vorhaben im und um das Planvorhaben gelegt. Darüber hinaus wurde u. a. die Sicherung der Ver- und Entsorgung, der verkehrlichen Anbindung und der Umsetzung von städtischen Gestaltungs- und Umweltvorhaben betrachtet. Zum Umfang dieser Prüfung gehörten u. a. die Teilnahme und Beratung bei Jour fixes, die Sichtung von Aufgabenstellungen, Plänen, Gutachten und/oder Studien, die Stichprobenprüfung von Leistungsverzeichnissen/Verträgen, die Betrachtung von Risikomanagement und Kostenanschlägen und die Kontrolle von Stadtrats-Beschlüssen.

Auf folgende Prüfungen soll näher eingegangen werden:

Begleitung Planvorhaben Bauvorhaben Blaues Band, Wissenschaftsstandort Ost und Promenadenring

Das RPA begleitet und prüft seit zwei HHJ bereits in der frühen Phase teilräumliche Bauvorhaben der LHD. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Abstimmung übergreifender Belange zwischen den Fachämtern, beteiligter Dritter sowie Beachtung angrenzender Vorhaben gelegt. Darüber hinaus sind u. a. die Ver- und Entsorgung, die Erfordernisse der verkehrlichen Anpassungen/Änderungen, Belange der Umwelt, wirtschaftliche Aspekte, Nachhaltigkeit, Einhaltung von Gesetzmäßigkeiten/Verfahren oder Einbindung der Vorhaben in bereits beschlossene Konzepte (z. B. Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Verkehrs-, Gestaltungs-, Strategie- oder Klimaschutzkonzept) Inhalt dieser Prüftätigkeit.

Mit den Vorhaben Entwicklung eines „Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“ im Rahmen einer Technopoles-Strategie, der innerstädtischen Grün- und Naherholungsfläche „Westlicher Promenadenring, dem Gebietskonzept „Blaues Band Geberbach“ oder dem Veranstaltungsnetz „Altmarkt-Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung“ sind hier nur die umfangreichsten Prüfobjekte benannt.

Erweitert wurde die Prüfung in Bezug auf die Erstellung von Bebauungsplänen/Vorhaben- und Erschließungsplänen zu rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtischen Ordnung eines Gebietes bis zur Billigung oder dem Satzungsbeschluss durch die Räte. Im unmittelbaren Umkreis des „Wissenschaftsstandortes Ost“ betrifft das insgesamt zehn Pläne (z. B. B-Pläne 202, 399, 398, 543, 665). Für eine verkehrliche Anbindung des Standortes über die Tiergarten-/Liebstädter Straße werden derzeit in einem Planfeststellungsverfahren die Voraussetzungen geschaffen. Das RPA prüfte bei diesem Vorhaben in Stichproben insbesondere die Sicherung der Ver- und Entsorgung der betreffenden Stadtgebiete. Es wurde dabei klar erkennbar, dass, wie gefordert, eine vorzeitige Beteiligung übergreifender Ämter und beteiligter Dritter (z. B. Stadtentwässerung, SachsenEnergie) für die Abstimmung der Belange zur Routine werden muss, um den enormen Aufwand zu optimieren. Darüber hinaus zeigte sich das Erfordernis der Weitsicht bei diesem Vorhaben genau darin, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt das dringende Erfordernis besteht für die Sicherung der Ver- und Entsorgung der Gebiete Strehlen, Reick und Prohlis durch geeignete Maßnahmen zu sorgen. Diese sind teilweise bereits

umgesetzt oder werden u. a. beim Vorhaben „Blaues Band Geberbach“, als im Osten angrenzendes Vorhaben, mit betrachtet.

Das RPA prüft bei allen Vergabeverfahren, ob die dafür erforderliche Vergabereife gegeben ist und die HH-Mittel bereitgestellt sind. Diese Voraussetzungen waren nicht bei allen Verfahren geschaffen und mussten nachgearbeitet werden.

Neues Verwaltungszentrum Ferdinandplatz

Das RPA begleitet die Realisierung des Neuen Verwaltungszentrums am Standort Ferdinandplatz seit März 2019 und erhielt dabei Einsicht in die Arbeitsunterlagen des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung mittels direktem Datenzugriff. Das RPA war bei ausgewählten Beratungen, Bietergesprächen und sämtlichen Jursitzungen zugegen und nahm aktiv seine beratende Funktion wahr. Die fortlaufende Begleitung des Bauprojektes umfasste im betrachteten Zeitraum überwiegend Tätigkeiten in Verbindung mit dem Wettbewerblichen Dialog. Themenschwerpunkte bildeten z. B. vergaberechtliche Aspekte, die Risikobudgetierung, der Umgang mit der Software AI Vergabemanager, Belange des Denkmalschutzes und Auswirkungen auf die geometrischen Vorgaben für das Gebäude, die Freiflächengestaltung, interne/externe Kommunikation, die Konzeptkritik, vorbereitende bauliche Maßnahmen, aktuelle Regelungen zum mobilen Arbeiten, die Akzeptanzerhöhung „moderne Arbeitswelten“, eAkte/Bestandsakten und die Einhaltung der Kostenobergrenze.

In gemeinsamen Bietergesprächen wurden u. a. die Vorgaben aus den Verdingungsunterlagen und Jursitzungen diskutiert/präzisiert und die Ergebnisse an alle Bieter weitergereicht. Zu den erläuterten Themenschwerpunkten gehörten u. a. BIM (Building Information Modeling), Ausführung der Baugrube, Verfeinerung der Ausführungsqualitäten, Unterlagenübermittlung, Bewertungsmatrix, TGA (technische Gebäudeausrüstung), Leistungsabgrenzung AG/AN und der Projektvertrag.

Baugrube Ferdinandplatz:

Durch die LHD erfolgte die Beräumung des Baufeldes und die Herstellung der Baugrube als vorbereitende Maßnahme. Aufgrund der vergleichbaren Gründungskonzepte der Bieter wurde eine Baugrubengeometrie abgestimmt, die die Gleichbehandlung wahrt.

Durch die vorgezogenen Maßnahmen können bestimmte, teilweise unvorhersehbare Faktoren, welche den Bauablauf negativ beeinflussen würden, abgeschwächt oder auch eliminiert werden. Es entfallen z. B. Verzögerungen infolge zusätzlicher Grabungen durch das Landesamt für Archäologie. Das Auffinden und Entsorgen stark belasteter Aushubmassen oder die Ordnung der verlegten Medienleitungen werden weitestgehend vorab abgeschlossen sein. Die Prüfer begleiten die vorbereitenden Maßnahmen durch Teilnahmen an den Bauberatungen und Abstimmungen mit den Projektbeteiligten.

Fazit:

Eine annähernd bauzeit- und kostenneutrale Umsetzung der Baumaßnahme kann nur gelingen, wenn weiterhin die beteiligten Fachämter gemeinsame Lösungen erarbeiten, die Akzeptanz der Maßnahme weiter gestärkt wird und Projektverantwortliche agieren und dadurch mögliche Fragestellungen im Vorfeld identifizieren.

Augustusbrücke

Das RPA begleitet die denkmalgerechte Instandsetzung und Hochwasserschadensbeseitigung Augustusbrücke einschließlich der Erneuerung der Verkehrsanlage und anschließender Ingenieurbauwerke. Dabei werden verschiedene Belange der Baumaßnahme untersucht.

Neben der monatlichen Teilnahme an Bauberatungen, regelmäßigen Begehungen und ausgewählten Nachtragsverhandlungen erstreckt sich die Prüfung primär auf die Sichtung von Unterlagen und die Auswertung verschiedener Prozesse (Rechnungslegung, Nachtragsbearbeitung). Feststellungen oder Hinweise werden gemeinsam mit der Projektleitung ausgewertet, die Ergebnisse können in diese oder folgende Baumaßnahmen einfließen.

Aufgrund von Bestandsabweichungen, Planungsänderungen, Abstimmungen mit dem Amt für Kultur und Denkmalschutz, archäologischen Grabungen, Schwierigkeiten mit Zulieferern usw. konnte das geplante Bauende zum April 2019 nicht eingehalten werden. Ein nach fortgeschriebenem Bauablauf vorgesehenes Bauende im Jahr 2021 wird als realistisch eingeschätzt.

Als problematisch stellt sich die Vorfinanzierung von Leistungsmodifikationen dar, da das Bauprojekt weitestgehend durch Fördermittel finanziert wird. Die Verschiebung der Bauzeit ohne signifikante Erhöhung der zu verbauenden Summe erfordert die Kompensation entgangener Vergütungen des Auftragnehmers.

Fazit:

Eine Vorfinanzierung von erforderlichen Leistungsänderungen stellt ein Problem hinsichtlich der kurzfristigen Mittelbereitstellungen dar und sollte bei vergleichbaren Maßnahmen im Vorfeld mit dem Fördermittelgeber abgestimmt werden.

Carolabrücke

Die Instandsetzung der Carolabrücke, zunächst des Zuges a (oberstromseitig), umfasst primär den Abbruch und Neubau der Kappen und Fahrbahnbefestigungen einschließlich der Geländer und Beleuchtungsmaste sowie Maßnahmen zur Betonsanierung. Zur Erneuerung und Verbreiterung der Kappe Ost (Rad-/Gehweg) ist die Ausführung in unregelmäßiger Bauweise erforderlich. Ziel des Einsatzes von Styrodurkanälen und nichtmetallischer Bewehrung im Kappenkörper ist eine Reduktion des Kappengewichtes.

Bei den sich aus der Prüfung ergebenden Feststellungen handelt es sich u. a. um Themen der Bestandserkundung, Einbaumethoden der nichtmetallischen Bewehrung, Einbautoleranzen, Leistungsmodifikationen, Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers und der Restnutzungsdauer. Diese konnten Vor-Ort geklärt werden. Der Prüfer steht im Austausch mit dem Projektleitungspersonal der LHD. Schwerpunkte der Prüfung liegen in der Analyse der Wirtschaftlichkeit der ausgeführten Baumaßnahme (ungeregelte Bauweise), der zu erwartenden Nutzungsverlängerung der Brücke und der Zusammenstellung der erlangten Erfahrungen mit den nichtmetallischen Werkstoffen bzw. der geplanten Bauweise.

Fazit:

Erfahrungswerte, gar anerkannte Regeln der Technik für diese unregelmäßige Bauweise sind rar. Der Einsatz von Carbon- und Basaltbewehrung bzw. beider Werkstoffe im Verbund, stellt im Großbrückenbau bisher eine Ausnahme dar. Die Vorteile der nichtmetallischen Bewehrung müssen praktisch erprobt werden und die Rahmenbedingungen ließen bei der Carolabrücke kaum andere Überlegungen zu.

Veranstaltungsnetz Altmarkt - Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage

Das Amt für Wirtschaftsförderung, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt, beabsichtigt den Umbau des Altmarktes. Das Erfordernis zum Umbau ergab sich insbesondere dadurch, dass die vorhandenen Unterflurverteiler-Strömungen weder den technischen noch den sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen. Bereits zur Übernahme dieses Netzes durch das Amt für Wirtschaftsförderung

vom Straßen- und Tiefbauamt im Jahr 2014 war auf die gravierenden Mängel hingewiesen worden. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen. Die Nachweise gemäß VdS 2871 zum Nachweis der Funktionsfähigkeit sowie der Sicherheit beim Betrieb der Anlagen wurden offensichtlich nicht durchgeführt.

Bereits im Jahr 2017 waren diese Mängel derart gravierend, dass eine Sanierung dieser als dringendst erforderlich eingeschätzt wurde. Mit der Planung wurde 2017 begonnen, die Umsetzung sollte damals zeitnah erfolgen. Gemäß Beschluss des StR V2584/18 vom 14. Dezember 2019 sollte die Variante B umgesetzt werden. Insbesondere die Sanierung der Unterflurverteiler-Strom, die Erneuerung der Platzdrainage, barrierefreie Querungsstellen und Pflanzungen von sechs Bäumen waren Inhalt. Die Kosten waren mit 2,8 Mio. Euro beziffert. Bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgten mehrere „Aufstockungen“ der Leistungen zur Umgestaltung des Altmarktes wie z. B.

- Entzerrung weiterer Medien,
- Ersatz- und Neupflanzungen von Bäumen,
- Anlagen zum Terrorschutz,
- Herstellung von Wegebeziehungen,
- Barrierefreiheit auf der gesamten Platzfläche.

Diese ständigen Änderungen und Anpassungen führten letztendlich zu Verzögerungen der Planung. Die Ausschreibungs- und Ausführungsreife für die Umsetzung der dringend erforderlichen Beseitigung der Mängel, einschließlich aller „Aufstockungen“ war im Dezember 2019 erreicht und stand kurz vor der Veröffentlichung. Die Ausführung sollte in zwei Bauabschnitten im April 2020 beginnen. Diese Planung bezog sich insbesondere auf die schnellstmögliche Herstellung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Unterflurverteiler-Strom sowie die barrierefreien Querungsstellen. Entscheidend für diese Variante war neben dem dringenden Erfordernis die Betrachtung der Notwendigkeit in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit.

Mit Beschluss des StR vom 12./13. Dezember 2019 zum Einbau von geschnittenem Pflaster für die gesamte Platzfläche des Altmarktes wurde die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahmen gestoppt. Im Januar 2020 wurde die Planungstätigkeit dahingehend fortgeführt, dass die wirtschaftlichste Zusammenführung der verschiedenen Varianten der ursprünglichen Planungen aus 2017 (Beschluss 2019) geprüft und eine abschließende Ausführungsvariante erarbeitet wurde.

Da sich im Ergebnis dieser Vorzugsvariante mit geschnittenem Pflaster auf der gesamten Platzfläche einschließlich aller „Aufstockungen“ die Kosten auf ca. 13 Mio. Euro erhöht hatten, war ein VgV-Verfahren zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen vorzubereiten.

Die Umsetzung der Baumaßnahme würde sich dadurch nochmals bis mindestens Frühjahr 2022 verzögern. Das Straßen- und Tiefbauamt verzichtete lt. Mitteilung vom März 2020 jedoch auf das Planungsverfahren, da sich das gebundene Büro bereits „...in vielen vergleichbaren Planungen bewährt hat...“ Ein faires Verfahren und damit eine Gleichbehandlung der Bieter wären durch die umfassenden Vorkenntnisse nicht durchführbar. Es wurde lediglich ein VgV-Verfahren für Bauüberwachung/-oberleitung vorbereitet.

Die erforderlichen HH-Mittel waren weder im aktuellen HH noch in die Planung des kommenden Doppelhaushaltes eingeflossen.

Im November 2020 forderte das RPA das Straßen- und Tiefbauamt auf, den StR vor erneut anstehender Entscheidung zur Ausführung der gesamten Platzfläche in geschnittenem Pflaster, die bisherigen Planungskosten sowie die Kosten für internen Aufwand darzustellen. Dies erfolgte nicht, jedoch wurden die Planungskosten mit 910,6 TEuro beziffert. Für die Durchführung des VgV-Verfahrens sowie Leistungen der Bauüberwachung/-oberleitung wurden im Dezember 2020 Kosten von ca. 950,0 TEuro geschätzt.

Das RPA begleitet die Planung seit 2018 und verwies insbesondere im Zusammenhang mit dem vorgefundenen Ist-Zustand der Unterfluranlagen darauf, dass

- durch die bestehenden Mängel für die Nutzer seit 2014 eine mögliche Gefahr von Stromschlag (Lebensgefahr) besteht. Eine Vor-Ort-Begehung und Sichtung der Prüfprotokolle bestätigten den erschreckenden Zustand. Der diesbezügliche Befundschein wurde im Juni 2020 nachgereicht.
- Gefahr in Verzug besteht.
- alle Veranstaltungen auf dem Altmarkt bis auf Weiteres zu versagen sind, da Gefahr für Leib und Leben besteht.

Das RPA schlug im Verlauf der Planungsfortführung und der Beschlusslage weiterhin u. a. vor, nach dem Grundsatz der sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung, den ursprünglichen Planansatz zur zeitnahen Beseitigung der gravierenden Mängel im Unterflurverteiler-Strom umzusetzen. Nach Beschluss des Rates, die gesamte Platzfläche in geschnittenem Pflaster zu gestalten, empfahl das RPA u. a. dem Straßen- und Tiefbauamt, dem OB sowie den Räten die Folgen des Beschlusses, insbesondere in Bezug auf erneute Planänderungen, Bauverzug sowie erheblicher Kostenerhöhung darzustellen. Es sollte darüber hinaus eine Festlegung getroffen werden, welche der bereits beschlossenen Varianten, oder davon abweichende, für die Sanierung des Altmarktes in Frage kommt.

Zentraler Bauauslagerungsstandort Schilfweg

Der StR beauftragte mit Beschluss zur Vorlage V0157/19 - Errichtung eines zentralen Bauauslagerungsstandortes (ZBauAS), Schilfweg 3 - vom 24. September 2020 den OB bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht des RPA zu den finanziellen Auswirkungen vorzulegen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass wegen der fehlenden Bedarfsplanung und Zielanalyse des Projektes die Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme einschließlich der Planungsleistungen in Bezug auf nichtmonetären Kriterien nicht bewertet werden konnte.

Nach der vorliegenden Kostenberechnung war zum Prüfzeitpunkt mit Mehrkosten von rd. 1. Mio. Euro zu rechnen. Die größte Abweichung zur Kostenschätzung lag in der Kostengruppe 500 - Außenanlagen. Das RPA machte darüber hinaus auf Kostenrisiken der GU-Vergabe Los Holzmodulbau aufmerksam.

Unter Berücksichtigung einer flexiblen und langfristigen Nutzungsperspektive von 60 Jahren erschien das geplante Raumprogramm des Neubaus in Anlehnung an die Schulbauleitlinie Dresden angemessen und die Notwendigkeit von zusätzlichen Kapazitäten nachvollziehbar.

Gymnasium LEO

Neben der Prüfung des Vergabeverfahrens der Planungsleistungen war das RPA beratend tätig. In der Phase zwischen dem Planungswettbewerb und Verhandlungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Realisierung des erstplatzierten Wettbewerbsbeitrages, bedingt durch notwendige tiefe Erdbausicherungen und Überbauung der Sporthalle, mit hohen Baukosten verbunden ist und die Baukostenobergrenze von 25 Mio. Euro möglicherweise nicht eingehalten werden kann.

Schulstandort Dresden - Pieschen

Ausgehend von der baubegleitenden Prüfung des RPA zu Nachaufträgen beim Los Freianlagen wurde die Verhandlungsführung bei der Verhandlung von Nachträgen kritisiert und die Schulung der Projektverantwortlichen der STESAD GmbH mit Kommunikationstrainern zur Verhandlungsführung empfohlen. Die STESAD GmbH ist der Empfehlung nachgekommen.

Die Deckungsausgleichsrechnung vom Los Malerarbeiten wurde kaufmännisch und rechtlich nachgeprüft und dabei Beanstandungen festgestellt, die im Nachgang korrigiert werden konnten.

Neben der Prüfung einer Vielzahl von strittigen Nachtragsforderungen nach Abschluss der Baumaßnahme im Gewerk Rohbauarbeiten, unterstützte und beriet das RPA die STESAD GmbH beim Anti-Claim-Management. Ursache der Nachtragsforderungen waren unzureichende Planungsleistungen und nachlässig verfasste Ausschreibungsinhalte.

Sanierung Waldspielplatz Albertpark

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft führt das Projekt „Sanierung Waldspielplatz Albertpark“ mit Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch. Die im Rahmen des Fördermittelverfahrens notwendige bau fachliche Prüfung der Maßnahme wird mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde durch das RPA erbracht.

Wesentliche Prüfungsschritte waren die Teilnahme an der Lesung der Leistungsverzeichnisse mit Sichtung der Ausführungsplanung und der Abgleich mit den förderrechtlich bewilligten Bauleistungen sowie die vergaberechtliche Prüfung der Vorbereitung der Bauvergaben „Spielgerätebau“ und „Garten- und Landschaftsbau“.

Der Stand des Projekts entsprach nicht dem Zeit- und Finanzierungsplan. Durch einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit den zu Beteiligten und dem coronabedingten Notdienst der Stadtverwaltung konnten die Bauleistungen nicht im Jahresverlauf 2020 ausgeschrieben werden.

Der Baubeginn fand nicht, wie geplant, im Herbst 2020 statt, der Abschluss der Bauarbeiten in 2021 wurde jedoch zugesichert. Die Prüfung wird baubegleitend fortgesetzt.

Nachschau zur Prüfung Römisches Bad (Schloss Albrechtsberg)

Im Jahr 2016 war der zweite Sanierungsabschnitt an Bauwerken im Umfeld des Schlosses Albrechtsberg beendet worden. Die Projektleitung hatte das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung inne. Durch das RPA wurden die Arbeiten an Stützwänden, Balustraden, Treppenanlagen und aus Sandstein baubegleitend geprüft.

Aufgrund der Schadensbilder an den Sandsteinelementen vor der Sanierung war die Eindämmung des Bewuchses, insbesondere durch Efeu, dringend empfohlen worden. Vom Bewuchs geht die Gefahr der Sprengwirkung des Sandsteins zum Beispiel durch Fugenbildung, Wassereintrag und weitere Abplatzung bei Eisbildung aus.

Im Januar 2020 wurde eine Nachschau vor Ort zur Nachhaltigkeit der Sanierungsmaßnahmen des ersten und zweiten Bauabschnitts durchgeführt. Dabei wurde besonders der Pflegezustand besichtigt. Für die Instandhaltung und Pflege der sanierten Bereiche ist das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung bzw. das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zuständig. Die Pflegemaßnahmen werden durch den Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen im Auftrag durchgeführt. Vor Ort wurden in einigen Teilbereichen Bewuchs an Stützwänden und Balustraden (auch außerhalb der Reichweite von Arbeitskräften), Vandalismusschäden an unzugänglichen Bereichen, sonstiger Aufwuchs sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen an einem beschädigten Bauteil festgestellt. Die zuständigen Ämter wurden aufgefordert, die Leistungsbeschreibungen für die laufenden Pflegemaßnahmen zu prüfen und zu ergänzen bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Im Oktober 2020 wurde das RPA über die abschließende Klärung informiert. Die erforderlichen Leistungen waren im Wesentlichen Bestandteil der Pflegeverträge, waren jedoch nochmals im Detail abgestimmt bzw. ergänzt worden. Es wurde auf die Möglichkeit von Einzelaufträgen für Pflegemaßnahmen zusätzlich zu vereinbarten Turnus-Arbeitsgängen verwiesen. Die Reparatur des beschädigten Bauteils wurde bestätigt.

Einführung Building Information Modeling

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat sich in seinem 2015 vorgelegten Stufenplan zum Ziel gesetzt, „...bei künftigen Infrastrukturprojekten des Bundes Building Information Modeling (BIM) flächendeckend zu nutzen...“. Der dafür vorliegende „Stufenplan Digitales Planen und Bauen“ sieht die schrittweise Einführung von BIM vor. Ziel dabei ist es „...ab 2020 ein erstes standardisiertes Leistungsniveau für Projekte im Verantwortungsbereich des BMVI zu erreichen...“. Seit 2017 wurden dafür Mindestanforderungen erarbeitet, die nach einer erweiterten Pilotphase dann ab 2020 erfüllt werden sollen. Damit werden öffentliche Auftraggeber (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) verpflichtet, die spezifischen Anforderungen von BIM in den Neuausschreibungen der Planungsleistungen ab 2020 anzuwenden.

Mit dem Stufenplan des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird sich auch für die LHD die Herausforderung ergeben, künftig eine neue Arbeitsmethode für die Planung und Realisierung von Bauvorhaben anzuwenden. Nach Kontakten des RPA mit dem Freistaat Sachsen wurde ersichtlich, dass auch dort bereits Voraussetzungen für die Planung erster Pilotprojekte mit der BIM-Methode erarbeitet und umgesetzt wurden. Eine Verpflichtung zur Anwendung von BIM gibt es jedoch bisher noch nicht.

Die Ziele von BIM sind unter anderem die frühzeitige Vernetzung aller am Bau Beteiligten, die Minimierung von Planungs- und Baurisiken, eine einheitliche Sprache bei der Anwendung, aber vor allem die Möglichkeit der effektiven Bewirtschaftung der Objekte nach der Fertigstellung. Bei der BIM-Methode bildet ein dreidimensionales digitales Modell des Bauprojektes die Basis der Projektentwicklung, -umsetzung bis hin zur Bewirtschaftung.

Das RPA ist nicht nur aufgrund der Teilnahme an Workshops, Konferenzen und Anwendertreffen davon überzeugt, dass sich die BIM-Methode künftig deutschlandweit durchsetzen wird, sondern auch aufgrund des hohen Potentials dieser Methode zur Entwicklung eines zukunftssträchtigen, strategischen Bauprojektmanagements.

Das RPA begleitet erste Pilotprojekte im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, auch das Neue Verwaltungszentrum wird als BIM-Projekt durchgeführt. Im Amt für Geodaten und Kataster wurden unter anderem dafür bereits Voraussetzungen erarbeitet. Das RPA und das Straßen- und Tiefbauamt haben neben der Teilnahme an Workshops bereits Kontakte zum Erfahrungsaustausch mit Anwendern und Entwicklern geknüpft. Dabei wurde deutlich, dass jegliche Voraussetzungen für BIM-bezogene Aufgaben in der Stadtverwaltung fehlen. Die Entwicklung von Pilotprojekten in einzelnen Ämtern kann zu Insellösungen oder Mehraufwand bei der Beschaffung von Hard- und Software infolge fehlender strategischer Ausrichtung in der Stadtverwaltung führen. Dementsprechend wurde bereits im Februar 2020 durch ein Schreiben des RPA an GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften diesbezüglicher Handlungsbedarf dargestellt und eine gesamtstädtische Entscheidungsfindung empfohlen.

Die Anwendung von BIM in der LHD wird vom RPA ausdrücklich befürwortet. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen (z. B. personelle Ausstattung, Fachwissen, Hard- und Software) sollten nach Ansicht des RPA ämterübergreifend und unter Einbeziehung der Tochtergesellschaften und EB geschaffen werden.

Die Ämter der LHD einschließlich der mit ähnlichen Aufgaben betrauten Tochter-Unternehmen und EB sollten sich unter der möglichen Federführung durch den GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zu einem einheitlichen Handeln hinsichtlich BIM verständigen.

16.4 Vergabeproofungen

16.4.1 Freiberufliche Leistungen

Eine EU-weite Ausschreibung ist erforderlich, wenn der Auftragswert 209 TEuro netto übersteigt. Prüfungshandlungen des RPA bestanden darin, mit dem ZVB offene Fragen zeitnah gesondert zu klären bzw. auf erforderliche Ergänzungen/Korrekturen hinzuweisen. Bei fast allen Verfahren war Aufklärungs-/Korrekturbedarf zu verzeichnen. In den einzelnen Vergabevermerken wurden diese Nachforderungen detailliert dokumentiert und nur noch bei gravierenden oder nicht gleich klärbaren Bestandungen Prüfvermerke geschrieben.

Bei Vergabeverhandlungen nimmt das RPA im Gespräch mit der Vergabestelle und verantwortlichen Bearbeitern der LHD aktiv seine beratende Funktion wahr.

Es wurden elf verschiedene Bauvorhaben mit den dazugehörigen Verfahren geprüft (Vergleich 2019: 15), jedoch beinhalteten diese 21 Verfahren (Vergleich 2019: 37).

Von 21 Leistungsarten wurden bei sieben Leistungsarten die Stufen 1 und 2 geprüft (somit zwei Prüfungen je Leistungsart).

Es verringerte sich die Anzahl der geprüften Einzelvorgänge von 37 in 2019 auf 21 in 2020.

In 2020 kamen von 21 Verfahren bei sieben Leistungsarten ausschließlich Prüfungen für die Stufe 1 zum Tragen. Erst mit der Stufe 2 (Verhandlungsverfahren) steht die Honorarsumme fest. Daher bezieht sich der Leistungsumfang auf 2.943,8 TEuro. Demnach wurden überwiegend die Verfahren der Stufe 1 (Anzahl: 14) in 2019 abgeschlossen.

Einzelaufstellung der VgV-Verfahren:

Vergabestelle	Bauvorhaben	Leistungsarten	geprüft	Leistungsumfang [TEuro]
Amt 65	12. Grundschule Sanierung SG	Objektplanung	Stufe 1/2	844,1
		Fachplanung TGA (AGR 1-3) HLS	Stufe 1/2	315,9
		Fachplanung TGA (AGR 4-6) ELT	Stufe 1	
		Tragwerksplanung	Stufe 1/2	234,8
Amt 66	Altmarkt	BOL+BÜ	Stufe 1	
Amt 40	BSZ Elektro Fachunterrichtsräume	Objektplanung/FPTA	Stufe 1	
Amt 40	BSZ Wirtschaft u. Berufl. Gymnasium "Franz-Ludwig-Gehe" Neubau + Sporthalle	Objektplanung + Freianlagen Planungswettbewerb	Stufe 1	
Amt 40	Zweifeldsporthalle Schilfweg Ersatzneubau	Objektplanung	Stufe 1/2	355,6
Amt 86	Fortschreibung Energie-Klimaschutzkonzept	Planung	Stufe 1/2	197,8
EB Kita	Sanierung Kita "Hohnsteiner Str. 6"	Objektplanung	Stufe 1	300,1
EB Kita	Sanierung Kita "Lise-Meitner-Straße 1-3"	Objektplanung	Stufe 1	
EB Kita	Umbau u. Modernisierung Kita "Am Jägerpark 7"	Objektplanung	Stufe 1/2	261,8
EB Kita	Umbau und Modernisierung Kita "Bischofsweg 17a"	Objektplanung	Stufe 1/2	433,7
Amt 40	Universitätsschule	Objektplanung	Stufe 1	
Summe				2.943,8

Tab.: 67 Prüfungen freiberufliche Leistungen

Feststellungen:Objektplanung und weitere Planungsleistungen für den Neubau Stadtteilhaus Johannstadt

Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung hatte in den Jahren 2019/2020 diverse Planungsleistungen für den Neubau Stadtteilhaus Johannstadt ausgeschrieben.

Das ZVB hatte auf die geänderte Rechtslage durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu rechtswidrigen Mindest- und Höchstsätzen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 4. Juli 2019 hingewiesen.

Die Einhaltung dieser Mindestsätze war in den zu prüfenden Vergabeunterlagen zum Stadtteilhaus Johannstadt jedoch verbindlich vorgegeben.

Als Begründung für die Durchführung des Vergabeverfahrens mit der Angabe von Mindest- und Höchstsätzen wurden konträre deutsche Rechtsentscheidungen angeführt. In einer Stellungnahme des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung in Abstimmung mit dem Rechtsamt hieß es: „Eine abschließende juristische Bewertung dahingehend, ob die Fortführung der Vergabeverfahren entsprechend der jeweils erfolgten Vergabebekanntmachung und den veröffentlichten Unterlagen (insbesondere Angebotsvertrag) das Risiko eines Vergaberechtsverstoßes mit den ggf. daran anknüpfenden Folgerungen begründen könnte, ist aufgrund der ungeklärten Rechtslage derzeit nicht möglich.“ Die vom RPA und ZVB bevorzugte Anpassung der Vergabeunterlagen ohne Zurücksetzung des Vergabeverfahrens würde laut vorgenannter Stellungnahme gegen das Wettbewerbsgebot verstoßen, „da es nicht absolut ausgeschlossen werden kann, dass es Interessenten gegeben hätte, die sich nur deshalb an dem Vergabeverfahren nicht beteiligt haben, weil nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, Angebote unterhalb oder oberhalb der Mindestsätze anzubieten.“

Es wurden weitere Gründe aufgezählt, die durchaus verständlich im Sinne der Zeit- und Kostensparnis für die LHD (gegenüber einer Neuausschreibung der Leistungen) waren.

Trotzdem wurde die Bestätigung der Vergabe durch das RPA für dieses und drei weitere Verfahren zum Stadtteiltreff abgelehnt, weil sie nach Meinung des RPA gegen geltendes Recht verstießen (schwerer Vergaberechtsverstoß gemäß Urteil VK 2-60/19).

Eine im laufenden Verfahren zugelassene Mindestsatzunterschreitung hätte nach Meinung des RPA und des ZVB keine maßgebliche Änderung der Vergabeunterlagen dargestellt. Soweit man diese Änderung dennoch als Vergaberechtsverstoß einordnen würde, wäre dies zuerst von einem Bieter zu rügen gewesen.

Festzustellen war abschließend, dass zum Beispiel das Umweltamt und das Straßen- und Tiefbauamt zum gleichen Zeitpunkt bereits die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in den laufenden Vergabeverfahren von Architekten- und Ingenieurleistungen berücksichtigt hatten.

Vier Vergabeverfahren wurden ohne die Zustimmung des RPA weitergeführt und die Planungsleistungen beauftragt.

16.4.2 VOB/A

Das RPA prüfte Vergaben zu Baumaßnahmen vor der Zuschlagserteilung auf der Grundlage der VOB/A, Vergabeverordnung, gesetzlichen Bestimmungen und der dazu stadtintern getroffenen Verfahrensregularien.

Ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde die Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % herabgesetzt. Die anteiligen Summen wurden gesondert ausgewiesen.

Direkt über den Vergabemanager wurden im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 insgesamt 176 VOB-Vergaben i. H. v. 110.396 TEuro und mit Einzelsummen zwischen 11,8 TEuro bis 4,8 Mio. Euro geprüft.

Davon betiteln sich 17 Vergaben mit 16 % MwSt i. H. v. 10.762 TEuro
 und 159 Vergaben mit 19 % MwSt i. H. v. 99.634 TEuro.

Darüber hinaus wurden vom RPA von durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Straßen- und Tiefbauamt, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft/und STESAD vorgelegten 243 Nachträgen mit einem Auftragswert i. H. v. 10.649 TEuro

(Dabei sind 3 Nachträge mit insgesamt -42 TEuro enthalten.)

42 Nachträge zwischen 10,3 TEuro bis 831,7 TEuro und einem Auftragswert i. H. v. 4.289 TEuro geprüft. Sämtliche Nachträge wurden mit 19 % Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Die Bearbeitung von Nachträgen gehörte gemäß der DO Vergabe nicht zum Aufgabengebiet des ZVB.

Somit wurden

169 Vergaben als Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren i. H. v. 108.827 TEuro
 42 Nachträge i. H. v. 4.289 TEuro
 7 Freihändige Vergaben/Beschränkte Ausschreibung i. H. v. 1.569 TEuro
 218 114.685 TEuro
 geprüft.

Von den geprüften Vergaben sind

66 Vergaben den EB i. H. v. 27.259 TEuro
 151 Vergaben (einschließlich Nachträge) der LHD i. H. v. 87.338 TEuro
 1 Nachtrag der LHD und EB 88 TEuro
 zuzuordnen.

Die Verteilung der geprüften Vergaben auf die Bauherren stellte sich wie folgt dar:

Bauherren	Vergabesummen [TEuro]
Straßen- und Tiefbauamt	39.284
Schulverwaltungsamt	33.536
EB Kindertageseinrichtungen	18.146
EB Städtisches Klinikum Dresden	5.949
Umweltamt	4.747
EB Sportstätten	2.885
Amt für Wirtschaftsförderung	1.997
Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung	1.315
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	1.030
Brand- und Katastrophenschutzamt	683
Stadtplanungsamt	545
EB SFB	279
Gesamt-Vergabesummen	110.396

Tab.: 68 Verteilung der Vergaben auf die Bauherren

Die Betreuung der Maßnahmen erfolgte durch folgende Maßnahmenbetreuer:

Maßnahmebetreuer	Anzahl	Vergabesumme [TEuro]
Straßen- und Tiefbauamt	43	39.747
Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung	65	37.517
STESAD	27	18.267
EB Städtisches Klinikum Dresden	28	5.949
Amt für Wirtschaftsförderung	3	4.522
EB Sportstätten	5	2.885
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	5	1.508
Gesamt-Vergabesummen	176	110.396

Tab.: 69 Verteilung der Vergaben auf die Maßnahmenbetreuer

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Vergabepfahrungen seit 2018:

Vergabeart	Anzahl						Wertumfang [Mio. Euro]		
	2018		2019		2020		2018	2019	2020
Jahr	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]			
ÖA/OV	191	83	126	70	169	78	130,7	90,1	108,8
BA/FV/VV	5	2	9	5	7	3	6,3	4,4	1,6
Nachträge	35	15	44	25	42	19	5,7	3,6	4,3
Gesamt	231	100	179	100	218	100	142,7	98,1	114,7

Tab.: 70 Vergabepfahrungen VOB 2018 bis 2020

Aus der Entwicklung der Vergabepfahrungen wird ersichtlich, dass die Anzahl der geprüften Vergaben 2019 zu 2020 um 22 % gestiegen ist, aber immer noch unter der Anzahl von 2018 liegt. Das RPA verfolgt weiter die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Folgende Vergabeprüfungen bildeten 2020 die höchsten Summenanteile:

Baumaßnahmen	Bauherrenamt	Vergaben	
		Anzahl	Summe [TEuro]
Gymnasium Klotzsche Ersatzneubau und Herstellung Freiflächen	Schulverwaltungsamt	9.073	7
Rahmenvereinbarung Instandsetzung an Fahr-, Geh- u. Radbahnen	Straßen- und Tiefbauamt	6.545	8
Rahmenvereinbarung Kleinreparaturen 2020-2022 Fahr-Geh-Radbahnen	Straßen- und Tiefbauamt	6.202	8
151. Oberschule - Neubau Schulgebäude mit 2-Feldsporthalle	Schulverwaltungsamt	5.579	6
Rahmenvereinbarung Kleinreparaturen 2020-2022	Straßen- und Tiefbauamt	4.760	1
Kita Michelangelostraße, Neubau	EB Kindertagesstätten	4.525	5
Rahmenvereinbarung LSA	Straßen- und Tiefbauamt	4.076	3
Altlastensanierung ehemalige chemische Reinigung Schoof	Umweltamt	4.060	1
Verkehrszug Südhöhe/CDF-Straße zw. Münzmeister- u. Schurichtstr.	Straßen- und Tiefbauamt	3.639	1
Kita Fabricestraße Neubau	EB Kindertagesstätten	3.624	2
BSZ Bau u. Technik, ENB Zweifeld-Sporthalle	Schulverwaltungsamt	2.663	6
K6212 Bühlauer Straße 2. BA	Straßen- und Tiefbauamt	2.165	1
Haus C_Neuro	Städt. Klinikum Dresden	2.160	21
BSZ_GAST, Neubau Einfeld- Sporthalle	Schulverwaltungsamt	1.993	4
76. Oberschule Umbau und Modernisierung	Schulverwaltungsamt	1.958	3
Kita Riesaer Str.	EB Kindertagesstätten	1.883	3
Gymnasium Dreikönigschule - Sanierung Haus B	Schulverwaltungsamt	1.785	4
Energetische Sanierung techn. Infrastruktur	Städt. Klinikum Dresden	1.779	3
Kita Lommatzscher Str. 83/85	EB Kindertagesstätten	1.552	1
Rahmenvereinbarung Tiefbau ÖB 2021-2022, Los 1-4	Straßen- und Tiefbauamt	1.522	1
Straßensanierung Zwickauer Straße	Amt f. Wirtschaftsförderung	1.519	1

Tab.: 71 Auswahl Vergabeprüfungen mit höchsten Summenanteilen

Gesamt-Vergaben LHD Schulbauten/Kindertagesstätten (Quelle: ZVB Vergabemanager):

	Schulbauten		Kindertagesstätten	
	Anzahl	Vergabe-Summe [TEuro]	Anzahl	Vergabe-Summe [TEuro]
STESAD	83	11.056	33	11.237
Amt 65	115	40.804	77	14.022
Gesamt	198	51.860	110	25.259

Tab.: 72 Gegenüberstellung Vergaben 2020 Schulbauten/Kindertagesstätten LHD

Insgesamt wurden in der LHD 566 VOB-Vergaben i. H. v. 161,1 Mio. Euro getätigt. Um dem Investitionsdefizit bei den Schulen entgegenzuwirken, setzt die LHD u. a. ihre Priorität weiterhin auf die Schaffung von zeitgemäßen Schulbauten. Daher wurden auch letztes Jahr umfangreiche Bauaufträge, Vergabe-Summe: 51.860 TEuro (Anzahl: 198), für den Schulausbau ausgelöst. Im Bereich Kindertagesstätten erfolgten 110 Beauftragungen i. H. v. 25.259 TEuro (Quelle ZVB - Vergabemanager).

Feststellungen:Leistungen Tiefbauarbeiten für die Baumaßnahme Neubau Einfeld-Sporthalle im BSZ GAST

Das Angebot des ursprünglich in der Rangfolge auf Platz 1 liegenden Bieters wurde, wegen unpünktlicher Einreichung der nachgeforderten Unterlagen, ausgeschlossen.

Der Bieter hatte in der Position „Zulage Abfallentsorgung Bodenmassen Z2/WS“ einen negativen Preis angeboten und wurde aufgefordert, diesen Preis aufzuklären. Er antwortete Folgendes: *„...der in der Pos. 1.03.057 angebotene EP gilt wie im Leistungsverzeichnis beschrieben für sämtliche Böden und Bauschutt Z0/W1.1 bis Z2/W2, nicht jedoch für >Z2. Nach Rückfrage bei unsrem Entsorger wurde uns der EP nochmals bestätigt.“*

Diese Erklärung wurde als unzureichend erachtet. Daraufhin wurde der Bieter an einem Freitag (!) nochmals aufgefordert, eine konkrete Erklärung zum negativen Preis in besagter Position und darüber hinaus noch das Entsorgungskonzept und eine Annahmeerklärung der Deponie für die mit negativem Preis „behafteten“ Massen zu liefern. Fristsetzung: der darauffolgende Montag (!). Der Bieter antwortet noch am Tag der Aufforderung folgendermaßen: *„...weisen aber vorsorglich darauf hin, dass wir eventuell die vorgeschriebene Frist von 6 Kalendertagen ausnutzen müssen, da wir die Zustimmung der Deponie benötigen.“*

Vier Tage nach Aufforderung, am Dienstagnachmittag, wurden dann die kompletten Unterlagen, mit allen geforderten Erklärungen, durch den Bieter eingereicht. Daraufhin erfolgte der Ausschluss des Bieters mit der Begründung der zu spät eingegangenen Unterlagen.

Nach Auffassung des RPA ist es „wider die guten Sitten“ dem Bieter eine so unangemessen kurze Frist von nur drei Tagen, die noch dazu das Wochenende enthalten, für die Einreichung der Unterlagen zu gewähren! Dabei geht es weniger um die Erklärung zu dem negativen Preis und das Entsorgungskonzept (eventuelle Abforderung wurde bereits in den Vergabeunterlagen angekündigt), sondern um die „Deponieerklärung“, welche erstmalig im Zusammenhang mit der Preisaufklärung verlangt wurde. Diese Erklärung erfordert Zuarbeiten vom Entsorger und von der Deponie und ist deshalb nachvollziehbar nicht kurzfristig über das Wochenende erstellbar. § 16a Abs. 4 VOB/A besagt: „Die Unterlagen oder fehlenden Preisangaben sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Die Frist soll sechs Kalendertage nicht überschreiten.“

Von dem für den Zuschlag vorgeschlagenen Bieter wurden ebenfalls Unterlagen abgefordert, allerdings mit einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen. Dabei handelte es sich hier lediglich um die Ausfüllung von vorgegebenen Formblättern und das Entsorgungskonzept. Diese Frist ist grundsätzlich akzeptabel, aber im Vergleich zum Umgang mit dem ursprünglich erstplatzierten Bieter keine Gleichbehandlung.

Der ursprünglich erstplatzierte Bieter wurde aus Sicht des RPA zu Unrecht ausgeschlossen. Das RPA konnte aus o. g. Gründen dieser Vergabe nicht zustimmen.

Die Vergabestelle und das ZVB wurden deshalb aufgefordert, den Vergabevorschlag nochmals gründlich zu durchdenken, nicht zuletzt auch wegen der Kostenersparnis von 49.552,79 Euro bei Erteilung des Auftrages an den zu Unrecht ausgeschlossenen Bieter.

Brandschutztechnische Ertüchtigung und Modernisierung Personenaufzug im Haus Q des EB Städtisches Klinikum Dresden, Standort Friedrichstadt

Das RPA wurde vom ZVB um Unterstützung beim Abschluss einer Vergabe nach VOB/A zu o. g. Baumaßnahme gebeten:

Die Vergabestelle, der EB Städtisches Klinikum Dresden, bat um Verlängerung der ursprünglich am 28. Juli 2020 endenden Bindefrist bis zum 30. September 2020 mit folgender Begründung: *„In den aktuellen Zielplanungsüberlegungen besteht nun doch die Möglichkeit in eine der Varianten, dass das Haus Q für einen Ersatzneubau abgerissen werden könnte. Wenn diese Variante in den Gremien beschlossen würde, wäre die aktuell ausgeschriebene Aufzugsaufrüstung wirtschaftlich verloren. Ich gehe davon aus, dass wir bis Ende September dazu Klarheit haben und dann abschließend über eine Beauftragung entscheiden können.“* Vor Ablauf der o. g. Bindefrist bat die Vergabestelle im September 2020 erneut um eine Bindefristverlängerung bis zum 31. März 2021. Die Begründung entspricht der oben angeführten, da es bis dahin noch immer keine Entscheidung der verantwortlichen Gremien zur Zielplanung gab.

Das ZVB lehnte eine weitere Verlängerung der Bindefrist mit folgender Begründung ab: *„... da sich die angebotenen Preise bis dahin ändern können und der Firma damit ein zu hohes Risiko aufgebürdet würde.“* Das ZVB empfahl weiterhin die Aufhebung der Vergabe und wies darauf hin, dass die Voraussetzung für den Start einer Vergabe die Klärung aller beeinflussenden Randbedingungen ist. Das RPA schloss sich der Auffassung des ZVB an. Im § 10 Abs. 4 VOB/A heißt es: *„Der Auftraggeber bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihr Angebot gebunden sind (Bindefrist). Diese soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16 bis 16d) benötigt. Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden.“* Die Eröffnung der Angebote fand am 15. Juni 2020 statt. Die Bindefrist endete, wie oben bereits erwähnt, am 28. Juli 2020. Damit betrug die Bindefrist (ohne besondere Begründung) mit 43 Kalendertagen weit mehr als die oben genannte Vorgabe der VOB/A von 30 Kalendertagen! Mit der gewährten Verlängerung bis 30. September 2020 kamen dann noch 64 Kalendertage dazu, d. h. insgesamt 107 Kalendertage! Weitere fünf Monate sollten, nach Wunsch der Vergabestelle, noch folgen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt am 2. November 2020 war mehr als ein weiterer Monat vergangen und immer noch kein Zuschlag oder eine Aufhebung erfolgt. Somit sind die Terminvorgaben des Auftraggebers hinsichtlich der Bindefrist längst verstrichen und damit eine Bindung der Firma an ihr Angebot ohnehin nicht mehr gegeben.

Sanierung der Sportfreiflächen 107. Oberschule

Für die Sanierung von Sportfreiflächen der 107. Oberschule sollten Bauleistungen vergeben werden. Um einen freien Wettbewerb zu ermöglichen, sollen die Leistungen in der Regel produktneutral, das heißt ohne die Vorgabe von Produkttypen oder Herstellerangaben ausgeschrieben werden.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei der Ergänzung bestehender Anlagen, sind Produktvorgaben möglich. Dies war auch für zwei Leistungspositionen erforderlich und die Begründung lag dem RPA vor.

In den Ausschreibungsunterlagen waren aber bei weiteren Leistungspositionen im Text (Leistungsverzeichnis) und/oder in den Zeichnungen Typenangaben vermerkt, die auf spezielle Produkte hindeuteten. Begründungen lagen dafür nicht vor.

Die Begründungen für diese Angaben wurden nachgereicht, sie waren teils technisch, teils mit Ergänzung des Bestandes begründet und konnten vom RPA nachvollzogen werden. Die Vergabeakte wurde vervollständigt und die Beauftragung der Leistungen konnte erfolgen.

Modernisierung und Umbau Kita Lommatzcher Straße 83/85

Die Prüfung der Vergabe (2019-65-00305 - Bauhauptleistungen) ergab eine unzureichende Analyse der Baugrundverhältnisse im Zuge der Planung. Die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis sehen weitere erforderliche Erkundungen durch den Auftragnehmer vor. Diese sind nicht ausreichend beschrieben, aber bei Erfordernis durch den Auftragnehmer zu tragen. Weiterhin enthält das Leistungsverzeichnis Positionen die nur zur Anwendung kommen, wenn dies durch die zu veranlassenden Baugrunduntersuchungen erforderlich wird.

Die zu erbringende Bauleistung ist nicht gemäß § 7 EU VOB/A eindeutig und erschöpfend beschrieben. Es sind nicht „... alle beeinflussenden Umstände...“ angegeben.

Als Empfehlung wurde formuliert, die Bodenkennwerte für diese Baumaßnahme vollständig durch den Auftraggeber beproben zu lassen und damit der unzureichenden Beschreibung der Leistung abzuhelpfen. Die Vergabe wurde durch den Prüfer abgelehnt.

Gesamtsanierung Kita Rudolph-Bergander-Ring 36/38

Dem RPA wurde der Vergabeantrag des offenen Verfahrens zum Fachlos 06 - Rohbau mit einer Vergabesumme i. H. v. 419,0 TEuro erst zwei Monate nach der Submission vorgelegt. Die Bindefrist wurde von ursprünglich 7. Februar 2020 auf den 10. März 2020 verlängert. Aus den Unterlagen waren weder die Gründe für diese erhebliche Verzögerung noch eine Änderung der Platzierung der Firmen erkennbar.

Das RPA bat um Erläuterung zur Verzögerung einschließlich der Schlussfolgerung für künftige Vergabeverfahren. Durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung erfolgte trotz Erinnerung keine Stellungnahme.

Rahmenvereinbarung 2020-2022 Fußgänger-LSA, Fußgängerquerungshilfen, Verkehrsberuhigung

Dem RPA wurde das Los 4 zur Rahmenvereinbarung (RV-LSA) mit einem Auftragswert i. H. v. 522,3 TEuro zur Prüfung vorgelegt. Bei der Prüf- und Lesbarkeit der Angaben im Vergabemanager (VM AI) ergaben sich dieselben Schwierigkeiten, die mit einem Prüfvermerk zum Los Rahmenvereinbarung Kleinreparaturen an Fahr-, Geh- und Radbahnen Lose 1 bis 8 bereits erläutert wurden. Mit der Darstellung im AI VM können ohne zusätzliche Berechnungen/Recherchen keine exakten Schlüsse auf die Auskömmlichkeit der HH-Mittel gezogen werden. Der Vergleich zwischen BRUTTO-Schätzwerten und NETTO-Angebotssummen ist zudem nicht zielführend.

Das Vergabeverfahren zu Los 4 wurde auf Grund der geringen Angebote in Kombination mit festgelegter Zuschlagslimitierung sowie einer Bezuschlagungskombination aufgehoben. Die Vergabe erfolgte folgend freihändig. Neben dem Zeitverlust führte dies zu einem Vergabeverlust i. H. v. 104,7 TEuro. Damit wurden die Vorgaben der DO Vergabe (Stand: 5/2020) zum Jahresvolumen je Firma (500 TEuro) sowie dem Auftragswert (max. 350 TEuro pro Los) überschritten.

Die RV-LSA gelten in der Regel zwei Jahre. Die Laufzeit der vorherigen Rahmenvereinbarung endete am 31. Januar 2020. Auf Grund der Aufhebung und Neuausschreibung verzögerte sich der Leistungsbeginn (nun 27. Juli 2020) um fast sechs Monate. Für den Zeitraum 1. Februar 2020 bis 26. Juli 2020 waren schlussfolgernd daraus entweder der ursprüngliche Vertrag zu verlängern oder die Leistungen auszusetzen.

Für die Umsetzung der Maßnahme standen die HH-Mittel i. H. v. 715,0 TEuro trotz HH-Sperre ausreichend zur Verfügung. Entsprechend der Aussagen im Straßen- und Tiefbauamt fließen zur Ermittlung der Schätzwerte für die Leistungen Erfahrungswerte sowie Preisanpassungen ein. Eine Angleichung bzw. Korrektur der HH-Mittel nach tatsächlichem Leistungsumfang erfolgt dann offensichtlich nicht umfassend. Insgesamt standen HH-Mittel i. H. v. 18.272,6 TEuro zur Verfügung, die lediglich i. H. v. 5.884,8 TEuro verbraucht wurden.

Das RPA forderte vom Straßen- und Tiefbauamt u. a. die Gründe der Verzögerung auszuwerten, künftige Anschlussverfahren zeitnah umzusetzen und aus den Ergebnissen zur Auswertung der Ist-Kosten Schlussfolgerungen für die Planung der HH-Mittel zu ziehen. Das ZVB, in Verantwortung des AI VM, wurde um Berichterstattung zu eingeleiteten Maßnahmen und Veränderungen gebeten. Die Antwort steht noch aus.

Energetische Sanierung 19. Grundschule - Am Jägerpark - Fachlos 07 - Trockenbau

Dem RPA wurde am 30. Januar 2020 der Vergabevorschlag (308,5 TEuro) zur Prüfung vorgelegt. Die Auswertung der Angebote begann zwei Monate vorher am 29. November mit der Submission. Die Veröffentlichung der Leistung erfolgte am 17. Oktober 2019. Mit Schreiben vom 7. November 2019, also einen Monat später, verwies der Tragwerksplaner u. a. auf die rechnerischen Grenzen und nicht vorhandene Tragreserve der Bestandsdecken sowie das Erfordernis des Einbaus leichter Konstruktionen der Akustik-Unterdecken. Daraufhin waren durch notwendige Änderung der Bauausführung Leistungskorrekturen während des Vergabeverfahrens erforderlich, was zur Verzögerung des Vergabeverfahrens führte. Begründet wurden damit auch die Fabrikatvorgaben der Akustikdecken. Auf Grund dieser Korrekturen war die Vergabesumme für dieses Los um 73,7 TEuro (31,0 %) höher als ursprünglich veranschlagt. Die Abweichungen der Summe der Vergaben gegenüber der aktualisierten Schätzung dieser durch die STESAD GmbH betrug zu diesem Zeitpunkt +477,1 TEuro.

Das RPA bat die aufgezeigten Verzögerungen und Feststellungen zu erläutern, einschließlich der Schlussfolgerungen für künftige Vergabeverfahren. Darüber hinaus war zu erläutern, wie die erhebliche Kostenerhöhung kompensiert bzw. finanziell gesichert werden kann. Die Stellungnahme durch die STESAD GmbH erfolgte fristgemäß.

Prüfung ausgewählter Nachträge 2020

Gemäß DO Vergabe, Teil II - Nachträge -, sind alle Nachträge unverzüglich durch die Vergabestelle im AI VM „Nachtrag Bauleistungen“ zu dokumentieren und zu begründen. Leider stand und steht diese Funktion im Vergabemanager gar nicht zur Verfügung. Es war nicht nachvollziehbar, weshalb diese Regelung in die DO Vergabe aufgenommen wurde, ohne die Funktionalität im AI Vergabemanager einzurichten.

Unabhängig davon informierten die Vergabestellen und die STESAD GmbH das RPA über Nachbeauftragungen.

Im Jahr 2020 hat das RPA 42 ausgewählte Nachträge geprüft. Schwerpunkt der Nachtragsprüfungen waren die Nachträge der Rohbauarbeiten zum Neubau eines Schulstandortes.

Die Auswahl und Prüfung der Nachträge erfolgte stichprobenartig und nach den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfungsmethodik. Zur Prüfung wurden die Baustellen durch das RPA örtlich begangen, um Umfang und Berechtigung der Nachträge von Bauleistungen bewerten zu können.

Das RPA weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Vollständigkeit der Nachtragsinformationen durch die Ämter garantiert ist und demnach keine Wertung hinsichtlich der Häufigkeit von Nachträgen nach Ämtern vollzogen werden kann.

vorgelegte Nachträge	Amt 65	Amt 66	STESAD	Amt 67	Summen	Prüfung RPA	
						Anzahl	Wert [TEuro]
Anzahl < 10 TEuro	1	18	keine	4	23	keine	
Anzahl > 10 bis < 50 TEuro	12	85	66	keine	163	16	465
Anzahl > 50 TEuro	8	18	31	keine	57	26	3.824
Summe	21	121	97	4	243	42	4.289
Auftragswerte [TEuro]	1.058	4.041	5.539	11	10.649		

Tab.: 73 Übersicht - vorgelegte und geprüfte Nachträge

Feststellungen:Energetische Sanierung der 19. Grundschule Los Bauhauptleistungen Nachtrag über 86,2 TEuro

Die Leistungen für die Sicherung der Baugrube wurden ohne Ausführungsplanung und ohne ausreichende Planungstiefe ausgeschrieben. Die gleitende oder nachgängige Planung führte zu Nachtragsangeboten, bei denen die Kalkulation dem Wettbewerb entzogen war und zu Bauzeitverzögerungen. Um den Forderungen laut § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, nach dem die Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben sind, nachzukommen, muss der kommunale Auftraggeber eine ausführungreife Planung erstellen und diese dem Leistungsverzeichnis zu Grunde legen.

Gesamtsanierung der 15. Grundschule Los Tischlerarbeiten Nachtrag über 78,9 TEuro

Bereits bekannte sanierungsbedingte Verschiebungen der Ausführungsfristen von mehreren Monaten wurden in den Verdingungsunterlagen bzw. Vertragsbedingungen nicht abgebildet. Die fehlerhaften Vertragsfristen führten zu vermeidbaren Mehrkosten.

Neubau eines Schulstandortes Dresden-Pieschen Los Freianlagen Nachtrag über 632,8 TEuro

Es war ein Planungsfehler in der Leistungsbeschreibung des Fachloses festzustellen. Die Ausschreibungstexte für die Entsorgungsleistungen waren abweichend von der Abfalluntersuchung zur Erstellung der Freianlagen und Sportanlagen erstellt. Die Wirtschaftlichkeit der Nachbeauftragung konnte nicht festgestellt werden. Die Einheitspreise lagen etwa in Höhe des dreifachen zu vergleichbaren Leistungen einer anderen Baumaßnahme. Defizite in der Verhandlungsführung der Nachtragspreise wurden der Vergabestelle aufgezeigt.

Neubau des Schulstandortes Dresden-Pieschen Nachträge Los Rohbauarbeiten

Die wesentliche Ursache einer Vielzahl von Nachträgen mit einem Nachtragsvolumen von bis zu 11 Mio. Euro war, dass die Bauleistungen ausgeschrieben wurden, ohne dass eine ausreichende Planungstiefe vorlag. Eine Ausführungsplanung der Fachplanung Tragwerk lag zum Ausschreibungszeitpunkt nicht vor.

Neubau der 148. Grundschule Los Freianlagen Nachtrag über 67,2 TEuro

Der Sonnenschutz wurde bei der Ausschreibung der Freianlagen vergessen und sollte i. H. v. 67,2 TEuro ohne Wettbewerb nachbeauftragt werden. Das RPA wies daraufhin, dass der gleiche Sonnenschutz bei einer öffentlichen Ausschreibung einer anderen Kita nur 37,3 TEuro kostete.

Aufgrund des nahenden Übergabetermins war der Sonnenschutz schon vor der Nachbeauftragung bestellt. Immerhin konnte die Vergabestelle nach den Hinweisen des RPA noch einen Nachlass i. H. v. 2,66 TEuro mit der Firma verhandeln.

16.4.3 VOL/A

Auf der Basis der VOL, VgV, der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu stadintern getroffenen Verfahrensregularien hat das RPA Vergabeentscheidungen vor Zuschlagserteilung geprüft.

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) wurden 229 Vergaben mit insgesamt 259 Losen und einem Wertumfang von 134,9 Mio. Euro dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden diese Vergaben unter Einsatz des Vergabemanagers durchgeführt.

Nach pflichtgemäßen Ermessen hat das RPA im Berichtszeitraum insgesamt 70 Vergabelose mit einem Wertumfang von 112,9 Mio. Euro geprüft. Das entspricht nach Anzahl 27 % und nach Wert 84 % der vorgelegten Vergaben.

Von den geprüften Vergaben waren:

8 Vergabelose mit	66,5 Mio. Euro im EB Städtisches Klinikum Dresden
19 Vergabelose mit	13,5 Mio. Euro im Haupt- und Personalamt
13 Vergabelose mit	12,7 Mio. Euro im EB Kindertageseinrichtungen
14 Vergabelose mit	7,1 Mio. Euro im Schulverwaltungsamt
4 Vergabelose mit	6,4 Mio. Euro im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.
12 Vergabelose mit	6,7 Mio. Euro betrafen weitere Vergabestellen (Brand- und Katastrophenschutzamt, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, EB IT-Dienstleistungen, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung).

Von den geprüften Vergabelosen wurden im Rahmen einer

- | | | |
|---|-------------|----------------|
| - Öffentlichen Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren | 58 Lose mit | 44,8 Mio. Euro |
| - Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren | 12 Lose mit | 68,1 Mio. Euro |

Auftragsvolumen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum waren bezogen auf die Anzahl 83 % der vorgelegten Vergabelose (geprüfte und nicht geprüfte Vergabelose) öffentlich bzw. in einem Offenen Verfahren und 17 % freihändige Vergaben bzw. in einem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben worden. Damit wurde dem Grundsatz, in der Regel öffentlich auszuschreiben bzw. ein Offenes Verfahren durchzuführen, entsprochen. Beschränkte Ausschreibungen bzw. Nichtoffene Verfahren wurden nicht durchgeführt.

Bezogen auf den Wert der Vergaben waren Lieferungen und Leistungen zu 45 % öffentlich bzw. im Offenen Verfahren und 55 % freihändig bzw. im Verhandlungsverfahren vergeben worden. Allein der EB Städtisches Klinikum führte vier Vergaben (fünf Vergabelose) mit einem Zuschlagswert von 65,1 Mio. Euro im Verhandlungsverfahren durch. Das entspricht 88 % des Wertvolumens der Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren. Dabei ist insbesondere das Verhandlungsverfahren für Gastronomische Leistungen für das Städtische Klinikum Dresden mit einem Zuschlagswert von 49,5 Mio. Euro hervorzuheben.

Insgesamt waren 45 Vergabelose mit einem Wertumfang von 73,6 Mio. Euro freihändig oder in einem Verhandlungsverfahren vergeben worden.

Freihändige Vergaben und Verhandlungsverfahren wurden vorrangig durchgeführt, wenn

- eine konzeptionelle oder innovative Lösung erforderlich war.
- für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kam. Das waren insbesondere Gründe der Produkthaftung, der Kompatibilität, der Alleinvertretung und die Sicherstellung von Komplexlösungen.

In nachstehender Tabelle sind die Vergabeprüfungen in den Jahren 2017 bis 2020 nach Anzahl und Wertumfang dargestellt:

Jahresabschluss	2017		2018		2019		2020		2017	2018	2019	2020	
Zeitraum	01/17-12/17		01/18-12/18		01/19-12/19		01/20-12/20						
Monate	12		12		12		12		12	12	12	12	
Vergabeart	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]	[Mio. Euro]				[%]
ÖA/OV	85	89	71	95	78	87	58	83	29,7	57,8	164,2	44,8	40
BA/NV	0	0	1	1	0	0	0	0	0,0	5,2	0,0	0,0	0
FV/VV	11	11	3	4	12	13	12	17	17,1	2,8	13,0	68,1	60
Gesamt	96	100	75	100	90	100	70	100	46,8	65,8	177,2	112,9	100

Tab.: 74 Vergabeprüfungen VOL/A 2017 bis 2020

Schwerpunkt für die Prüfung waren insbesondere wertintensive Vergaben. Die wertmäßig intensivsten Vergaben waren die Ausschreibung der Gastronomischen Leistungen für das Städtische Klinikum Dresden mit 49,5 Mio. Euro, die Versorgung mit Blutprodukten im Städtischen Klinikum Dresden mit 10,5 Mio. Euro und die Hausmeisterleistungen im EB Kindertageseinrichtungen mit 7,9 Mio. Euro.

Die Prüfung durch das RPA bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der Vorschriften zum Verfahrensablauf und die rechnerische Richtigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Angebote.

Mit der Einführung des elektronischen Vergabemanagers und der Zentralisierung der Aufgaben an vergaberechtlich geschultes Personal wurde kontinuierlich an der Reduzierung von Mängeln und Fehlern bei der Durchführung von Vergabeverfahren gearbeitet.

Feststellungen:

Im Berichtsjahr 2020 wurde zu einer Vergabe eine Beanstandung mit Prüfvermerk ausgesprochen. Bei einer weiteren Vergabe wurde auf das Protokoll verwiesen, da die Beanstandung nicht zur Veränderung des Vergabevorschlages führte.

- Rahmenvereinbarung zum Kauf von Büromobiliar für die LHD (Haupt- und Personalamt)

Die vorgenannte Leistung wurde in einem Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Wertungskriterien waren Preis (W1), Produktqualität (W2) und Produktqualität Sitz-/Steharbeitsplätze (W3). Für die Umsetzung der Wertungskriterien 2 und 3 wurde eine Bemusterung und Bewertung durch vier Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes durchgeführt. Die vier Einzelbewertungen wurden in einer Wertungstabelle zusammengeführt. Der Durchschnitt je Bemusterungsposition wurde letztlich zur Wertung im Vergabemanager herangezogen.

Es war festzustellen, dass

- die Punkte der Einzelbewertung nicht in jedem Fall mit den Punkten in der zusammengefassten Wertungstabelle übereinstimmten.
- die im Vergabemanager eingestellten Excel-Wertungstabellen keine reversionssicheren Dokumente waren.

Nach Rückgabe und Überarbeitung der Vergabeunterlagen wurden die Beanstandungen durch die Vergabestelle ausgeräumt.

- Rahmenvereinbarung für den Bezug von Asphaltmischgut (Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen)

Nachdem im Offenen Verfahren kein wertbares Angebot vorlag, wurde ein Verhandlungsverfahren mit zwei Firmen durchgeführt. Das Wertungsschema sah neben Preis und der Qualität auch das Wertungskriterium Umweltaspekt vor. Zur Wertung wurden die Entfernungen zwischen den Standorten (Lohrmannstraße 11 und Hansastraße 60) und dem jeweiligen Asphaltmischwerk herangezogen. Der kürzeste Weg erhielt 100 Punkte, die weiteren Entfernungen wurden mittels Dreisatz abgestuft.

Hier wurde angeregt künftig eine Punktabstufung nach Kilometern vorzunehmen, da diese insbesondere bei Überprüfung der Einzelabrufe einfacher erscheint.

Bei acht Vergabelosen gab es geringfügige Beanstandungen, die teils während der Prüfung ausgeräumt wurden oder keinen Einfluss auf den Vergabevorschlag hatten. Diese Beanstandungen betrafen insbesondere

- die Wertung und Gleichbehandlung von Angeboten,
- die Dokumentation im Vergabeverfahren und der getroffenen Entscheidungen.

In Einzelfällen wurden auftretende Probleme vor Vorlage der Vergabe im RPA mit dem ZVB und den betreffenden Fachämtern diskutiert und ggf. geklärt.

Von allen Beteiligten ist weiter an der konsequenten Umsetzung der Bestimmungen zum Vergaberecht zu arbeiten.

16.5 Körperschaften, Vereine und Zweckverbände

16.5.1 Jahresabschluss 2020 Volkshochschule Dresden e. V.

Die Prüfung des JA der VHS erfolgte entsprechend § 5 (2) der Satzung sowie gemäß Vereinbarung zwischen der VHS und dem RPA der LHD vom 12. März 2012.

Mit der Erstellung des JA war die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Berberich, Volk, Wengerter und Mücke PartG mbH (BVWM) beauftragt worden, die den entsprechenden „Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020“ mit Datum vom 25. Mai 2021 vorlegte. Die Darstellung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen war nicht Gegenstand des Auftrages an BVWM.

Das Finanzverfahren Addison wurde ab 2020 von der Software Diamant 2020 abgelöst. Im Zuge dieser Umstellung führte die VHS in 2020 erstmalig ihre Buchführung in Eigenregie durch, bisher war BVWM damit beauftragt. Ein Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG zur Prüfung der Anwendung Diamant 2020, Release 1.2 vom 31. Januar 2020 wurde vorgelegt. Danach wird das Finanzverfahren bei sachgemäßer Anwendung den GoB gerecht.

In der GuV wurden die Ergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahres, gegliedert in drei Teilbereiche, wie folgt ausgewiesen.

Die Erträge und Aufwendungen des Vorjahresergebnisses wurden entsprechend dem neuen Kontenrahmen SKR 04 zugeordnet:

[Euro]	GuV 2020	GuV 2019	Abw. zum Vorjahr*
Umsatzerlöse	3.404.571,87	5.206.609,76	-1.802.037,89
Sonstige betriebliche Erträge	2.891.662,42	2.812.483,98	79.178,44
Gesamt	6.296.234,29	8.019.093,74	-1.722.859,45

Materialaufwand	1.761.919,47	2.880.642,71	1.118.723,24
Personalaufwand	2.609.653,01	2.494.442,78	-115.210,23
Abschreibungen	79.176,76	115.914,55	36.737,79

Sonstige Betriebliche Aufwendungen	1.842.266,97	2.524.490,77	682.223,80
Finanzergebnis	2.668,39	3.503,90	835,51
Sonstige Steuern	276,00	0	-276,00
Gesamt	6.295.960,60	8.018.994,71	1.723.034,11

Umsatzerlöse/sonstige betriebliche Erträge gesamt	6.296.234,29	8.019.093,74	-1.722.859,45
Aufwand/Ergebnis gesamt	6.295.960,60	8.018.994,71	1.723.034,11
Jahresüberschuss	+273,69	+99,03	+174,66

*Mindererträge bzw. Mehraufwendungen sowie eine Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr stehen im negativen Kontext und tragen entsprechend ein negatives Vorzeichen.

Tab.: 75 GuV Vergleich 2019-2020 VHS

Die GuV der VHS weist in 2020 einen Jahresüberschuss von insgesamt 273,69 Euro aus. Dieser erhöhte sich gegenüber dem Vorjahresergebnis geringfügig um +174,66 Euro.

In 2020 reduzierten sich die Umsatzerlöse/sonstigen betrieblichen Erträge, im Wesentlichen coronabedingt, um insgesamt -1.722.859,45 Euro, gegenüber dem Vorjahr, darunter insbesondere die Umsatzerlöse aus

- Teilnehmergebühren für öffentliche Kurse/Vertragskurse um -895.657,21 Euro sowie
- Gebühreneinnahmen aus Kursen im Auftrag des BAMF um -605.748,45 Euro.

Die negative Entwicklung der Ertragslage konnte aufgrund der gegenüber dem Vorjahr ebenfalls rückläufigen Aufwendungen i. H. v. insgesamt 1.723.034,11 Euro kompensiert werden. Dazu trug insbesondere der im Zusammenhang mit den coronabedingt abgebrochenen bzw. abgesagten Kursen einhergehende

- Entfall der Honorarzahleungen für öffentliche Kurse, BAMF-Kurse und Projekte i. H. v. insgesamt 1.016.866,71 Euro bei.

Aufgrund der zum Vorjahr wieder veränderten/korrigierten Darstellung der Rücklagenentnahmen/Zuführungen wurden gegenüber dem Vorjahr

- „geringere“ Zuführungen an die Betriebsmittelrücklage i. H. v. 517.000,00 Euro gebucht (Konto 6927), was ebenfalls entlastend auf der Aufwandsseite wirkte.

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Aufwands- und Ertragsstruktur im Einzelnen wie folgt. Der Vergleich zeigt die größten Positionen bzw. die Positionen mit den höchsten Abweichungen zum Vorjahr.

[Euro]	Erlöse/Erträge 2020 insgesamt: 6.296.234,29	Erlöse/Erträge 2019 insgesamt: 8.019.093,74	Abweichungen zum Vorjahr -1.722.859,45
darunter:			
Teilnehmergebühren öffentliche Kurse (4000-4009)	1.836.316,80	2.731.974,01	-895.657,21
Teilnehmergebühren/Prüfungsgebühren BAMF (4100-4153)	1.301.501,66	1.907.250,11	-605.748,45
Projektmittel (4201-4295)	795.535,14	617.956,55	177.578,59
Rückzahlungen/Erstattungen diverse Kurse (4700-4720)	- 549.791,40	- 88.925,75	-460.865,65
Erträge aus Auflösung Rücklagen (4935/4936)	0	656.000,00	-656.000,00
Zuschuss Kultus (4830)	1.196.463,45	1.135.557,60	60.905,85
Zuschüsse LHD (4835/4836)	878.000,00	878.000,00	0
Erträge SodEG (4837)	131.577,27	0	131.577,27
Erträge VHS Rettungsschirm (4838)	570.455,20	0	570.455,20
Erstattungen KUG Arbeitsagentur (4973/4974)	89.248,71	0	89.248,71
Übrige Erlöse/Erträge	46.927,46	181.281,22	-134.353,76

Tab.: 76 Ertragsstruktur Vergleich 2019-2020 VHS

Die Erträge aus Teilnehmergebühren für öffentliche Kurse und BAMF-Kurse erreichten in 2020 coronabedingt mit insgesamt 3.137.818,46 Euro nur rd. 68 % des Vorjahresniveaus. Die Einnahmeausfälle betragen hier insgesamt 1.501.405,66 Euro. Ab Mitte März bis Juni sowie ab November 2020 musste der Veranstaltungsbetrieb eingestellt werden. Zahlreiche Kurse mussten abgebrochen, verschoben und später vollständig abgesagt werden. Trotz aller Widrigkeiten konnten dennoch rd. 63 % aller Kurse realisiert werden, insbesondere durch die erhebliche Weiterentwicklung bereits bestehender Online-Kursangebote.

Die Anzahl der durchgeführten Kurse reduzierte sich im Vorjahresvergleich auf rd. 63 %. Es wurden nur rd. 54 % der Unterrichtsstunden des Vorjahres erbracht, bei einer Belegung von rd. 56 % des Vorjahres:

[Euro]	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kurse	3.604	3.609	3.638	3.693	3.744	3.677	3.822	2.421
Belegungen	37.203	38.960	39.114	41.810	43.356	42.070	45.674	25.376
Unterrichtsstunden	83.191	85.148	89.620	93.973	98.476	93.863	93.310	50.721

Tab.: 77 Statistikvergleich VHS 2013-2020

Aus gegebenem Anlass wurden in 2020 außerplanmäßig diverse Corona-Hilfsprogramme zur Überbrückung von Einnahmeausfällen und zur Absicherung der lfd. Betriebskosten i. H. v. insgesamt 791.281,18 Euro in Anspruch genommen.

- So gewährte der Freistaat Sachsen der VHS aus dem „Corona Bewältigungsfonds Sachsen“ auf Antrag vom 25. Juni 2020 mit Bescheid vom 16. Juli 2020 insgesamt 570.455,20 Euro zum „Ausgleich von Einnahmeausfällen infolge der Corona-Pandemie 2020“. Diese Finanzhilfe wurde als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grundlage der „VwV Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung“ gewährt. Gemäß VwV muss die VHS bis 30. Juni 2021 eine vom rechtlichen Vertreter unterzeichnete und vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Erklärung vorlegen, dass die Voraussetzungen für die gewährten Finanzhilfen erfüllt waren.

Im Vorjahresvergleich entwickelten sich die Aufwendungen/das Ergebnis wie folgt. Auch hier werden die größten Positionen bzw. die Positionen mit den höchsten Abweichungen zum Vorjahr dargestellt:

[Euro]	Aufwand/Ergebnis 2020 insgesamt: 6.295.960,60	Aufwand/Ergebnis 2019 insgesamt: 8.018.994,71	Abweichung zum Vorjahr: 1.723.034,11
darunter:			
Honorare öffentliche Kurse/BAMF Kurse (5000-5500)	1.529.387,65	2.546.254,36	-1.016.866,71
Personalaufwand incl. SV u. Altersversorgung (6020-6190)	2.609.653,01	2.494.442,78	115.210,23
Abschreibungen (6200-6260)	79.176,76	115.914,55	-36.737,79
Raumkosten (Miete, BK etc.) (6310-6345)	984.202,85	1.025.605,46	-41.402,61
Einstellung in die BM-Rücklage (6927)	359.000,00	876.000,00	-517.000,00
Übriger Aufwand/Ergebnis	734.540,33	960.777,56	-226.237,23

Tab.: 78 **Aufwandsstruktur Vergleich 2019-2020 VHS**

Gegenüber dem Vorjahr wurden in 2020 rd. 1,0 Mio. Euro (rd. 60 %) weniger Honorarkosten abgerechnet bzw. ausgezahlt. Das entspricht dem Rückgang der in 2020 durchgeführten Kurse gegenüber dem Vorjahr um rd. 63 %. Hier ist es von Vorteil, dass der Großteil der Kurse von Honorarlehrern durchgeführt wird, deren Honoraranspruch gemäß Anhang zur Honorarvereinbarung § 2 (2) nur besteht, „... wenn die Lehrveranstaltung in der vereinbarten Weise und gemäß der Ankündigung im Veranstaltungsplan durchgeführt wurde“. Auf Grundlage dieser Regelung konnte den coronabedingten Kursausfällen sehr wirksam gegengesteuert werden. Mit festangestellten Lehrkräften wäre das nicht möglich gewesen. Während in 2019 noch 813 Honorarlehrer Honorare beziehen konnten, waren es im Coronajahr 2020 nur 663.

[Euro]	2016	2017	2018	2019	2020
Honorare für Unterrichtsleistungen	2.116.247,00	2.586.957,03	2.277.160,40	2.546.254,36	1.529.387,65

Tab.: 79 **Entwicklung Honorarzahlen VHS**

Insgesamt weist die Bilanz per JA 2020 Folgendes aus:

[Euro]	2020	2019		2020	2019
Aktiva	3.308.934,12	2.658.851,01	Passiva	3.308.934,12	2.658.851,01
Anlagevermögen	272.160,00	310.057,00	Eigenkapital (Vereinsvermögen)	1.530.714,95	1.171.441,26
Umlaufvermögen	3.012.936,53	2.329.462,71	Gewinnvortrag	295.441,26	295.342,23
liquide Mittel	2.578.000,62	1.543.452,28	Betriebsmittelrücklage	1.235.000,00	876.000,00
Forderungen und sonstige VMG	434.935,91	786.010,43	Jahresüberschuss	273,69	99,03
Aktive RAP	23.837,59	19.331,30	Fremdkapital	1.770.956,42	1.066.751,20
			Rückstellungen	786.700,00	266.500,00
			Verbindlichkeiten	984.256,42	800.251,20
			Passive RAP	7.262,75	420.658,55

Tab.: 80 **Vergleich Bilanzstruktur 2019-2020 VHS**

Die Betriebsmittelrücklage konnte gegenüber dem Vorjahr weiter auf 1.235.000,00 Euro ausgebaut werden. Mit Vorstandsbeschluss Nr. 384-128-21 „Mittelverwendung Jahresabschluss 2020“ vom 3. Mai 2021 wurden die Zuführung von 359.000,00 Euro in die Betriebsmittelrücklage und der Vortrag des verbleibenden Jahresüberschusses i. H. v. 273,96 Euro auf neue Rechnung beschlossen. Insbesondere in den aktuellen Krisenzeiten kommt der Betriebsmittelrücklage eine große Bedeutung zu. Sie wird üblicherweise zur Überbrückung von finanziellen Engpässen, insbesondere für Personal- und Raumkosten sowie Honorare gebildet.

Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen:

- Der angesichts der Situation recht komfortablen Finanzsituation zum JA 2020 stehen die vorab beschriebenen, nur teilweise abgesicherten Risiken entgegen. Insbesondere ggf. anstehende Rückforderungen von Leistungen aus dem „Corona Bewältigungsfonds Sachsen“ und dem SodEG seien an dieser Stelle genannt.
Auch die bereits vereinnahmten Kursgebühren, die bei abgebrochenen bzw. abgesagten Kursen als „Guthaben“ einbehalten wurden, stellen ein latentes Risiko dar. Die Kursteilnehmer können diese Gebühren ggf. bei weiteren Verzögerungen des Kursbetriebes jederzeit abrufen.
- Inwieweit aufgrund der coronabedingten Kursausfälle im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung durch die Zuwendungsgeber Land Sachsen bzw. LHD ggf. Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.
- Die Vorlage einer schlüssigen Personalabrechnung (Jahreslohnjournal) des KVS für 2020 unter Benennung aller MA ist analog zu den Vorjahren erforderlich. Lt. Aussage kam es in 2020 mit dem KVS zu erheblichen Problemen mit der Korrektheit der Personalabrechnungen. Fehlerhafte Abrechnungen mussten in 2021 in Größenordnungen rückwirkend für 2020 durch die VHS korrigiert werden. Eine entsprechende Aufarbeitung durch den KVS ist nachdrücklich einzufordern.
- Die seit Einzug in das Objekt Annenstraße 10 in 2017 bestehenden Streitigkeiten mit dem Vermieter Dresdner Bauhaus AG bezüglich der Miet- und Betriebskostenzahlungen sollten dringend einer Klärung zugeführt werden, ggf. über einen Vergleich. Per JA 2020 wurden für den gesamten Mietzeitraum Rückstellungen i. H. v. 163.000,00 Euro gebildet und Verbindlichkeiten i. H. v. 149.133,80 Euro abgegrenzt. Da der Streitwert bis zum Abschluss der Prüfungen unklar zwischen den Parteien und nicht eindeutig belegt ist, kann nicht abgeschätzt werden, ob die nunmehr getroffene Vorsorge in ausreichender Höhe gebildet wurde. Auch die von der VHS beauftragten Rechtsanwälte Battke/Grünberg konnten lt. Aussage bisher die Auflösung der Differenzen nicht bewirken.

Fazit

Die Buchführung war im Wesentlichen geordnet, Erträge und Aufwendungen im Zahlenwerk der GuV in den Sachkonten dokumentiert. Stichproben ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Dem Vorstand wurde vorgeschlagen, das Ergebnis der Prüfung zum JA 2020 auszuwerten, gegebene Hinweise sind zu beachten.

16.5.2 Jahresabschluss 2020 Abwasserverband Rödertal

Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Rödertal sind die Gemeinde Ottendorf-Okrilla (beteiligt mit 52,0774 %) und die LHD (beteiligt mit 47,9226 %).

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinde Ottendorf-Okrilla mit den Ortsteilen Ottendorf-Okrilla, Grünberg, Hermsdorf und Medingen; sowie von dem Gebiet der LHD die Ortschaften Langebrück und Schönborn und Weixdorf mit dem Ortsteil Marsdorf (ohne das nach Dresden entwässernde Gebiet südlich des Seifenbaches).

Wesentliche Aufgabe gemäß § 50 SächsWG ist die Erledigung der obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten für das Verbandsgebiet. Die Rechtsverhältnisse sind durch eine Verbandssatzung gemäß § 47 Abs. 1 i. V. m. § 48 SächsKomZG geregelt, die aktuelle Verbandssatzung ist seit dem 20. Dezember 2018 in Kraft.

Die kaufmännische und technische Betriebsführung des Abwasserverbandes Rödertal führte seit 1. Januar 2008 die SEDD GmbH aus. Der aktuelle Betriebsführungsvertrag mit der Geschäftsbesorgung wurde am 30. März 2012 mit einer Laufzeit bis 31. März 2022 geschlossen. In der Verbandsversammlung vom 21. Dezember 2020 wurde über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen einer interkommunalen Kooperation entschieden.

Gemäß § 16 Verbandssatzung führte der Abwasserverband Rödertal seine Geschäfte entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für EB geltenden Vorschriften. Das RPA der LHD führte dementsprechend die Prüfung gemäß § 106 Abs. 2 SächsGemO durch.

Das RPA prüfte die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Anordnungen des Verbandsvorsitzenden. Zudem prüfte das RPA den Umsetzungsstand zu den Forderungen aus dem PB zum JA 2019. Ebenfalls zu prüfen war die angemessene Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Verband. Weiterhin wurde die Gebührenermittlung, Beschaffungsvorgänge und die Berichterstattungspflichten des Betriebsführers geprüft.

Die Prüfung erfolgte überwiegend in Stichproben.

Das Jahresergebnis 2020 entwickelte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt:

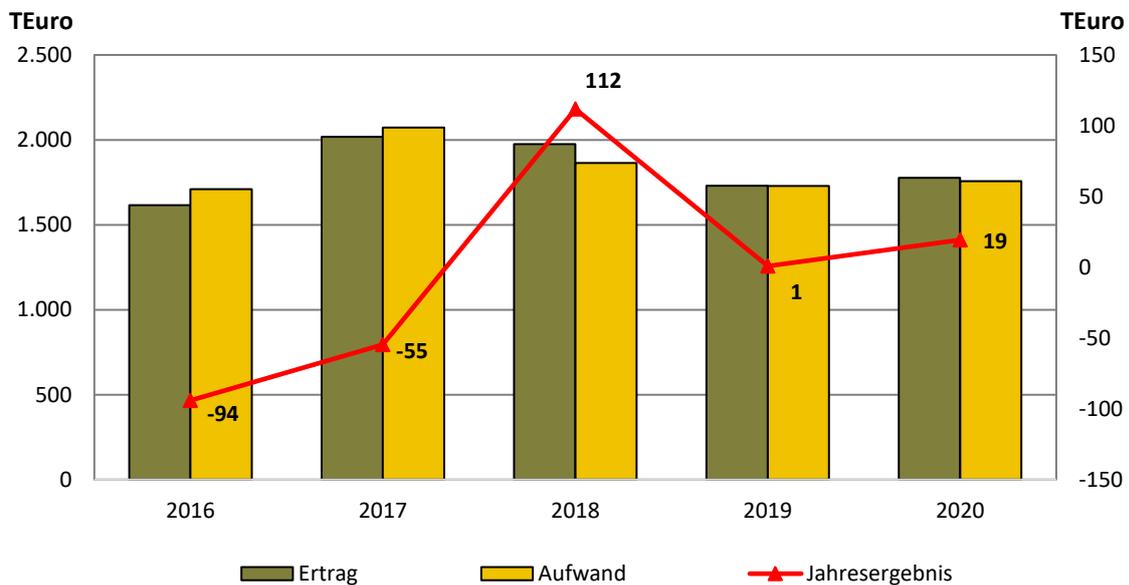


Abb.: 19 Entwicklung Jahresergebnisse Abwasserverband Rödertal

Der Abwasserverband Rödertal wies im Jahr 2020 ein positives Jahresergebnis i. H. v. 19 TEuro aus, welches sich im Vergleich zum Vorjahr mit 1 TEuro um 18 TEuro verbesserte.

Ursächlich für die positive Entwicklung gegenüber 2019 war vorrangig die Erhöhung der Umsatzerlöse um 30 TEuro.
 Diese resultierte maßgeblich aus gestiegenen Einnahmen aus Betriebskostenumlage der Verbandsanlagen der LHD um 88 TEuro,

und Betriebskosten der Gemeindeanlagen um	44 TEuro,
sowie die Bedarfsleistungen an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla um	42 TEuro,
Die Betriebskosten der Verbandsanlagen waren hingegen um gesunken.	-123 TEuro
Auch die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um	19 TEuro.
Weiter wirkten die Verringerung der Abschreibungen um	10 TEuro
und des Zinsdienstes um	7 TEuro.
Entgegen wirkte insbesondere die Erhöhung der Materialaufwendungen um	48 TEuro,
(Betriebskosten) für die Verbandsanlagen der LHD um	44 TEuro
und Kosten für die Kanalspülung der Gemeindeanlagen um	42 TEuro.
Zurückgegangen waren hingegen die periodenfremden Aufwendungen um	36 TEuro.

Feststellungen:

- Der Wirtschaftsplan 2020 wurde fristgerecht beschlossen. Der Bestätigungsbescheid der Landesdirektion Sachsen erging am 19. Dezember 2019. Die entsprechende Bekanntmachung und Veröffentlichung erfolgte bis zum 11. Februar 2020. In der Folge befand sich der Abwasserverband Rödertal bis zum 11. Februar 2020 in einer haushaltslosen Zeit. Daraus resultierte erneut eine vorläufige Haushaltsführung.
- Bezüglich der Rechnungsbearbeitung wurde festgestellt, dass bei 36 % der Stichproben das Fälligkeitsdatum bei Bezahlung überschritten war, zudem wurden gewährte Skontobeträge nicht gezogen.
- Weitere Feststellungen betrafen die Risikoberichterstattung, die Zwischenberichterstattung gemäß § 22 Abs. 2 SächsEigBVO sowie Anmerkungen zu Vergaben und zur fehlenden kaufmännischen Stellvertretung beim Betriebsführer.

Forderungen/Vorschläge:

- Es wird empfohlen den Wirtschaftsplan so rechtzeitig an die Landesdirektion Sachsen zu leiten, dass nach Bescheidüberstellung eine ordnungsgemäße Verkündung und Auslegung noch vor Beginn des Wirtschaftsjahres möglich ist.
- Rechnungen sind fristgerecht auszugleichen und gewährte Skontobeträge sollten berücksichtigt werden.
- Die getroffenen Sachverhalte zur Risikoberichterstattung sind zu beachten und umzusetzen. Die Anforderungen gemäß § 22 Abs. 2 SächsEigBVO (Zwischenberichterstattung an die Rechtsaufsicht) sind zu erfüllen. Die Vergaberichtlinien sind künftig zu beachten. Eine Stellvertretung für die Durchführung der kaufmännischen Geschäftstätigkeit ist zu benennen und einzuarbeiten.

16.6 Prüfungen im Auftrag des Stadtrates**16.6.1 Liquiditätsverbund Cashpool**

Mit Beschluss des StR zu der Vorlage V0460/10 „Teilnahme der städtischen Eigengesellschaften am Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden“ wurde das RPA der LHD „mit der jährlichen Prüfung des Liquiditätsverbundes hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkungen und der Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften“ beauftragt.

Die Einbeziehung weiterer Beteiligungsgesellschaften in den Liquiditätsverbund wurde mit der Vorlage V0502/15 vom StR beschlossen. Im Rahmen der Erweiterung verwies die Landesdirektion Sachsen im März 2015 erneut darauf, dass die LHD in jedem Einzelfall ihrer Dokumentationspflicht nachzukommen hat und die Einhaltung der verfügbaren Maßgaben nachzuweisen hat.

Die Vorgaben der Landesdirektion Sachsen für die Einbeziehung städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Liquiditätsverbund der LHD enthielt u.a.: „Das Rechnungsprüfungsamt hat die Einhaltung der Beschränkungen und die Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften einmal jährlich zu prüfen und die hierzu erfolgten Prüfergebnisse im örtlichen Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung darzustellen.“

Prüfergebnis:

- Im Jahr 2020 wurden keine neuen Teilnehmer beim Cashpool eingebunden. Mit allen Partnern bestanden bereits Rahmenverträge aus Vorjahren. Die in der Regel jährlich befristeten Einzelvereinbarungen waren mit Nachträgen verlängert bzw. erneut abgeschlossen worden. Zu den bestehenden Grundsatzvereinbarungen waren zur Fortsetzung wiederholt Nachträge vereinbart.

Feststellungen:

- In der DA Cash-Management sind zur vertraglichen Gestaltung der Rahmenvertrag und die Einzelvereinbarung definiert. Gemäß bestehendem Rahmenvertrag haben die Partner die Möglichkeit, vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel dem Liquiditätsverbund zuzuführen oder Kassenmittel aus dem Liquiditätsverbund in Anspruch zu nehmen. Für den Abruf von Kassenmitteln ist eine unterzeichnete Einzelvereinbarung erforderlich.
Mit den Partnern TWD GmbH sowie der DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH waren Grundsatzvereinbarungen, die inhaltlich einer optionalen, gegenseitigen Kassenmittellinie entsprachen, abgeschlossen. Diese Vertragsform war nicht durch die DA autorisiert. Mit dem zeitlichen Ablauf/der Beendigung dieser Vereinbarungen (TWD GmbH 100 Mio. Euro zum 30. September 2020 und DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH 50 Mio. Euro zum 10. Dezember 2020) wurden die Vertragsformen nicht den Vorgaben angepasst, sondern die jährliche Verlängerung erneut per Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vereinbart.
Die mit der Stellungnahme der Stadtkämmerei zum Prüfvermerk vom 20. Dezember 2018 gemachte Aussage: „Die Vorgaben der Landesdirektion zum Liquiditätsverbund sowie die Festlegungen der Dienstanweisung Cash-Management werden bei der zukünftigen vertraglichen Gestaltung von Vereinbarungen berücksichtigt.“ wurde wiederholt nicht realisiert.
- Zu den Maßgaben b) und c) der Landesdirektion Sachsen, Zuführung und Anlage nicht benötigter Kassenmittel im Cashpool, war durch das Fehlen eines „Cashpool“- Hauptkontos keine Aussage möglich. Die nicht benötigten Kassenmittel der Landeshauptstadt Dresden, die für den Cashpool zur Verfügung standen/genutzt wurden, waren nicht separat ausgewiesen und nicht pauschal dem Cashpooling zugeführt, sondern wurden je nach konkreter Anforderung bereitgestellt. Die entsprechenden Vorgänge waren auf dem Verrechnungskonto „OSD Masterkonto Überstellungen“ (17112809) gebucht und nachvollziehbar.
Ein zentrales Verrechnungskonto mit der Konzentration der nicht benötigten Kassenmittel der LHD und den Partnern im Liquiditätsverbund zum konzernweiten Liquiditätsausgleich und zur gemeinsamen Geldanlage existierte so nicht.
- Die mit der Stellungnahme vom 20. Dezember 2018 zum Prüfvermerk JA 2017 sowie zum Prüfbericht Liquiditätsverbund/Cashpool vom 20. Dezember 2016 von der Stadtkämmerei angezeigte „zeitnahe“ bzw. „derzeitig erfolgende“ Überarbeitung der DA der LHD zum Verfahren Liquiditätsverbund (Cash-Management) „Konzern Stadt Dresden“ vom 25. März 2010 (aktualisiert 13. November 2015), stand immer noch aus.
Die Änderung der DO Geschäftsbuchführung machte die Überarbeitung/Anpassung der DA wiederholt, zur Synchronisierung der Vorgaben, zwingend erforderlich.
Mit der Prüfung zum Liquiditätsmanagement sowie dem Prüfbericht vom 16. Juni 2021 wurde erneut festgestellt, dass die erforderlichen Ergänzungen/Änderungen immer noch nicht eingearbeitet waren. Bei der Berichtsdurchsprache am 6. Juli 2021 wurde seitens der Stadtkämmerei bestätigt, dass die Anpassung/Aktualisierung der DA dringend erfolgen muss.
- Gemäß den Vorgaben der Landesdirektion war (b) der Nachweis zu führen, dass die dem Cashpooling zugeführten Kassenmittel nicht benötigt werden und (d) festgelegt, dass die LHD keine

Kassenkredite aufnehmen darf, um Mittel dem Cash-Pooling zuzuführen. Die DA Cash-Management regelt unter Punkt 3.2.2, dass die LHD grundsätzlich keine Kassenkredite aufnehmen darf, um Mittel dem Liquiditätsverbund zuzuführen.

Im HHJ 2020 waren durchgängig Liquiditätshilfen den Partnern zur Verfügung gestellt worden. Die durchschnittliche tägliche Ausreichung von Liquiditätshilfen lag bei 203 Mio. Euro. Dem gegenüber stand die Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch die LHD an ca. 150 Tagen mit bis zu 50 Mio. Euro.

Die Vertragsbeziehungen und Geschäftsvorfälle im Rahmen des Cashpools waren nicht auf den entsprechenden Geschäftspartnerkonten dargestellt. Bereits in den Vorjahren war auf die Bedeutung der vollständig geführten Geschäftspartnerkonten zur Forderungsüberwachung und Darstellung der Zahlungsabwicklung verwiesen worden. Aus Sicht der Stadtkämmerei ist die Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen des Liquiditätsverbundes über Geschäftspartnerkonten nicht zielführend. Die Forderungsüberwachung über die entsprechenden Geschäftspartnerkonten war nicht gesichert.

Forderungen/Vorschläge:

- Die Festlegungen gültiger DA, die Maßgaben der Landesdirektion zum Liquiditätsverbund sowie die haushaltsrechtlichen Aspekte sind bei der Gestaltung des Cash-Managements zwingend einzuhalten. Auf die mit der DA Cash-Management vorgegebene vertragliche Gestaltung sowie den entsprechenden Verfahrensablauf ist zu achten.
- Die Überarbeitung der DA Cash-Management ist entsprechend den Erfordernissen, den veränderten Rahmenbedingungen des Liquiditätsmanagements sowie unter Beachtung der gegebenen Hinweise zeitnah zu realisieren. Regelungsinhalte tangierender DO, DA sind dabei entsprechend zu berücksichtigen sowie unterschiedliche Regelungen zu gleichartigen Sachverhalten sind zu synchronisieren.
Die in der Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 3. September 2021 aktualisierte Orientierung des Liquiditätsverbundes auf die Wirtschaftlichkeit des Liquiditätsmanagements, die Abwägung zwischen Verwahrentgeltzahlung und Aufnahme von Kassenkrediten, sollte dabei mit entsprechenden Regelungen untersetzt werden.
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund sind für eine aussagekräftige und vollständige Geschäftspartnerbuchhaltung auf den Geschäftspartnerkonten abzubilden.

16.6.1.1 Forderungen gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Liquiditätsverbund Städtisches Klinikum	16250570	38.000.000,00	39.000.000,00	1.000.000,00
Liquiditätsverbund TWD GmbH Cashpool	16252010	85.000.000,00	105.000.000,00	20.000.000,00
Liquiditätsverbund KID GmbH&Co.KG Cashpool	16252030	8.000.000,00	1.000.000,00	-7.000.000,00
Liquiditätsverbund DREWAG GmbH - Cashpool	16252040	50.000.000,00	50.000.000,00	0,00
Liquiditätsverbund SE DD GmbH - Cashpool	16252070	7.000.000,00	0,00	-7.000.000,00
Summe		188.000.000,00	195.000.000,00	7.000.000,00

Tab.: 81 Forderungen Liquiditätsverbund

Durch die Weiterführung der zur Verfügung gestellten Liquiditätshilfen aus den Vorjahren bei dem Partner DREWAG GmbH (50 Mio. Euro), die Erhöhung der an die TWD GmbH (auf 105 Mio. Euro) und das Städtische Klinikum (auf 39,0 Mio. Euro) ausgereichten Mittel sowie die Reduzierung der von der Stadtentwässerung Dresden GmbH (um -7 Mio. Euro) und der von der KID GmbH&Co.KG (um -7 Mio. Euro) in Anspruch genommenen Mittel stiegen die Forderungen aus dem Liquiditätsverbund geringfügig um 3,7 % gegenüber dem Vorjahr an.

Der höchste Stand bei den ausgereichten Liquiditätshilfen aus dem Cashpool mit insgesamt 240 Mio. Euro war vom 27. Februar 2020 bis zum 26. März 2020 zu verzeichnen.

16.6.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Liquiditätsverbund EB IT-Dienstleistungen	27450170	-50.000,00	-2.300.000,00	-2.250.000,00
Liquiditätsverbund EB Sportstätten	27450520	-4.250.000,00	-6.020.000,00	-1.770.000,00
Liquiditätsverbund EB Kindertageseinrichtungen	27450550	-7.000.000,00	-10.300.000,00	-3.300.000,00
Summe		-11.300.000,00	-18.620.000,00	-7.320.000,00

Tab.: 82 Verbindlichkeiten Liquiditätsverbund

Die „sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen“ resultierten aus den haushaltsfremden Geldern der EB, den nicht benötigten Kassenmitteln der Partner im Liquiditätsverbund, die im Rahmen des Cashpools gemeinsam angelegt wurden. Die jeweiligen Geldbewegungen, Einzahlung/Geldanlage bzw. Rückzahlung/Kündigung der Geldanlage Cashpool, waren im fachspezifischen Programm „Cash-Management“ der Stadtkasse nachgewiesen sowie auf den entsprechenden Sachkonten „Liquiditätsverbund EB ... 27450*“ dargestellt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den EB bezogen sich auf den Jahresendbestand. Um den unterjährigen Umfang der Geldanlagen im Cashpool sowie deren Entwicklung auf zu zeigen, werden in der folgenden Tabelle die Beträge der durchschnittlichen Geldanlagen pro Tag dargestellt.

[Euro]	2019	2020	Veränderung
LHD	12.506.819,71	6.863.910,06	-5.642.909,65
EB Sportstätten	6.395.958,37	5.649.477,13	-746.481,24
EB Kindertageseinrichtungen	9.381.471,68	12.470.870,46	3.089.398,78
EB IT-Dienstleistungen	269.608,95	2.559.307,22	2.289.698,27
Summe	28.553.858,71	27.543.564,87	-1.010.293,84

Tab.: 83 Durchschnittliche Geldanlagen Liquiditätsverbund

16.6.1.3 Zinserträge des Liquiditätsverbundes

Die Zinserträge des Liquiditätsverbundes konnten 2020 nur aus den Liquiditätshilfen/Kassenmittellinien im Rahmen des Cashpool generiert werden.

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2019	31.12.2020	
Zinserträge verb. Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	36150000	979.447,49	884.397,09	-95.050,40
darin enthalten				
Zinserträge von der TWD GmbH		0,00	0,00	0,00
Zinserträge von der KID		48.533,32	3.033,33	-45.499,99
Zinserträge Städtisches Klinikum		3.900,14	1.697,09	-2.203,05
Zinserträge DREWAG GmbH		200,00	0,00	-200,00
Zinserträge SEDD GmbH		39.927,78	15.500,00	-24.427,78
Summe		92.561,24	20.230,42	-72.330,82

Tab.: 84 Zinserträge Liquiditätshilfen

Für die Liquiditätshilfen an die TWD GmbH und die DREWAG GmbH fielen in 2020 keine Zinsen an. Die Referenzzinssätze 3-Monats-Euribor bzw. Eonia befanden sich zum Feststellungszeitpunkt jeweils in den Bereichen, dass der vertragliche Passus „sollte der Euribor/Eonia zzgl. Marge negativ sein, werden keine Zinsen berechnet.“ zum Tragen kam.

Die Vereinbarungen mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der KID stellten bei einem negativen Referenzzinssatz auf eine Verzinsung in Höhe der Marge ab.

Die einzelvertraglichen Vereinbarungen aus dem Vorjahr zur Inanspruchnahme von Kassenmitteln/ Liquiditätshilfen für das Städtische Klinikum Dresden basierten nicht auf einen Referenzzinssatz, sondern enthielten einen festvereinbarten Zinssatz.

Bei den in 2020 abgeschlossenen Einzelvereinbarungen mit dem Städtischen Klinikum war jeweils ein Zinssatz von 0,00 % p.a. vereinbart. Dieser Zinssatz (keine Zinsen) orientierte sich an den marktüblichen Konditionen und war auf Grund der Geldmarktsituation, Geldanlagen bei Kreditinstituten nur mit negativ Verzinsung bzw. ggf. Zahlung von Verwarentgelten, als wirtschaftlich zu bewerten.

Keine Zinserträge konnten aus den gemeinsamen Geldanlagen im Rahmen des Cashpool erzielt werden. Auf dem Sachkonto „Zinserträge Kreditinstitute“ (36170000) waren keine Zinsen „Cashpool“ gebucht.

Dem entsprechend konnten auch an die Partner im Liquiditätsverbund (gemeinsame Geldanlagen) keine Zinsen weitergereicht werden. Auf den jeweiligen Sachkonten „Liquiditätsverbund...“ (27450xxx) waren keine Zinsen ausgewiesen.

Infolge der „Null“-Zinsen wurden den Partnern im Cashpool, gemäß der Vereinbarung in den Rahmenverträgen § 4 Verzinsung und Aufwandsentschädigung: „Bei einem realisierten Anlagezinssatz von weniger als 0,1 % reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf diese Höhe.“ keine Aufwandsentschädigungen berechnet.

Für die Leistungserbringung/Bearbeitung der gemeinsamen Geldanlagen im Cashpool erhielt die LHD auch im Jahr 2020 keine Aufwandsentschädigungen mehr.

17 Weitere Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

17.1 Stellungnahmen zu Vorlagen für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters

Gemäß „DA Session“ ist das RPA bei der Vorlagenbearbeitung grundsätzlich in den Geschäftsbereichsumlauf zur elektronischen Mitzeichnung eingebunden. Über die Ergebnisse der Beurteilung der Stellungnahmen führt das RPA seit der Einführung des Programms eine Statistik. Die Stellungnahmen des RPA enthielten folgende Wertungen:

Jahr	Summe der bearbeiteten Vorlagen	Zustimmung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme mit Stellungnahme	Ablehnung
2010	261	2	139	90	30
2011	251	1	153	69	28
2012	300	2	175	84	39
2013	282	1	162	79	40
2014	350	0	237	86	27
2015	335	0	204	103	28
2016	306	0	185	83	38
2017	310	1	161	113	35
2018	335	5	177	115	38
2019	335	1	199	103	32
2020	272	2	136	103	31

Tab.: 85 Stellungnahmen zu Vorlagen 2010 bis 2020

- In 2020 wurden 272 Vorlagen beurteilt. Die Anzahl der dem RPA zur Stellungnahme vorgelegten Vorlagen hat sich somit zu den Vorjahren deutlich verringert. Durch die Arbeit im Notbetrieb während der Corona-Pandemie wurden einerseits weniger Vorlagen erstellt. Andererseits wurden aber auch Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen entgegen der DA Session dem RPA nicht zur Stellungnahme vorgelegt. Das betraf auch Vorlagen, bei denen keine Gründe dafür erkennbar bzw. gegeben waren, so z. B.:
 - V0635/20 „Veränderung im Ergebnishaushalt 2020 des Amtes für Wirtschaftsförderung - Mittelbereitstellung für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für das Kommunale Marktwesen zur Durchführung des Dresdner Striezelmarktes“,
 - V0653/20 „Weitere Mehraufwendungen für die zu gewährenden Pflichtleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im Haushaltjahr 2020“,
 - V0658/20 „Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Klotzsche“,
 - V0684/20 „Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)“.
- In 138 Fällen (entspricht etwa lediglich der Hälfte) konnte den Vorlagen zugestimmt werden bzw. wurden sie zur Kenntnis genommen.
- Bei den verbleibenden 134 Vorlagen waren die Kenntnisnahme nur mit Stellungnahme möglich oder Ablehnungen erforderlich.
- Die „Kenntnisnahme mit Stellungnahme“ erfolgte in der Regel aufgrund redaktioneller Fehler, wie fehlerhafter bzw. unvollständiger Angaben zu PSP-Elementen, Kostenarten, geringfügiger Rechenfehler usw.
- Schwerwiegende Feststellungen, in der Regel aufgrund unwirtschaftlicher oder unzweckmäßiger Entscheidungsvorschläge, wie fehlender Deckungsnachweise der finanziellen Auswirkungen, unterlassener Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bzw. rechtlicher Verstöße und Bedenken, zogen in 31 Fällen eine Ablehnung des RPA nach sich.

Dabei wird deutlich, dass ebenso viele Stellungnahmen wie im Vorjahr gefertigt wurden, obwohl deutlich weniger Vorlagen zu bearbeiten waren. Die Qualität der Vorlagen hat sich somit zum Vorjahr verschlechtert. Die Anzahl an Stellungnahmen durch das RPA ist als zu hoch anzusehen. Im Folgenden wurden daher die abgelehnten Vorlagen näher betrachtet.

Die abgelehnten Vorlagen verteilen sich auf die Geschäftsbereiche wie folgt:

GB	Ablehnung	Summe der bearbeiteten Vorlagen	Prozent Ablehnung der bearbeiteten Vorlagen
0	6	19	32
1	2	66	3
2	3	41	7
3	2	10	20
4	8	37	22
5	1	21	5
6	7	58	12
7	2	20	10
Summe	31	272	11

Tab.: 86 Verteilung abgelehnte Vorlagen auf Geschäftsbereiche

Es ist festzustellen, dass

- die Geschäftsbereiche die Vorlagen in sehr unterschiedlicher Qualität erstellen.
- zwar im Geschäftsbereich 0 „Oberbürgermeister“, dem Geschäftsbereich 4 „Kultur und Tourismus“ sowie 6 „Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften“ die meisten Vorlagen abgelehnt wurden, jedoch
- bezogen auf die Anzahl der bearbeiteten Vorlagen der Geschäftsbereich 0 „Oberbürgermeister“, die Geschäftsbereiche 4 „Kultur und Tourismus“ und 3 „Ordnung und Sicherheit“ deutlich über dem Durchschnitt liegen. Insbesondere im Geschäftsbereich 0 „Oberbürgermeister“ und im Geschäftsbereich 4 „Kultur und Tourismus“ wird wiederholt darauf hingewiesen, dass unbedingt entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Aus diesen Geschäftsbereichen wurden beispielhaft vom RPA abgelehnte Vorlagen angeführt, die grundsätzliche Probleme beim Erstellen von Vorlagen erkennen lassen:

- V0455/20 „Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für Dienstleistungen zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren für den Konzessionszeitraum 1. April 2021 bis 31. Dezember 2023 mit zwei einseitigen Verlängerungsoptionen bis 31. Dezember 2025 durch die Konzessionsgeberin (Dienstleistungskonzessionen E-Parkschein)“: Gemäß dem Beschluss zu A0311/17 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, Möglichkeiten zur kostenneutralen Einführung des Handyparkens zu prüfen, eine Eigenentwicklung war dabei nicht gefordert. Durch die LHD wurde dies jedoch veranlasst. Das RPA machte dazu mehrfach und umfassend deutlich, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits verschiedene Anbieter gab, eine Eigenentwicklung weder notwendig noch wirtschaftlich war. Damit wurde personeller und finanzieller Aufwand im EB IT-Dienstleistungen gebunden, der an anderer Stelle dringend notwendig war. Diese Hinweise fanden keine Beachtung. Die hier benannte Vorlage wurde abgelehnt, weil die weiterhin betriebene Eigenentwicklung sowie die Bezahlkomponente des Landes „BaK ZV“ nicht kostenfrei genutzt werden kann und somit auch weiterhin zusätzlicher finanzieller Aufwand für die LHD verbucht werden muss.
- V0374/20 „Konzept zur Umsetzung der Bürgerbeteiligungssatzung - Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Dresden“, V0520/20 „Verwaltungshandeln der LHD zur Erstellung und Fortschreibung einer Vorhabenliste und zur Bearbeitung von Verfahren nach Bürgerbeteiligungssatzung sowie weitere Schritte“: Mit dem Beschluss zu A0436/18 wurde die Bürgerbeteiligungssatzung vom Stadtrat beschlossen. Es galt nun ein Konzept zur Ausgestaltung der Satzung aufzustellen. Mit einer ersten Vorlage wurde ein Konzept vorgelegt, welches weder die finanziellen Auswirkungen auf Jahresscheiben bezogen bzw. wertmäßig nachvollziehbar darstellte noch den erforderlichen

Personalmehrbedarf sowie Prozessabläufe und Zuständigkeiten berücksichtigte. Die Vorlage wurde zurückgezogen, da sie auch durch Stellungnahmen anderer Geschäftsbereiche nicht „konsensfähig darstellbar“ sei und anschließend neu erstellt. Auch diese Vorlage sowie das damit nun in Verbindung gebrachte IT-Vorhaben „Vorhabenliste auf dresde.de“ wurde vom RPA mit mehrfachen Stellungnahmen abgelehnt. Alle bereits in der ersten Stellungnahme aufgeworfenen Fragen und Hinweise blieben weiterhin unbeantwortet bzw. nicht berücksichtigt. Zu der benannten Vorhabenliste wurde u. a. darauf aufmerksam gemacht, dass eine vorherige Umsetzung des Vorhabens „Modernisierung und Refresh von dresden.de“ notwendig ist. Auch diese Vorlage wurde bis zum Redaktionsschluss nicht beschlussfähig überarbeitet.

- V0240/20 „Umsetzung der Maßnahmen des Konzepts zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements in 2020 (Vollzug SächsKomPauschVO - Bereich Ehrenamt)“: Das Konzept enthielt zahlreiche handwerkliche Fehler, die nach einer Überarbeitung korrigiert wurden.
- V0477/20 „Sonderbudget "Kunst trotz Corona"“: Bereits mit Beschluss zu V0441/20 wurde das Sonderbudget gebilligt, welches nun lediglich maßnahmebezogen untersetzt werden sollte. Diese Vorlage wurde dem RPA nicht zur Stellungnahme vorgelegt. Die finanzielle Deckung war weder in dieser Vorlage noch in der nun Folgenden angegeben, sie war damit abzulehnen. Der Deckungsvorschlag wurde erst auf Nachfrage in der Stadtratssitzung bekannt gegeben.
- V0666/20 „Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung“: Auch diese Vorlage/Richtlinie wies zahlreiche handwerkliche Fehler auf, so dass die Vorlage in der vorgelegten Form nicht bestätigt werden konnte. Wesentliche Vorgaben der „Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte“ (RRL LHD) waren nicht umgesetzt und machten eine mehrfache Überarbeitung erforderlich. Die Umsetzung der Vorgaben der RRL LHD ist notwendig, um die Voraussetzungen für die Nutzung des Verfahrens Fördermittelmanagement zu sichern. Die Vorlage war seit einem Jahr im Geschäftsgang und wurde am 14. Oktober 2021 vom StR beschlossen.
- V0468/20 „Neubau eines Gerätehauses für die Stadtteilfeuerwehr Mobschatz, Zur Schmiede/An der Autobahn“: Die Vorlage wurde abgelehnt, da ein Risikobudget für eine Einzelinvestition veranschlagt werden sollte. Dies ist nicht sachgerecht, weil die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken in der Summe aller Einzelinvestitionen zu einer Gesamtüberhöhung der investiven Haushaltsansätze führen kann. Die Vorlage wurde entsprechend überarbeitet.

Als häufigste Kritikpunkte kristallisierten sich wiederholt heraus, dass Vorlagen in den Geschäftsgang gegeben wurden, ohne dass alle für den zu beschließenden Sachverhalt notwendigen Belange und Unterlagen zusammengetragen und nachvollziehbare Begründungen erarbeitet wurden sowie die Finanzierung und/oder eine zeitnahe Realisierbarkeit geklärt waren.

Gemäß Punkt 5.1 „DA Session“ ist zur Bearbeitung der Vorlagen auf eine ausreichende Frist von in der Regel 14 Tagen zu achten. Es wurde wiederholt festgestellt, dass gerade für brisante, umfangreiche und/oder kostenintensive Vorlagen besonders knappe Bearbeitungszeiten vorgegeben wurden.

Die vom RPA gegebenen Hinweise finden immer mehr Beachtung. Wenn diese nicht bereits nach der Auswertung der Geschäftsbereichsumläufe berücksichtigt und in die Vorlagen eingearbeitet wurden, bilden sie jedoch oftmals Grundlage für die Diskussion bei der Entscheidungsfindung in der Dienstberatung des OB. So wurden

- von 32 abgelehnten Vorlagen vor der Behandlung in der Dienstberatung des OB bei 13 Vorlagen die Einwände des RPA weitgehend bzw. bei weiteren acht Vorlagen teilweise berücksichtigt und
- von 103 Stellungnahmen die Hinweise bei 49 Vorlagen weitgehend bzw. bei weiteren 19 Vorlagen teilweise berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass inzwischen mehr als die Hälfte der Hinweise des RPA im weiteren Geschäftsgang beachtet wurden. Dabei ist zu bemerken, dass ein Großteil der nichtbeachteten Hinweise dennoch zur Kenntnis genommen und sich lediglich im Abwägungs- und Entscheidungsprozess anderweitig entschieden wurde. Der Nutzwert der Arbeit des RPA für die Verwaltungsspitze ist damit klar dokumentiert. Die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Vorlagen wird vom RPA ausdrücklich begrüßt, weil damit dem „ex-ante-Ansatz“ der modernen Rechnungsprüfung gefolgt werden kann: Bereits vor der Realisierung eines Vorhabens kann auf Risiken, Fehler etc. und mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen frühzeitig hingewiesen werden.

17.1.1 Prüfung von Entscheidungsvorlagen für Stadtbezirksbeiräte

Der StR der LHD hatte am 30. August 2018 durch Beschluss der Hauptsatzungsänderung Kompetenzen an die Stadtbezirksbeiräte gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO übertragen (V2476/18).

Im Zuge dessen hatte der StR in seiner Sitzung am 13./14. Dezember 2018 durch Beschluss der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie (V2523/18), der Stadtbezirksförderrichtlinie (V2524/18) sowie der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte (V2525/18) die wesentlichen Grundlagen für die weitere Arbeit der Stadtbezirksbeiräte geschaffen.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 der LHD wurde den Stadtbezirksbeiräten ein Budget von 10 Euro je Einwohner/in (für das Jahr 2020 auf 5 Euro je Einwohner/in gekürzt) für die ihnen übertragenen Aufgaben bereitgestellt. Über die Verwendung dieser Mittel beschließen die Stadtbezirksbeiräte mit Entscheidungsvorlagen. Diese Vorlagen lagen dem RPA zur Information vor.

Das RPA prüfte stichprobenartig 18 Vorlagen mit Bezug zu investiven Baumaßnahmen oder Sanierungen der LHD oder freier Träger.

In zehn Fällen wurden Stadtbezirksämter vom RPA telefonisch oder schriftlich zum Beispiel auf Anforderungen aus dem Vergaberecht hingewiesen.

Die Vorlagen wiesen eine bessere Qualität als im Jahr 2019 auf, insbesondere war dies bei den Ausfüllungen im Unterpunkt „Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis“ festzustellen. Trotzdem erfolgen diese Eintragungen bzw. Begründungen für die Förderung noch nicht in gleicher Art bei allen Stadtbezirksämtern.

Durch die Verwendung der Formblätter „Projektdatenblatt“ und „Prüfung der Voraussetzungen nach Stadtbezirksförderrichtlinie“ gelang eine Vereinheitlichung und bessere Lesbarkeit der Unterlagen.

Die regelmäßige Fortbildung der zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadtbezirksämter unter anderem durch die Juristischen Referenten des GB Ordnung und Sicherheit erscheint trotz der verbesserten Qualität der Vorlagen erforderlich. Das RPA empfiehlt zum Beispiel eine Schulung bezüglich des Bauvergaberechts (auch durch das ZVB möglich). Da die Bandbreite der zu bearbeitenden Fördermitelanträge weit gefächert ist und neben den aktuell geprüften Vorlagen mit Bau-Thematik zum Beispiel auch Kultur- und Kunstprojekte umfasst, sollten regelmäßig Informationsveranstaltungen mit dem Ziel des einheitlichen Verwaltungshandelns durch den GB Ordnung und Sicherheit durchgeführt werden.

Die Prüfung der Vorlagen und die Teilnahme an zentralen Besprechungen der Stadtbezirksämter war durch die Juristischen Referenten des GB Ordnung und Sicherheit aus personellen Gründen in 2020 nur eingeschränkt möglich. Besondere Sachfragen wurden deshalb gemäß Recherchen des RPA oft durch internen Austausch der Mitarbeiter/innen der Stadtbezirksämter und durch einen hohen zeitlichen Aufwand bei der Vorlagenbearbeitung durch die jeweiligen Sachbearbeiter geklärt.

17.2 Personalsituation

Im RPA waren zum 31. Dezember 2020 insgesamt 38 Stellen im Stellenplan ausgewiesen. Tatsächlich besetzt waren 37,08 VzÄ. Die Hauptursache dafür ist darin zu sehen, dass ein Teil der Mitarbeiterschaft „verkürzt“ arbeitet.

Die Mitarbeiter/-innen verfügen entsprechend ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Berufsabschlüsse.

Die Stellenausstattung des Amtes ist knapp. Insbesondere im Bereich der Bauprüfung besteht weiterer Bedarf. Wegen der rasch voranschreitenden Digitalisierung muss der Personalbestand bei den IT-Spezialisten (derzeit: 5) in naher Zukunft aufgestockt werden.

17.3 Aus- und Fortbildung

Ein qualitativ hoher und ständig aktueller Aus- und Fortbildungsstand ist im Prüfungswesen heute bei der sich ständig wandelnden Arbeitswelt unabdingbar. Dieser hohe Stand ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung, die dem Geprüften auch einen entsprechenden Nutzen bringt.

Entsprechend hoch muss der Aufwand für Aus- und Fortbildung im RPA angesetzt werden. Der Mittelansatz für das Jahr 2020 war ausreichend, um trotz der Einschränkungen wegen der Coronaschutzmaßnahmen, wieder eine hohe Anzahl von Schulungsmaßnahmen durchführen zu können. Insgesamt wurden von der Mitarbeiterschaft des RPA 106 (2019: 130) Lehrgänge bzw. Seminare besucht, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:

- | | |
|---|----|
| • Fachbezogene Aus- und Fortbildung | 42 |
| • Seminare für Zertifizierte/n Rechnungsprüfer/in | 36 |
| • Führungsförderungen | 6 |
| • Gesundheit | 1 |
| • Sonstige Lehrgänge | 21 |

Jede Person, die im RPA anfängt, muss das Qualifizierungsprogramm des IDR zum „Zertifizierten Rechnungsprüfer/in“ absolvieren. Mit diesem in vier Module gegliederten Programm erhalten die „Neulinge“ zusätzlich zu ihren vorhandenen Qualifikationen das für eine erfolgreiche und nutzbringende Prüfung notwendige Fachwissen.

17.4 Prüfungsmarketing

Neben einer fundierten Aus- und Fortbildung ist weiterer Garant für eine gute Prüfungsarbeit der Aufbau von Vertrauen.

Niemand lässt sich gerne prüfen. Zu diesem Unbehagen kommt die zeitliche und sachliche Belastung hinzu, die durch eine Prüfung entsteht. Das zusammen birgt ein gewisses Konfliktpotential, das Verhaltenswiderstände erzeugen kann. Dem gilt es z. B. durch eine hohe Prüfungsqualität, die gute Prüfungsergebnisse zum Nutzen der geprüften Bereiche erbringt, gegenzusteuern. Durch ein möglichst transparentes Handeln versucht das RPA die Vertrauensbasis gegenüber den OE weiter aufzubauen.

Die Anstrengungen des RPA für eine nutzbringende Prüfungstätigkeit müssen im Sinn eines „Prüfungsmarketings“ gezielt kommuniziert werden. Ein Instrument des „Prüfungsmarketings“ stellt der sogenannte „Hausbesuch“ des Amtsleiters des RPA dar.

Der „Hausbesuch“ ist ein Termin des Amtsleiters ohne besonderen Anlass bei Führungskräften der LHD und deren Einrichtungen. Ziel dieser Gespräche ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem RPA und den OE der StV Dresden und ein Werben für die Arbeit der örtlichen Prüfung.

Es soll das Verständnis dafür geweckt werden, dass jede Prüfung in sich die Chance für positive Veränderungen birgt. Es besteht die Möglichkeit, in diesen Gesprächen auf Probleme mit der Arbeit des RPA hinzuweisen und besondere Schwierigkeiten der Aufgabenerfüllung der jeweiligen OE zu benennen. Dies kann dazu führen, dass im Anschluss an einen „Hausbesuch“ eine Prüfung vereinbart wird, um bestehende Probleme zu dokumentieren und damit möglicherweise für die jeweilige OE eine gute Ausgangssituation für die Veränderung eines unbefriedigenden Zustandes zu schaffen. Im Jahr 2020 fanden 17 „Hausbesuche“ statt.

17.5 Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der LHD

Durch diese Mitarbeit werden sachsen- und bundesweit Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen geknüpft, die in der täglichen Arbeit einen wichtigen Wissensaustausch und Wissenstransfer erbringen, der zur weiteren Qualitätssteigerung der Prüfungstätigkeit in der Stadtverwaltung Dresden beiträgt.

Deutscher Städtetag - DSt

Beim DSt besteht der Facharbeitskreis der Leiter/innen der Rechnungsprüfungsämter der größten deutschen Städte und Landeshauptstädte, den der Amtsleiter des RPA seit 2017 leitet. Im Jahr 2020 fanden die beiden geplanten Sitzungen in Wien und Kiel nicht statt. Da die Mitgliedstädte im Jahr 2020 noch über unterschiedliche technische Voraussetzungen und Regelungen verfügten, konnten keine Videokonferenzen durchgeführt werden. Der Austausch zwischen den Amtsleitungen fand bilateral statt. Wichtige Informationen wurden nach Absprache über die Geschäftsstelle des DSt an den Arbeitskreis kommuniziert.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag - SSG

Beim SSG besteht eine Arbeitsgruppe der Leiter/innen der Rechnungsprüfungsämter sächsischer Städte > 20.000 Einwohner, die vom Amtsleiter des RPA der LHD geleitet wird. Diese Arbeitsgruppe konnte im Jahr 2020 die beiden geplanten Sitzungen in der Geschäftsstelle des SSG in Dresden nicht durchführen. Videokonferenzen waren damals wegen unterschiedlichen Ausstattungsgraden nicht möglich. Der Informationsaustausch lief über die Geschäftsstelle des SSG.

Wie in den Vorjahren hätte der für Kommunalprüfungen zuständige Direktor des SRH an den Tagungen teilgenommen und über das aktuelle Prüfgeschehen des SRH berichtet. Dieser regelmäßige Austausch zwischen dem SRH und den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern hat sich sehr bewährt, weil dadurch u. a. Verständnis für die Arbeitsweisen der jeweils anderen Seite geweckt und Ansätze zur Optimierung der eigenen Arbeit gefunden werden.

Der Erfahrungsaustausch mit den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise wurde trotz der beschränkten Möglichkeiten weiter erfolgreich betrieben.

Institut der Rechnungsprüfer - IDR e. V.

Die Landeshauptstadt Dresden ist seit 2016 Mitglied im IDR e. V. und ist im Vorstand durch den Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes vertreten. Beim IDR e. V. sind viele Kommunen aus allen Bundesländern Mitglied.

Das IDR

- unterstützt und berät bei Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle und verbessert die Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung durch Vernetzung und systematischen Erfahrungsaustausch.
- trägt durch die Förderung der Fachgebiete der öffentlichen Finanzkontrolle und Entwicklung moderner Prüfungsmethoden aktiv zur Weiterentwicklung der öffentlichen Rechnungslegung bei.
- ist in der Fort- und Weiterbildung aktiv. Es werden Standards und Anforderungsprofile für Aus- und Fortbildungslehrgänge entwickelt und damit die Professionalisierung der Akteure in der öffentlichen Finanzkontrolle gesichert.

Im Jahr 2020 fanden drei Sitzungen des Vorstandes per Videokonferenz statt.

Landesgruppe Sachsen des IDR

Inzwischen hat sich im Freistaat Sachsen die Landesgruppe Sachsen des IDR gebildet, in der der stellvertretende Amtsleiter des RPA die LHD vertritt.

AK Qualitätsmanagement beim IDR

Die LHD wird in diesem AK von einer Abteilungsleiterin des RPA vertreten.

Dieser AK hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Entwicklung eines (bundes-)einheitlichen Verständnisses von Qualitätsmanagement in der Rechnungsprüfung,
- Definition von Mindestanforderungen an die Qualitätsstandards in der Rechnungsprüfung (QM-Modell),
- Erstellung eines digitalen „Muster-QM-Handbuchs“ für die Rechnungsprüfung
 - Beispiele für die Qualitätspolitik (Strategie der RPA-Leitung)
 - Beispiele zu Zielen, Kennzahlen, Messmethoden etc.
 - Musterverfahrensanweisungen (Workflows, Geschäftsprozesse, ...)
 - Mustervordrucke (Checklisten, Formulare, ...).

17.6 Jahresprüfungsplan 2020

Der Amtsleiter des RPA ist nach Nr. 4 Abs. 3 der Dienstordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes einen jährlichen Prüfungsplan zu erstellen und diesen dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Jahresprüfungsplan für das Jahr 2020 wurde Herrn Oberbürgermeister Hilbert im Dezember 2019 übergeben.

Mit folgendem Kreisdiagramm werden die erbrachten Leistungen des RPA im Jahr 2020, aufgeteilt in Prozenten auf die jeweilige Prüfungskategorie, dargestellt:

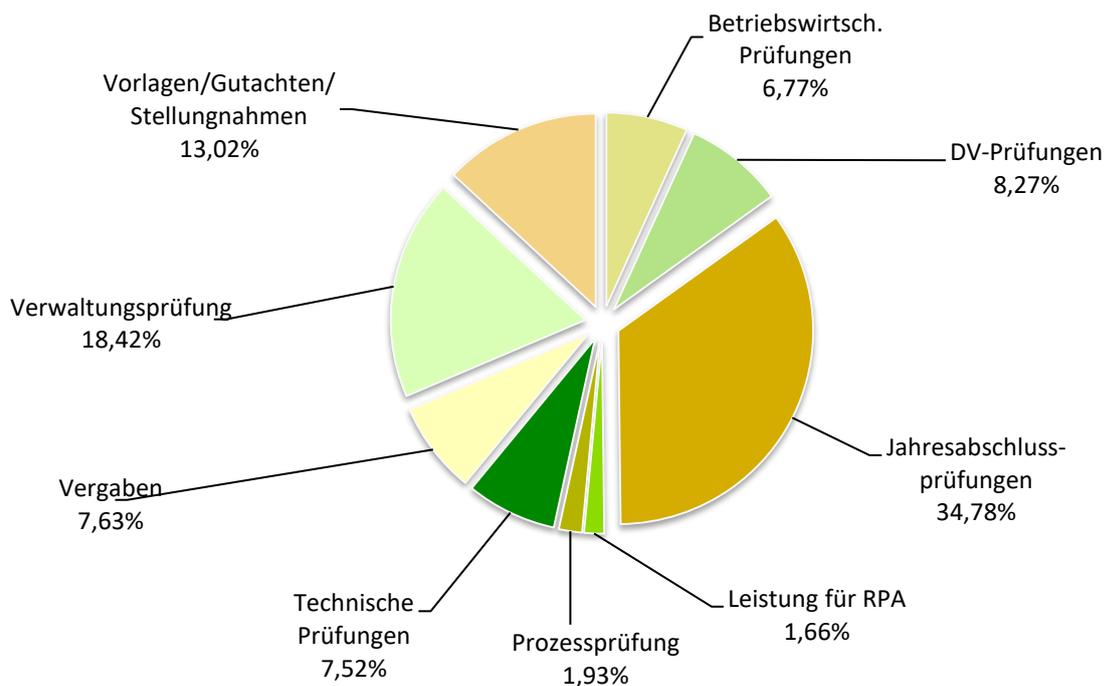


Abb.: 20 Leistungen des RPA

Abkürzungsverzeichnis

Adv	Aussetzung der Vollziehung
AEV	Abwasserentsorgungsvertrag
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGP	Aufgabengliederungsplan
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ASD	Allgemeiner Sozialdienst
ATZ	Altersteilzeit
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AV	Abwasserverband
BA	Bauabschnitt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilRUG	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
BIM	Building Information Modeling
BOL	Bauoberleitung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BuT	Bildung und Teilhabe
BÜ	Bauüberwachung
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DBG	Dresdner Bäder GmbH
DMG	Dresden Marketing GmbH
DO	Dienstordnung
DRG	Diagnosis Related Groups
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSt	Deutscher Städtetag
DVB AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
e. V.	eingetragener Verein
EB	Eigenbetrieb
EBS	Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
EKVZ	Eigenkapitalverzinsung
EÖB	Eröffnungsbilanz
EVD	Energie Verbund Dresden GmbH
FAQ	Häufig gestellte Fragen
FM	Fördermittel
GB	Geschäftsbereich
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GP	Geschäftspartner
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Gesellschaftsvertrag
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr

i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystems
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz
KBO	KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost
KdU	Kosten der Unterkunft
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KH	Krankenhaus
KHDD	Städtisches Klinikum Dresden
KHDF	Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum
KHDN	Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt
KHG	Krankenhausgesetz
KID	Kommunale Immobilien Dresden
KIS	Kommunales Informationssystem
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
LHD	Landeshauptstadt Dresden
Lph	Leistungsphase
LV	Leistungsverzeichnis
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
OB	Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
OE	Organisationseinheit
OP	Offene Posten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OSD	Ostsächsische Sparkasse Dresden
PB	Prüfbericht
Pkt.	Punkt
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
PSG	Planungs- und Sanierungsträgersgesellschaft mbH Dresden-Pieschen
PV	Prüfvermerk
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RB	Rechenschaftsbericht
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPV	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
RS	Rückstellung
SAB	Sächsische Aufbaubank
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsKomHVO	Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomSozVG	Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
SAP	Software für das Finanzverfahren
SEDD	Stadtentwässerung Dresden
SFBD	Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SoPo	Sonderposten
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
STESAD	Stadtentwicklungs- und -sanierungsgesellschaft Dresden mbH
StR	Stadtrat
StV	Stadtverwaltung
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TWD	Technische Werke Dresden GmbH
UMA/uma	unbegleitete minderjährige Ausländer
üpl/apl	überplanmäßig/außerplanmäßig
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VHS	Volkshochschule
VM	Vergabemanager
VJ	Vorjahr
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWN	Verwendungsnachweis
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VzÄ	Vollzeitäquivalent
WiHi	Wirtschaftliche Hilfen
z. T.	zum Teil
ZVB	Zentrales Vergabebüro
Z-VOE	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe

Abbildungsverzeichnis

Abb.: 1	Anteile Finanzanlagevermögen	34
Abb.: 2	Entwicklung der Liquidität	46
Abb.: 3	Entwicklung Auszahlungsrest zu Auszahlungssoll und fortgeschriebener Ansatz (ohne Darlehen)	69
Abb.: 4	Zusammensetzung der investiven Einzahlungsreste 2020 (mit Darlehen)	70
Abb.: 5	Zusammensetzung der investiven Auszahlungsreste 2020 (mit Darlehen)	71
Abb.: 6	Grundsatz der Verwaltungsorganisation	79
Abb.: 7	Überprüfung der Prozesse in Anlehnung an den PDCA-Zyklus	80
Abb.: 8	Entwicklung Jahresergebnis 2020 EB IT im Vergleich zu den Vorjahren	96
Abb.: 9	Jahresergebnisse EBS ohne Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie ohne Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich	98
Abb.: 10	Entwicklung der Jahresergebnisse EBS einschl. Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie einschließlich des Zuschusses der LHD zum Verlustausgleich.....	99
Abb.: 11	Kapazitäten/Betreuungen 2020 nach Betreuungsart.....	101
Abb.: 12	Entwicklung Jahresergebnisse EB Kindertageseinrichtungen	102
Abb.: 13	Jahresergebnis EB HSKD	103
Abb.: 14	Entwicklung der Jahresergebnisse des EB KHDD	106
Abb.: 15	Entwicklung der Jahresergebnisse EB SEDD	107
Abb.: 16	Entwicklung Jahresergebnisse EB SFBD	110
Abb.: 17	Abrechnung Gesamtmaßnahme Waldschlößchenbrücke	132
Abb.: 18	Entwicklung Jahresergebnisse	138
Abb.: 19	Entwicklung Jahresergebnisse Abwasserverband Rödertal	165
Abb.: 20	Leistungen des RPA.....	177

Tabellenverzeichnis

Tab.: 1	Ergebnisrechnung 2020 - Planerfüllung.....	13
Tab.: 2	Ergebnisrechnung 2020 - Vergleich zum Vorjahr	16
Tab.: 3	Finanzrechnung 2020 - Planerfüllung	18
Tab.: 4	Finanzrechnung 2020 - Anteile der Teilhaushalte an der Investitionstätigkeit.....	19
Tab.: 5	Finanzrechnung 2020 - Vergleich zum Vorjahr.....	20
Tab.: 6	Vermögensstruktur.....	21
Tab.: 7	Kapitalstruktur	22
Tab.: 8	Entwicklung Basiskapital.....	22
Tab.: 9	Anlagevermögen.....	23
Tab.: 10	Immaterielle Vermögensgegenstände	23
Tab.: 11	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen.....	24
Tab.: 12	Sachanlagevermögen.....	24
Tab.: 13	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	26
Tab.: 14	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen.....	26
Tab.: 15	Infrastrukturvermögen	27
Tab.: 16	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	29
Tab.: 17	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....	29
Tab.: 18	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere.....	30
Tab.: 19	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	30
Tab.: 20	Finanzanlagevermögen.....	34
Tab.: 21	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	35
Tab.: 22	Beteiligungen	36
Tab.: 23	Beteiligungen sonstige Anteilsrechte	36
Tab.: 24	Sondervermögen	37
Tab.: 25	Ausleihungen	37
Tab.: 26	Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt.....	38
Tab.: 27	Gewinnanteile verbundener Unternehmen und sonstige Finanzerträge	39
Tab.: 28	Umlaufvermögen	41
Tab.: 29	Vorräte	41
Tab.: 30	Forderungen	41
Tab.: 31	Wertberichtigung auf Forderungen.....	44
Tab.: 32	Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen.....	45
Tab.: 33	Liquide Mittel.....	46
Tab.: 34	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	47
Tab.: 35	Kapitalposition	48
Tab.: 36	Sonderposten.....	50

Tab.: 37	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	50
Tab.: 38	Sonderposten für Investitionsbeiträge	51
Tab.: 39	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	51
Tab.: 40	Sonstige Sonderposten	52
Tab.: 41	Rückstellungen gesamt	52
Tab.: 42	Entwicklung der Rückstellungen gesamt	53
Tab.: 43	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	53
Tab.: 44	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	53
Tab.: 45	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	54
Tab.: 46	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	55
Tab.: 47	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	55
Tab.: 48	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ	56
Tab.: 49	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	56
Tab.: 50	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	57
Tab.: 51	Sonstige Rückstellungen	57
Tab.: 52	Verbindlichkeiten gesamt	58
Tab.: 53	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	58
Tab.: 54	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58
Tab.: 55	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	59
Tab.: 56	Sonstige Verbindlichkeiten	61
Tab.: 57	Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen	65
Tab.: 58	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	66
Tab.: 59	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten nach Ämtern	66
Tab.: 60	Investive Überträge	67
Tab.: 61	Investive Einzahlungsreste nach Finanzpositionen	69
Tab.: 62	Investive Auszahlungsreste nach Finanzpositionen	70
Tab.: 63	Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen	71
Tab.: 64	Bürgschaften und ähnliche Kreditgeschäfte	73
Tab.: 65	Bürgschaften 2020	73
Tab.: 66	Forfaitierung Stadtentwässerung Dresden GmbH	75
Tab.: 67	Prüfungen freiberufliche Leistungen	148
Tab.: 68	Verteilung der Vergaben auf die Bauherren	150

Tab.: 69	Verteilung der Vergaben auf die Maßnahmenbetreuer.....	151
Tab.: 70	Vergabeprüfungen VOB 2018 bis 2020	151
Tab.: 71	Auswahl Vergabeprüfungen mit höchsten Summenanteilen.....	152
Tab.: 72	Gegenüberstellung Vergaben 2020 Schulbauten/Kindertagesstätten LHD	152
Tab.: 73	Übersicht - vorgelegte und geprüfte Nachträge.....	157
Tab.: 74	Vergabeprüfungen VOL/A 2017 bis 2020	159
Tab.: 75	GuV Vergleich 2019-2020 VHS.....	161
Tab.: 76	Ertragsstruktur Vergleich 2019-2020 VHS	162
Tab.: 77	Statistikvergleich VHS 2013-2020	162
Tab.: 78	Aufwandsstruktur Vergleich 2019-2020 VHS	163
Tab.: 79	Entwicklung Honorarzahlen VHS	163
Tab.: 80	Vergleich Bilanzstruktur 2019-2020 VHS.....	163
Tab.: 81	Forderungen Liquiditätsverbund	168
Tab.: 82	Verbindlichkeiten Liquiditätsverbund	169
Tab.: 83	Durchschnittliche Geldanlagen Liquiditätsverbund	169
Tab.: 84	Zinserträge Liquiditätshilfen	169
Tab.: 85	Stellungnahmen zu Vorlagen 2010 bis 2020	171
Tab.: 86	Verteilung abgelehnte Vorlagen auf Geschäftsbereiche	172